

III-54 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Republik Österreich

**TÄTIGKEITSBERICHT
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1990



WIEN 1991
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1990

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL

I. ABSCHNITT

Absatz/Seite

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat	I/VIII
Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder	II/VIII
Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes	III/X
Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	IV/X
Darstellung der Prüfungsergebnisse	V/XI
Aussagewert von Prüfungsergebnissen	VI/XI
"Offene Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle	VII/XI
Fortentwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle	VIII/XII

II. ABSCHNITT

Einige Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen	IX.1/XIII
Vorschläge zu gesetzlichen Änderungen und zur Verwaltungsreform	IX.2/XIII
Dienstkleiderbewirtschaftung für die uniformierten Wachkörper des Bundes	IX.3/XVII
Gefahrenzulage für Angehörige von Wachkörpern	IX.4/XVII

III. ABSCHNITT

Allgemeine Prüfungsaussagen von grundsätzlicher Bedeutung

X/XIX

II

Absatz/Seite

BESONDERER TEIL**I. ABSCHNITT****Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)****Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

- | | |
|--|-----|
| a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren | 1/1 |
| b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990:
Gebarung mit den Zuwendungen zur Förderung staatsbürgerlicher
Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien | 2/1 |

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Inneres**

- | | |
|--|-----|
| a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren | 3/4 |
| b) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg | 4/4 |
| Landesgendarmeriekommando für Steiermark | 5/4 |
| c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990:
Bundespolizeidirektion Wels | 6/4 |
| Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt | 7/6 |

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für
Unterricht und Kunst**

- | | |
|--|-------|
| a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren | 8/9 |
| b) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren:
Salzburger Festspelfonds | 9/9 |
| c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990:
Österreichische Gesellschaft für politische Bildung, Wien,
und Österreichisches Institut für politische Bildung, Mattersburg | 10/10 |

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Wissenschaft und Forschung**

- | | |
|--|-------|
| a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren | 11/19 |
| b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990:
Geologische Bundesanstalt | 12/19 |
| Universitäts-Sportinstitute in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Klagenfurt
und Institut für Bildungsförderung und Sport in Leoben | 13/28 |

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales**

- | | |
|---|-------|
| a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren | 14/40 |
| b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990:
Kärntner Gebietskrankenkasse | 15/40 |

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	16/50
b) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren: Gebarung des BKA-Gesundheit und des Krankenanstalten-Zusammen- arbeitsfonds hinsichtlich der kardiologischen Spitzenversorgung in Österreich	17/50
Meßsysteme für den Strahlenschutz	18/51
Ermessensausbaben der laufenden Gebarung 1977; Krankenanstalten-Kostenrechnung	19/52

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie**

Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren: Meßsysteme für Umweltbelastungen	20/54
Vergabe einer Projektstudie betreffend die Sanierung der Deponie Theresienfeld	21/55

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für auswärtige Angelegenheiten**

a) Unerledigte Anregung aus einem Vorjahr	22/56
b) Sonstige Wahrnehmungen: Erledigung eines Amtshaftungsfalles	23/56

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Justiz**

Unerledigte Anregung aus einem Vorjahr	24/57
--	-------

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Landesverteidigung**

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	25/58
b) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr: BMLV; Teilbereiche der Luftraumüberwachung	26/59
c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990: Militärkommando Tirol und nachgeordnete Dienststellen	27/59

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Finanzen**

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	28/71
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990: Finanzlandesdirektion für Salzburg - Nachüberprüfung	29/72
Finanzamt Braunau am Inn	30/72
Forderungen - Kapitel 50	31/78
Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen aus Nullkuponfinanzschulden des Bundes (Nullkuponfonds)	32/80
c) Sonstige Wahrnehmungen: Kontrolle der Finanzschuldengesetzgebung im Jahre 1990	33/85

IV

Absatz/Seite

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Land und Forstwirtschaft**

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	34/86
b) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr: Wildbewirtschaftung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste	35/86
c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990: Österreichische Bundesforste; Abwicklung und Kontrolle bestimmter Holzverkäufe	36/86
d) Sonstige Wahrnehmungen: Österreichische Bundesforste; Trennung der Funktionen des Leiters der Buchhaltung und des Leiters des Budgetreferates	37/88

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für wirtschaftliche Angelegenheiten**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	38/89
--	-------

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	39/90
b) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr: Fernmeldebauamt Graz	40/92

II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Geburungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Wissenschaft und Forschung**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990: Österreichische Menschenbetriebsgesellschaft mbH, Wien	41/93
--	-------

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990: Beteiligungsverwaltung Lenzing Gesellschaft mbH, Wien	42/97
Frankenburger Maschinen- und Apparatebau Gesellschaft mbH, Frankenburg	43/97
ICD Austria Industrieanstaltung und industrielle Kooperation Gesellschaft mbH, Wien	44/101
Semperit Technische Produkte Gesellschaft mbH, Wien	45/104

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für wirtschaftliche Angelegenheiten**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990: Reißeck-Maltatal-Touristik Gesellschaft mbH, Klagenfurt	46/117
---	--------

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990:	
SEH Sonderabfall-Entsorgung Holdinggesellschaft mbH, Wien	47/119
Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH, Wien	48/125
AUSTROMINERAL, Österreichische Gesellschaft für Lagerstätten- erschließung, Bergbau und Mineralwirtschaft GesmbH, Wien; in Liquidation	49/128
GIWOG - Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz	50/129

III. ABSCHNITT

Überprüfungen bei internationalen Organisationen	51/136
---	---------------

IV. ABSCHNITT

Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskon- trollbehörden (INTOSAI)	52/137
--	---------------

Abkürzungsverzeichnis

Im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache", Wien 1987, wurde auf Abkürzungspunkte - soweit sie funktionslos sind - verzichtet. Die Abkürzung der Bundesministerien folgt dem Österreichischen Amtskalender 1991/92.

ABI	Amtsblatt	BMwA	- wirtschaftliche Angelegenheiten
Abs	Absatz	bspw	beispielsweise
Abschn	Abschnitt	BVA	Bundesvoranschlag
Abt	Abteilung(en)	B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung	bzw	beziehungsweise
Anh	Anhang	d	(Einheitszeichen für) Tag
Anm	Anmerkung	dgl	dergleichen
Ans	Ansatz	dh	das heißt
ao	außerordentliche(r)	di	das ist
aoH	außerordentlicher Haushalt	ds	das sind
AR	Aufsichtsrat	E	Erkenntnis (Entscheidung)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft	f	der (die) folgende
Art	Artikel	FAG	Finanzausgleichsgesetz
Bd	Band	ff	und die folgenden, fortlaufend
betr	betreffend	fg	finanzgesetzlich
BFG	Bundesfinanzgesetz	F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz 1948
BG	Bundesgesetz	gem	gemäß
BGBI	Bundesgesetzbuch	GZ	Geschäftszahl, Geschäftszeichen
BHG	Bundeshaushaltsgesetz	h	(Einheitszeichen für) Stunde
BKA	Bundeskanzleramt	idF	in der Fassung
BM	Bundesministerium	idgF	in der geltenden Fassung
BMA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	insb	insbesondere
BMAS	- Arbeit und Soziales	iVm	in Verbindung mit
BMF	- Finanzen	Jg	Jahrgang
BMG	- Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	Kap	Kapitel
BMI	- Inneres		
BMJ	- Justiz		
BMLF	- Land- und Forstwirtschaft		
BMLV	- Landesverteidigung		
BMU	- Unterricht und Kunst		
BMUJF	- Umwelt, Jugend und Familie		
BMV	- öffentliche Wirtschaft und Verkehr		
BMW	- Wissenschaft und Forschung		

leg cit	legis citatae	ua	unter anderem, und andere,
lit	litera	uä	unter anderen, und anders und ähnliches
mg	Milligramm	udgl	und dergleichen
Mill	Million(en)	Univ Prof	Universitätsprofessor
ml	Milliliter	USt	Umsatzsteuer
Mrd	Milliarde(n)	usw	und so weiter
Nr	Nummer	UT	Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
		uzw	und zwar
OGH	Oberster Gerichtshof	VA	Voranschlag(-schläge)
oH	ordentlicher Haushalt	VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
Pkt	Punkt	VfGH	Verfassungsgerichtshof
pol	politischer	VfSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
RA	Rechnungsabschluß(-schlüsse)	vgl	vergleiche
rd	rund	vH	vom Hundert
RGBI	Reichsgesetzblatt	VP	Verrechnungspost
RH	Rechnungshof	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948		
RS	Rundschreiben	Z	Ziffer
		zB	zum Beispiel
S	Schilling (nachgestellt)	zI	Zahl
S.	Seite (vorangestellt)	zT	zum Teil
Slg	Sammlung		
StGBI	Staatsgesetzblatt		

Diese Abkürzungen werden - ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt - verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des betreffenden Beitrages angeführt.

ALLGEMEINER TEIL

I. ABSCHNITT

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

I. Der RH hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1990 schließt an den Tätigkeitsbericht 1989 (III-7 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XVIII. GP) an, den der Nationalrat am 2. Oktober 1991 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschuß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die bis 2. September 1991 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1990 durchgeföhrten Gebarungsüberprüfungen sowie allfällige sonstige Wahrnehmungen aufgenommen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1990, die am 2. September 1991 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in einem Nachtrag vorgelegt werden.

Im vorliegenden Jahrestätigkeitsbericht weiters nicht enthalten sind die dem Nationalrat bereits während des Jahres 1991 berichteten Wahrnehmungen hinsichtlich

- der Gebarung der Arlberg Straßentunnel AG in den Jahren 1986 bis 1989 (III-19 der Beilagen),
- der Gebarung der Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH in Liquidation (III - 36 der Beilagen),
- der Gebarung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst - Schulverwaltung des Bundes, des Landesschulrates für Niederösterreich sowie von Bundesschulen und -konvikten in Niederösterreich (III-42 der Beilagen).

Desgleichen hat der RH über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Verwendung der dem Verein Österreichischer Wohlfahrtsverband "VOLKSHILFE" bzw seiner territorialen und sonstigen Teilorganisationen seit 1977 mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel des Bundes berichtet (III-32 der Beilagen).

Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder

II. Im Jahre 1990 hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als 'förderatives Bund-Länder-Organ' auch die überörtliche Finanzkontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, nachstehende Gebarungsüberprüfungen durchgeführt:

- (1) Bundesländer: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg;
- (2) Bundeshauptstadt Wien (Wiener Bundesstraßen AG, Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe und U-Bahnbau, Krankenhaus Lainz);
- (3) Landeshauptstädte: Linz (Stadtbetriebe Linz GmbH), Graz (Grazer Stadtwerke AG);
- (4) Stadtgemeinden: Amstetten, Leoben, Steyr, Wiener Neustadt;
- (5) Gemeindeverbände: Abwasserverband Gleisdorfer Becken, Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz, Sozialhilfeverband Spittal an der Drau, Gemeindeverband Rechnitz-Neuhodis in Rechnitz, Gemeindeverband Bocksdorf-Burgauberg-Neudauberg;
- (6) Unternehmungen: Kärntner Bergbahnen- und Bergstraßen GmbH, Bank für Oberösterreich und Salzburg, ECO-PLUS Betriebsansiedlung und Wirtschaftsförderung in NÖ GmbH, Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH, Reißeck-Maltatal Touristik GmbH;

(7) Verwendung der dem Verein "VOLKSHILFE" bzw seinen territorialen und sonstigen Teilorganisationen im Länder- und Gemeindebereich zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel.

Die Ergebnisse dieser Gebarungsüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag. Über diese wird nach Maßgabe der B-VG-Novelle BGBl Nr 685/1988 dem jeweiligen Landtag, der jeweiligen Verbandsversammlung oder dem jeweiligen Gemeinderat entsprechend zu berichten sein. Die Vorlage ist zeitgleich mit dem vorliegenden Bericht an den Nationalrat vorgesehen, zumal in einzelnen Fällen der Gemeinschaftsfinanzierung von öffentlichen Unternehmungen und Förderungsmaßnahmen das Prüfungsergebnis den Organen mehrerer Gebietskörperschaften zu berichten ist.

Wahrnehmungsberichte hat der RH im Länderbereich in Vorwegnahme der ansonsten vorgesehenen Jahresberichterstattung vorgelegt:

- dem Tiroler und Vorarlberger Landtag am 15. Feber 1991 betreffend die Gebarung der Arlberg Straßentunnel AG in den Jahren 1986 bis 1989,
- dem Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien am 15. März 1991 betreffend die Gebarung der Bundeshauptstadt Wien in den Jahren 1984 bis 1986 hinsichtlich des Presse- und Informationsdienstes (PID-MA 53),
- dem Tiroler Landtag am 15. März 1991 betreffend die Gebarung der Tiroler Wasserkraftwerke AG in den Jahren 1983 bis 1987,
- dem Salzburger Landtag am 3. Mai 1991 betreffend die Gebarung des Bundeslandes Salzburg im Jahre 1989 (Behördenaufsicht nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz),
- dem Oberösterreichischen Landtag am 15. Mai 1991 betreffend die Gebarung des Bundeslandes Oberösterreich hinsichtlich der Behördenaufsicht nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, der Wohnbauförderung sowie des Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds in den Jahren 1987 und 1988,
- dem Niederösterreichischen Landtag am 10. Juni 1991 betreffend die Gebarung des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden in den Jahren 1985 bis 1988,
- dem Steiermärkischen Landtag am 17. Juni 1991 betreffend die Gebarung des Abwasserverbandes Gleisdorfer Becken,
- dem Niederösterreichischen Landtag am 24. Juni 1991 betreffend die Gebarung der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG, Maria Enzersdorf am Gebirge-Südstadt, in den Jahren 1983 bis 1987,
- dem Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien am 9. Juli 1991 betreffend die Gebarung der Theater Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH in Liquidation,
- dem Burgenländischen Landtag am 9. Juli 1991 betreffend die Verwendung von Mitteln des Bundeslandes Burgenland, welche der Theater Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH in Liquidation für die Durchführung der Seefestspiele Mörbisch zur Verfügung gestellt wurden,
- dem Oberösterreichischen Landtag am 19. Juli 1991 betreffend die Verwendung der der Volkshilfe Steyr in den Jahren 1977 bis 1989 zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel der Stadt Steyr und des Landes Oberösterreich,
- dem Kärntner und Salzburger Landtag am 26. Juli 1991 betreffend die Gebarung der Tauern Autobahn AG, Salzburg, Aufgabenbereich Kärnten, in den Jahren 1983 bis 1988,
- dem Tiroler Landtag am 2. September 1991 betreffend die Gebarung des Gemeindeverbandes Bezirkssaltenheime Lienz,
- dem Niederösterreichischen Landtag am 22. Oktober 1991 hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Landesschulrat für Niederösterreich stehenden Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich.

Desgleichen hat der RH dem Vorarlberger Landtag am 24. Juni 1991 über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Müllverbrennungsanlage im Landeskrankenhaus Feldkirch berichtet.

X

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1990 den Bundesrechnungsabschluß 1989 zu verfassen, den er am 5. November 1990 (III-1 der Beilagen XVIII. GP) dem Nationalrat vorlegte, und gem § 1 Abs 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1990 zu überwachen.

Dieser Bundesrechnungsabschluß (BRA) wurde so wie im Vorjahr im Zusammenwirken mit dem BMF gem § 9 RHG automationsunterstützt im Bundesrechenamt nach einheitlichen Grundsätzen in einer bundeseinheitlichen Gliederung erstellt.

Zugleich mit dem BRA hat der RH dem Nationalrat einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 1989 vorgelegt.

Dem BRA 1989 wurde mit Bundesgesetz vom 15. Mai 1991, BGBl Nr 257, die Genehmigung erteilt.

Ferner wirkte der RH im Rahmen seiner Zuständigkeit gem §§ 6 und 10 RHG an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung mit.

Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

IV. In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH im Berichtsjahr 1990 65 Gesetzes- und 134 Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

Auch aus den Bundesländern wurden insgesamt 63 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen dem RH zur Begutachtung übermittelt.

Der RH hat sich in seinen Stellungnahmen im wesentlichen auf eine Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle beschränkt und ist insb auf die Berechnungsgrundlagen der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen neuen rechtsetzenden Maßnahmen im Sinne des § 14 BHG eingegangen (siehe auch Abs IX.1).

Wie in den Vorjahren wurden auch im Jahre 1990 zahlreiche Bundesgesetze beschlossen oder Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart, ohne daß der RH zur Begutachtung eingeladen worden ist. Dies betraf insb das Bundesgesetz

- vom 1. März 1990 über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten (Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz - VSPAG, BGBl Nr 156);

- vom 28. Feber 1990, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 und das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen Gesellschaft geändert werden (Bundesstraßengesetznovelle 1990, BGBl Nr 159);

- vom 26. April 1990, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1990, BGBl Nr 253);

- vom 26. April 1990, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird (BGBl Nr 254);

- vom 16. Mai 1990, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert werden (BGBl Nr 286);

- vom 7. Juni 1990 zur Errichtung einer Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (BGBl Nr 372);

- vom 28. Juni 1990 über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990), des Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (BGBl Nr 424);

- vom 5. Juli 1990 über die Bundesbetreuung für Asylwerber (BGBl Nr 452);

- vom 5. Juli 1990, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird (BGBl Nr 463);

sowie zB die Verordnung

- des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 30. Jänner 1990 und vom 7. April 1990 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen (BGBl Nr 95 und 217);
- des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29. Jänner 1990 und vom 14. Juli 1990, mit denen die Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG geändert wird (BGBl Nr 107 und 539);
- der Bundesregierung vom 27. Feber 1990, mit der die Verordnung über die Vergütungen für die Mitglieder der Datenschutzkommission geändert wird (BGBl Nr 138);
- des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986 geändert wird (BGBl Nr 317).

Darstellung der Prüfungsergebnisse

V. Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapitel geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten (TB), Sonderberichten (SB) und allenfalls Wahrnehmungsberichten (WB) vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen.

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der im Zeitpunkt der Berichterstattung geltenden Zuständigkeitsverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idgF BGBl Nr 45/1991.

Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1990, muß sich hiebei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfenden Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Kennzeichnung mit 1 an der dritten Stelle der Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Wie bereits in den Vorjahren stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen aus dem Berichtsjahr die wesentlichen Feststellungen im Kursivdruck voran, um dem Leser einen rascheren Überblick zu erleichtern.

Der RH beschränkt seine Berichterstattung auf die Darstellung der Prüfungsergebnisse im Einzelfall. Allerdings stellt er - wie erstmals im TB 1988 - auch querschnittartige Wahrnehmungen zusammenfassend dar (siehe Abs IX des vorliegenden TB).

Aussagewert von Prüfungsergebnissen

VI. Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie weiterhin im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigeschenkt. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verstanden werden.

"Offene Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle

VII. Der RH hat erstmals im TB 1982 versucht, ressortweise die unerledigten Anregungen aus Vorjahren, soweit sie für die Haushalts- bzw Unternehmungsführung bedeutsam sind, kurz aufzulisten und mit der betreffenden Fundstelle aus früheren TB zu versehen. Diese Auflistung wurde im vorliegenden TB als "Unerledigte Anregungen aus Vorjahren" fortgeschrieben, wobei fallweise auch Mitteilungen über eingeleitete Maßnahmen bzw allfällige Hinderungsgründe beigefügt werden.

Anregungen aus den Prüfungsergebnissen des laufenden Jahres oder aus Vorjahren, die noch in Erörterung stehen, sind in dieser Auflistung nicht enthalten, sondern wie bisher der anschließenden Dar-

XII

stellung der einzelnen Prüfungsfälle sowie einem allfälligen Nachtrag zu Berichten aus Vorjahren zu entnehmen.

Fortentwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle

VIII. Zur Sicherstellung einer zeitgemäßen und wirksamen öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich hat der RH Überlegungen zu den Bereichen Kontrollmanagement, Personalausstattung und rechtliche Rahmenbedingungen angestellt und hierüber dem Nationalrat am 22. Oktober 1990 in einem "Bericht des Rechnungshofes über Wahrnehmungen in eigener Sache" (III-176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVII. GP) berichtet.

Zwischenzeitlich hat der RH einige der von ihm in Aussicht gestellten Maßnahmen, soweit diese von ihm selbst ergriffen werden konnten, verwirklicht:

(1) Zur verbesserten Verwirklichung des Grundsatzes der Zeitnähe von Prüfungstätigkeit und Berichterstattung (WB in eigener Sache Abs 2) wurden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1991 in Form einer ergänzenden Anordnung zur Geschäftsordnung des RH Maßnahmen zur Beschleunigung des Prüfungs- und des Berichtsverfahrens getroffen.

(2) Das zur Unterstützung der Prüfungstätigkeit (Prüfungskriterien, Prüfungsstandards, Steuerung des Prüfungsablaufes, formale und inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen usw) in Aussicht gestellte Prüferhandbuch (WB in eigener Sache Abs 4) wurde am 7. und 8. Oktober 1991 im Rahmen einer wissenschaftlichen Veranstaltung an der Carl Franzens Universität in Graz und am 14. Oktober 1991 im RH vorgestellt.

(3) Eine weitere Verbesserung der ADV-Ausstattung und damit der Büroautomatisation im RH (WB in eigener Sache Abs 6) wird durch die Anschaffung weiterer Hardware voraussichtlich zum Jahresende 1991 erfolgen.

(4) Die organisatorischen Vorbereitungen für eine vom Präsidium ("Evidenzbüro der Spruchpraxis des RH") wahrgenommene zentrale Dokumentation (WB in eigener Sache Abs 6) wurden erfolgreich abgeschlossen und das Dokumentationssystem im RH am 27. September 1991 vorgestellt bzw in Betrieb genommen (siehe auch Abs X des vorliegenden TB).

(5) Im Interesse einer schnelleren Aktenbearbeitung (WB in eigener Sache Abs 7) wurden geeignete Mitarbeiter zur selbständigen aktenmäßigen Behandlung bestimmter Angelegenheiten ermächtigt.

(6) Hinsichtlich einer verbesserten bzw systematischeren Darstellung der Prüfungsergebnisse des RH anlässlich seiner Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper (WB in eigener Sache Abs 11) unternimmt der RH in diesem TB (Abs IX.2) erstmals den Versuch einer zusammenfassenden Darstellung seiner Vorschläge zu gesetzlichen Änderungen sowie zur Verwaltungsreform in den im Jahre 1991 dem Nationalrat vorgelegten Berichten.

(7) Hinsichtlich der vom RH angestrebten häufigeren und damit zeitnäheren Berichterstattung in Form von Wahrnehmungsberichten (WB in eigener Sache Abs 11) verweist der RH auf die in diesem TB (Abs I und II) enthaltene Darstellung sämtlicher im Jahre 1991 sowohl im Bundes- als auch im Länderbereich vorgelegten Wahrnehmungsberichte.

(8) Soweit eine wirkungsvollere Ordnungs- und Leistungskontrolle öffentlicher Haushalte und öffentlicher Unternehmungen einer Neufassung der rechtlichen Rahmenbedingungen der öffentlichen Finanzkontrolle bedarf (WB in eigener Sache Abs 16), hat der RH Amtsentwürfe 1991 für eine Neufassung von V. Hauptstück B-VG und Rechnungshofgesetz erarbeitet und dem Nationalrat der XVIII. Gesetzgebungsperiode mit dem Wunsch auf Berücksichtigung im Zuge der Verwirklichung einschlägiger Absichtserklärungen im Arbeitsübereinkommen der Regierungspartner vom 17. Dezember 1990 vorgelegt.

Über die weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung seiner Anliegen wird der RH weiter berichten.

II. ABSCHNITT

Einige Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

IX. Die Darstellung der Prüfungsergebnisse im vorliegenden Bericht erfolgt grundsätzlich - wie bisher üblich - entsprechend der Aufbauorganisation der Bundesverwaltung nach den jeweils unter der verantwortlichen Leitung eines Mitgliedes der Bundesregierung stehenden Verwaltungsbereichen.

Der RH hat darüber hinaus jedoch im Zuge seiner Prüfungstätigkeit wiederholt über den Anlaßfall hinausgehende grundsätzliche Feststellungen getroffen und zum Teil ressortübergreifend querschnittartige Wahrnehmungen gemacht, die er nachstehend zusammenfaßt.

Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

IX.1 Gem § 14 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Diese soll insb darüber Auskunft geben, ob die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Mehrausgaben (Mindereinnahmen) für den Bund verursachen wird bzw wie hoch diese für jedes Jahr des laufenden Budgetprognosezeitraumes sein werden und welcher Nutzen hievon erwartet wird. Darüber hinaus sind Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben (Mindereinnahmen) zu unterbreiten.

Wie der RH im Zuge seiner Begutachtungstätigkeit aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 (siehe auch Abs IV der Vorbemerkungen) feststellen konnte, wurde im Berichtsjahr 1990 diesem Gesetzesauftrag - von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht umfänglich entsprochen. So gingen dem RH zahlreiche Entwürfe zu, in denen die Frage der damit verbundenen Ausgaben überhaupt nicht angeschnitten oder nur unbestimmt bzw unschlüssig beantwortet wurde. Dies traf insb in jenen Fällen zu, in denen ungeachtet eines zukünftig vermehrten Arbeitsanfalles bzw beabsichtigter Erweiterungen der Förderungsziele "Kostenneutralität" oder "nicht ins Gewicht fallende Mehrbelastungen" behauptet wurden.

Weiters enthielten zahlreiche Entwürfe entgegen der ausdrücklichen Anordnung des § 14 Abs 3 BHG keine Aussagen über die möglichen finanziellen Auswirkungen in den Haushalten anderer Gebietskörperschaften. Hiebei zeigte der RH auf, daß in derartigen Fällen eine dem BHG nicht entsprechende Vorgangsweise Abstimmungsprobleme mit den betreffenden Gebietskörperschaften erwarten läßt, die die Wirksamkeit der Zielsetzung der geplanten rechtsetzenden Maßnahmen behindern könnten.

Darüber hinaus erachtete es der RH bei Gesetzen, die durch eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen gekennzeichnet waren, für zweckmäßig, die finanziellen Auswirkungen von Durchführungsverordnungen schon in den entsprechenden Berechnungen über die Kostenauswirkungen des zugrundeliegenden Gesetzes zu berücksichtigen.

Vorschläge zu gesetzlichen Änderungen und zur Verwaltungsreform

IX.2 Dem verstärkt geäußerten Wunsch nach systematischer Zusammenfassung und Darstellung der Prüfungsergebnisse und -aussagen des RH bei der Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper entsprechend (WB in eigener Sache Abs 11), unternimmt der RH erstmals in diesem TB eine schwerpunktmäßige Auflistung der wesentlichsten Vorschläge des RH zu gesetzlichen Änderungen und zur Verwaltungsreform in den im Jahre 1991 dem Nationalrat vorgelegten Berichten des RH (Abs-Nummern ohne weitere Hinweise beziehen sich auf den vorliegenden TB).

Gesetzliche Maßnahmen hielt der RH für erforderlich

- (1) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich
 - der Schaffung bzw Anpassung der Bestimmungen über das Fundwesen (Abs 3 (2));

XIV

- (2) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich
- der Schaffung von Regelungen für die Nebentätigkeit von Hochschullehrern (Abs 11 (2)),
 - der Schaffung einer Grundlage für Reisekostenzuschüsse (Abs 11 (3) und 12.17),
 - der Neuordnung der Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Sportkommissionen (Abs 13.3),
 - der Schaffung einer ausreichenden Grundlage für die Betreuung von sportlichen Übungen im Rahmen des freiwilligen Hochschulsports (Abs 13.6);
- (3) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich
- der Gesamtreform des Tierseuchenrechtes (Abs 16 (4)),
 - der Klarstellung der Merkmale für einen kostendeckenden Tarif der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (Abs 16 (6));
- (4) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich
- der Schaffung einer Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cyberaktion (Abs 22);
- (5) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich
- der Schaffung einer Grundlage für den Zollwache-Massafonds (Abs 28 (1)),
 - der Neuordnung des Branntwein-Monopols (Abs 28 (6) und 30.14),
 - der Rechtsvereinfachung im Abgabenwesen (Abs 28 (10)),
 - der Änderung der Einhebungsform der Kraftfahrzeugsteuer (Abs 28 (13)),
 - von Maßnahmen zur Abstandnahme von der Dauerbesetzung schwach beanspruchter Straßen-grenzübergänge durch Zollwacheorgane (Abs 28 (14)),
 - der Schaffung eines Allgemeinen Bundesförderungsgesetzes (Abs 31.2),
 - der verbindlichen Festlegung der Ziele der Wirtschaftspolitik (Abs 31.4),
 - der Bereinigung der Interessengegensätze des Bundesministers für Finanzen einerseits als Bud-getvollzugsorgan und andererseits als Verwalter des Nullkuponfonds (Abs 32.6);
- (6) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich
- der Rückführung der Straßensornergesellschaften in die Bundesstraßenverwaltung (WB Arlberg Straßentunnel AG (Abs 67 (14)),
 - der Grundlage für die Tätigkeit der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Abs 38 (8)),
 - der Festlegung eines straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens (Abs 38 (2)),
 - der Übertragung des untergeordneten Bundesstraßennetzes an die Länder (Abs 38 (4)) und
- (7) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich
- der Zusammenfassung von Zuständigkeiten beim BMV (Abs 39 (1.1)),

- der Schaffung ordnungsgemäßer Grundlagen für die Abgeltung mengenmäßiger Mehrleistungen (Abs 39 (2.2)),
- der Schaffung einer ausreichenden Grundlage für Eillöhne (Abs 39 (2.4)),
- der Schaffung ordnungsgemäßer Grundlagen für den öffentlichen Personenrufdienst und das Heimtelefon (Abs 39 (2.5)),
- der Schaffung ordnungsgemäßer Grundlagen für die Gewährung des Fahrscheindruckerpauschales (Abs 39 (2.6)),
- der Schaffung einer Grundlage für den "unechten Schienenersatzverkehr" (Abs 39 (3.3)),
- der Anpassung des Kraftfahrliniengesetzes 1952 an die heutigen Verkehrserfordernisse (Abs 39 (3.6)) und
- der Anpassung bzw Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der ÖBB (Abs 39 (4.3) und (4.4)).

Die nachstehenden, im Interesse der Verwaltungsreform gelegenen Vorschläge des RH bedürfen keiner Umgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und sind daher ausschließlich vom Verwirklichungswillen der Verwaltung abhängig:

(1) im Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes hinsichtlich

- der Richtlinien für die Gebäudereinigung (Abs 1 (3));

(2) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich

- der Regelung der Dienstkleiderbewirtschaftung (Abs 3 (1)),
- der Auflassung und Zusammenlegung von Gendarmerie-Kleinposten (Abs 5.1),
- der Entlastung der Sicherheitswache von artfremden Tätigkeiten (Abs 6.1),
- der Anpassung der Zielvorgaben für den Staats-, Personen- und Objektschutz aufgrund geänderter außen- und innenpolitischer Verhältnisse (Abs 6.2),
- der Steigerung der Arbeitsleistung der Polizeiärzte auf das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß (Abs 6.4),
- der verstärkten ärztlichen Kontrollen bei Kurz-Krankenständen von Bediensteten (Abs 7.2);

(3) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst hinsichtlich

- der Anpassung der Anzahl und der Standorte der Bundeskonvike an die rückläufige Zöglingssanzahl und an die verbesserten Verkehrsbedingungen (WB BMU-Schulverwaltung Abs 12),
- der Straffung der Aufbau- und der Ablauforganisation bei Dienststellen der Schulverwaltung (WB BMU-Schulverwaltung Abs 17, 21 und 23) bzw der Vermeidung unnötiger Bearbeitungs- bzw Kontrollvorgänge (WB BMU-Schulverwaltung Abs 22),
- der Übertragung von Zuständigkeiten an geeignete Stellen (Abs 8 (2) und (4)),
- der Straffung der Organisation des Amtes des Stadtschulrates für Wien (Abs 8 (10)),
- der Zusammenfassung verstreuter Außenstellen des Stadtschulrates für Wien (Abs 8 (12)), zumal Außenstellen im allgemeinen einen zusätzlichen Bedarf an Verwaltungspersonal bewirken (WB BMU-Schulverwaltung Abs 77);

XVI

- (4) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich
- der Schaffung bzw Neugestaltung von Museumsordnungen (Abs 11 (7)),
 - der verbesserten Zusammenarbeit zwischen Bundesdienststellen desselben Verwaltungsbereiches (Abs 12.3),
 - der wirksameren Leistungskontrolle durch möglichste Zusammenfassung der Tätigkeit zweier gleichzeitig bestehender Gremien (Abs 12.4),
 - der Begrenzung von Verwaltungstätigkeiten zugunsten wissenschaftlicher Aufgabenwahrnehmung (Abs 12.5),
 - der zielgerichteten Schwerpunktsetzung, Steuerung und Kontrolle der Ablauforganisation (Abs 12.7 und 12.8),
 - der Verringerung übergroßer Kostenrechnungssysteme auf das zur Leistungskontrolle erforderliche Ausmaß (Abs 12.22) bzw des Verzichtes auf nicht erforderliche zusätzliche Buchführungssysteme (Abs 13.17),
 - der Vereinheitlichung der Arbeitsbelastung vergleichbarer Dienststellen (Abs 13.2) und der Vereinheitlichung der Besoldung für gleichartige Leistungen (Abs 13.6 und 13.15),
 - der einheitlichen und wahrheitsgemäßen Kostenermittlung insb durch die Einbeziehung sämtlicher Personalkosten (Abs 13.4 und 13.18),
 - der Begrenzung der Zahlungen an Mitarbeiter auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß (Abs 13.12);
- (5) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich
- der Schaffung gemeinsamer ärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger (Abs 14 (2)),
 - der Vereinheitlichung des Psychologischen Dienstes der Arbeitsmarktverwaltung (Abs 14 (3)),
 - der dem Bundesdurchschnitt vergleichbarer Dienststellen entsprechenden Anzahl und Wertigkeit der Bediensteten einer Dienststelle (Abs 15.1),
 - der Schließung ständig negativ gebarender Ambulatorien bei ausreichender Versorgung mit frei praktizierenden Fachärzten (Abs 15.16),
 - der Zusammenfassung der Beschaffungsangelegenheiten bei einer Organisationseinheit (Abs 15.17),
 - der Abstandnahme von Förderungen für Angelegenheiten, die sowohl kompetenz- als auch kostentragungsmäßig anderen Gebietskörperschaften zugewiesen sind und an denen daher kein erhebliches Bundesinteresse besteht (SB Volkshilfe Abs 76);
- (6) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich
- der Verbesserung der Arbeitsweise des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Abs 16 (7));
- (7) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz hinsichtlich
- der Zusammenlegung von kleineren Bezirksgerichten (Abs 24);

(8) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinsichtlich

- der Verringerung überhöhter Personalstände bzw des Kaderstandes bei höheren Kommanden (Abs 25 (3)),
- der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe (zB durch Verkürzung der Instanzenwege) und Rationalisierungsmaßnahmen (Abs 25 (4)),
- der Reform des Verfahrens zur Ermittlung und Auszahlung der Gebührenansprüche bei Truppen-, Kader- und freiwilligen Waffenübungen (Abs 25 (5)),
- der Beseitigung von unzweckmäßigen und mehrgleisigen Aufgabenverteilungen in der Zentralstelle (Abs 25 (6)),
- der Verringerung der Anzahl der für Hilfsdienste vorgesehenen Grundwehrdiener ("Systemerhalter") (Abs 27.13),
- der Straffung aufwendiger Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren für Dienstreisen (Abs 27.20),
- der Vergabe von Instandhaltungen und Instandsetzungen an geeignete Unternehmungen (Abs 27.28 und 27.32),
- der Übertragung der Zuständigkeit für die Behandlung von Bagatellschäden von der Zentralstelle an die Militärkommanden (Abs 27.50);

(9) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich

- des Abbaues der Rechtsmittelrückstände bei den Finanzlandesdirektionen (Abs 28 (2)),
- der zeitnahen Überwachung des Abgabenaufkommens (Abs 28 (9)),
- der Verwaltungsvereinfachung im Abgabenwesen (Abs 28 (10)),
- der Anhebung der Arbeitsleistungen auf den Bundesdurchschnitt (Abs 29.2 und 29.3 und 30.9 und 30.10),
- der Abstandnahme von unergiebigen Vollstreckungshandlungen bzw der Zielstrebigkeit und Zeitnähe bei ergiebigen Einbringungsmaßnahmen (Abs 29.5 und 30.4 bis 30.7),
- der Abstandnahme von der Abgabenfreiheit der Herstellung von Branntwein für den Hausbedarf, weil die Überwachung des Hausbrandes einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht (Abs 30.14),
- der Abstandnahme von entbehrlich gewordenen bzw gewohnheitsmäßigen Förderungsmaßnahmen (Abs 31.7) und

(10) im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich

- der Auflassung der Telegraphenzentralstation Wien (Abs 39 (2.3)),
- der Abstandnahme von der Errichtung von Nebenstellenanlagen durch die PTV (Abs 39 (2.7)),
- der Abschaffung einer Lagerebene bei der Materialbewirtschaftung im Fernmeldebereich (Abs 39 (2.8)),
- der regelmäßigen Delegierung an den Landeshauptmann gem § 12 des Eisenbahngesetzes 1967 (Abs 39 (3.4)),
- der Fertigstellung personalsparender ADV-Vorhaben (Abs 39 (4.1)),

XVIII

- der vom Nationalrat bereits im Jahre 1946 gewünschten Auflassung der Vorgängerunternehmung des heutigen Kraftwagendienstes der ÖBB (Abs 39 (4.5)),
- der Einstellung des nicht mehr zeitgemäßen Straßenrollerverkehrs (Abs 39 (4.6)) und
- der Verringerung des Kataloges erhaltungspflichtiger Denkmale (Abs 39 (4.9)).

Dienstkleiderbewirtschaftung für die uniformierten Wachkörper des Bundes

IX.3 Der RH hat das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die vier Massafonds der Wachkörper des Bundes (Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Zollwache und Justizwache) bemängelt und empfohlen, bei der Dienstkleiderbewirtschaftung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Massasystem auf das Etatsystem überzugehen (TB 1966 Abs 5.10 ff, TB 1967 Abs 57.1 ff, TB 1985 Abs 6.14 ff, TB 1988 Abs VIII.2, TB 1989 Abs VIII.3).

Die über Auftrag des Bundesministers für Inneres im Herbst 1989 begonnenen Bemühungen, auf der Grundlage des Massasystems, aber unter Bedachtnahme auf die vom RH aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten (TB 1989 Abs VIII.3), haben noch zu keinem Ergebnis geführt.

Gefahrenzulage für Angehörige von Wachkörpern

IX.4 Die Bemessung der Gefahrenzulage nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 erfolgte letztmalig für Wachebeamte des Bundes durch Verordnung des BMI vom 11. Juli 1986, BGBl Nr 415, und des BMF vom 22. Juli 1986, BGBl Nr 416.

Da der RH Teile der erwähnten Verordnung als gesetzwidrig beurteilt hat, wurde vom BMF und vom BKA eine Bereinigung im Rahmen der Fortführung der Besoldungsreform in Aussicht gestellt (TB 1985 Abs 32.27, TB 1986 Abs 19.4, TB 1988 Abs VIII.3, TB 1989 Abs VIII.4).

Am Standpunkt des RH vermochte auch eine gegenteilige Stellungnahme des Verfassungsdienstes des BKA nichts zu ändern, weil sie im Widerspruch zur Rechtsprechung des VwGH stand.

In diesem Zusammenhang erinnert der RH an seine Vorschläge in den Amtsentwürfen 1982 und 1991 zu einer Neufassung des V. Hauptstückes B-VG, ihm eine Antragslegitimation für die Anfechtung von Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof einzuräumen, ähnlich wie dies für die Volksanwaltschaft im Art 148 e B-VG bereits verankert ist. Eine derartige Zuständigkeit wäre - wie im vorliegenden Fall - geeignet, die Effizienz der öffentlichen Finanzkontrolle zu stärken.

III. ABSCHNITT

Allgemeine Prüfungsaussagen von grundsätzlicher Bedeutung

X. Das im September 1991 in Betrieb genommene zentrale Dokumentationssystem des RH (siehe auch Abs VIII (4) der Vorbemerkungen) ermöglicht nunmehr eine nach inhaltlichen Suchbegriffen geordnete Auswertung der Prüfungsaussagen des RH von grundsätzlicher Bedeutung ("Leitsätze").

Aus seinen im Jahre 1991 dem Nationalrat vorgelegten Berichten hat der RH Leitsätze entwickelt. Soweit sie für einzelne bedeutsame Sachbereiche in ausreichender Anzahl vorliegen, werden sie nachstehend angeführt (Abs-Nummern ohne weitere Hinweise beziehen sich auf den vorliegenden TB):

Verwaltungsreform

Die Zusammenfassung von kleineren Bezirksgerichten soll sicherstellen, daß die Arbeitskraft zumindest eines Richters je Bezirksgericht voll ausgelastet ist (Abs 24).

Die Auflassung und Zusammenlegung von Gendarmerie-Kleinposten bewirkt eine sparsamere und wirksamere Überwachungstätigkeit (Abs 5.1).

Die Anzahl und der Standort der Bundeskonvike ist der rückläufigen Zöglinganzahl und den verbesserten Verkehrsbedingungen anzupassen (WB BMU-Schulverwaltung Abs 12).

Die Schließung ständig negativ gebarender Ambulatorien ist angezeigt, wenn eine ausreichende Versorgung mit frei praktizierenden Fachärzten gesichert ist (Abs 15.6).

Die nach dem BHG erforderliche Errichtung von Wirtschaftsstellen bedingt die Auflösung der Wirtschaftsversorgungsstellen im Bereich des BMLV und eine entsprechende Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung (Abs 27.10 und Abs 27.11).

Die Zusammenfassung von Einrichtungen (Gremien, Beiräten) mit im wesentlichen gleicher Aufgabenstellung dient der Verwaltungvereinfachung (Abs 12.4).

In den Organisationseinheiten einer Dienststelle sind sachlich zusammengehörige Aufgaben mit (zumindest annähernd) gleichen Anforderungen zusammenzufassen (Abs 27.4 und WB BMU-Schulverwaltung Abs 17).

Wegen des inneren Zusammenhangs von dienstrechtlichen Maßnahmen und deren besoldungsrechtlichen Auswirkungen sollte der jeweilige Personalbearbeiter sowohl für die dienst- als auch für die besoldungsrechtlichen Belange zuständig sein (WB BMU-Schulverwaltung Abs 23).

Eine Vielzahl von "Mitverwendungen", d.i. die gleichzeitige Zuordnung von Bediensteten zu mehreren Organisationseinheiten, läßt auf eine überhöhte Anzahl von Organisationseinheiten schließen und birgt die Gefahr künftiger personeller Ausweitungen in sich (WB BMU-Schulverwaltung Abs 21).

Die Sicherheitswache ist von artfremden Tätigkeiten zu entlasten (Abs 6.1).

Bei Dienststellen mit wissenschaftlicher Zielsetzung ist eine Entlastung der für wissenschaftliche Aufgaben vorgesehenen Mitarbeiter von Verwaltungsaufgaben zweckmäßig (Abs 12.5 und Abs 13.2).

Aufwendige Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren für Dienstreisen sind auf das erforderliche Ausmaß zu straffen (Abs 27.20).

Im Regelfall reicht das "Vier-Augen-Prinzip" aus, so daß ein Geschäftsfall nicht mehr als einen Kontroll- bzw Genehmigungsvorgang erfordert (WB BMU-Schulverwaltung Abs 22).

XX

Die Leitung eines Vereines mit einem vergleichsweise geringen Budget (rd 7,5 Mill S) bzw mit vergleichsweise wenigen Mitarbeitern (11) durch den jeweiligen Bundesminister ist nicht zweckmäßig (Abs 10.5).

Instandhaltungsarbeiten an Heeres-Kfz sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an geeignete Privat-Werkstätten vergeben werden (Abs 27.28).

Größere Reparaturen sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an Unternehmungen vergeben werden (Abs 27.32).

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Behandlung von Bagatellschäden von der Zentralstelle auf die Militärkommanden ist zweckmäßig und wirtschaftlich (Abs 27.50).

Dienstrecht

Anzahl und Wertigkeit der Bediensteten einer Dienststelle soll dem Bundesdurchschnitt vergleichbarer Dienststellen entsprechen (Abs 15.1).

Die Entlohnung von Mitarbeitern ist durch das Dienst- bzw Besoldungsrecht abschließend geregelt; darüber hinausgehende Zahlungen sind nicht rechtmäßig (Abs 13.12).

Der unentgeltliche jagdliche Abschuß von Wild in einem bundeseigenen Jagdgebiet durch einen Bediensteten stellt einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, der als Naturalbezug zu versteuern ist (Abs 27.43).

Der Ankauf eines privaten Pkw ist selbst dann kein berücksichtigungswürdiger Grund für die Gewährung eines Bezugsvorschusses, wenn das Kfz dienstlich verwendet wird (WB BMU-Schulverwaltung Abs 36).

Die dauernde Dienstleistung eines Beamten bei einer anderen Dienststelle ist mittels Versetzung zu bewirken, weil eine Dienstzuteilung eine nur vorübergehende Maßnahme darstellt und Reisegebühren verursacht (Abs 7.1).

Sofern Sonderurlaube (unbezahlte Dienstfreistellungen) der Tätigkeit bei einem anderen Dienstgeber dienen, sind sie auf die Dauer einer angemessenen Erprobungszeit zu begrenzen (Abs 15.4).

Eine unübliche Anhäufung kurzfristiger Krankenstände legt verstärkte amtsärztliche Kontrollen nahe (Abs 7.2).

Eine unüblich hohe Anzahl von vorzeitigen Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit legt eine besonders genaue Prüfung der Schlüssigkeit der (amts- oder fach)ärztlichen Gutachten nahe (WB BMU-Schulverwaltung Abs 63).

Förderungsverwaltung

Die budgetäre Vorsorge für Förderungsausgaben im jährlichen Bundesfinanzgesetz vermag das ausständige Allgemeine Bundesförderungsgesetz nicht zu ersetzen (Abs 31.2).

Die Hingabe von Förderungsmitteln für Angelegenheiten, die sowohl kompetenz- als auch kostentragungsmäßig anderen Gebietskörperschaften zugewiesen sind, ist mangels erheblichen Bundesinteresses haushaltsrechtlich unzulässig (SB Volkshilfe Abs 76).

Die geförderte Maßnahme muß in bezug zum Aufgabenbereich der fördernden Stelle stehen (WB BMU-Schulverwaltung Abs 5).

Förderungsmittel für Betriebsansiedlungen müssen vorgängig festgelegten wirtschaftspolitischen Zielen entsprechen (Abs 31.4).

Die Förderung von Unternehmungen sollte sich sowohl inhaltlich als auch betraglich auf einen bestimmten bzw eingegrenzten Geschäftsbereich beziehen (Abs 41.2).

Auch die (gänzliche oder teilweise) Befreiung von Bediensteten von ihrer Dienstleistung bei vollen Bezügen zum Zweck der Tätigkeit für - außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehende - Einrichtungen stellt eine (mittelbare) Förderungsmaßnahme dar (WB BMU-Schulverwaltung Abs 5).

Die Hingabe von Förderungsmitteln soll vom Vorhandensein geeigneter Strukturen beim Förderungsempfänger für eine bestmögliche Verwendung und einen lückenlosen Nachvollzug abhängig sein (SB Volkshilfe Abs 49).

Förderungsverträge sind vor Beginn des Vorhabens schriftlich abzuschließen (SB Volkshilfe Abs 31).

Ein Förderungsempfänger sollte sich nicht auf Mittelzuweisungen durch öffentliche Haushalte verlassen, sondern auch um Beiträge von privater Seite bemüht sein (Abs 10.15).

Es kommt einem vorwiegend mit öffentlichen Mitteln wirtschaftenden Rechtsträger nicht zu, beträchtliche finanzielle Reserven anzulegen und bestmöglich fruchtbringend zu veranlagen (Abs 10.19).

Die durch die vorzeitige Hingabe von Bundesmitteln und deren fruchtbringende Veranlagung durch den Förderungsempfänger entstandenen Zinsenerträge sind auf die Förderungssumme anzurechnen (SB Volkshilfe Abs 45 und Abs 83).

Ein Anteil der Ausgaben für außenwirksame Tätigkeiten eines Vereines von nur einem Viertel bzw einem Drittel der Gesamtausgaben stellt ein Mißverhältnis dar (Abs 10.12).

Mitarbeiter von vorwiegend oder ausschließlich mit öffentlichen Mitteln wirtschaftenden Einrichtungen sollten nicht höhere Gehälter beziehen als die Bediensteten der diese Mittel bereitstellenden Gebietskörperschaft (Abs 10.11).

Die vom Förderungsempfänger behaupteten Verwaltungskosten für die Abwicklung des Vorhabens müssen in einem tatsächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehen (SB Volkshilfe Abs 42 und Abs 78).

Die gleichzeitige Tätigkeit als Geschäftsführer (leitender Bediensteter) einer förderungsgewährenden Stelle und als Konsulent bzw Angestellter der förderungsempfangenden Stelle ist unvereinbar (SB Volkshilfe Abs 28 und Abs 31).

Die Aufteilung von Förderungsmitteln auf die Landesorganisationen eines Wohlfahrtsvereines nach Maßgabe der Anzahl der Mitglieder einer politischen Partei ist sachlich nicht gerechtfertigt (SB Volkshilfe Abs 40 und Abs 77).

Vergabewesen

Da die - im Bereich der Bundesverwaltung zwingend vorgeschriebene - ÖNORM A 2050 die Wettbewerbsbedingungen bestmöglich auszunützen erlaubt, empfiehlt sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Beschaffung auch im Bereich der öffentlichen Unternehmungen (WB ASTAG Abs 47).

Eine auffallende Kostensteigerung zwischen Schätzung und Endabrechnung lässt auf eine ungenügende Vorbereitung des Planungsauftrages schließen (WB ASTAG Abs 15).

Nachtragsaufträge und Baukostenüberschreitungen sind durch eine ordnungsgemäße Abfassung des Leistungsverzeichnisses vermeidbar (WB ASTAG Abs 24).

Der Ausschluß von Bietergruppen (etwa durch die Vergabe eines bestimmten Erzeugnisses oder durch die Einschränkung auf eine spezifische Technologie) widerspricht dem die ÖNORM A 2050 beherrschenden Grundsatz des freien Wettbewerbes (WB ASTAG Abs 65).

Die Vereinbarung von Pauschalpreisen erschwert dem Auftraggeber die Verringerung des Preises aufgrund geringeren Leistungsaufwandes und empfiehlt sich daher nur für die Herstellung eines im Leistungsverzeichnis bestimmten Werkes (WB ASTAG Abs 61).

Die Ausscheidung von Bietern wegen mangelnder Ortsansässigkeit ist unzulässig (Abs 27.35).

XXII

Das Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren eignet sich nur für die Vergabe wiederkehrender, gleichartiger Leistungen feststehenden Umfanges, nicht aber für Großbauvorhaben auf der Grundlage eines Variantenangebotes einer Unternehmung (WB ASTAG Abs 46).

Öffentliche Unternehmungen

Eine Tätigkeit des Aufsichtsrates von lediglich drei bis fünf Stunden im Jahr ist für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben unzureichend (WB Teletheater Abs 7).

Mittelfristige Unternehmungspläne sind laufend fortzuschreiben (Abs 45.10).

Eine trotz finanzieller Erfordernisse für Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgte Dividendenaus schüttung ist grundsätzlich unzweckmäßig (Abs 45.20).

Kennzahlen über die Lagerumschlagshäufigkeit bzw die durchschnittliche Lagerdauer in den einzelnen Bereichen stellen - vor allem im Zeitvergleich - ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Lagerpolitik dar (Abs 45.24).

Ein großes Warenlager deutet auf eine Fehleinschätzung der Absatzmöglichkeiten hin (WB Teletheater Abs 17).

Die Führung der Bücher und die Prüfung des Jahresabschlusses durch denselben Wirtschaftstreuhänder ist unvereinbar (WB Teletheater Abs 14).

Ein gewollter Personalabgang einer größeren Anzahl von Mitarbeitern bewirkt den Verlust erheblichen Fachwissens bzw im Falle eines späteren Personalbedarfes Ausbildungskosten für die neuen Mitarbeiter in der Höhe des vier- bis fünffachen Normalwertes (Abs 45.34).

Eine von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängige Dienstalterszulage ist kein Leistungsanreiz (Abs 45.37).

Der Abschluß einer auf die Unternehmung lautenden Er- und Ablebensversicherung auf einen Geschäftsführer ist wegen der vergleichsweise niedrigen Verzinsung für Zwecke der Kapitalanlage ungeeignet (Abs 48.8).

Für seine Weisung, Einnahmen und Ausgaben nicht in die Bücher aufzunehmen, und einen daraus der Unternehmung entstehenden Schaden, ist der Geschäftsführer uneingeschränkt haftbar (WB Teletheater Abs 75).

BESONDERER TEIL

I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

1. Hinsichtlich nachstehender Empfehlungen des RH, die den Koordinationsbereich des BKA betreffen, hat das BKA seinen bisherigen Standpunkt (TB 1989 Abs 3.2) nicht geändert:

- (1) Bedenken gegen den Einsatz von Leiharbeitskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.3);
- (2) eingeschränkte Verwendung von Dienstkraftwagen für Fahrten von Führungskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.4);
- (3) Schaffung bundeseinheitlicher Richtlinien für die Gebäudereinigung (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.8).

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Gebahrung mit den Zuwendungen zur Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien

Der RH bemängelte insb die Aufwendungen von zwei Rechtsträgern für Veranstaltungen zur Erarbeitung von Grundsätzen für die jeweilige politische Partei, die Übernahme der Kosten für nicht unmittelbar durch die Rechtsträger durchgeführte Veranstaltungen sowie die zT hohen Kosten für nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der politischen Bildung stehende Auslandsreisen. Weiters war in einigen Fällen die ausschließliche bzw überhöhte Übernahme von Kosten durch einen Rechtsträger zu beanstanden, weil sich dadurch andere Organisationen der politischen Partei anteilig zu tragende Kosten ersparten.

Als Folge der Gebarungsüberprüfung erhielten drei Rechtsträger von ihren politischen Parteien Kostenersätze in Höhe von insgesamt 432 772 S, ds 0,14 vH der allen Rechtsträgern in den Jahren 1986 bis 1989 zugekommenen Zuwendungen.

2.1 Der RH überprüfte im September und Oktober 1990 die Gebahrung nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (BG vom 20. September 1984, BGBl Nr 369 idgF). Im Anschluß an die letzte Gebarungsüberprüfung (TB 1987 Abs 6) wurden diesmal die Jahre 1986 bis 1989 überprüft. Die Aufgaben der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit wurden vom Dr. Karl Renner-Institut (RI), von der Vereinigung für politische Bildung (Politische Akademie), dem Freiheitlichen Bildungswerk (FBW) und der Grünen Bildungswerkstatt (GBW) wahrgenommen. Diese Rechtsträger erhielten folgende Zuwendungen:

1986	1987	1988 in Mill S	1989
70,5	79,4	79,7	82,3

2.2.1 In den Jahren 1985 bis einschließlich 1989 fanden unter dem Titel "Perspektiven 90" im gesamten Bundesgebiet zahlreiche Veranstaltungen statt, für die das RI insgesamt rd 5,6 Mill S sowie die Personalkosten für eine Koordinationssekretärin und das Honorar für den Leiter dieses Projektes aufwendete. Nach den vom RH eingesehenen Unterlagen zu diesen Veranstaltungen handelte es sich hiebei im wesentlichen um die Erarbeitung von Grundsätzen für die SPÖ.

Die GBW finanzierte aus den Förderungsmitteln im Jahre 1989 Veranstaltungen zur Erarbeitung eines Parteiprogrammes (rd 300 000 S).

2.2.2 Dem RH erschien es zweifelhaft, ob diese Vorgangsweise im Einklang mit § 3 lit a der Richtlinien des Beirates beim BKA für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel stand, wonach die Aufwendungen in einem Verhältnis zum Nutzen stehen müssen, der im Hinblick auf die Ziele der politischen Bildung aus der konkreten Bildungsmaßnahme zu erwarten ist. Da die genannten Veranstaltungen vor allem der jeweiligen politischen Partei von Nutzen waren, empfahl der RH, in Hinkunft nur Veranstaltungen zu finanzieren, die den Grundsätzen der Richtlinien entsprechen. Er regte weiters an, mit dieser Grundsatzfrage den beim BKA eingerichteten Beirat zu befassen.

2.2.3 Laut Stellungnahme des RI könne es als politische Akademie der SPÖ derartige Veranstaltungen im Auftrag der SPÖ durchführen und stünden diese Aufwendungen durchaus in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen auch für die Arbeit des RI. Der beim BKA eingerichtete Beirat werde ein diesbezügliches Gutachten erstellen.

Laut Stellungnahme der GBW wären Programme von politischen Parteien lohnende Objekte der politischen Bildung.

2.3.1 Das RI und die GBW übernahmen die Kosten für Veranstaltungen der politischen Bildungsarbeit, bei denen kein unmittelbares Tätigwerden des Rechtsträgers - auch nicht in Form eines mitveranstaltenden Auftretens - vorlag bzw derartiges dem RH nicht nachgewiesen werden konnte.

Das FBW übernahm im Jahre 1986 Kosten in Höhe von rd 110 000 S für die Veranstaltung "30 Jahre FPÖ", zu der der Bundesparteiobmann der FPÖ eingeladen hatte. Auf Einladung des Bundesparteiobmannes der FPÖ fand am 15. Jänner 1989 der Neujahrsempfang der FPÖ in Salzburg statt, wofür das FBW einen Kostenanteil in Höhe von 120 000 S übernommen hatte.

2.3.2 Nach § 1 Abs 1 Z 2 des BG 1984 muß der Rechtsträger die staatsbürgerliche Bildungsarbeit unmittelbar fördern. Auch die Richtlinien führen in § 4 hiezu sinngemäß aus, daß die Rechtsträger die Förderungsmittel nur für eigene Veranstaltungen verwenden bzw unter bestimmten Voraussetzungen mitveranstaltend auftreten dürfen. Der RH beanstandete daher die nicht unmittelbar projektbezogene Verwendung von Förderungsmitteln und empfahl, die Förderungsmittel nur für eigene Veranstaltungen zu verwenden.

Die Verwendung von Förderungsmitteln für eine aufwendig und festlich gestaltete Jubiläumsveranstaltung der Partei hielt der RH für unzweckmäßig, weil sie überwiegend für die Partei von Nutzen war.

2.3.3 Laut den Stellungnahmen werden die Beanstandungen und die Empfehlung beachtet werden.

2.4.1 Das RI übernahm Kosten für Auslandsreisen von Personen, die nicht unmittelbar für das RI tätig waren. Über diese Reisen lagen weder Reiseberichte noch sonstige Unterlagen, die einen unmittelbaren Zusammenhang dieser Reisen mit Veranstaltungen des RI dokumentiert hätten, vor.

2.4.2 Der RH empfahl, Reisekosten nur für vom RI in seinem Interesse veranlaßte Reisen zu übernehmen sowie die Reisen zu dokumentieren, damit deren Ergebnisse auch für Veranstaltungen des RI zur Verfügung stehen.

2.4.3 Das RI verwies in seiner Stellungnahme auf den Zusammenhang zwischen einzelnen Reisen und dem RI und gab bekannt, ihm seien zwischenzeitlich diesbezüglich Aufwendungen ersetzt worden. Im übrigen sei der Empfehlung des RH bereits nachgekommen worden.

2.5.1 Das FBW übernahm hohe Kosten für zahlreiche Reisen zu Veranstaltungen der Liberalen Internationale (LI) und für sonstige Auslandsreisen. Die bis zu fünf Personen umfassenden Reisedelenationen bestanden neben Mitarbeitern des FBW ua aus dem Bundesparteiobmann, den Generalsekretären und Abgeordneten zum Nationalrat der FPÖ.

Das FBW ist nicht Mitglied der LI. Die Reisetätigkeit blieb ohne feststellbaren Einfluß auf die Bildungsarbeit.

2.5.2 Der RH beanstandete insb die mit diesen Auslandsreisen verbundenen hohen Kosten und empfahl, zu den Veranstaltungen der LI jeweils nur einen Teilnehmer (Referenten des FBW) zu entsenden.

2.5.3 Das FBW sagte dies zu.

2.6.1 Der seit Dezember 1988 tätige Obmann des Kuratoriums des FBW war gleichzeitig einer der Generalsekretäre der FPÖ. Sein Jahresgehalt 1989 sowie die Aufwendungen für den Pkw bezahlte jedoch ausschließlich das FBW.

2.6.2 Da dieser Obmann auch in einem beträchtlichen Umfang für die Partei tätig war und Fahrten mit dem Pkw nicht nur für das FBW erfolgten, empfahl der RH eine verhältnismäßige Abgeltung der Gehalts- und Pkw-Kosten durch die FPÖ.

2.6.3 Laut Stellungnahme des FBW hätte ihm die FPÖ noch im Dezember 1990 Ersatz geleistet.

2.7.1 Das FBW ist mit vier weiteren Großnutzern aus dem Bereich der FPÖ am Aufbau eines im gesamten Bundesgebiet verzweigten Informationsnetzes (Info-Pool) beteiligt und übernahm im Jahre 1989 rd ein Drittel (rd 1,5 Mill S) der diesbezüglich angefallenen Kosten. Ein Kostenteilungsschlüssel wurde zwischen den Nutzern nicht vereinbart.

2.7.2 Nach Ansicht des RH wäre bei fünf Großnutzern eine Kostenübernahme von je einem Fünftel angemessen gewesen. Der RH bemängelte das Fehlen einer Vereinbarung über die Kostenaufteilung.

2.7.3 Das FBW nahm die Bemängelung zur Kenntnis und sagte zu, bei neuerlichen Projekten im Bereich des Info-Pools eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2.8 Weiters empfahl der RH, die Sekretariate der beiden Präsidenten der Politischen Akademie vorerst zu einem Sekretariat zusammenzulegen bzw langfristig abzubauen sowie die verhältnismäßig hohen Telefon- und Fahrtkosten der Politischen Akademie nach Möglichkeit zu verringern.

2.9.1 Der Bundesregierung empfahl der RH eine Änderung der Überweisungspraxis der Förderungsmittel und eine Gesetzesänderung dahingehend, daß die Jahresabschlüsse und die Gebarung der Rechtsträger statt der bisherigen Doppelprüfung nur einer Einfachprüfung unterliegen sollten, daß die Abfertigungsrücklage nur im Ausmaß der gesetzlich vorgesehenen Abfertigungsansprüche zulässig sei und die Vorsorge für freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer mangels Bedarfes nicht mehr im Gesetz aufscheinen sollte.

2.9.2 Diesen Anregungen des RH wurde mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl Nr 239/1991, weitgehend entsprochen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

3. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung einer bundesweiten einheitlichen "Dienst-Kleidervorschrift" für nichtuniformierte Kraftfahrer (TB 1980 Abs 9.7); das BKA anerkannte die Berechtigung der Empfehlung, räumte jedoch der Regelung der Dienstkleiderbewirtschaftung für die uniformierten Wachkörper des Bundes den Vorrang ein, die allerdings bisher unerledigt geblieben ist;

(2) Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Bereich des Fundwesens und zeitgemäße Anpassung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Regelungen im ABGB (TB 1983 Abs 9.7, TB 1986 Abs 17.5); laut Mitteilung des BMI hätten sich die Arbeiten zur Neuregelung des Fundwesens in materieller und formeller Hinsicht durch die umfangreichen Arbeiten für das Sicherheitspolizeigesetz verzögert; die Fertigstellung eines begutachtungsfähigen Entwurfs eines "Fundgesetzes" müßte nach Meinung des BMI noch im Sommer 1991 möglich sein;

(3) Bereinigung der ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgten Dienstfreistellung von elf Personalvertretern im Bereich der Bundesgendarmerie (TB 1988 Abs 15, TB 1989 Abs 15); laut Mitteilung des BMI dauerten die Verhandlungen mit dem BKA noch an.

b) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

4. Der RH hat die uneinheitliche Wahrnehmung der Befugnisse durch die Bundesgendarmerie bzw die Gemeindewachkörper beanstandet und eine Bereinigung empfohlen. Das vom Amt der Vorarlberger Landesregierung mitbeauftragte BMV hat den Verfassungsdienst des BKA um Stellungnahme ersucht (TB 1988 Abs 12.4, TB 1989 Abs 11).

Eine Entscheidung ist dem RH bisher nicht bekannt geworden.

Landesgendarmeriekommando für Steiermark

5.1 Der RH empfahl, bei der Auflösung und Zusammenlegung von Kleinposten in 16 Fällen, die 1987 von diesem Kommando selbst vorgeschlagen worden waren, zielstrebig vorzugehen, um eine wirksamere Überwachungstätigkeit sowie Einsparungen zu ermöglichen (TB 1988 Abs 73.9, TB 1989 Abs 13.3).

Obwohl diese Angelegenheit in Erinnerung gebracht wurde, ist diesbezüglich keine weitere Mitteilung erfolgt.

5.2 Aus besonderen Überwachungen anlässlich der Weltmeisterschaftsläufe für Automobile in Zeltweg in den Jahren 1984 bis 1987 bestanden offene Forderungen des Bundes in der Höhe von rd 3 Mill S, deren Hereinbringung bisher gescheitert war. Wegen der Höhe dieser Forderungen wurde der Bundesminister für Finanzen von dieser Sachlage in Kenntnis gesetzt (TB 1988 Abs 73.18, TB 1989 Abs 13.4).

Das BMF hat sich dazu trotz wiederholter Erinnerungen des RH nicht geäußert.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990

Bundespolizeidirektion Wels

Wesentliche Beanstandungen und Empfehlungen des RH bezogen sich auf Personalangelegenheiten, die Überstundengebarung, Verbesserungen der Arbeitsabläufe, der Aktenführung sowie der Organisation der Wirtschaftsführung.

Einwohneranzahl im Überwachungsgebiet	55 841
Überwachungsgebiet	45,9 km ²
Personalstand Verwaltungsbedienstete	60
Sicherheitswache	182
Kriminalbeamte	36

6.1.1 Am Flugplatz Wels wurde aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem damaligen BMV und dem BMI die Flugsicherung von drei Sicherheitswachebeamten ständig und von weiteren fünf Sicherheitswachebeamten zeitweise wahrgenommen, was insgesamt einem Zeitaufwand von vier Sicherheitswachebeamten entsprach.

6.1.2 Der RH hielt diese Lösung für unzweckmäßig und für den Dienstbetrieb der Sicherheitswache nachteilig. Er empfahl dem BMI, die Sicherheitswache von artfremden Tätigkeiten zu entlasten und die Vereinbarung mit dem nunmehrigen BMV aufzukündigen.

6.1.3 Das BMI schloß sich der Auffassung des RH an und sagte den Versuch einer Änderung zu.

6.2.1 Bei der Abteilung für Staats-, Personen- und Objektschutz wurden wegen Personalmangels zahlreiche Überstunden geleistet. Allerdings wurden die Beamten nicht immer zweckdienlich eingesetzt.

6.2.2 Der RH empfahl, die Zielvorgaben dieser Abteilung aufgrund innen- und außenpolitisch geänderter Verhältnisse zu überdenken und anzupassen.

6.2.3 Das BMI teilte mit, daß die Empfehlung an die Gruppe "Staatspolizeilicher Dienst" weitergeleitet worden sei.

6.2.4 Der RH erachtete dies als nicht ausreichend und ersuchte um Bekanntgabe der Auffassung der erwähnten Gruppe zu dieser Frage.

6.3.1 Aufgrund von Dienstplichtverletzungen wurde dem Leiter des Wirtschaftsverwaltungsdienstes die Einleitung eines Disziplinarverfahrens angekündigt, ihm jedoch eröffnet, man würde diese Maßnahme aussetzen und ihn lediglich ermahnen, sofern er um seine Ruhestandsversetzung ansuche.

6.3.2 Der RH beurteilte diese vom BMI gebilligte Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion Wels als gesetzwidrig, weil eine Ruhestandsversetzung nicht von der Anzeigepflicht befreit.

6.3.3 Das BMI stimmte der Meinung des RH zu, verwies jedoch auf die eingetretene Verjährung.

6.4.1 Wie erhoben wurde, betrug die Arbeitsleistung der Polizeiärzte im Durchschnitt statt der gesetzlichen Anzahl von 40 Wochenstunden nur acht Stunden in der Woche bei vollem Gehalt. Auch Einsätze aus der Rufbereitschaft erhöhten die Dienststundenleistung nur unwesentlich.

Überdies wurden noch rd 78 vH dieser geringen Dienststundenleistung für gesondert bezahlte Untersuchungen von Führerscheinbewerbern aufgewendet.

6.4.2 Der RH empfahl ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschäftigungsausmaß oder eine der Dienstleistung angepaßte Entlohnung.

6.4.3 Das BMI hat die Bundespolizeidirektion Wels angewiesen, das Beschäftigungsausmaß der Polizeiärzte probeweise anzuheben.

6

6.5.1 Um als Haustischler verschiedene Arbeiten für die Bundespolizeidirektion Wels durchzuführen, war ein Sicherheitswachebeamter bis auf zwei Wochenstunden vom Exekutivdienst freigestellt und betrieb in seinem Privathaus mit vorwiegend bundeseigenem Gerät eine Tischlerwerkstatt.

Tatsächlich nahm die Tätigkeit gewerbsmäßige Ausmaße an, die Arbeiten für die Dienststelle blieben ungeachtet von Vorhalten der Vorgesetzten zurück.

6.5.2 Der RH empfahl, die widmungswidrige Freistellung des Beamten aufzuheben, die bundeseigenen Geräte einzuziehen und im Amtsgebäude eine Haustischlerei im benötigten kleinen Umfang einzurichten.

6.5.3 Laut Mitteilung des BMI würden die Tischlerarbeiten - sofern nicht Fremdunternehmungen herangezogen werden müßten - künftig von der Bundespolizeidirektion Linz für die Bundespolizeidirektion Wels übernommen. Der freigestellte Beamte sei verstorben.

6.6.1 Obwohl das Gebäude der Bundespolizeidirektion Wels bereits 1977 bezogen wurde, waren die Schutzzräume noch nicht ordnungsgemäß übernommen.

6.6.2 Um im Anlaßfall eine entsprechende Benützung zu gewährleisten, empfahl der RH gezielte Maßnahmen, um die Verwendbarkeit der Schutzzräume sicherzustellen.

6.6.3 Laut Stellungnahme des BMI sei eine Übernahme wegen noch vorhandener baulicher und einrichtungsmäßiger Mängel bisher abgelehnt worden; die Bundespolizeidirektion Wels werde die ausständigen Maßnahmen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung betreiben.

6.7.1 Die Regelungen über die Anonymverfügung (§ 49a des Verwaltungsstrafgesetzes) gehen sowohl vom Verzicht auf die Ausforschung des Täters als auch von einer im vorhinein festgesetzten Strafhöhe für die jeweilige Verwaltungsübertretung aus. Hinsichtlich der Geschwindigkeitsübertretungen wurden Anonymverfügungen bei Überschreitungen bis zu 30 km/h erlassen.

6.7.2 Der RH hielt es im Interesse der Verkehrssicherheit für überlegenswert, die für die Erlassung von Anonymverfügungen maßgebliche Grenze auf 20 km/h zu senken, um den tatsächlichen Lenker bei bedeutenderen oder wiederholten Vergehen entsprechend höher bestrafen zu können.

6.7.3 Laut Mitteilung des BMI würden die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigende Delikte ohnehin nicht durch Anonymverfügungen geahndet und im Wiederholungsfall streng bestraft. Es werde aber diese Frage an das zuständige BMV herantragen.

6.8 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen betrafen den Personalstand der Kriminalpolizei, die berufsbegleitende Fortbildung beim Sicherheitswachdienst, die Vereinfachungsmöglichkeiten beim Beschwerdeverfahren, Programmängel bei automationsunterstützten Verfahren, die Arbeitsaufträge und die Inventaraufschreibungen der Kraftfahrgruppe, die Ausstattung der Arrestzellen im Gefangenenehaus, die Forderungen aus Fehlalarmen der Notrufanlagen, die Gebarung mit den Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung, die Instandsetzungskosten der Dienstkraftfahrzeuge, die Zuweisung von Kennzeichentafeln sowie die Begründung für Überstunden der Kriminalpolizeilichen Abteilung.

Den diesbezüglichen Empfehlungen kamen die überprüfte Stelle bzw das BMI im wesentlichen nach.

Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt

Die Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen im wesentlichen die Dienstrechtsangelegenheiten, die Verwaltungsabläufe und die Wirtschaftsführung.

Einwohneranzahl im Überwachungsgebiet	41 542
Überwachungsgebiet	61 km ²
Personal	
Verwaltungsbedienstete:	59
Sicherheitswache:	169
Kriminalbeamte:	33

7.1.1 Ein Beamter der Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt war seit mehr als acht Jahren in der Zentralstelle tätig und erhielt die für Dienstzuteilungen vorgesehenen Gebühren.

7.1.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit dem Dienstrecht stehend, das eine Dienstzuteilung nur als vorübergehende Maßnahme vorsieht; eine für dauernde Dienstleistungen anzuordnende Versetzung zum BMI hätte die Zuteilungsgebühren vermieden.

7.1.3 Laut Mitteilung des BMI handle es sich um keinen Einzelfall. Es wird um eine umfassende Lösung bemüht sein.

7.2.1 Bei der Sicherheitswache häuften sich die Krankenstände bis zu drei Tagen, wofür im Regelfall keine ärztliche Bestätigung vorzulegen war.

7.2.2 Wegen der erhöhten Anzahl von Überstunden zur Sicherung des personellen Mindeststandes empfahl der RH, vermehrt die im Dienstrecht vorgesehenen amtsärztlichen Kontrollen vorzunehmen.

7.2.3 Das BMI pflichtete dem RH bei und berichtete von entsprechenden Maßnahmen.

7.3.1 Die Schubhaft dauerte bei Fremden ohne Reisedokumente übermäßig lange, weil die ausländischen Vertretungsbehörden bei der Ausstellung der erforderlichen Personalpapiere säumig waren. In Einzelfällen mußte wegen des Ablaufes der gesetzlichen Höchstdauer von drei Monaten die Entlassung aus der Schubhaft verfügt werden.

7.3.2 Der RH erinnerte an die Rechtslage, wonach die Höchstdauer der Schubhaft nur für Ausnahmefälle vorgesehen ist. Auch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte ordnet eine möglichst kurze Schubhaft an.

7.3.3 Das BMI erklärte sich um eine Verkürzung der Schubhaft bemüht, bedauerte jedoch seinen fehlenden Einfluß auf die Erledigungsdauer der ausländischen Vertretungsbehörden. Außerdem verhinderten die Schuhäftlinge oft durch falsche Angaben bewußt die Ausstellung der Dokumente, um durch Zeitablauf die Entlassung aus der Schubhaft zu erreichen. Es seien jedoch Bemühungen im Gange, im Wege des BMA vereinfachte Vorgangsweisen zu finden.

7.4.1 Die Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt hatte zwar ein Informationsblatt für Festgenommene aufgelegt, nicht jedoch auch für Bürger, die Opfer einer strafbaren Handlung geworden waren.

7.4.2 Nach Ansicht des RH wären die Opfer von Straftaten zumindest in gleicher Weise über ihre Rechte bzw. Ansprüche zu unterrichten gewesen.

7.4.3 Das BMI pflichtete dem RH bei und stellte in Zusammenarbeit mit anderen Stellen entsprechende Schritte in Aussicht. Für Frauen als Opfer von Gewalttaten liege ein Informationsblatt bereits auf.

8

7.5.1 Die Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt hob für Beschwerden keine Eingabegebühr nach dem Gebührengesetz 1957 ein.

7.5.2 Der RH bemängelte diese Unterlassung.

7.5.3 Laut Mitteilung des BMI habe es das BMF um eine Klarstellung zur Vergebühr von Beschwerden ersucht.

7.6.1 Weder die Türen zum Kassenraum noch der Kassenbehälter entsprachen den haushaltsrechtlichen Sicherheitsbestimmungen.

7.6.2 Der RH empfahl eine entsprechende Ausgestaltung der Kassenräumlichkeiten und den Austausch des Kassenbehälters.

7.6.3 Laut Mitteilung des BMI würden Maßnahmen erst nach der Anpassung der Wirtschaftsverwaltung an das 1987 in Kraft getretene BHG getroffen werden.

7.6.4 Der RH sah den von ihm aufgezeigten Widerspruch zur geltenden Rechtslage bestätigt.

7.7 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen betrafen den polizeärztlichen Dienst, den Personaleinsatz beim Verkehrsamt und beim fremdenpolizeilichen Referat, die Kostenvorschreibungen für Fehlalarme der Notrufanlagen, die Ausstellung von Führerscheinen, die Verwaltung von Inventar, Material und Depositen, die artfremden Tätigkeiten bei der Sicherheitswache und beim Kriminaldienst, den Einsatz von Fahrrädern im Exekutivdienst, den Überbelag im Polizeigefangenengehaus sowie die Instandhaltung der Dienstkraftfahrzeuge.

Den diesbezüglichen Empfehlungen ist die Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt im wesentlichen nachgekommen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

8. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Abschluß eines Mietvertrages über die vom Landesschulrat für Vorarlberg benützten Räume im neuen Landhaus (TB 1987 Abs 22.14); das BMU setzte seine diesbezüglichen Bemühungen verstärkt, aber ohne endgültigen Erfolg fort;
- (2) Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für die Zentrallehranstalten an die Schulbehörden des Bundes in den Ländern (TB 1982 Abs 15.6, TB 1988 Abs 18.2); das BMU hält dies weder für zweckmäßig noch erwartet es sich daraus eine Einsparung;
- (3) Einflußnahme des BMU auf der Rechtslage entsprechende Geschäftsverteilungspläne der Landesschulräte und des Stadt Schulrates für Wien (TB 1988 Abs 18.3); das BMU wird künftig einen strengeren Maßstab anlegen, teilte jedoch insb hinsichtlich des Stadt Schulrates für Wien keine konkreten Maßnahmen mit;
- (4) Übertragung der Aufgaben des Schulservice an die Schulpsychologie - Bildungsberatung (TB 1988 Abs 18.4); das BMU hält die Aufgabenstellung der beiden Einrichtungen für zu unterschiedlich;
- (5) Abgeltungen der Mehrdienstleistungen der Schulaufsichtsbeamten durch eine zu schaffende Verwendungszulage (TB 1988 Abs 18.5); das BMU teilt nunmehr die Meinung des RH, ohne jedoch weitere Maßnahmen ergriffen zu haben;
- (6) Schaffung dienstrechtlicher Rahmenbedingungen für den Schulversuch "Mittelschule" (TB 1988 Abs 18.6); der Fortgang der Verhandlungen hängt von einer Änderung des Standpunktes des BMF ab;
- (7) Beendigung unzulässiger Dienstzuteilungen von Lehrern an Verwaltungsdienststellen (TB 1988 Abs 18.9); das BMU verhandelt mit dem BKA und BMF;
- (8) Verzicht auf Förderung von Vereinen durch Zuweisung von Lehrern (TB 1988 Abs 18.10); das BMU hat die Zuweisung zweier Lehrer an einen Verein in Dienstzuteilungen an das Pädagogische Institut umgewandelt; ob andere Dienstzuteilungen an Vereine aufgehoben wurden, hat es nicht mitgeteilt;
- (9) Bedeckung dringender Instandhaltungsarbeiten durch Einsparungen beim Personalaufwand (TB 1988 Abs 18.18); das BMU will dies weiterhin prüfen;
- (10) Straffung der Organisation des Amtes des Stadt Schulrates für Wien nach sachlichen, zweckmäßigen und rechtlichen Gesichtspunkten (TB 1988 Abs 19.2); eine Betriebsberatungsfirma hat weitere Erhebungen angestellt, deren Ergebnis langfristig umgesetzt wird;
- (11) Beendigung der Zusammenarbeit der Ausländerbetreuungsstelle des Stadt Schulrates für Wien mit einem privaten Rechtsträger (TB 1988 Abs 19.11); der Stadt Schulrat hat wohl die Arbeitsbedingungen für diese Stelle verbessert, überlegt auch, sie an einen zentralen Ort zu verlegen, will aber an der Zusammenarbeit festhalten;
- (12) Zentralisierung der auf neun Gebäude verteilten Verwaltungsstellen des Stadt Schulrates für Wien (TB 1988 Abs 19.14); Bemühungen wurden ohne Ergebnis fortgesetzt;
- (13) Entscheidung über die Fortführung langjähriger Schulversuche (TB 1988 Abs 19.27); laut BMU fehle die politische Willensbildung.

b) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren

Salzburger Festspielfonds

9.1 Der Salzburger Festspielfonds (Fonds) überwies die Beiträge und Spenden der Förderer der Salzburger Festspiele an einen Verein. Dies hielt der RH nicht für gesetzeskonform, weil die weitestgehend

10

wegen des Bezugsrechtes für die äußerst begehrten Festspielkarten geleisteten Beiträge als Einnahmen im Sinn des Festspieldgesetzes anzusehen waren. Weiters vertrat der RH die Ansicht, daß diese Mittel umsatzsteuerpflichtige Entgelte darstellten, weil vom Fonds Leistungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1972 erbracht worden waren. Der RH hat diesen Sachverhalt gem § 158 Abs 3 der Bundesabgabenordnung (BAO) der Finanzlandesdirektion (FLD) für Salzburg bekanntgegeben (Wahrnehmungsbericht 1984 hinsichtlich der Gebarung des Bundes mit Mitteln der Kunst- und Sportförderung Abs 1.25 und 1.26).

Da es in dieser Angelegenheit zwischen dem RH und dem Fonds gegensätzliche Standpunkte gab, empfahl der RH, eine in rechtlicher Hinsicht einwandfreie Trennung der Gebarungen des Vereins und des Fonds herbeizuführen, was die Vertreter des Fonds bei der Schlußbesprechung zusagten (TB 1987 Abs 19).

9.2 Der dem RH vom Fonds 1988 vorgelegte Vereinbarungsentwurf zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Fonds und dem Verein entsprach weder den Vorstellungen des RH noch dem Ergebnis der Schlußbesprechung. Außerdem ergaben sich steuerrechtliche Fragen, die nach Ansicht des RH vor einer endgültigen Vereinbarung gelöst werden sollten. Der RH informierte die FLD für Salzburg über den damaligen Stand der Rechtsbeziehungen zwischen dem Fonds und dem Verein.

9.3 Die FLD für Salzburg gab 1990 bekannt, daß sie die Ansicht des RH bezüglich der Umsatzsteuerpflicht der Fördererbeiträge teile. 1991 teilte sie jedoch mit, daß diese Rechtsauffassung nicht weiter aufrecht gehalten werden könne. Bei den Fördererbeiträgen handle es sich zwar um ein Leistungsentgelt, der Verein sei jedoch im Bereich der Kunst gemeinnützig tätig. Das Bemühen des Vereins, seinen Mitgliedern die Teilnahme an Kulturveranstaltungen zu ermöglichen, stelle einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb im Sinn des § 45 Abs 2 BAO dar.

9.4 Der RH erwiderte der FLD für Salzburg, daß die im § 45 Abs 2 BAO angeführten wesentlichen Einschränkungen bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht der Fördererbeiträge nicht beachtet worden wären. Insb könnte der Zweck des Vereins, den Salzburger Festspielgedanken und die Salzburger Festspiele im Sinn ihrer historischen Entwicklung zu fördern, auch anders erreicht werden. Weiters würde die zum Entfall der Abgabepflicht im § 45 Abs 2 BAO angeführte Voraussetzung - daß der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten dürfe als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar sei - im Hinblick auf den Verkauf von Karten für Veranstaltungen der Salzburger Festspiele durch abgabepflichtige Kartenbüros nicht erfüllt werden.

Der RH wird die dargelegten Probleme weiter behandeln.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Österreichische Gesellschaft für politische Bildung, Wien und Österreichisches Institut für politische Bildung, Mattersburg

Die Organe der Gesellschaft konnten ihre satzungsgemäßen Aufgaben nur unzureichend erfüllen. Der Sitz des für das ganze Bundesgebiet zuständigen Instituts in Mattersburg war ungünstig. Das an sich kleine Institut hatte zwei Direktoren, deren Gehälter rd ein Viertel der fast nur aus öffentlichen Mitteln bezahlten Ausgaben ausmachten.

Der Wirkungsgrad des Instituts war nicht feststellbar. Die hochwertige Bibliothek wurde so wenig benutzt, daß auf einen Verleihvorgang rd 3 200 S entfielen, was dem Wert von 17 neuen Büchern entsprach.

10.1 Der RH hat 1990 die Gebarung des Vereins "Österreichische Gesellschaft für politische Bildung" mit Sitz in Wien und der von diesem Verein betriebenen Einrichtung "Österreichisches Institut für politische Bildung" (ÖIPB) in Mattersburg - umfassend die Jahre 1986 bis 1989 sowie die laufende Gebarung - überprüft.

Die Geschäftsführer des ÖIPB erhielten vom RH Gelegenheit, zu einem ihnen übermittelten Entwurf des Prüfungsergebnisses schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme hat der RH im Prüfungsergebnis berücksichtigt, welches er sodann dem Vorstand der Gesellschaft, ferner den Bundesministern für

Unterricht und Kunst sowie für Finanzen und den neun Landesregierungen als den Vertretern der Länder, welche wie der Bund Mitglieder der Gesellschaft waren, übermittelte.

Der RH legt nunmehr im Interesse einer zweckmäßigen Berichterstattung dem Nationalrat und den Landtagen wortgleich das Prüfungsergebnis mit den Stellungnahmen des Bundesministers für Unterricht und Kunst, der Landesregierungen sowie einer allfälligen Gegenäußerung des RH vor.

Vereinsangelegenheiten

10.2.1 Für den Bund zählt nach der Rechtslage die politische Bildung zu den förderungswürdigen Aufgaben in der Erwachsenenbildung. Für diese Aufgabe wurde 1977 der Verein "Österreichische Gesellschaft für politische Bildung" mit Sitz in Wien (BMU) gebildet. Diese Gesellschaft hat die politische Bildung im Bereich der Erwachsenenbildung zu fördern und die Arbeit der Verbände und Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu unterstützen. Zielgruppe der Tätigkeit der Gesellschaft waren somit nur mittelbar die Erwachsenen; unmittelbar anzusprechen waren die Erwachsenenbildner.

Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhielt die Gesellschaft das "Österreichische Institut für politische Bildung" in Mattersburg.

10.2.2 Auch bei Anerkennung der allgemeinen Schwierigkeit, den Wirkungsgrad von Tätigkeiten auf dem Gebiet der politischen Bildung festzustellen, war für den RH im besonderen nicht erkennbar, in welchem Umfang die in den Veranstaltungen und Veröffentlichungen des ÖIPB dargebotenen Erkenntnisse an die Erwachsenen weitergegeben wurden.

Eine seit 13 Jahren wirkende Einrichtung, welche jährlich fast 6 Mill S an öffentlichen Mitteln vom Bund und den Ländern erhalten hat, müßte jedoch in der Lage sein nachzuweisen, daß sie ihr satzungsgemäßes Ziel erreicht hat. Andernfalls wäre der Wert der Förderung zweifelhaft.

10.2.3 Die Geschäftsführer führten in der Einleitung ihrer Stellungnahme aus, das Wirken der Gesellschaft sei nur im Zusammenhang mit der gesamten Erwachsenenbildungs-Landschaft in Österreich zu verstehen. Dies erfordere jedoch die Bereitschaft aller Betroffenen zur Zusammenarbeit. Die Gesellschaft werde nicht für Letztverbraucher tätig.

Der RH habe die Multiplikatoreffekte nur quantitativ und nicht qualitativ beurteilt und nicht die Vermehrung der Produktionen, die Verbesserung der Verwaltung, der Finanzen und der Arbeitskontakte zu Partnereinrichtungen gewürdigt.

Die Niederösterreichische Landesregierung teilte dazu mit, es solle versucht werden, den Wirkungsgrad der Tätigkeit des ÖIPB zu ermitteln.

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung wäre es wichtig gewesen, daß das ÖIPB die Verbindung zu den einzelnen Trägern der Erwachsenenbildung herstellt.

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung könne aus der Schwierigkeit, den Wirkungsgrad des ÖIPB festzustellen, nicht dessen Fragwürdigkeit abgeleitet werden.

10.2.4 Der RH erwiderte den Geschäftsführern, dies alles sei ihm nicht entgangen. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung hätten dem ÖIPB aber nicht einmal die 2 400 anzusprechenden Multiplikatoren namentlich bekanntgegeben.

10.3.1 Die für die Wahl des Standortes in Mattersburg maßgeblichen Überlegungen waren nirgends schriftlich festgehalten und daher für den RH nicht nachvollziehbar.

10.3.2 Nach Ansicht des RH wären für den Sitz des ÖIPB ein in Österreich zentral gelegener Ort oder Wien eher als Mattersburg in Betracht gekommen. Mattersburg sei wegen seiner Randlage nicht einmal für Erwachsenenbildner aus dem Burgenland immer leicht erreichbar. Für alle übrigen Mitglieder, aber auch für die Mitglieder in den Organen der Gesellschaft und für die beiden Direktoren des ÖIPB sei Mattersburg ein denkbar ungünstiger Ort gewesen. Außerdem hätte der Standort Mattersburg häufig zeitaufwendige Dienstreisen zur Folge gehabt.

10.3.3 Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung hätte der damalige Bundesminister für Unterricht und Kunst die Länder überraschend vor die Wahl gestellt, entweder dem Standort Mattersburg

12

zuzustimmen oder zur Kenntnis zu nehmen, daß der Bund allein die politische Bildung in der Erwachsenenbildung wahrnimmt. Die Länder hätten Salzburg als Standort des ÖIPB bevorzugt.

Die Burgenländische Landesregierung beschränkte ihre Stellungnahme auf den Hinweis, wie verkehrsgünstig Mattersburg gelegen und daher besonders gut für das ÖIPB geeignet sei.

10.4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins waren der Bund - dieser vertreten durch das BMU -, die neun Länder und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Organe der Gesellschaft waren die Vollversammlung, der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

10.4.2 Die Vollversammlung ist ihrer Aufgabe, den Jahresvoranschlag und das Jahresprogramm zu genehmigen, nur unzureichend nachgekommen, weil sie Jahresprogramm und Voranschlag überhaupt nicht (zB 1989) oder nur verspätet beschlossen hat.

10.4.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführer sei ab 1986 ohnehin eine Verbesserung eingetreten.

10.5.1 Der Vorstand bestand aus zwölf Mitgliedern, wovon sieben die Verbände der Erwachsenenbildung, zwei die Länder und drei der Bund entsandten. Der Vorstand wählte aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier sowie die Stellvertreter der genannten Funktionäre. Zum Vorsitzenden wurde regelmäßig der jeweilige Bundesminister für Unterricht und Kunst gewählt.

10.5.2 Der RH hielt es nicht für zweckmäßig, einen Bundesminister, der für wichtigere Belange zuständig ist, mit der Leitung eines Vereins, der über ein Budget von rd 7,5 Mill S und über elf Bedienstete verfügt, zu befassen.

Nach Ansicht des RH wäre es ausreichend gewesen, wenn dem Bundesminister das Vorschlagsrecht für die Person des Vorsitzenden eingeräumt worden wäre.

10.5.3 Laut Stellungnahme des BMU werde die Schaffung eines geschäftsführenden Vorsitzenden erwogen.

10.6.1 Der Vorstand trat 1986 und 1987 zweimal, 1988 dreimal und 1989 einmal zusammen. 1990 fand bis einschließlich September keine Vorstandssitzung statt.

10.6.2 Nach Ansicht des RH hat die Geschäftsordnung die Anzahl der Vorstandssitzungen mit zwei in jedem Jahr ohnehin niedrig angesetzt, aber auch dies wurde 1985, 1987 und 1988 nicht erfüllt, weil die beiden Vorstandssitzungen des betreffenden Jahres am gleichen Tag stattfanden.

Der Vorstand konnte somit seine satzungsgemäße Aufgabe, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, nur sehr eingeschränkt wahrnehmen. Ein personell verkleinerter geschäftsführender Vorstand würde eher die Geschäfte der Gesellschaft wahrnehmen können.

10.7.1 Der wissenschaftliche Beirat hatte alle Projekte und Vorhaben zu begutachten.

10.7.2 Die wenigsten Mitglieder des Beirates haben jedoch regelmäßig persönlich an den Sitzungen teilgenommen.

10.7.3 Laut Stellungnahme des BMU werde dieser Beirat aufgelöst.

10.8.1 Die Leitung des ÖIPB war kollegial von zwei Personen wahrzunehmen. Diese führten die laufenden Geschäfte des Instituts, waren dem Vorstand verantwortlich, hatten wichtige Geschäftsstücke gemeinsam zu unterzeichnen, für den ordnungsgemäßen Büro- und Veranstaltungsbetrieb zu sorgen und gemeinsam die Herausgeberschaft für alle Veröffentlichungen des ÖIPB wahrzunehmen.

Die Statuten der Gesellschaft erklärten den Begriff "politische Bildung" als ua die verschiedenen Standpunkte der pluralistischen Gesellschaft berücksichtigende Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten. Dem sollte offenbar durch kollegiale Führung des ÖIPB entsprochen werden.

10.8.2 Der RH erachtete diese Regelung als kostspielig, weil für die Gehälter der beiden Direktoren jährlich fast 2 Mill S angefallen waren. Auch könnten die verschiedenen Standpunkte der pluralistischen Gesellschaft nicht schon deshalb als berücksichtigt angesehen werden, weil jeder der beiden Geschäftsführer von einer Bildungseinrichtung einer politischen Partei komme. Der statutengemäße Begriff des Pluralismus sei umfassender und wäre in dieser Form von nur einem Institutsleiter umzusetzen gewesen.

So wie die Institutsleitung gestaltet war, habe sie einen erheblichen Teil der teuren Arbeitszeit der beiden Geschäftsführer für laufende gegenseitige Beratungen gebunden und könnte in eine gegenseitige Behinderung der Geschäftsführer umschlagen. Solche Konflikte müßten dann vom Vorsitzenden der Gesellschaft geschlichtet werden, wobei fraglich sei, ob jemand, der in erster Linie ein Bundesministerium zu leiten habe, die erforderliche Zeit aufwenden könnte.

Der RH legte daher den an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eindringlich nahe, von der kollegialen Führung des ÖIPB abzugehen und die Statuten dementsprechend zu ändern.

10.8.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführer seien sie nicht für die Einsetzung zweier Direktoren verantwortlich.

Die Vorarlberger Landesregierung teilte die Auffassung des RH.

Aufwendungen

10.9 Die Ausgaben betrugen insgesamt:

Jahr	1986	1987	1988	1989
in Mill S				
Ausgaben	5,416	6,235	7,531	6,613
Personal- ausgaben	2,955	3,606	3,642	3,694
in vH				
Anteil der Personalaus- gaben	55	58	48	56

10.10.1 Ein Bundesbeamter des Höheren Dienstes wurde 1977 zu einem der beiden damaligen Geschäftsführer des ÖIPB bestellt und dienstzugeteilt. Er erhielt zusätzlich zu seinem Bezug ein Gehalt vom ÖIPB. 1986 endete das Dienstverhältnis dieses Geschäftsführers zum ÖIPB, wobei eine Abfertigung (rd 65 000 S) bezahlt wurde. Bis 31. Oktober 1990 versah er Dienst bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien.

10.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war weder die Dienstzuteilung an das ÖIPB noch an die angeführte Interessenvertretung rechtlich gedeckt gewesen und die Bezugsregelung unangemessen großzügig.

10.11.1 Mit den beiden derzeitigen Geschäftsführern wurden Gehälter vereinbart, deren Höhe sich nach dem Gehaltsschema für Akademiker in der Allgemeinen Verwaltung richtete (Dienstklasse VIII). Wegen der begünstigten Anrechnung von Vordienstzeiten kam der 1984 bestellte Geschäftsführer jedoch auf einen um jährlich rd 60 000 S, der 1986 bestellte Geschäftsführer, dem seine Dienstzeit bereits ab dem 20. Lebensjahr gerechnet wurde, sogar auf einen bis zu 193 000 S höheren Jahresbezug als ein vergleichbarer Beamter.

10.11.2 Der RH erinnerte an seine in vergleichbaren Fällen gegebene Empfehlung, Bediensteten von vorwiegend oder ausschließlich mit öffentlichen Mitteln wirtschaftenden Einrichtungen nicht höhere Gehälter zu bezahlen, als die Bediensteten jener Gebietskörperschaften beziehen, die diese Mittel bereitstellen. Dem sei in den Dienstverträgen mit den Geschäftsführern nur formal entsprochen worden. Die

14

Voraussetzungen, unter welchen ein vergleichbarer Beamter eine solche Einstufung erreicht, hätte man jedoch bei den Geschäftsführern nicht berücksichtigt.

Der RH legte dem BMU nahe, der vorstehenden Empfehlung umfassend Rechnung zu tragen.

10.11.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführer würden ihre Gehälter jenen bei vergleichbaren privaten Einrichtungen, aber auch jenen bei staatlichen Bildungseinrichtungen entsprechen.

Auch die Vorarlberger Landesregierung teilte die Auffassung der Geschäftsführer.

10.12.1 Die direkten Ausgaben für Projekte und Veranstaltungen des ÖIPB betragen:

	1986	1987	1988	1989
in 1 000 S				
Projekte und Veranstaltungen	598	1 016	1 900	1 127
Zeitschrift "pb"	497	453	496	446
Summe	1 095	1 469	2 396	1 573

Der Anteil der direkten Ausgaben des ÖIPB für die nach außen wirksamen Tätigkeiten an den Gesamtausgaben betrug nur rd ein Viertel und machte 1988 nicht ganz ein Drittel aus. Allein die Personalausgaben mit rd 3,6 Mill S jährlich (1987 bis 1989) überstiegen die direkten Ausgaben für die Tätigkeit des ÖIPB.

10.12.2 Nach Ansicht des RH hätte dieses Mißverhältnis zwischen den Verwaltungsausgaben und den Ausgaben für unmittelbar nach außen wirksame Tätigkeiten die Organe der Gesellschaft zu gegensteuernden Maßnahmen veranlassen müssen.

10.12.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführer hätte sich ab 1986 das Verhältnis zwischen Ausgaben für Produktionen und für Verwaltungsaufgaben ohnehin gebessert, weil es vorher 10 : 90 betragen habe. Die Darstellung des RH sei auch teilweise unzutreffend, weil zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Sekretärinnen ausschließlich für Produktionen tätig seien. 1991 sei eine weitere Verbesserung eingetreten. Aber auch dies vermittelte ein nicht ganz zutreffendes Bild, weil Ausgaben für teure Produktionen einen hohen Wirkungsgrad vortäuschten, während unentgeltliche Beratungstätigkeit und die eher billige Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung den Eindruck der Wirkungslosigkeit vermitteln würden. Wie die Gesellschaft dazu noch nachträglich mitteilte, wären mindestens 50 vH der Ausgaben auf außenwirksame Tätigkeiten entfallen.

10.12.4 Dies war jedoch für den RH nicht nachvollziehbar.

10.13.1 Der Verband Wiener Volksbildung führte eine "Überprüfung der politischen Bildung an den Wiener Volkshochschulen und im Bildungshaus Lainz" durch. Dieses Vorhaben förderte das ÖIPB mit rd 0,4 Mill S.

10.13.2 Der RH begrüßte wohl grundsätzlich diese Art der Zusammenarbeit. Das ÖIPB sollte jedoch angesichts der erwähnten Ausgabenstruktur künftig in solche Vorhaben nicht seine finanziellen, sondern nur seine persönlichen und sachlichen Mittel einbringen.

10.14.1 Das ÖIPB plante 1988 das Projekt "II. Republik" zum Erstellen von Referentenunterlagen. Dieses Projekt wurde 1989 fortgeführt und war im September 1990 noch nicht abgeschlossen.

10.14.2 Der geringe Fortschritt bei der Fertigstellung dieses Projekts verwunderte den RH umso mehr, als das ÖIPB dafür seine personellen Kapazitäten durch Abschluß von Werkverträgen aufgestockt hat. Die mit rd 0,3 Mill S abgegoltenen Leistungen waren allerdings noch nicht vollständig erbracht.

Der RH empfahl, die zu erbringende Leistung in den Werkverträgen genau zu beschreiben - dies war in den angeführten Werkverträgen nicht der Fall - sowie das Entgelt erst zur Gänze zu bezahlen, wenn die Leistung vollständig erbracht ist.

10.14.3 Die Geschäftsführung und die Vorarlberger Landesregierung begründeten in ihren Stellungnahmen die Verzögerung mit den hohen, an dieses Vorhaben gestellten Ansprüchen.

10.14.4 Der RH erwiderte, diese müßten aber schon bei der Planung bekannt gewesen sein.

Erträge

10.15.1 An Erträgen wies das ÖIPB aus:

1986	1987	1988 in Mill S	1989
6,279	6,350	7,263*)	6,494**)

*) abzüglich aufgelöster Rückstellungen von 0,7 Mill S

**) abzüglich aufgelöster Rückstellungen von 0,125 Mill S

Die Erträge bestanden vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen des BMU und der Länder.

10.15.2 Der RH vermißte nachhaltige Bemühungen des ÖIPB, von privater Seite Beiträge für seine Tätigkeiten zu erhalten. Künftig sollte sich das ÖIPB nicht überwiegend auf die Beiträge des Bundes und der Länder verlassen.

10.15.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführer sei der Anteil der Mitgliedsbeiträge seit 1986 sinkend.

Die Vorarlberger Landesregierung teilte dazu mit, eine Finanzierung der politischen Bildung in der Erwachsenenbildung sei nur von öffentlichen Haushalten zu erwarten.

10.15.4 Der RH wies in seiner Erwiderung auf die Statuten der Gesellschaft hin, die auch Beiträge von Privaten vorsahen.

10.16.1 Die Erträge aus Mitgliedsbeiträgen beliefen sich:

1986	1987	1988 in 1 000 S	1989
5 692	5 701	5 669	5 700

Davon entfielen auf das BMU jährlich rd 3 Mill S. Die neun Länder hatten zusammen Mitgliedsbeiträge in gleicher Höhe wie das BMU zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge des Bundes, aber auch einiger Länder, gingen verteilt auf das ganze Jahr, in mehreren Raten beim ÖIPB ein.

10.16.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in Zahlungsplänen zu bestimmen und diese auf die Zahlungsverpflichtungen und die mit der Durchführung der Projekte des ÖIPB verbundenen Ausgaben abzustimmen. Damit hätte es sich erübrigkt, daß das ÖIPB höhere Beträge als Liquiditätsreserve ansammelt.

10.16.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführer werden solche Zahlungspläne erwogen.

10.17.1 Die Mitgliedsbeiträge machten rd 90 vH der Erträge des ÖIPB aus. Der Bund stellte nur jeweils drei von 23 stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung und von den zwölf Vorstandsmitgliedern. Der geringe Einfluß auf das Vereinsgeschehen stand in keinem Verhältnis zum finanziellen Beitrag des Bundes, zumal es sich auch bei den übrigen Erträgen häufig um Zahlungen des BMU oder anderer Bundesorgane handelte.

16

10.17.2 Der RH empfahl, die Mitgliedsbeiträge der Gebietskörperschaften entsprechend dem Einfluß in den Organen festzulegen. Sonstige Beiträge der Gebietskörperschaften wären als Förderungsmittel zu verrechnen.

10.17.3 Das BMU sagte dies zu.

10.18.1 Das BMU hatte seinen Mitgliedsbeitrag für 1989 nur teilweise und jenen für 1990 überhaupt nicht bezahlt, weil das ÖIPB ohnehin über beträchtliche finanzielle Reserven verfügte. Diese haben allerdings schon 1985 rd 1,1 Mill S betragen und sich bis 31. Dezember 1988 auf rd 4,9 Mill S erhöht.

10.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde daher erst verhältnismäßig spät auf die günstige Liquiditätslage des Institutes reagiert. Die Beitragszahlungen einseitig auszusetzen, stand aber dem BMU nicht zu.

10.18.3 Das BMU teilte mit, es habe zwischenzeitlich seine Beitragsrückstände beglichen.

10.18.4 Der RH erwiderte, es wäre zweckmäßiger gewesen, wegen der guten Liquiditätslage des Instituts bei der Vollversammlung ein Herabsetzen der Mitgliedsbeiträge zu beantragen.

10.18.5 Das BMU begründete wiederum seine Zahlungen mit demnächst zu erwartenden höheren Ausgaben.

10.19.1 Die Zinsenerträge des ÖIPB betrugen:

1984	1985	1986	1987	1988	1989
in 1 000 S					
5	10	14	114	119	158

Die Gesellschaft und das Institut unterhielten zwei Girokonten mit Guthaben von bis zu 4,2 Mill S, meistens aber mehr als 1 Mill S jährlich, die mit 1 vH verzinst waren. Auf einem weiteren Konto hinterlegte die Gesellschaft die für Abfertigungen gebundenen Beträge, welche 1989 rd 0,9 Mill S erreichten. Die Guthaben auf diesem Konto waren bis 31. Dezember 1989 mit 0,5 vH und ab 1. Jänner 1990 mit 3,5 vH verzinst. Seit 1987 verfügte das ÖIPB über ein Sparbuch, dessen Guthaben bis 24. Mai 1990 nur knapp über dem Eckzinssatz verzinst war.

10.19.2 Der RH beanstandete, daß die Mitglieder des Vorstands und die Direktoren nicht für eine marktübliche Verzinsung der Guthaben gesorgt haben.

Noch an Ort und Stelle wurde den beiden Geschäftsführern eindringlich nahegelegt, für eine marktgerechte Verzinsung der Guthaben zu sorgen.

Der RH betonte aber auch, daß es nicht Aufgabe eines vorwiegend mit öffentlichen Mitteln wirtschaftenden Rechtsträgers sein könne, beträchtliche finanzielle Reserven anzusammeln und bestmöglich zu veranlagen. Aufgabe der Vertreter der Gebietskörperschaften wäre es vielmehr gewesen, sich rechtzeitig ein Bild von der Liquiditätslage zu verschaffen.

10.19.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführer sei die günstige Liquiditätslage des ÖIPB für sie eine neue Gelegenheit gewesen, habe doch das Institut früher wiederholt unter finanziellen Engpässen gelitten. Wie lange diese günstige Finanzlage anhalten würde, sei wegen des unsicheren Eingangs der Mitgliedsbeiträge nicht absehbar gewesen.

Die Geschäftsführer hätten wohl auf die Verzinsung der Guthaben geachtet, sie hätten aber als Erwachsenenbildner nicht den Überblick über die Marktlage gehabt und daher auf Angebote der Filialleiter vertraut. Das Guthaben auf dem Sparbuch werde ab 1. Juli 1990 mit 7 vH, die Abfertigungsrücklage ab 21. September mit 8,25 vH verzinst, wenn sie den Betrag von 1 Mill S überschreitet.

Auch die Vorarlberger Landesregierung teilte diese Auffassung.

10.20.1 Die in der Bilanz des ÖIPB ausgewiesenen Aktiva umfaßten nur die liquiden Mittel und die Forderungen, nicht aber das Sachanlagevermögen.

10.20.2 Der RH erinnerte an die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, denen zufolge auch das Inventar mit dem Zeitwert in die Bilanz aufzunehmen gewesen wäre.

10.21.1 Von 1986 bis 1989 hat das ÖIPB 180 000 S als zweckgebundene Subvention zurückgestellt, die es für die Internationale Akademie in Mattersburg von der Burgenländischen Landesregierung erhalten und dafür ausgegeben hat.

10.21.2 Nach Ansicht des RH entsprach es nicht den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit, diesen Betrag weiterhin als Rückstellung auszuweisen.

10.21.3 Diese Rückstellung wurde 1990 aufgelöst.

10.22.1 Die Bibliothek des Instituts umfaßte rd 11 000 Bände. Sie war als sogenannte Präsenzbibliothek gedacht, die von den Interessenten aufgesucht wird, um an Ort und Stelle die gewünschte Literatur zu studieren. Jeden Monat sollen rd 15 Personen nach Mattersburg gekommen sein, um die Bibliothek des ÖIPB zu benutzen.

10.22.2 Nach Ansicht des RH wird es sich aufgrund der während der Gebarungsüberprüfung gemachten Wahrnehmungen bei diesen 180 Benutzern im Jahr eher um die Obergrenze handeln. Aber selbst wenn diese Zahl einigermaßen zutreffend sein sollte, spricht sie nicht für eine befriedigende Nutzung der Bibliothek, deren Buchbestand einem Neuwert von rd 2,1 Mill S entsprach.

Der Betrieb der Bibliothek erforderte 1989 rd 0,6 Mill S. Umgelegt auf einen der 180 Benützungsvorgänge bedeutete dies Kosten von rd 3 200 S. Dies entsprach einem Gegenwert von 17 Büchern. Daß Mattersburg somit nicht der geeignete Standort für eine nach dem Präsenzprinzip arbeitende Fachbibliothek ist, wäre nach Ansicht des RH von vornherein absehbar gewesen. Nach Auffassung des RH stellt es daher eine Vergeudung öffentlicher Mittel dar, eine solche Bibliothek an einem entlegenen Standort zu betreiben.

10.22.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführer erfülle die Bibliothek auch die Funktion einer Handbibliothek. Im Zuge der anstehenden Reform werde die Zielsetzung der dann in Wien befindlichen Bibliothek neu festgelegt werden.

Schlußbemerkungen

10.23.1 Vor der Umsetzung einzelner im Prüfungsergebnis enthaltener Empfehlungen stehen Grundsatzentscheidungen zur Lösung an.

10.23.2 Nach Ansicht des RH wäre seitens des Bundes und der Länder zunächst zu entscheiden, ob sich Bund und Länder bei der Förderung der politischen Bildung in der Erwachsenenbildung weiterhin der Gesellschaft für politische Bildung und ihres Instituts bedienen wollen. Diese Entscheidung sollte aufgrund einer Beurteilung der inhaltlichen Tätigkeit der Gesellschaft und des ÖIPB getroffen werden.

Der Wirkungsgrad der Tätigkeit der Gesellschaft und des Instituts könnte dadurch erhöht werden, daß

- ein geschäftsführender Vorstand berufen wird, der sich eingehender mit den Angelegenheiten der Gesellschaft befaßt, und

- das Institut von einem Direktor allein geleitet wird.

Beide Maßnahmen erfordern eine Statutenänderung.

10.23.3 Die beiden Geschäftsführer beschrieben in ihrer Stellungnahme ausführlich die Aufgaben des ÖIPB.

Von den Gremien werde jedoch anerkannt, daß die Gesellschaft änderungsbedürftig sei und die Entscheidungsabläufe wirksamer zu gestalten wären. Dazu seien bereits erste Maßnahmen eingeleitet worden.

10.23.4 Der RH erwiderte, die Frage nach der Förderungswürdigkeit der politischen Bildung sei bereits vom Gesetzgeber eindeutig bejaht worden. Für den RH sei daher nur fraglich, ob diesem gesetzlichen Auftrag mit der Förderung der Österreichischen Gesellschaft für politische Bildung und des ÖIPB bestmöglich entsprochen werden kann.

Der RH verfüge nämlich über keine quantifizierbaren Anhaltspunkte, um diese Frage abschließend beantworten zu können. Diese Antwort werden vielmehr jene zu geben haben, die berufen sind, die Bewältigung der inhaltlichen Aufgaben des ÖIPB zu beurteilen, das sind einerseits Bund und Länder als jene Gebietskörperschaften, welche hauptsächlich die finanziellen Mittel für das ÖIPB bereitstellen, und andererseits die Träger der Erwachsenenbildung, welche die vom ÖIPB erarbeiteten Bildungsinhalte umzusetzen haben.

10.24 Das BMU teilte mit, es werde erwogen, statt des Instituts einen Projektfonds als neue Service-Stelle einzurichten. Die Vereinsstrukturen würden gestrafft und konkrete Maßnahmen demnächst beschlußreif.

Die Landesregierungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark wiesen auf laufende Reformbestrebungen hin, wobei besonders die Salzburger Landesregierung in vielen Punkten die Auffassung des RH unterstrich.

Die Landesregierungen von Kärnten und Wien teilten mit, diese Länder seien aus der Gesellschaft ausgetreten.

Die Tiroler Landesregierung hat ihren Vertreter in den Organen in der Gesellschaft angewiesen, auf Beseitigung der vom RH aufgezeigten Mißstände zu drängen. Das Land Tirol habe seine Zahlungen an die Gesellschaft eingestellt und sich einen Austritt aus der Gesellschaft vorbehalten.

Die Vorarlberger Landesregierung erklärte, die laufenden Reformbestrebungen dürften keinesfalls zu dem Ergebnis führen, daß die politische Bildung in der Erwachsenenbildung ausschließlich vom BMU wahrgenommen wird.

Schließlich teilte auch die Gesellschaft mit, die nächste Vollversammlung werde beschließen, das ÖIPB aufzulösen. Auch die anderen Reformvorhaben würden sich weitgehend mit den Prüfungsergebnissen des RH decken.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) U n e r l e d i g t e A n r e g u n g e n a u s V o r j a h r e n

11. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Regelung der Entlassung des Landes Steiermark aus dem Akademievertrag (TB 1977 Abs 17, TB 1978 Abs 18, TB 1981 Abs 16.1); laut Mitteilung des BMW habe das Land Steiermark einen weiteren Betrag von rd 118 Mill S dem Bund überwiesen; davon abgesehen seien Verhandlungen mit dem Land Steiermark wegen der Entlassung aus dem Akademievertrag im Gang, aber noch nicht abgeschlossen worden; das BMF lehne den Wunsch des Landes Steiermark ab, seine Zahlungen für die Entlassung aus dem Akademievertrag für Hochschulbauten zu verwenden;
- (2) gesetzlicher Regelung der Nebentätigkeit der Hochschullehrer (TB 1978 Abs 25.23 und 25.24); laut Mitteilung des BMW seien Weiterentwicklungen durch die Bestimmung des § 159 BDG 1979 sowie durch die UOG-Novelle 1987 gegeben; eine Lösung aller offenen Fragen stehe noch aus;
- (3) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen (zuletzt TB 1981 Abs 15.36, Abs 16.18 und Abs 17.53, TB 1988 Abs 75.12); das BMW kündigte neuerliche Bemühungen um eine Regelung beim zuständigen BKA an;
- (4) Beschlußfassung von Institutsordnungen gem § 112 Abs 3 UOG (TB 1986 Abs 22.7); laut Mitteilung des BMW wären die fehlenden Institutsordnungen ungeachtet mehrmaliger Betreibung von der Universität Wien zT noch nicht weitergeleitet worden, die Vorlage weiterer Institutsordnungen durch die Universität Wien sei aber bald zu erwarten;
- (5) Verzicht auf außerministerielle Institutionen zur Koordination umfangreicher Forschungsvorhaben (TB 1987 Abs 27.4); laut Mitteilung des BMW bedinge insb seine Personalausstattung die Heranziehung Außenstehender;
- (6) Neugestaltung einer Betriebsvereinbarung mit den Mitarbeitern des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (TB 1987 Abs 29.23); laut Mitteilung des BMW seien diesbezügliche Verhandlungen vorbereitet;
- (7) Schaffung bzw Neugestaltung von Museumsordnungen für einzelne Bundesmuseen (TB 1988 Abs 75.3); laut Mitteilung des BMW seien vorbereitende Maßnahmen für das Naturhistorische Museum, das Österreichische Museum für angewandte Kunst und das Museum moderner Kunst im Gang.

b) P r ü f u n g s e r g e b n i s s e a u s d e m J a h r e 1 9 9 0

Geologische Bundesanstalt

Die Aufgabenstellung der Anstalt beruhte im wesentlichen auf einem Gutachten in- und ausländischer Fachleute aus dem Jahr 1977. Wichtigstes Ziel einer darauf aufbauenden Neugestaltung sollte sein, eine immer größer werdende Lücke geowissenschaftlicher Fachkompetenz in der öffentlichen Verwaltung zu schließen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, die mehr als zehn Jahre nach Vorlage des Gutachtens stattfand, war die Geologische Bundesanstalt von der Erfüllung dieser Aufgabenstellung noch weit entfernt.

Planstellen	(1. Jänner 1989)	79
hievon A/a		41
Gebarung 1989		(in Mill S)
Ausgaben		58,0
hievon Personalaufwand		33,1
Einnahmen		0,6

12.1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 1990 die Gebarung der Geologischen Bundesanstalt (GBA). Diese wurde 1849 als Geologische Reichsanstalt errichtet; derzeitige Rechtsgrundlage sind die §§ 18 bis 21 des Forschungsorganisationsgesetzes. Ferner obliegt ihr gem § 1 des Lagerstättengesetzes in Zusammenarbeit mit der Bergbehörde die Durchforschung des Bundesgebietes nach hützbaren Lagerstätten und die Sammlung und Bearbeitung der Ergebnisse dieser Untersuchungen.

Wissenschaftlicher Arbeitsbereich

12.2.1 Im März 1977 beauftragte das BMW in- und ausländische Fachleute mit der Erstellung eines Gutachtens über die künftigen Aufgaben und Ziele der GBA. Das Gutachten wurde zum Jahresende 1977 fertiggestellt und kostete insgesamt 2 Mill S.

Als wesentliche Ziele der Neugestaltung bezeichnete das Gutachten die Schließung einer immer größer werdenden Lücke geowissenschaftlicher Fachkompetenz in der öffentlichen Verwaltung, die Vollziehung des Lagerstättengesetzes, die Verbesserung der Arbeitsprogramme bei der geologischen Landesaufnahme, eine wirksame Zusammenarbeit innerhalb der GBA und mit anderen beteiligten Stellen bei der Erstellung neuer Programme sowie die Weckung eines Kostenbewußtseins. Die Ziele sollten ua durch die Vergrößerung des Personalstandes um 21 Akademiker und 24 Fach- und Hilfskräfte erreicht werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde die GBA in der Folge neu organisiert und in vier Hauptabteilungen gegliedert. Ferner wurde ein Beirat eingerichtet, dem im wesentlichen die Vertreter der an den Leistungen der GBA überwiegend interessierten Bundesministerien sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages angehörten. Weiters wurde ein Fachbeirat geschaffen, der sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus 15 im Fachbereich tätigen Wissenschaftern zusammensetzte. Zur Steuerung des Arbeitsablaufes sollten kurz- und mittelfristige Arbeitsprogramme dienen.

12.2.2 Der RH kam zu der Ansicht, daß die GBA mehr als zehn Jahre nach Vorliegen des Gutachtens und der darauf beruhenden Neuorganisation von der Erreichung der angestrebten Ziele noch weit entfernt war. Dies sah er im wesentlichen darin begründet, daß sich entgegen den Überlegungen der Gutachter die Zahl der Mitarbeiter bis 1984 lediglich um fünf erhöht hatte und seither gleich geblieben war.

12.2.3 Laut Stellungnahme des BMW sei die personelle Unterbesetzung auf übergeordnete Gesichtspunkte, insb auf Sparmaßnahmen der Regierung, zurückzuführen. Dies sei auch von den Beiräten mehrfach festgehalten worden.

Der Direktor der GBA verwies auf sein nachweisliches Bemühen, das Mißverhältnis zwischen den Vorschlägen der Gutachter und der tatsächlichen personellen und finanziellen Ausstattung zu bereinigen.

12.2.4 Der RH erwiederte, die Verzögerungen bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele seien nicht ausschließlich auf Personalmangel und finanzielle Knappheit zurückzuführen.

12.3.1 Aufgrund des Gutachtens wurde der Organisationsaufbau der GBA neu gestaltet. Allerdings konnten die Vorstellungen der Gutachter mangels zusätzlicher Planstellen nicht verwirklicht werden.

12.3.2 Der RH erachtete daher neuerliche Überlegungen hinsichtlich einer zweckmäßigen Organisation der GBA und einer verstärkten Zusammenarbeit fachnaher Bereiche für erforderlich. In diesem Zu-

sammenhang bemängelte er, daß mit österreichischen Universitätsinstituten nur eingeschränkt zusammengearbeitet wurde. Mit dem gerätemäßig gut ausgestatteten Geotechnischen Institut der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal erfolgte selbst nach deren Zuordnung zum BMW eine Zusammenarbeit nur in einzelnen Bereichen.

Der RH empfahl Überlegungen, das Geotechnische Institut der GBA einzugliedern, um die vorhandenen Möglichkeiten besser zu nutzen und die Zusammenarbeit zu verstärken. Dieser Gesichtspunkt sollte nach Ansicht des RH auch bezüglich der baulichen Erweiterung bzw eines Neubaues der GBA berücksichtigt werden.

12.3.3 Das BMW berichtete von diesbezüglichen Überlegungen, die jedoch wegen der Vielschichtigkeit der angesprochenen Bereiche noch nicht abgeschlossen seien. Vor allem im Bereich der geologischen Landesaufnahme und der angewandten Geophysik sei die Zusammenarbeit mit österreichischen Universitätsinstituten wesentlich verstärkt worden. Die Möglichkeit einer Zusammenlegung des Geotechnischen Instituts mit der GBA würde genau geprüft und auch bei einem möglichen Neubau der GBA mitberücksichtigt werden.

12.4.1 Eine Kontrolle der Leistungen der GBA wurde ungeachtet eines erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht erreicht. Der bei der GBA eingerichtete Beirat erfüllte seine wesentlichen Aufgaben nicht im erwünschten Ausmaß, und auch der Fachbeirat kam seinen Aufgaben nur unzureichend nach, zumal mehrere Mitglieder dieses Gremiums nur selten an den Sitzungen teilnahmen.

12.4.2 Der RH empfahl eine Zusammenlegung der Sitzungen des Beirates und des Fachbeirates, zumal beide Gremien meist innerhalb weniger Tage im wesentlichen gleichartige Fragestellungen behandelten. Weiters wäre zu überlegen, ob die Teilnahme eines Vertreters der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie eines Vertreters des Österreichischen Arbeiterkammertages im Beirat zielführend sei.

12.4.3 Das BMW räumte ein, daß die Mitglieder des Fachbeirates ihre Aufgaben nicht im wünschenswerten Umfang wahrgenommen hätten. Es lehnte jedoch eine Zusammenlegung der Gremien ab, weil die inhaltliche Erörterung trotz ähnlicher Fragestellungen unterschiedlich sei. Auch hielt das BMW wegen der verbreiterten Meinungsbildung und der verstärkten Öffentlichkeitswirkung die Mitgliedschaft der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie des Österreichischen Arbeiterkammertages im Beirat weiterhin für zweckmäßig.

12.4.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die allgemeinen Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung bei seiner Meinung.

12.5.1 Bei der GBA waren neben dem Direktor und seinem Stellvertreter zwei weitere Beamte hoher Dienstklassen der Verwendungsgruppe A weitestgehend mit Verwaltungsaufgaben befaßt.

12.5.2 Angesichts der zahlreichen infolge Personalmangels nicht wahrgenommenen wissenschaftlichen Aufgaben bemängelte der RH die fortschreitende Ausweitung der Verwaltungstätigkeiten.

12.5.3 Laut Stellungnahme des BMW erforderten die zunehmenden Aufgaben der GBA, insb die wachsenden Bemühungen zur in- und ausländischen Zusammenarbeit deren Wahrnehmung durch erfahrene Mitarbeiter.

12.5.4 Der RH erwiderte, dessenungeachtet seien Einsparungen im Verwaltungsbereich notwendig.

12.6.1 Im BMW hatte ein hochrangiger Beamter ein eigenes Referat inne, welches überwiegend für die Sachangelegenheiten der GBA und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zuständig war.

12.6.2 Angesichts der umfassenden Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch die GBA erachtete der RH das Referat im BMW für nicht erforderlich.

12.6.3 Laut Stellungnahme des BMW könnten diese Verwaltungsaufgaben nur von ihm wahrgenommen werden. Im übrigen werde es das Gutachten einer privaten Unternehmung über das Verwaltungsmanagement des BMW abwarten.

12.7.1 Ziel der Hauptabteilung "Geologie" mit ihren Fachabteilungen "Paläontologie, Sedimentgeologie und Kristallingeologie" war die erstmalige Erstellung eines flächendeckenden geologischen Kartenwerkes von Österreich, unterteilt in 213 Einzelkarten (Blattschnittkarten) samt fachlicher Erläuterung. Für die Fertigstellung war das Jahr 2010 vorgesehen. In den letzten Jahren wurde begonnen, Karten automatisiert zu erarbeiten und geologische Datenbanken einzurichten. Die neuen Technologien ermöglichen es, geologische Daten zu erfassen und bei Bedarf als Karten zu drucken.

12.7.2 Der RH bemängelte, daß die GBA zur Zeit der Geburungsüberprüfung von einer Verwirklichung des seit 1979 in den mittelfristigen Programmen gesetzten Ziels weit entfernt war. Bis Mitte 1990 fehlten noch etwa zwei Drittel der Karten des Bundesgebietes in gedruckter Form. Bei Fortsetzung der seit der Neuorganisation erbrachten durchschnittlichen Leistung im Bereich der geologischen Kartierung werde ein vollständig gedrucktes Kartenwerk erst um das Jahr 2030 zu erwarten sein. Zu diesem Zeitpunkt wird allerdings ein erheblicher Teil der Karten wegen des wissenschaftlichen Fortschritts bereits veraltet sein.

Ferner erachtete der RH die gleichzeitige Bearbeitung von jährlich etwa 45 Karten für unzweckmäßig, weil zwischen 1978 und 1989 im Jahresdurchschnitt nur für 14 Kartenblätter die Aufnahmetätigkeit im Gelände beendet und nur eine Anzahl von drei bis vier Kartenblättern gedruckt werden konnte. Die Mitwirkung von freien Mitarbeitern trug mangels verbindlicher Planvorgaben zum Entstehen eines lückenhaften Werkes anstelle einer laufenden Herausgabe des gesamten Kartenwerkes bei. Weiters mangelte es an ausreichenden finanziellen Anreizen zur termingerechten Abwicklung der Kartierungsaufträge, weil die freien Mitarbeiter für diese Tätigkeiten im Gelände lediglich Entschädigungen nach der Reisegebührenvorschrift erhielten.

Da eine zielgerichtete Steuerung und eine Kontrolle der Ablauforganisation der Kartierungsprojekte wegen der begrenzten Mittel der GBA kaum möglich waren, empfahl der RH, die für die geologische Kartierung vorgesehenen Mittel schwerpunktmäßig einzusetzen. Außerdem wäre bereits vor Inangriffnahme eines Kartierungsprojekts die Bereitschaft und die Verfügbarkeit der freien Mitarbeiter ausreichend zu berücksichtigen.

Der RH beanstandete schließlich, daß die GBA jahrelang keinen zufriedenstellenden Arbeitsablauf für eine rasche und reibungslose Druckreifmachung der geologischen Karten geschaffen hatte. Der RH empfahl, allfällige wissenschaftliche Auffassungsunterschiede bezüglich einzelner Karteninhalte verstärkt in den Erläuterungen zu den Kartenblättern darzustellen und um deren zeitnahe Erscheinung bemüht zu sein.

12.7.3 Das BMW will die Planungs- und Ablauforganisation der Herausgabe des Kartenwerkes mit der GBA neuerlich eingehend erörtern. Einige Anregungen seien bereits teilweise verwirklicht worden.

Laut Mitteilung der GBA liege eine größere Anzahl von sogenannten Manuskriptkarten vor, die vor allem im Rahmen von Diplom- und Dissertationsarbeiten oder zur Erlangung der akademischen Lehrbefugnis erarbeitet worden seien. Die GBA sei daher weiterhin überzeugt, daß sie im Jahre 2010 das gesamte Bundesgebiet entweder mit modernen gedruckten geologischen Karten im Maßstab 1 : 50 000 oder mit Manuskriptkarten in diesem Maßstab abdecken könne. Künftig werde die GBA bemüht sein, die gleichzeitige Bearbeitung auf weniger Kartenblätter zu beschränken. Da die Mitarbeiter der GBA vermehrt Verwaltungsaufgaben unter Zurückstellung ihrer Kartierungsarbeiten vornehmen müßten, sei der weitere Einsatz von freien Mitarbeitern wegen der mit verhältnismäßig geringen Mitteln erbrachten erheblichen Arbeitsleistungen zweckmäßig. Schließlich sei insb durch den Einsatz von automatisierten geographischen Informationssystemen eine wesentliche Verbesserung und Beschleunigung der kartographisch-technischen Arbeiten zu erwarten. Hinsichtlich der Erläuterungen zu den gedruckten Karten sagte die GBA zusätzliche Bemühungen zu.

12.8.1 Die Hauptabteilung "Angewandte Geowissenschaften" bestand aus fünf Fachabteilungen (Geophysik, Geochemie, Ingenieur-, Hydro- und Rohstoffgeologie). Lediglich die Abteilung "Geophysik" war, nicht zuletzt durch Unterstützung von außenstehenden Einrichtungen, personell einigermaßen zufriedenstellend ausgestattet. Drei Abteilungen bestanden jeweils aus nur zwei Akademikern.

Nach dem seinerzeitigen Gutachten sollten die wesentlichen Aufgaben dieser Hauptabteilung die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Nutzung des Naturraumes und die Beantwortung von Fragen der regionalen Planung, des Natur- und des Landschaftsschutzes, der Rohstoffversorgung sowie der Wasserwirtschaft und des Bauwesens sein. Es wären Entscheidungsgrundlagen für Planungen zu gewinnen, Beweissicherungen im Rahmen der Umweltgeologie durchzuführen sowie Grundlagen für die regionale Wasserversorgung und für die Minderung naturgegebener und durch technische Eingriffe hervorgerufener geologischer Risiken zu schaffen.

Bezüglich der Fachabteilungen "Ingenieur- und Hydrogeologie" hatten die Fachgutachter empfohlen, der ständig steigenden Bedeutung der Umweltanliegen gerecht zu werden und hiefür personelle und finanzielle Verbesserungen vorzunehmen.

12.8.2 Der RH beanstandete, daß die GBA trotz dieser Hinweise im Fachgutachten an der Entwicklung der angewandten Geowissenschaften in den letzten zwei Jahrzehnten nicht teilgenommen hatte. Die Arbeitsweise wurde hauptsächlich davon bestimmt, von welchen Stellen und in welchem Umfang Dritt-mittel beschafft werden konnten und baute demzufolge auf vielen Zufälligkeiten ohne schwerpunktorientierte Planung und Sicherstellung eines gleichmäßigen Arbeitsablaufs auf.

12.8.3 Das BMW erklärte die seinerzeitigen Ausführungen der Fachgutachter wegen der zwischenzeitlich eingetretenen wesentlichen Verbesserungen der wissenschaftlichen und methodischen Möglichkeiten der umweltgeologischen Abteilungen als überholt.

Laut Stellungnahme der GBA fänden die Fachabteilung "Ingenieurgeologie", insb aber die Fachabteilung "Hydrogeologie", die mit modernsten Methoden arbeiteten und auch Projekte zur Methodenweiterentwicklung durchführten, internationale Anerkennung. Es treffe jedoch zu, daß diese Abteilungen wegen der weitaus zu geringen personellen Besetzung weder die nötige fachliche Bandbreite aufwiesen noch die angestrebten Ziele, wie zB die Erstellung flächendeckender Risikofaktorenkarten, erreichen könnten.

12.9.1 Das BMW stellte ab 1979 mehreren Unternehmungen und wissenschaftlichen Organisationen Mittel für die Durchführung von Forschungsaufträgen in jenen Bereichen zur Verfügung, welche gem § 18 des Forschungsorganisationsgesetzes sowie aufgrund des Lagerstättengesetzes zum Aufgabenbereich der GBA zählten. Einem Stahlkonzern wurden von 1979 bis 1983 für Arbeiten im Bereich der geochemischen Prospektion Forschungsaufträge in Gesamthöhe von rd 5,5 Mill S übertragen. Ein Institut für Stadtforschung erhielt für die baugeologische Erfassung und Untersuchung des Untergrundes Forschungsaufträge von insgesamt rd 3,1 Mill S. Wichtigster Auftragnehmer im Bereich geologischer, geo-chemischer und geophysikalischer Forschungsvorhaben war jedoch eine Forschungsgemeinschaft, die von 1979 bis 1986 im geologischen Bereich umfangreiche Aufträge in Höhe von insgesamt rd 39 Mill S übertragen erhielt.

12.9.2 Der RH bemängelte, daß das BMW der gesetzlich mit der Durchforschung des Bundesgebietes nach Lagerstätten beauftragten GBA Mittel entzogen und die Auslagerung von Forschungstätigkeiten begünstigt hatte.

12.9.3 Laut Mitteilung des BMW hätte es Mitte der Achtzigerjahre seine Gepflogenheiten geändert, so daß der vom RH aufgezeigte Mangel nicht mehr vorliege.

12.10.1 Ende der Siebzigerjahre verstärkte sich das öffentliche Interesse an einer Lagerstättensuche mit geochemischen Methoden. Es wurde deshalb auch die Erstellung eines geochemischen Atlases auf Grundlage von Gesteins-, Bachsediment- und Wasserproben beschlossen. Ein leitender Mitarbeiter der GBA erarbeitete einen Vorschlag für die geochemische Untersuchung des Bundesgebietes anhand von etwa 30 000 Proben und ermittelte voraussichtliche Kosten von rd 17,4 Mill S. Die mangelhafte Abstimmung der zahlreichen an der geochemischen Durchforschung Österreichs teilnehmenden Organisationen und die nicht zeitgerechte Ausstattung der GBA mit den erforderlichen Geräten verzögerten die Arbeiten.

12.10.2 Der RH bemängelte, daß der Atlas erst 1989 fertiggestellt wurde, wobei die Gesamtkosten auf rd 76 Mill S anstiegen. Er beanstandete weiters, daß das BMW in den Jahren 1981 und 1982 die automationsunterstützte Auswertung zahlreicher Teilvorhaben der geochemischen Aufnahme des Bundesgebietes an eine vereinsrechtlich organisierte Forschungsgemeinschaft übertragen und diese mit Rechnern ausgestattet hatte, anstatt die GBA zu beauftragen und ihr diese Geräte zur Verfügung zu stellen.

12.10.3 Laut Stellungnahme des BMW wäre bei der Vorbereitung und Durchführung der geochemischen Basisaufnahme des Bundesgebietes sowohl in Österreich, aber auch europaweit in großen Bereichen Neuland betreten worden, weshalb sich eine Kostenermittlung als schwierig erwiesen habe. Nicht zuletzt aufgrund mangelnder personeller Ausstattung der GBA hätte ihr die automationsunterstützte Auswertung nicht in vollem Umfang übertragen werden können, doch sei in den letzten Jahren mit dem Aufbau einer entsprechenden ADV-Ausstattung begonnen worden.

12.11.1 Wenige Monate nach Vorliegen des Gutachtens zur Neugestaltung der GBA legte ein Mitverfasser ein erweitertes Konzept mit dem Ziel der Schaffung sogenannter operationeller Einrichtungen vor. Das BMW erklärte sich daraufhin bereit, eine derartige Einrichtung in Leoben aufzubauen, die in Zusammenarbeit mit der Montanuniversität Leoben tätig werden sollte. 1979 wurde ein Leiter für diese Einrichtung ernannt, der zehn Jahre in dieser Stellung tätig war. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war seine dienstrechtliche Überstellung an die Montanuniversität Leoben im Gang.

12.11.2 Mit der Verlegung der Lagerstättenabteilung der GBA nach Leoben, die im Gutachten zur Neugestaltung der GBA nicht enthalten war, ist - wie der RH kritisch vermerkte - das BMW ohne eingehende Begründung von einem wesentlichen Grundsatz des Gutachtens abgewichen, das auf eine einheitliche Organisation und einen Standort gerichtet war. Die Verlagerung der Lagerstättenabteilung nach Leoben machte eine Vielzahl von Abstimmungssitzungen erforderlich, wodurch die Tätigkeit der GBA behindert wurde.

12.11.3 Laut Mitteilung des BMW sei der Bestand einer operationellen Einrichtung in Leoben aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ab Mitte der Achtzigerjahre als nicht mehr zielführend erachtet und daher die Außenstelle der GBA in Leoben im Jahre 1989 aufgelöst worden.

12.12.1 Nach dem Vorbild der Universitäten und der Bundesmuseen wurde der GBA mit Jahresbeginn 1990 für bestimmte Rechtsgeschäfte eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt. In der Folge erklärte das BMW seine Durchführungserlässe zur Teilrechtsfähigkeit der Universitäten bzw der Museen sinngemäß auch für die GBA anwendbar.

12.12.2 Nach Ansicht des RH herrschte bei der GBA über die durch die Teilrechtsfähigkeit gebotenen Möglichkeiten nicht ausreichend Klarheit. Es wäre unter Bedachtnahme auf die Auftraggeber und Abnehmer von Leistungen der GBA festzulegen, welche Leistungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vermarktbare sind und welches Entgelt hiefür in Rechnung zu stellen ist. Keinesfalls dürfte die Tätigkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben der GBA gefährden.

12.12.3 Laut Mitteilung des BMW sei ein Entwurf für einen Durchführungserlaß zur Teilrechtsfähigkeit der GBA bereits zur Stellungnahme vorgelegt worden, welcher auch Aussagen über die vermarktbares Leistungen enthalte. Die in Ausarbeitung befindliche Anstalts- und Tarifordnung werde weitere Klarstellungen bringen. Das BMW pflichtete dem RH grundsätzlich bei, daß die Tätigkeit der GBA im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht gefährden dürfe.

12.13.1 Die GBA beschäftigte sich seit Beginn der Siebzigerjahre mit ADV-orientierten geologischen Datenerfassungssystemen. Einen eigenen Rechner erhielt die GBA erst 1981 im Zug der geochemischen Durchforschung Österreichs. Die Zusammenarbeit mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ermöglichte ab dem Jahr 1987 den Einsatz einer größeren Rechenanlage. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen zahlreiche Dateien vor, die noch in keinem Datenbanksystem gespeichert worden waren.

12.13.2 Der RH vermerkte kritisch, daß mangels eines ADV-Fachmannes diese Aufgaben jahrelang von einem in diesen Angelegenheiten lediglich vorgebildeten Geologen wahrgenommen wurden. Wegen des Fehlens von Erfahrung in der Einbindung in Datennetze entstand ein Datenüberhang, für dessen Verwertung die entsprechenden Verarbeitungsmöglichkeiten fehlten. Der RH empfahl, für eine rasche Verwertbarkeit des vorliegenden Datenmaterials zu sorgen.

12.13.3 Das BMW berichte von ersten Schritten zur Behebung der aufgezeigten Mängel.

Laut Mitteilung der GBA sei sie sich der absehbaren Mängel bewußt gewesen. Sie habe in der Zwischenzeit jedoch Maßnahmen gesetzt, welche die Einrichtung einer geologischen Datenbank und die schrittweise Übernahme der vorhandenen Rohdaten ermöglichten.

12.14.1 Die Jahresberichte der GBA enthielten ua programmbezogene Leistungsberichte, einen Personal- und einen Finanzbericht sowie Angaben über die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit im In- und Ausland.

12.14.2 Der RH bemängelte, daß die Jahresberichte zT mit erheblicher Verspätung erschienen. Er regte an, in Hinkunft auch die verfügbaren Manuskriptkarten bekanntzugeben und auf die Verfügbarkeit automationsunterstützt erstellter Karten hinzuweisen.

12.14.3 Die Direktion der GBA wird die Empfehlungen des RH verwirklichen.

Personalangelegenheiten und Verwaltung

12.15.1 Die GBA verfügte 1980 über insgesamt 76 Planstellen, davon 41 für Akademiker. Bis 1989 erhöhte sich durch die Beschäftigung Jugendlicher die Anzahl auf insgesamt 79 Planstellen. Hierzu kamen 1990 zwölf zusätzliche Beschäftigte, als deren Dienstgeber die Österreichische Akademie der Wissenschaften auftrat und nach ihrem Gehaltsschema entlohte. Die Rückerstattung der Gehaltskosten erfolgte aus dem Sachaufwand nach dem Lagerstättengesetz. Hierfür standen der GBA in den letzten Jahren jährlich jeweils 9,7 Mill S zur Verfügung.

12.15.2 Nach Ansicht des RH wären die zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes durch die GBA erforderlichen Bediensteten im Stellenplan des Bundes vorzusehen. Die Heranziehung von Personen im Wege einer Arbeitsleihe stand nicht im Einklang mit den haushaltrechtlichen Bestimmungen, insb den Grundsätzen der Budgetwahrheit und -klarheit. Außerdem bemängelte der RH die zusätzlichen Kosten, weil die Österreichische Akademie der Wissenschaften für die verwaltungstechnische Abwicklung 4,5 vH der Gesamtaufwendungen in Rechnung stellte.

12.15.3. Laut Stellungnahme des BMW seien jährlich Anträge für zusätzliche Planstellen für die wissenschaftlichen Anstalten gestellt, vom BKA aber aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt worden. Erst 1991 sei es gelungen, für die wissenschaftlichen Anstalten zusätzliche Planstellen zu erhalten, von denen fünf für die GBA vorgesehen seien.

Laut Mitteilung der GBA hätte die beanstandete Maßnahme ihre Personalnot gemildert und die Weiterentwicklung des Hauptprogrammes "Rohstofferkundung" ermöglicht.

12.15.4 Der RH verwies auf den Widerspruch zwischen der Ablehnung von zusätzlichen Planstellen und dem erhöhten Sachaufwand für zusätzliche Mitarbeiter. Er verblieb im Hinblick auf die haushalts- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen bei seiner Kritik.

12.16.1 Zahlreiche Bedienstete der GBA unternahmen Auslandsreisen. 1988 wurden hierfür insgesamt 401 Tage aufgewendet, 1989 335 Tage. Die Mitarbeiter der Hauptabteilung "Geologie" verbrachten in den Jahren 1985 bis 1989 insgesamt 1 148 Tage im Ausland, einzelne wissenschaftliche Beamte waren in diesem Zeitraum mehr als 100 Tage verreist. Mangels der Genehmigung von Dienstreisen wurden vielfach Sonderurlaube gewährt.

12.16.2 Der RH stand dem durch Dienstreisen begünstigten Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Angesichts der Tatsache, daß die GBA sich seit Jahren außerstande sah, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, wären nach Auffassung des RH die Notwendigkeiten dieser Reisen eingehend zu prüfen und die Genehmigungen nachvollziehbar zu begründen gewesen. Er bemängelte ferner, daß der Vizedirektor verschiedentlich gemeinsam mit dem Direktor an ausländischen Fachtagungen teilnahm und in dieser Zeit seiner Vertretungsaufgabe nicht nachkommen konnte.

Weiters beanstandete der RH, daß das BMW eine mißbräuchliche Anwendung der Bestimmungen des § 74 Abs 1 BDG jahrelang hingenommen und sie sogar dadurch gefördert hatte, daß im Antragsformular bereits die Möglichkeit eines Sonderurlaubes im Falle der Nichtgenehmigung der Dienstreise vorgesehen war.

12.16.3 Laut Mitteilung der GBA würde ein Verzicht auf die Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen eine Abkopplung von der Entwicklung der Wissenschaft bedeuten. Das besondere Interesse der Mitarbeiter der Hauptabteilung "Geologie" sei günstig. Der Vizedirektor sei ausschließlich in jenen Fällen gemeinsam mit dem Direktor verreist, in denen aus Gründen der Ausgewogenheit zu den ausländischen Gesprächspartnern eine hochrangige Vertretung der GBA erforderlich gewesen sei.

Das BMW stimmte dem RH zu und erklärte, die Gewährung von Sonderurlauben zu überprüfen. Die gewählte Vorgangsweise sei allerdings die einzige Möglichkeit gewesen, Mitarbeitern der GBA Auslandsreisen zu ermöglichen.

12.17.1 Das BMW genehmigte in den Jahren 1988 bis 1990 zahlreiche Reisekostenzuschüsse. Verrechnet wurden diese Zuschüsse als "Freiwillige Sozialleistungen".

12.17.2 Der RH erinnerte an seine wiederholt getroffene Prüfungsaussage (zuletzt TB 1981 Abs 15.36, Abs 16.18 und Abs 17.53, TB 1988 Abs 75.12), daß die vom BMW genehmigten Reisekostenzuschüsse gesetzlich nicht vorgesehen sind. Da die Notwendigkeit der Gewährung von derartigen Zuschüssen im Interesse der Wissenschaft weitgehend anerkannt wird, hat der RH bereits 1980 das BKA ersucht, für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen. Diesbezügliche Bemühungen blieben bisher ohne Erfolg.

12.17.3 Das BMW gab hiezu keine Stellungnahme ab.

12.18.1 Der Direktor der GBA genehmigte wiederholt Sonderurlaube im Ausmaß bis zu drei Tagen, ohne daß eine Meldung an das BMW erfolgt wäre. Bei der Genehmigung von Bezugsvorschüssen unterblieb ungeachtet der Weisung des BMW die Vorlage von Verwendungsnachweisen. Die Anmeldung einer neuen Bediensteten bei der Wiener Gebietskrankenkasse erfolgte erst eineinhalb Jahre nach Dienstantritt. Die Abmeldung eines anderen Bediensteten wurde bei der Wiener Gebietskrankenkasse erst ein halbes Jahr nach seinem Ausscheiden vorgenommen. Wiederholt wurden von Bediensteten in Anspruch genommene Zeitausgleiche nicht von der Meldung ihrer Mehrdienstleistungen abgebucht. Ein Bediensteter erhielt eine über seinen genehmigten Rahmen hinausgehende Anzahl an Überstunden finanziell abgegolten.

12.18.2 Der RH beanstandete die teils gesetzwidrige, teils mangelhafte Personalverwaltung. Er empfahl, durch eine entsprechende Schulung der Bediensteten, durch Einführung einer den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung entsprechenden Protokollierung und Ablage der Geschäftsstücke sowie durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Personalverwaltung zu sorgen.

12.18.3 Das BMW und die Direktion der GBA sicherten dies zu.

12.19.1 Die GBA war seit 1851 im 1807 erbauten Palais Rasumovsky untergebracht. Eine vom BMW in Auftrag gegebene Studie bezeichnete eine Reihe von Räumlichkeiten als nicht in sinnvoller Weise für die Belange der GBA nutzbar, ohne die künstlerisch wertvolle Baulichkeit in ihrem Bestand zu gefährden bzw zu zerstören.

12.19.2 Der RH erachtete im Falle einer Aussiedlung der GBA die Weiternutzung des Palais Rasumovsky durch den Bund für zweckmäßig. Das Gebäude eigne sich wegen seines geschichtlichen Wertes für repräsentative Zwecke und eröffne die Möglichkeiten einer gewinnorientierten Führung.

12.19.3 Das BMW stimmte den Überlegungen des RH zu, gab jedoch zu bedenken, daß angesichts der äußerst angespannten Lage bei den für den Bundeshochbau zur Verfügung stehenden Mitteln und der zu erwartenden Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung ein Neubau für die GBA wahrscheinlich nur langfristig zu verwirklichen sei. Es überlege, durch eine Veräußerung mit entsprechenden Auflagen zumindest einen Teil der Kosten für einen Neubau der GBA zu erhalten.

12.20.1 Das Arbeitsinspektorat hatte in den Jahren 1981 bis 1985 jährlich die Sicherheit und den Brandschutz in der GBA überprüft und dabei eine Reihe schwerwiegender Mängel festgestellt. Im wesentlichen fehlten die Festlegung von Brandabschnitten, die Errichtung einer Brandmeldeanlage, eine Überprüfung der gesamten elektrischen Anlagen sowie die Verlegung säure- und brandbeständiger Fußböden. Weiters hatte das Arbeitsinspektorat feuerhemmende Treppen, Rauchverbotschilder und zusätzliche Handfeuerlöscher gefordert.

12.20.2 Der RH bemängelte, daß ungeachtet der langjährigen Kenntnis der Unzukämmlichkeiten bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die dringenden Sicherheitserfordernisse noch nicht erfüllt worden waren. Er empfahl der GBA verschiedene Maßnahmen, die von ihr eigenständig und ohne großen finanziellen Aufwand verwirklicht werden können.

12.20.3 Das BMW wird die GBA auffordern, mit dem Arbeitsinspektorat nochmals die aufgezeigten Mängel abzuklären. Die weitere Vorgangsweise wird von den budgetären Möglichkeiten abhängen und im Hinblick auf einen allfälligen Neubau festzulegen sein.

Laut Mitteilung der GBA hätten die Unzukämmlichkeiten des für andere Zwecke erbauten und nun mehr denkmalgeschützten Gebäudes eine lückenlose Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Brandschutz nur in eingeschränktem Ausmaß erlaubt. Die GBA werde jedoch bemüht sein, in verstärktem Maß und im Einvernehmen mit dem BMW und der Bundesbaudirektion die aufgezeigten Mängel zu beheben.

12.21.1 Die GBA verfügte über die größte erdwissenschaftliche Spezialbibliothek Österreichs, umfangreiche Archivbestände sowie das zweitgrößte Lagerstättenarchiv Österreichs.

In der Bibliothek und im Archiv waren erhebliche Bestände nicht aufgearbeitet. Auch waren die vorhandenen 32 000 Karten nur unzureichend gelagert, wodurch sie nur schwer zugänglich waren und leicht beschädigt werden konnten.

12.21.2 Der RH stellte kritisch fest, daß die Fachabteilung "Zentralarchiv" mangels Planstellen unbesetzt war. Er erachtete ferner den Einbau einer Fernmeldeanlage, eines Lichtschutzes an der Südseite des Magazins sowie die rasche Aufarbeitung umfangreicher Bestände für dringend erforderlich.

12.21.3 Das BMW stellte zweckdienliche Maßnahmen im Zusammenwirken mit der GBA nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel in Aussicht.

Die GBA verwies auf ihr Bemühen, trotz eingeschränkter Budgetmittel die erforderlichen Verbesserungen und Arbeiten durchzuführen.

12.22.1 Gestützt auf die Anstaltsordnung der GBA erarbeitete der Leiter der Verwaltung ab Anfang der Achtzigerjahre eine aufwendige Kostenrechnung, die dem Haushaltrecht des Bundes nicht restlos entsprach.

12.22.2 Der RH äußerte Zweifel am Nutzen der Kostenrechnung, weil die ursprünglich mit ihrer Einführung beabsichtigte Wirtschaftlichkeitskontrolle der Leistungserstellung nur unzureichend verwirklicht werden konnte.

12.22.3 Laut Stellungnahme des BMW sollte eine über den Bereich der Teilrechtsfähigkeit hinausgehende Kostenrechnung an der GBA beibehalten werden, zumal eine derartige Ausgestaltung des Rechnungswesens auch im derzeitigen Regierungsprogramm für den gesamten Universitätsbereich vorgesehen sei.

Die GBA erklärte, eine Kostenrechnung wäre als wesentliches Hilfsmittel zur Leistungsplanung notwendig, die allerdings infolge Personalmangels bisher unterblieben sei. Sie werde sich jedoch bemühen, eine vereinfachte zweckmäßige Kostenrechnung anzuwenden und diese den haushaltrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

12.23.1 Die Verwaltung des Materialbestandes, die Beschaffung von Reinigungsmitteln und die Inventarführung waren mangelhaft.

12.23.2 Der RH empfahl, künftig die Aufzeichnungen sorgfältig zu führen, ein Standortinventar zu erstellen und entlehnte Geräte umgehend zurückzufordern.

12.23.3 Das BMW und die Direktion des GBA sicherten dies zu.

Schlußbemerkungen

12.24 Zusammenfassend empfahl der RH der GBA eine Prüfung, ob und inwieweit die im Gutachten von 1977 vorgegebenen Ziele und Organisationsstrukturen beibehalten oder gegebenenfalls angepaßt werden sollten. Jedenfalls wären die Anstrengungen zur bestmöglichen Nutzung der nur beschränkt verfügbaren personellen und finanziellen Mittel sowie zur weitestgehenden Zusammenarbeit mit allen einschlägig tätigen Einrichtungen zu verstärken. Zu diesem Zweck wäre auch eine Entlastung der für wissenschaftliche Aufgaben vorgesehenen Mitarbeiter von Verwaltungsaufgaben zweckmäßig.

Universitäts-Sportinstitute in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Institut für Bildungsförderung und Sport in Leoben

Die Aufgabenstellung der Universitäts-Sportinstitute und die Form ihrer Erfüllung erfolgten im wesentlichen im selbständigen Wirkungsbereich jener Universitäten, an denen sie eingerichtet waren. Dadurch ergaben sich erhebliche Unterschiede beim Übungsangebot, bei der Höhe der Übungsgebühren und bei der Teilnahmeberechtigung. An mehreren Universitätsorten bestand ein erheblicher Mangel an Sportanlagen, die vorhandenen waren oft weit vom universitären Lehrbetrieb entfernt.

Universitäts-Sportinstitut Wien

Personalausstattung	5	Bundeslehrer			
	18	nichtwiss. Personal			
Anlagen und Aufwendungen (1988)			2,53 Mill S		
Inskriptionen im Sommersemester 1989				19 771	

Universitäts-Sportinstitut Graz

Personalausstattung	6	Bundeslehrer			
	19,5	nichtwiss. Personal			
Anlagen und Aufwendungen (1988)			2,62 Mill S		
Inskriptionen im Sommersemester 1989				10 065	

Universitäts-Sportinstitut Innsbruck

Personalausstattung	4,5	Bundeslehrer			
	13,5	nichtwiss. Personal			
Anlagen und Aufwendungen (1988)			4,69 Mill S		
Inskriptionen im Sommersemester 1989				11 847	

Universitäts-Sportinstitut Linz

Personalausstattung	2	Bundeslehrer			
	3	nichtwiss. Personal			
Anlagen und Aufwendungen (1988)			0,97 Mill S		
Inskriptionen im Sommersemester 1989				2 708	

Universitäts-Sportinstitut Salzburg

Personalausstattung	2,5	Bundeslehrer			
	0,5	nichtwiss. Personal			
Anlagen und Aufwendungen (1988)			0,87 Mill S		
Inskriptionen im Sommersemester 1989				4 237	

Universitäts-Sportinstitut Klagenfurt

Personalausstattung	1	Bundeslehrer			
	2	nichtwiss. Personal			
Anlagen und Aufwendungen (1988)			0,74 Mill S		
Inskriptionen im Sommersemester 1989				1 149	

Institut für Bildungsförderung und Sport Leoben

Personalausstattung	2	Bundeslehrer			
	2	nichtwiss. Personal			
Anlagen und Aufwendungen (1988)			1,39 Mill S		
Inskriptionen im Sommersemester 1989				876	

Allgemeines und grundsätzliche Überlegungen

13.1 Gemäß § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) sind Universitäts-Sportinstitute besondere Universitätseinrichtungen, von denen am jeweiligen Universitätsort nur eine errichtet wird. Sie dienen der Sportausübung von Studierenden, Akademikern und Angehörigen von Universitäten und unterstehen dem obersten Kollegialorgan jener Universität, bei der sie eingerichtet sind. Sie weisen zT ein hohes Ausmaß an Eigenfinanzierung auf, weil ein erheblicher Teil der Kosten durch Übungs- und Gerätebeiträge der Teilnehmer aufgebracht wird. Das BMW unterstützt den Betrieb durch ordentliche und außerordentliche Zuwendungen bzw durch die Zuteilung von remunerierten Lehraufträgen.

13.2.1 Die Bediensteten der großen Universitäts-Sportinstitute in Wien und Innsbruck hatten eine verhältnismäßig wesentlich größere Anzahl von Übungsteilnehmern zu betreuen. Auf einen Bundeslehrer am Universitäts-Sportinstitut (USI) Wien entfielen fast doppelt so viele Übungsteilnehmer wie am USI Graz und dreimal so viele wie an den Universitäts-Sportinstituten in Linz und Klagenfurt. Das nichtwissenschaftliche Personal lag beim USI Salzburg deutlich unter dem Durchschnitt. Organisatorisch bedingt hatten die Bundeslehrer einen großen Anteil an Verwaltungsarbeit zu leisten.

13.2.2 Der RH empfahl, künftig an allen Universitäts-Sportinstituten ein einigermaßen gleiches Betreuungsverhältnis anzustreben. Gegebenenfalls müßten Planstellen zwischen den Universitäts-Sportinstituten umgeschichtet werden. Weiters wäre es zweckmäßig, für die Verwaltungsarbeiten Bedienstete der allgemeinen Verwaltung heranzuziehen, um die Bundeslehrer zugunsten ihrer Unterrichtstätigkeit zu entlasten.

13.2.3 Laut Stellungnahme des BMW liege die Tätigkeit der Universitäts-Sportinstitute überwiegend im selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten. Deren personelle Ausstattung widerspiegle daher ihren Stellenwert im jeweiligen universitären Bereich. Das BMW werde jedoch im Rahmen der budgetären Möglichkeiten bestrebt sein, zusätzliches Verwaltungspersonal zur Verfügung zu stellen. Allerdings werde mit der in Wien beabsichtigten Erweiterung der Anzahl von Sportstätten auch eine Aufstockung des wissenschaftlichen Personals am USI Wien einhergehen müssen. Der Arbeitsbereich der Bundeslehrer an den Universitäts-Sportinstituten werde jedoch auch in Zukunft eine Tätigkeit der Betreuer im Sportmanagement erforderlich machen.

13.3.1 Gemäß § 94 Abs 6 UOG ist an jedem Universitäts-Sportinstitut eine Sportkommission zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung der Angelegenheiten des freiwilligen Hochschulsports einzurichten. Die Sportkommissionen entsprachen bei mehr als der Hälfte der Universitäts-Sportinstitute nicht den gesetzlichen Bestimmungen und hatten - auch wegen fehlender Entscheidungsbefugnis - keine besondere Bedeutung für den Betrieb der Sportinstitute.

13.3.2 Der RH empfahl, die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung der Sportkommissionen zu überdenken. Nach Auffassung des RH sollten sie als Kontrollinstrument des jeweiligen Akademischen Senats (Universitätskollegiums) eingerichtet und in verschiedenen Bereichen mit Entscheidungsvollmachten ausgestattet werden. Hinsichtlich jener Hochschulen, bei denen kein Universitäts-Sportinstitut bestand, sollte die bisherige Verpflichtung zu einer Entsendung von Vertretern entfallen bzw diesen in den Sitzungen der Sportkommission nur beratende Stimme zukommen.

13.3.3 Laut Stellungnahme des BMW sei die Errichtung von Sportkommissionen ursprünglich mit der Überlegung verbunden gewesen, alle Universitäts- und Hochschuleinrichtungen am Studienort stärker in den Aufgabenbereich der Universitäts-Sportinstitute einzubinden. Vor allem in Wien hätte diese Zielvorstellung nicht verwirklicht werden können. Das BMW sagte zu, die Anregungen des RH anlässlich der Neuorganisation der Universitäten und Hochschulen zu erörtern.

13.4.1 Nach den Bestimmungen des Hochschul-Taxengesetzes ist für die Teilnahme an Übungen der Universitäts-Sportinstitute ein Beitrag zu entrichten, der aufgrund der tatsächlichen Kosten festzusetzen ist. Soweit eine Ermittlung der Kosten überhaupt erfolgt ist, wurde an den Universitäts-Sportinstituten sehr unterschiedlich vorgegangen. Vor allem die Personalkosten blieben in jenen Fällen außer Betracht, in denen die Leiter der Veranstaltungen durch remunerierte Lehraufträge oder aufgrund einer Kollegiengeld-abgeltung entlohnt wurden.

13.4.2 Der RH bemängelte, daß entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eine genaue Ermittlung der tatsächlichen Kosten von Übungen unterblieb. Dadurch wurden vor allem die im Personalbereich steigenden Kosten nicht ersichtlich gemacht und nicht den Übungsteilnehmern angelastet. Da die Ein-

richtungen an den Universitäts-Sportinstituten nicht ausschließlich den Angehörigen der Universität zur Verfügung stehen, können auch Personen in den Genuss von Begünstigungen kommen, bei denen im Gegensatz zu den Studierenden soziale Gesichtspunkte nicht in besonderem Maß zu berücksichtigen sind.

13.4.3 Das BMW stimmte der Ansicht des RH, bei der Festsetzung der Übungs- und Gerätebeiträge sollte künftig eine genaue Kostenermittlung vorangehen, zu, hielt allerdings auch eine Bedachtnahme auf die soziale Lage des Teilnehmerkreises für erforderlich. Im Hinblick auf die Zielsetzungen des freiwilligen Hochschulsports werde eine Deckung der vollen Kosten nicht angestrebt. Die vom RH angeregte Erlassung von Durchführungsbestimmungen zum Hochschul-Taxengesetz wäre zweckmäßig. Nach dem Vorliegen einheitlicher Richtlinien werde auch eine entsprechende Schulung der Bediensteten der Universitäts-Sportinstitute vorgenommen werden.

13.5.1 Für die Teilnahme an sportlichen Übungen wurden unterschiedlich hohe Beiträge eingehoben. So zahlten im Studienjahr 1988/89 Studierende für eine Semesterwochenstunde am USI Wien den dreifachen Übungsbeitrag der USI Linz. Auch die an den meisten anderen Universitäts-Sportinstituten eingehobenen Beiträge waren geringer als jene des USI Wien. Ferner bildeten einzelne Universitäts-Sportinstitute, unbeschadet der vom BMW zur Verfügung gestellten Mittel, aus zweckgebundenen Einnahmen erhebliche finanzielle Reserven, welche bspw beim USI Graz im Jänner 1989 mehr als 6,4 Mill S betragen.

13.5.2 Unbeschadet der bei der Beitragsfestsetzung mitberücksichtigten gesellschafts- und sozialpolitischen Überlegungen vermeinte der RH, daß in Anbetracht der Freiwilligkeit einer Teilnahme am Hochschulsport bei den Universitäts-Sportinstituten durch eine Erhöhung der Beiträge erhebliche Möglichkeiten zur Erzielung weiterer zweckgebundener Einnahmen bestünden. Ferner vermerkte der RH kritisch die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel aus dem Bundeshaushalt, obwohl einzelne Sportinstitute zT größere Reserven gebildet hatten. Er empfahl dem BMW, sich ehestmöglich eine Übersicht über die finanzielle Lage jedes Universitäts-Sportinstituts zu verschaffen.

13.5.3 Laut Stellungnahme des BMW sei die Zielvorstellung im freiwilligen Hochschulsport, eine besonders hochwertige und wissenschaftlich kontrollierte Sportausübung für möglichst alle Universitätsangehörigen anzubieten, weshalb die Teilnahme an Veranstaltungen der Universitäts-Sportinstitute auch finanziell günstig sein müßte. Die unterschiedliche Höhe der Beiträge sei auf die jeweiligen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane der einzelnen Universitäten zurückzuführen. Dessenungeachtet sei auch eine Abstufung nach dem Aufwand der jeweiligen Sportarten anzustreben. In diesem Sinn hätten die Universitäten bereits im Studienjahr 1989/90 Änderungen der Übungsbeiträge beschlossen. Die Direktoren der Universitäts-Sportinstitute seien ausdrücklich auf die Möglichkeiten hingewiesen worden, Einnahmen auch im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit erzielen zu können.

13.6.1 Die Übungsleiter an den einzelnen Sportinstituten wurden für gleichartige Leistungen überaus unterschiedlich entlohnt. Im günstigsten Fall erhielten sie eine Bezahlung aufgrund eines remunerierten Lehrauftrages. Verschiedentlich wurde ihre Tätigkeit durch Kollegiengelder abgegolten, während eine erhebliche Anzahl von Übungsleitern aufgrund freier Vereinbarung mit dem Direktor des jeweiligen Sportinstituts aus den eigenen Einnahmen des Instituts bezahlt wurde.

13.6.2 Der RH erinnerte an die bestehende Rechtslage, derzufolge Remunerationen und Kollegiengelder nur für Lehrveranstaltungen gebührten, nicht aber für die von den Universitäts-Sportinstituten angebotenen Übungen, Kurse und Lehrgänge. Selbst unter der Annahme von Lehrveranstaltungen wäre nach Ansicht des RH das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nur bedingt als Grundlage für die unterschiedliche Entlohnung von Lehrveranstaltungen geeignet.

Der RH ersuchte daher das BMW unter Hinweis auf seine bereits im TB 1979 Abs 25.4 geäußerten Überlegungen, künftig für eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Betreuung von sportlichen Übungen im Rahmen des freiwilligen Hochschulsports zu sorgen. Weiters beanstandete er die Vergabe von remunerierten Lehraufträgen zur Abhaltung von Übungen im Bereich der Universitäts-Sportinstitute sowie die zT unterschiedliche Bezahlung von gleichartigen Leistungen.

13.6.3 Laut Stellungnahme des BMW sei die Antragstellung hinsichtlich der Gewährung remunerierter Lehraufträge eine Entscheidung jeder Universität im selbständigen Wirkungsbereich. Nach Ansicht des BMW schließe § 43 Abs 1 UOG die Gewährung von Lehraufträgen im Bereich der Universitäts-Sportinstitute nicht aus. Vielmehr handle es sich bei den Kursen und Lehrgängen gem § 94 Abs 2 UOG um Lehrveranstaltungen mit eigenem Charakter. Jedenfalls sei auch für Lehrveranstaltungen der Universi-

täts-Sportinstitute das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen anzuwenden. Das BMW räumte jedoch ein, daß die Formulierung des § 2 Abs 2 des genannten Bundesgesetzes nur eine wenig differenzierende Regelung für die Abgeltung vorsehe. Das BMW habe jedoch bereits mit den Direktoren der Universitäts-Sportinstitute Beratungen mit dem Ziel aufgenommen, allgemein anerkannte Grundsätze für eine Staffelung der Unterrichtsentgelte zu erarbeiten, bei denen die Qualifikation des Leiters der Lehrveranstaltung, die Schwierigkeit des Unterrichts, die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit, aber auch der Marktwert für ähnliche hochwertige Unterrichtserteilung außerhalb der Universität Berücksichtigung finden sollten.

13.6.4 Der RH vermißte für die Aussage des BMW, es lägen Lehrveranstaltungen mit eigenem Charakter vor, eine gesetzliche Grundlage und verblieb bei seiner Ansicht, daß Lehr- und Unterrichtsaufträge im Sinn des § 43 Abs 1 UOG im Bereich der Universitäts-Sportinstitute nicht vergeben werden sollten. Er betonte neuerlich die Notwendigkeit, ein leistungsbezogenes Entlohnungsschema für die Leiter der sportlichen Veranstaltungen der Universitäts-Sportinstitute zu schaffen.

13.7.1 Bei den Universitäts-Sportinstituten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg waren die Sportanlagen von den Orten der Abhaltung des universitären Lehrbetriebes weit entfernt, so daß die Fahrten viel Zeit beanspruchten.

13.7.2 Der RH beanstandete, daß es die akademischen Gremien der Universität Wien anlässlich verschiedener Umwidmungen von Räumlichkeiten in den letzten Jahren unterlassen hatten, auch die Belange des freiwilligen Hochschulsports zu berücksichtigen.

An der Universität Klagenfurt bemängelte er das Fehlen jeglicher universitätseigener Sportanlagen, in Salzburg die schlechte Anbindung des Universitäts- und Landessportzentrums Rif an öffentliche Verkehrsmittel.

13.7.3 Laut Stellungnahme des BMW wäre eine unmittelbar an eine Universität angeschlossene Sportanlage anzustreben, jedoch aufgrund der Lage vieler Universitäten im Stadtzentrum nur in Ausnahmefällen möglich. Im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten wäre Sporthallen gegenüber Freiluftanlagen der Vorzug zu geben. Der Anregung des RH zur stärkeren Berücksichtigung des Universitäts-sports bei der Erstellung von Raumprogrammen, besonders in Klagenfurt, Wien und Salzburg, sei zuzustimmen.

13.8.1 Gemäß § 94 Abs 4 UOG haben die Direktoren der Universitäts-Sportinstitute jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Diese Berichte wiesen erhebliche inhaltliche Unterschiede auf, welche die Vergleichbarkeit erschwerten. Auch enthielten die Jahresberichte keine Angaben über die Höhe und die Verwendung der vom BMW bereitgestellten Mittel sowie den Umfang und den Einsatz von zweckgebundenen Einnahmen.

13.8.2 Nach Ansicht des RH wäre den Jahresberichten erhebliche Bedeutung für die künftige Entscheidung im Bereich des freiwilligen Hochschulsports beizumessen. Er empfahl dem BMW, einheitliche, zweckdienliche und vergleichbare Jahresberichte anzugeben.

13.8.3 Das BMW sicherte dies zu.

13.9.1 Der Versicherungsschutz für Übungsleiter und Teilnehmer an den Übungen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen des freiwilligen Hochschulsports war - auch nach Ansicht der Direktoren der Universitäts-Sportinstitute - unbefriedigend. Einzelne Universitäten wiesen in den Vorlesungsverzeichnissen darauf hin, daß durch einen von der Österreichischen Hochschülerschaft abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag ein Versicherungsschutz für die Studierenden im Gelände der Universität und auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Veranstaltungsort bei universitären Veranstaltungen bzw solchen der örtlichen Hochschülerschaft bestehe. Zahlreiche Übungsleiter an den Universitäts-Sportinstituten hatten zu ihrer Sicherheit private Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

13.9.2 Nach Ansicht des RH bestand Versicherungsschutz lediglich für den Lehrbetrieb und für Veranstaltungen der Österreichischen Hochschülerschaft, so daß Unfälle bei Veranstaltungen des freiwilligen Hochschulsports weiterhin unversichert waren. Der RH empfahl, eine umfassende vertragliche Lösung zu erarbeiten, deren Kosten die Teilnehmer an den Veranstaltungen im Weg eines Zuschlages zum Übungsbeitrag übernehmen sollten. Hierbei wäre auch die Abdeckung der sich aus der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen ergebenden Risiken zu beachten.

13.9.3 Laut Stellungnahme des BMW besteh für alle Teilnehmer an Veranstaltungen der Universitäts-Sportinstitute, sofern sie ordentliche Hörer seien, ein Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG. Seit längerem werde versucht, mit dem BMAS die näheren Bedingungen und die Reichweite dieses Unfallversicherungsschutzes zu klären. Wegen der erforderlichen Einbindung der Sozialversicherungsträger sei bisher noch keine endgültige Lösung gefunden worden. Die diesbezüglichen Bemühungen würden jedoch gemeinsam mit der Österreichischen Hochschülerschaft festgesetzt, um für alle Teilnehmer an sportlichen Übungen und Wettkämpfen einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu erreichen.

13.10.1 Die einzelnen Universitätsdirektionen nahmen in den Vorlesungsverzeichnissen auf die Universitäts-Sportinstitute sehr unterschiedlich Bezug. An der Universität Wien etwa wurde das Sportinstitut im Vorlesungsverzeichnis nicht erwähnt. Die Universitäten Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck sowie die Montanuniversität Leoben hingegen nahmen das gesamte Sportprogramm ihrer Sportinstitute in die Vorlesungsverzeichnisse auf.

13.10.2 Der RH bemerkte kritisch, daß die Universität Wien ihren Studierenden keinen Hinweis auf die Möglichkeiten einer sportlichen Betätigung gab, obwohl sie über die älteste Sportanstalt im universitären Bereich mit einem umfangreichen Übungsbetrieb verfügte. Weiters beanstandete der RH das Fehlen von Hinweisen auf die Sportinstitute in den Vorlesungsverzeichnissen der Veterinärmedizinischen Universität, der Universität für Bodenkultur und der Wirtschaftsuniversität sowie in allen Vorlesungsverzeichnissen der Kunsthochschulen mit Ausnahme der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz.

13.10.3 Laut Mitteilung des BMW werde künftig in allen Vorlesungsverzeichnissen der Universitäten und Hochschulen das Angebot des jeweiligen Sportinstituts aufscheinen. Für den Bereich des USI Wien sei dadurch ein verstärkter Zuspruch der Studierenden anderer Wiener Universitäten und Hochschulen zu erwarten, obwohl bereits derzeit die Nachfrage nach Möglichkeiten der Sportausübung nicht ausreichend befriedigt werden könne.

Universitäts-Sportinstitut Wien

13.11.1 Mit dem Inkrafttreten des UOG war das oberste Kollegialorgan der Universität Wien verpflichtet, gem § 94 Abs 5 UOG eine Institutsordnung für das USI Wien zu erlassen. Erst im Jänner 1988 erfolgte die Gründung einer Kommission zur Ausarbeitung einer derartigen Institutsordnung. Diese legte eine vom Akademischen Senat der Universität Wien im Juni 1989 beschlossene "Institutsordnung und Studienordnung" vor, welche vielfach nicht im Einklang mit dem Organisations- und dem Haushaltsgesetz stand.

13.11.2 Der RH bemängelte, daß es das zuständige Kollegialorgan der Universität Wien mehr als ein Jahrzehnt verabsäumt hatte, in Befolgung des Gesetzesauftrages eine Institutsordnung zu erlassen. Er empfahl dem BMW, die vorgelegte Institutsordnung in dieser Form nicht zu genehmigen und dafür zu sorgen, daß die Institutsordnung des USI Wien der Gesetzeslage entspricht.

13.11.3 Laut Stellungnahme des BMW sei der Akademische Senat der Universität Wien in Kenntnis gesetzt worden, daß die erforderliche Genehmigung nicht erteilt werde. Daraufhin habe der Akademische Senat im November 1990 eine Stellungnahme vorgelegt, in der mit Ausnahme einer geringfügigen Änderung an dem seinerzeitigen Beschuß festgehalten worden sei. Das BMW werde jedoch bemüht sein, mit der Universität Wien eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Der Akademische Senat der Universität Wien verwies in einer Stellungnahme auf ein ähnliches Versäumnis anderer Universitäten und begründete die Verzögerung mit einer grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit mit dem BMW über den Inhalt der Regelung.

13.11.4 Der RH urteilte den Hinweis auf die Unterlassungen anderer Universitäten als nicht zielführend. Er legte dem BMW Aufsichtsmaßnahmen gem § 5 Abs 4 und 5 UOG nahe, wenn eine einvernehmliche Lösung in absehbarer Zeit nicht zu erzielen sei.

13.12.1 Aufgrund von mehreren Beschlüssen des Akademischen Senats in den Jahren 1969 bis 1984 erhielten die Mitarbeiter des USI Wien und vereinzelt auch Bedienstete der Universität Wien, die mit Aufgaben des USI Wien befaßt waren, über ihre gesetzlichen Bezüge hinausgehende Abgeltungen für zusätzliche Leistungen. Die Ausgaben hiefür betrugen im Studienjahr 1988/89 rd 235 000 S. Die Mittel

stammten aus eigenen Einnahmen des USI Wien, die gem § 6 des Hochschul-Taxengesetzes als Übungs-, Geräte- und Kursbeiträge eingehoben wurden und deren Verwendungszweck vorgegeben war.

13.12.2 Der RH bemängelte die entgegen den besoldungsrechtlichen Bestimmungen erfolgten Zahlungen, welche zudem dem Grundsatz der Sparsamkeit widersprachen, weil über die Dienstpflichten der Bediensteten hinausgehende Leistungen nicht nachgewiesen werden konnten.

13.12.3 Der Akademische Senat der Universität Wien leitete die Rechtmäßigkeit dieser Zahlungen aus einer Verordnung aus dem Jahre 1875 ab.

13.12.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die Entlohnung der Mitarbeiter der Universitäts-Sportinstitute vom Besoldungsrecht abschließend geregelt ist.

13.13.1 Das USI Wien besaß eigene Sporteinrichtungen nur im Hauptgebäude der Universität Wien und auf dem Sportplatz in 1090 Wien, Sensengasse. Das Universitätssportzentrum Schmelz unterstand dem Verwaltungsbereich des BMU, das USI Wien konnte die Sportanlagen lediglich mitbenützen. Um ein einigermaßen ausreichendes Übungsprogramm anbieten zu können, mußten Sportstätten angemietet werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Sportbetrieb auf 44 verschiedene Sportanlagen in Wien verteilt, was verwaltungs- und kontrolltechnische Schwierigkeiten verursachte.

13.13.2 Der RH erinnerte an § 94 Abs 1 UOG, demzufolge die Universitäts-Sportinstitute den Studierenden die Ausübung sportlicher Tätigkeit in ausreichendem Maß zu gewährleisten haben. Im Hinblick auf die rd 110 000 Studierenden in Wien war es nach Auffassung des RH jedenfalls nachteilig, daß jahrelang keine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Errichtung von zusätzlichen Sportanlagen für das USI Wien getroffen wurde, zumal auch der Sportplatz Sensengasse wegen der Errichtung einer Tiefgarage erhebliche Zeit nicht benützbar sein wird.

13.13.3 Laut Stellungnahme des Akademischen Senats werden dem USI Wien ab 1993 zusätzliche Sportanlagen in 1090 Wien, Reznicekgasse und in 1150 Wien, Universitätssportzentrum Schmelz II zur Verfügung stehen.

13.14.1 Das USI Wien benutzte seit 1958 die Liegenschaft "Dientnerhof" in Dienten am Hochkönig für die Unterbringung von Schikursteilnehmern. Ungeachtet des Einsatzes erheblicher finanzieller Mittel konnte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine wesentliche Angleichung der Unterkünfte in dem mehr als 500 Jahre alten Gebäude an den Qualitätsstandard von Bundessportheimen erreicht werden. So fehlten in zahlreichen Zimmern Duschen und WC-Anlagen. Das Universitätssportheim besaß ferner nur ungenügende Sporteinrichtungen, die auch bei Schlechtwetter benützt werden konnten, was die Auslastung der Einrichtung außerhalb der Wintersaison beeinträchtigte. Daher lag die Jahresauslastung im Zeitraum von 1981/82 bis 1988/89 stets unter 40 vH.

13.14.2 Der RH führte die unbefriedigende wirtschaftliche Lage auf Planungsfehler beim Ankauf der Liegenschaft zurück. Bereits vor Jahren hätte erkannt werden müssen, daß zur Erreichung eines ganzjährigen, wirtschaftlich erfolgreichen Sport- und Erholungsbetriebes erhebliche Investitionen erforderlich sein würden, die den seinerzeit veranschlagten Betrag für Verbesserungen von 200 000 S wesentlich überschritten. Darüber hinaus hatten die Verantwortlichen des USI Wien, aber auch der Akademische Senat der Universität Wien und das BMW der Frage der ansprechbaren Zielgruppen offensichtlich nicht die erforderliche Beachtung gewidmet.

Der RH beanstandete ferner, daß die Erarbeitung eines längerfristigen Instandsetzungs- und Nutzungskonzeptes sowie einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsrechnung verabsäumt wurde. Er bemängelte weiters, daß die vordringliche Verwirklichung einer zeitgemäßen Austattung aller Zimmer vor bereits rd 20 Jahren unterblieben war.

13.14.3 Laut Stellungnahme des BMW sei die Liegenschaft seinerzeit auf Wunsch der Universität Wien angekauft worden, um dem großen Bedarf nach Abhaltung von Schikursen nachzukommen. In Absprache mit allen Universitäts-Sportinstituten werde nunmehr versucht, die Einrichtung, die im Winter vollständig ausgelastet sei, auch im Sommer stärker zur Sportausübung heranzuziehen. Für den Ausbau des Gebäudes seien bereits erhebliche Mittel bereitgestellt worden, die auch zu einer wesentlichen Verbesserung der Ausstattung geführt hätten. Aufgrund der alten Bausubstanz könnten Umbauten allerdings nur beschränkt und mit entsprechender Umsicht erfolgen. Das BMW werde jedoch trachten, in Zusammenarbeit mit der Universität Wien ein längerfristiges Instandsetzungs- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Der Akademische Senat der Universität Wien stimmte den Empfehlungen des RH weitestgehend zu.

13.15.1 Die vom BMW erteilten remunerierten Lehraufträge wurden zT gem § 2 Abs 2 lit b (für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach) des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, zT nach § 2 Abs 2 lit c (für Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach) leg cit abgegolten, ohne daß eine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedliche Einstufung erkennbar war. Ferner sind den Übungsleitern einerseits auch vergleichsweise gering nachgefragte Sportangebote, andererseits sogar der Saunabtrieb durch remunerierte Lehraufträge abgegolten worden.

13.15.2 Der RH beanstandete die unzureichenden Bestrebungen hinsichtlich einer sachgerechten Bezahlung von Übungsleitern und empfahl die Erarbeitung einheitlicher Richtlinien.

13.15.3 Der Akademische Senat stimmte grundsätzlich zu, verwies jedoch auf die Schwierigkeiten bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen.

13.16.1 Ein langjähriges Anliegen des USI Wien war die Anhebung der Anzahl der betreuten Studierenden, bezogen auf die Gesamtanzahl der in Wien Studierenden. Die sportliche Betreuungsquote betrug bspw im Studienjahr 1987/88 rd 10 vH, womit das USI Wien im Bundesvergleich an letzter Stelle lag. Das USI Wien war ungeachtet der zT ungünstigen Rahmenbedingungen stets bestrebt, ein anziehendes Übungsprogramm anzubieten. Dieses umfaßte bspw im Wintersemester 1988/89 mehr als 500 Übungseinheiten in mehr als 60 Sportarten. Rd 90 vH der Teilnehmer am Übungsbetrieb belegten eine oder zwei Übungen.

13.16.2 Wegen der Knappheit an geeigneten eigenen Sportstätten und der erheblichen Anmietungskosten, die bspw im Studienjahr 1988/89 rd 1,45 Mill S betragen, empfahl der RH, verstärkt jene Bewerber zu berücksichtigen, die bisher keine der gewünschten Übungen belegen konnten. Ferner sollte der Teilnehmerkreis im Gegensatz zur bisherigen Vorgangsweise gemäß den gesetzlichen Vorschriften begrenzt werden.

13.16.3 Laut Mitteilung des Akademischen Senats sei es sportmedizinisch wünschenswert, viermal in der Woche zu trainieren. Das USI Wien sei daher vorrangig bemüht, die Möglichkeiten des Sportbetriebs zu verbessern und keine Einschränkungen vorzusehen.

13.16.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

13.17.1 Die Verrechnung der zweckgebundenen Einnahmen sowie der vom BMW zugewiesenen Mittel erfolgte durch die Quästur in der Haushaltsverrechnung des Bundes. Daneben führte das USI Wien bezüglich der Gebarung mit eigenen Einnahmen eine zuletzt automationsunterstützte Aufzeichnung in Form einer doppelten Buchführung. Für diese Arbeit fielen Kosten an, die bspw 1988 rd 98 000 S betragen.

13.17.2 Der RH erachtete unter Hinweis auf die Budgetgrundsätze der Einheit und Vollständigkeit die Verrechnung durch die Quästur für ausreichend, zumal eine zusätzliche Buchführung nicht im Einklang mit den haushaltrechtlichen Bestimmungen stand und vermeidbare Kosten verursachte.

13.17.3 Laut Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Wien stelle eine zusätzliche Buchführung in Anbetracht des großen Gebarungsumfangs und der Vielfalt der Gebarung eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zu den Verrechnungsaufschreibungen des Bundes dar.

13.17.4 Der RH erwidierte mit dem Hinweis auf die nicht genutzten Möglichkeiten der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

13.18.1 Ein im Auftrag des Akademischen Senats erstellter Bericht des Quästurleiters der Universität Wien über die Gebarung des USI Wien enthielt im wesentlichen die Darstellung einer Kostenrechnung. Darin wurden die in einzelnen Übungsbereichen unmittelbar verursachten Kosten den jeweils in der zweckgebundenen Gebarung vereinnahmten Übungs-, Geräte- und Kursbeiträgen gegenübergestellt.

Allerdings beeinflußten die Ergebnisse der Kostenrechnung die Festsetzung der Höhe der Übungs- und Gerätebeiträge kaum.

13.18.2 Der RH beanstandete, daß insb aufgrund der Ausklammerung wesentlicher Kosten, etwa der Mittel für remunerierte Lehraufträge und sonstiger Aufwendungen des Bundes eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit kaum möglich war.

13.18.3 Der Akademische Senat hielt eine vollständige Kostenrechnung für schwer vollziehbar und wenig sinnvoll; diesbezügliche Aufzeichnungen wären nur hinsichtlich der eigenen Einnahmen zweckmäßig.

13.18.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer tatsächlichen Kostenermittlung bei Übungen und Kursen bei seinen Empfehlungen.

13.19.1 Von Mai bis Oktober hatten die Studierenden die Möglichkeit, auf der Sportanlage Sensengasse zu einem Saisonpreis von 700 S je Platz und Stunde im Rahmen eines freien Übungsbetriebes Tennis zu spielen. Akademiker hatten hiefür 1 000 S zu bezahlen. Das in den Nachrichtenblättern des USI Wien angeführte Angebot umfaßte 20 Vormittagsstunden jeweils von Montag bis Freitag.

Wie erhoben wurde, benützte 1988 ein größerer Personenkreis, der sich im wesentlichen aus Akademikern zusammensetzte, die zT an der Universität Wien tätig waren, den Tennisplatz außerhalb der im Nachrichtenblatt angegebenen Zeit zu dem für Studierende festgesetzten Entgelt. Weiters nahmen auch Personen, die keine Angehörigen einer Universität waren, den Tennisplatz in Anspruch und zahlten hiefür den Beitrag der Studierenden.

13.19.2 Der RH beanstandete die zeitliche Einschränkung des Sportangebots für Studierende sowie die Zulassung von nicht zum Kreis der Studierenden gehörenden Personen zum Studentenpreis, weil der Verzicht auf Mehreinnahmen das ohnedies negative wirtschaftliche Ergebnis des Sportbetriebes belastete.

13.19.3 Laut Stellungnahme des Akademischen Senats hätten die begünstigten Personen die Rechte bereits vor der Übernahme der Sportanlage Sensengasse durch das USI Wien im Studienjahr 1981/82 besessen. Im übrigen würde in sämtlichen Kursen des USI Wien für die Angehörigen der Universität Wien nur der Studentenpreis verrechnet.

13.19.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, in Hinkunft von allen Akademikern eine höhere Übungsgebühr als für Studierende einzuheben.

13.20.1 Die Druckkosten für das Nachrichtenblatt des USI Wien beliefen sich jährlich auf rd 300 000 S. Die gesamte Auflage von etwa 19 000 Stück je Semester wurde zur Gänze kostenlos an Studierende und Akademiker abgegeben. Seit etwa 1975 wurde stets dieselbe Druckerei ohne Einholung von Vergleichsangeboten betraut.

13.20.2 Der RH erachtete unter Hinweis auf § 1 Abs 2 lit f des Hochschul-Taxengesetzes eine kostenlose Abgabe des Nachrichtenblattes für unangebracht. Er empfahl ferner, entsprechend den Richtlinien des BMW künftig in angemessenen Zeitabständen Vergleichsangebote einzuholen.

13.20.3 Der Akademische Senat verwies auf die Werbewirksamkeit der verteilten Nachrichten und bestritt die Notwendigkeit einer vergleichsweisen Angebotseinhaltung.

13.20.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung.

Universitäts-Sportinstitut Graz

13.21.1 Am USI Graz bestand jeweils am Semesterende die Möglichkeit einer Vorinskription für jene Teilnehmer, die im vergangenen Semester mehr als 70 vH der belegten Übungseinheit besucht hatten. Für neue Teilnehmer und für andere als im Vorsemester belegte sportliche Übungen bestand keine Möglichkeit einer Vorinskription.

Andererseits bestand bei einem Rückgang der Teilnehmer an einer ausgebuchten sportlichen Veranstaltung während des Semesters für den Übungsleiter die Möglichkeit, "befreundete" Personen im Rahmen einer nachträglichen Inschrift aufzunehmen.

36

13.21.2 Der RH beanstandete die Einrichtung der Vorinskription, weil sie entgegen § 94 Abs 1 UOG neuen Teilnehmern den Zutritt zum freiwilligen Hochschulsport erschwert hat. Er empfahl, die nachträgliche Inskription auf Personen zu beschränken, die dem im § 94 Abs 1 UOG festgelegten Teilnehmerkreis angehören.

13.21.3 Laut Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Graz habe es sich bei der Möglichkeit einer Vorinskription im wesentlichen um eine Ankündigung gehandelt, die als Anreiz für die Teilnehmer und Übungsleiter zu verstehen gewesen wäre.

13.22.1 Die Universität Graz besitzt auf der Planneralm in der Steiermark seit dem Jahr 1964 ein Schi- und Sportheim, in dem neben Schikursen auch vielfältige Sommerlehrgänge abgehalten werden. Die durchschnittliche Auslastung des Heimes, welches zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 55 Gäste aufnehmen konnte, betrug rd 66 vH. Im Vergleich zum Universitätssportheim Dientnerhof des USI Wien bestanden erheblich größere Möglichkeiten zur Sportausübung, doch war die Unterbringung der Gäste aufgrund der geringen Größe der Zimmer und fehlender sanitärer Einrichtungen in den Zimmern gleichfalls kaum zeitgemäß. Das BMW stimmte deshalb im März 1989 einem Raum- und Funktionsprogramm der Heimleitung zu, das bauliche Erweiterungen und eine teilweise Umgestaltung des Hauses vorsah. Schriftliche Unterlagen über die Kosten des vorgesehenen Erweiterungsbaues lagen allerdings im August 1989 noch nicht vor.

13.22.2 Angesichts der wirtschaftlichen Ergebnisse und der geplanten Investitionsvorhaben beanstandete der RH das Fehlen einer Abstimmung der Pläne und der Nutzung der Sportheime Dientnerhof und Planneralm im Zusammenwirken der betroffenen Universitäts-Sportinstitute.

Der RH empfahl, von einem Vollausbau beider Heime zunächst Abstand zu nehmen, die Erfüllung der sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernisse voranzutreiben und vorrangig die Errichtung eines Erweiterungsbaues auf der Planneralm anzustreben. Da die Auslastung beider Sportheime durch eine gemeinsame Nutzung aller Universitäts-Sportinstitute erheblich verbessert werden könnte, wäre zunächst eine Zusammenarbeit des USI Wien mit dem USI Graz anzustreben.

13.22.3 Das BMW stimmte dem zu.

13.23 Hinsichtlich der Verwaltungsführung des USI Graz bemängelte der RH die mangelhafte Führung des Fahrtenbuches für einen bundeseigenen Kleinbus und die vorschriftswidrige Abrechnung der Verwendung dieses Fahrzeuges für Privatfahrten, ferner erhebliche Mängel bei der Inventarisierung der Sportgeräte sowie den Ankauf eines Mopeds.

Laut Stellungnahme des Akademischen Senats sei das Moped wieder verkauft worden. Die Führung des Fahrtenbuches und die Inventarisierung würden künftig verbessert werden.

Universitäts-Sportinstitut Innsbruck

13.24.1 Rechtsgrundlage des USI Innsbruck war eine im Jahr 1959 vom damaligen BMU genehmigte Institutsordnung.

13.24.2 Der RH bemängelte, daß diese in wesentlichen Bereichen nicht dem § 94 UOG entsprach.

13.25.1 Rechtsgrundlage für die Benützung der auch vom Institut für Sportwissenschaften der Universität Innsbruck und der Bundesanstalt für Leibeserziehung verwendeten Sportanlagen der Universität Innsbruck war eine Vereinbarung vom September 1975. Die tatsächliche Aufteilung bei der Benützung der Sportanlagen, der Turnäle und der Schwimmhalle erfolgte weitgehend aufgrund mündlicher Absprachen.

13.25.2 Der RH vermerkte hiezu kritisch, daß ein neues Benützungsübereinkommen zwar ausgearbeitet, jedoch noch nicht beschlossen worden war.

13.25.3 Der Akademische Senat der Universität Innsbruck erklärte sich um eine abgestimmte Benützung der Sportanlagen bemüht.

13.26 Der RH bemängelte beim USI Innsbruck ferner die stark unterschiedliche finanzielle Abgeltung von im wesentlichen gleichartigen Leistungen im Rahmen des Übungsbetriebes. Da die Honorare der Übungsleiter seit dem Wintersemester 1982/83 unverändert geblieben waren, lagen sie erheblich unter jenen, welche die Bundesanstalt für Leibeserziehung ihren Übungsleitern, die auch Übungen am USI Innsbruck leiteten, für gleichartige Leistungen bezahlte. Die niedrigsten Übungsbeiträge sollten ausschließlich den Studierenden vorbehalten bleiben. Angesichts der sehr wenigen Teilnehmer an einzelnen Übungen wären Einschränkungen im Angebot zu überlegen.

Der Akademische Senat der Universität Innsbruck erläuterte, lediglich beim Angebot neuer, zusätzlicher Übungen werde kurzfristig ein geringerer Besuch hingenommen. In allen anderen Fällen würden nicht ausreichend belegte Übungsangebote nachträglich abgesagt.

13.27.1 Verschiedene Übungen dauerten am USI Innsbruck nicht 45 Minuten (akademische Stunde), sondern wurden verkürzt, so daß zwei hintereinander angebotene Übungseinheiten insgesamt 75 Minuten umfaßten. Dies betraf vereinzelt auch Übungen, die in Form von remunerierten Lehraufträgen abgegolten wurden.

13.27.2 Der RH bemängelte dieses unzureichende Übungsangebot. Er hielt grundsätzliche Überlegungen für angebracht, ob und inwieweit es im Bereich des freiwilligen Hochschulsports zu rechtfertigen ist, sportliche Übungen mit wissenschaftlicher Arbeit gleichzusetzen und die Übungszeit auf 45 Minuten zu beschränken.

13.27.3 Laut Stellungnahme des Akademischen Senats wäre die Festlegung einer einheitlichen Zeitdauer nicht sinnvoll; aus sportpädagogischen Gründen seien einzelne Lehrveranstaltungen ohnedies auf 60 Minuten erweitert worden.

13.28 Weiters beanstandete der RH am USI Innsbruck einzelne Investitionen als zu aufwendig, die verspätete Erneuerung eines schadhaften Kunstrasenbelages, wodurch Sportler Verletzungen erlitten hatten, sowie Mängel in der Verwaltungsführung.

Der Akademische Senat nahm die Feststellungen weitestgehend zur Kenntnis und berichtete von der Erneuerung des Mehrzweckkunstrasens im August 1989 mit Gesamtkosten von rd 2,1 Mill S.

Universitäts-Sportinstitut Linz

13.29 Beim USI Linz traf der RH nachstehende Feststellungen:

(1) Die Institutsordnung aus dem Jahr 1979 stand in einzelnen Bestimmungen nicht mit dem UOG in Einklang.

(2) Ein seit zehn Jahren bestehender Sportbeirat entsprach nicht den Bestimmungen des § 94 Abs 6 UOG hinsichtlich der Zusammensetzung einer Sportkommission.

(3) Der Teilnehmerkreis am Übungsbetrieb und bei den Mehrkampfmeisterschaften stimmte nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen überein. Die Einschränkung einer Teilnahme am Sportbetrieb des USI Linz war gesetzlich nicht vorgesehen.

(4) Die Bezahlung der Übungsleiter erfolgte für etwa zwei Drittel des gesamten Sportangebotes in Form von remunerierten Lehraufträgen. Nach Ansicht des RH wäre die Entlohnung der Übungsleiter verstärkt und vordringlich aus eigenen Einnahmen zu bedecken.

(5) Bei der Anschaffung eines Kleinbusses wurde zwar ein verbilligter Vorführwagen, allerdings mit Metallic-Lackierung und zahlreichen Extras erworben, obwohl vom selben Händler ein für den gleichen Zweck ausreichendes dieselbetriebenes Fahrzeug zu einem wesentlich günstigeren Preis angeboten worden war.

Der Akademische Senat der Universität Linz nahm die Beanstandungen zur Kenntnis.

Universitäts-Sportinstitut Salzburg

13.30 Beim USI Salzburg traf der RH mehrere kritische Feststellungen:

38

(1) So lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine genehmigte Institutsordnung vor, obwohl deren Fehlen bereits anlässlich einer Gebarungsüberprüfung im Jahr 1979 bemängelt worden war.

(2) Der RH erachtete den beim Übungsbeitrag für Akademiker in der Regel verrechneten Zuschlag von 50 vH auf den Beitrag der Studierenden als unzureichend.

(3) Zahlreiche an einer Allgemeinbildenden Höheren Schule tätige Lehrer erhielten zT remunerierte Lehraufträge in großem Umfang übertragen. Angesichts der begrenzten Berufsaussichten der Absolventen des Studiums der Sportwissenschaften wäre dieser Personenkreis verstärkt zur Leitung von Übungen am USI Salzburg heranzuziehen.

(4) Die Anzahl der Inskranten wichen bei einzelnen sportlichen Übungen von der tatsächlichen Teilnehmeranzahl vergleichsweise stark ab.

(5) Das Schwimmbecken des Hallenbades im Sportzentrum Rif wies bald nach Fertigstellung erhebliche Mängel auf. Die jahrelange Verzögerung bei der Wiederinstandsetzung führte der RH auf die Beauftragung eines privaten Vereines zurück, der an einem ununterbrochenen Betrieb des Schwimmbades nur ein eingeschränktes Interesse hatte.

Der Akademische Senat der Universität Salzburg nahm die Feststellungen zur Kenntnis und teilte mit, daß der Abschluß der Sanierungsarbeiten im Hallenbad für April 1991 in Aussicht gestellt worden sei, so daß dieses mit Beginn des Wintersemesters 1991/92 wieder in das Veranstaltungsprogramm des USI Salzburg aufgenommen werden könnte.

Universitäts-Sportinstitut Klagenfurt

13.31 Beim USI Klagenfurt bemängelte der RH die unrichtige Verbuchung der Ausgaben für den Ankauf von 22 Eishockeyausrüstungen, den Fehlbestand bei einzelnen geringwertigen Sportgeräten, die verspätete Rückforderung von verliehenen Sportgeräten, mangelhafte Inventaraufzeichnungen und die Überzahlung einer Rechnung.

Das Universitätskollegium der Universität Klagenfurt nahm die Beanstandungen des RH weitestgehend zur Kenntnis.

Institut für Bildungsförderung und Sport in Leoben

13.32.1 An der Montanuniversität Leoben war ein "Institut für Bildungsförderung und Sport" eingerichtet. Diese Universitätseinrichtung war im Jahr 1970, somit vor Inkrafttreten des UOG, errichtet worden.

13.32.2 Der RH stellte kritisch fest, daß die Universität dem Gesetzesauftrag zur Errichtung eines Universitäts-Sportinstituts bisher nicht nachgekommen war. Die Institutsordnung für das zuvor genannte Institut stand nicht im Einklang mit dem UOG. Mitarbeiter in der Verwaltung dieses Instituts erhielten Lehraufträge ohne ausreichende Begründung.

13.32.3 Die Montanuniversität Leoben nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und stimmte ihnen im wesentlichen zu.

Schlußbemerkungen

13.33 Zusammenfassend gelangte der RH zu nachstehender Beurteilung:

(1) Die Aufgabenstellung der Universitäts-Sportinstitute wurde im wesentlichen im selbständigen Wirksamkeitsbereich jener Universitäten, an denen sie eingerichtet sind, bestimmt. Dadurch ergaben sich erhebliche Unterschiede beim Übungsangebot, bei der Höhe der Übungsgebühren und bei der Teilnahmeberechtigung. An verschiedenen Universitäten, vor allem am USI Wien, bestand ein erheblicher Mangel an Sportanlagen, die vorhandenen Anlagen waren verschiedentlich, vor allem in Wien und Salzburg, weit vom universitären Lehrbetrieb entfernt.

(2) Mangels einer genauen und einheitlichen Kostenrechnung fehlten zuverlässige Aussagen über die tatsächlichen Kosten der verschiedenen Übungsangebote. Vor allem die vom BMW den einzelnen Universitäts-Sportinstituten in stark unterschiedlichem Ausmaß zur Verfügung gestellten remunerierten Lehraufträge blieben bei der Kostenermittlung unberücksichtigt. Je größer daher die Anzahl der genehmigten Lehraufträge war, desto geringer waren die Übungsbeiträge bemessen.

(3) Die Übungsleiter wurden an den einzelnen Sportinstituten für gleichartige Leistungen sehr unterschiedlich entlohnt. Der RH hielt es für geboten, die Entlohnung der Übungsleiter aufgrund einheitlicher Beurteilungsrichtlinien neu zu gestalten. Die Notwendigkeit einer Bezahlung in Form von remunerierten Lehraufträgen wäre hiebei zu überprüfen.

(4) Die Akademischen Senate der Universitäten hatten es vielfach unterlassen, die im UOG vorgesehene Institutsordnung zur Abwicklung eines geregelten Übungsbetriebes an den Sportinstituten zu beschließen. Somit wurde einem Gesetzesauftrag mehr als 15 Jahre hindurch nicht Folge geleistet.

(5) Der Sportbetrieb des USI Wien war auf 44 verschiedene Sportanlagen verteilt, wofür im Studienjahr 1988/89 Anmietungskosten von rd 1,5 Mill S anfielen. Dennoch konnten nur etwa 10 vH aller Wiener Studierenden am freiwilligen Hochschulsport teilnehmen. Dessenungeachtet wurde es unterlassen, bei Errichtung weiterer hochschulischer Einrichtungen auch für zusätzliche Sportstätten, möglichst in Universitätsnähe, vorzusorgen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

14. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Erweiterung des § 420 Abs 6 ASVG dahingehend, daß auch ehemalige Versicherungsvertreter von der Anstellung bei diesem Sozialversicherungsträger ausgenommen sein sollten (TB 1979 Abs 32.17.2.1); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1989 Abs 21 Z (1)) weiterhin aufrecht;
- (2) Schaffung gemeinsamer ärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger zumindest in den westlichen Bundesländern (TB 1980 Abs 26.16.2 und TB 1985 Abs 16.32.4); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1989 Abs 21 Z (2)) weiterhin aufrecht;
- (3) Vereinheitlichung des Psychologischen Dienstes im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1978 Abs 30.11 und TB 1981 Abs 20.3); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1988 Z (3) der nicht verwirklichten Empfehlungen) weiterhin aufrecht;
- (4) Neugestaltung des Nachweises über die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1984 Abs 24.3); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1989 Abs 21 Z (4)) weiterhin aufrecht;
- (5) gesetzlicher Regelung bezüglich allfälliger ungedeckter Abgänge aus der zweckgebundenen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (TB 1984 Abs 24.4); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1989 Abs 21 Z (5)) weiterhin aufrecht;
- (6) Festsetzung und entsprechender Kundmachung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der gem § 448 ASVG mit der Aufsicht über den Hauptverband bzw über einen Träger der Sozialversicherung betrauten Personen im Wege einer Rechtsverordnung (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 14.2.9.1); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1989 Abs 21 Z (6)) weiterhin aufrecht;
- (7) Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Stellvertreter der mit der Aufsicht über den Hauptverband bzw über einen Sozialversicherungsträger Beauftragten nur auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Vertretungsfälle und im Ausmaß des hiebei tatsächlich entstandenen Aufwands (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 14.2.9.2); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1989 Abs 21 Z (7)) weiterhin aufrecht;
- (8) Festsetzung und entsprechender Kundmachung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der gem § 148 Abs 3 und 4 ArbVG mit der Führung der laufenden Geschäfte und mit der Vorbereitung der Verhandlungen des Obereinigungsamtes (nunmehr Bundesseinigungsamt) betrauten Personen im Wege einer Rechtsverordnung (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 14.2.9.3); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1989 Abs 21 Z (8)) weiterhin aufrecht;
- (9) Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die mit Tätigkeiten des nunmehrigen Bundesseinigungsamtes befaßten Personen nur auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Bearbeitungsfälle und im Ausmaß des hiebei entstandenen Aufwands (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 14.2.9.4); das BMAS hielt seine bisherige Stellungnahme (TB 1989 Abs 21 Z (9)) weiterhin aufrecht.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Kärntner Gebietskrankenkasse

Der RH empfahl die Einsparung höherwertiger Dienstposten und organisatorische Änderungen. Abermals legte der RH Verbesserungen der Rechtslage nahe, welche den gleichzeitigen Bezug von Krankengeld und Pension ermöglicht. Bei Dienstautos und Dienstreisen erschien größere Sparsamkeit angezeigt.

Erträge 1990:	3 367,07 Mill S
Aufwendungen 1990:	3 345,65 Mill S
Versichertenstand 1990 (rd):	250 000
Personalstand 1990 (rd):	550

Organisation und Personal

15.1.1 Während 57,7 vH der Bediensteten aller Gebietskrankenkassen in die niedrigsten Gehaltsgruppen A bis C II eingereiht waren, betrug dieser Anteil bei der Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK) nur 49,7 vH, was vor allem auf den außerordentlich hohen Anteil von Einreihungen in C III statt in C II zurückzuführen war. Dementsprechend bezogen die Bediensteten der KGKK im Jahre 1988 das zweithöchste Durchschnittseinkommen aller Gebietskrankenkassen.

15.1.2 Der RH empfahl, den Dienstpostenplan der KGKK insb im Bereich der C III-Dienstposten an den Bundesdurchschnitt anzupassen.

15.1.3 Laut Mitteilung der KGKK sei der hohe Anteil an C III-Posten wegen der Umstellung auf die selbständige Führung der Leistungsschalter durch die Leistungssachbearbeiter gerechtfertigt, wodurch eine Verringerung der Anzahl der Schalter von 18 auf 12 erreicht worden wäre. Da sich diese Organisationsform im Leistungsbereich sehr bewährt hätte, würde sie bereits von anderen Kassen nachgeahmt. Die KGKK werde dennoch bemüht sein, die Anzahl der C III-Posten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Das BMAS trat der Empfehlung des RH vollinhaltlich bei.

15.2.1 Der Vorstand der KGKK beschloß im Jahre 1979, seine Zuständigkeit zu Personalaufnahmen an den Obmann und den Leitenden Angestellten zu übertragen, und nahm damit eine dem Verwaltungsausschuß im Jahre 1954 erteilte gleichlautende Ermächtigung zurück.

15.2.2 Nach Ansicht des RH stand es dem Vorstand der KGKK nicht zu, die ihm laut Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben anderen Verwaltungskörpern oder Organen zu übertragen.

15.2.3 Die KGKK will lediglich den Vorstandsbeschluß aus dem Jahre 1979 aufheben und wieder den Verwaltungsausschuß über Personalaufnahmen entscheiden lassen.

15.2.4 Der RH erwiderte, daß auch diese Maßnahme durch die Satzung nicht gedeckt sei.

15.3.1 Zur Wahrung ihrer Abfertigungsansprüche in Höhe des vierfachen Monatsentgeltes ersuchte eine Bedienstete der KGKK, eine von ihr ausgesprochene Kündigung des Dienstverhältnisses als einvernehmliche Lösung darzustellen.

Der Vorstand der KGKK kam diesem Ansuchen "ausnahmsweise" nach.

15.3.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise der KGKK als mit dem Grundsatz der Sparsamkeit unvereinbar.

15.3.3 Die KGKK nahm die Beanstandung zur Kenntnis.

Das BMAS pflichtete der Kritik des RH bei.

15.4.1 Eine Bedienstete der KGKK ersuchte nach Inanspruchnahme eines 13monatigen unbezahlten Sonderurlaubes um dessen Verlängerung auf weitere zwei Jahre, um weiterhin bei einer privaten Luftfahrtunternehmung als Stewardess zu arbeiten. Die KGKK stimmte der Verlängerung des Sonderurlaubes um ein Jahr zu.

42

15.4.2 Nach Ansicht des RH bestand kein begründeter Anlaß für die Verlängerung des Sonderurlaubs.

Er empfahl, derartige Sonderurlaube grundsätzlich nur auf die Dauer einer angemessenen Erprobungszeit beim neuen Dienstgeber zu gewähren.

15.4.3 Die KGKK sagte dies zu. Im übrigen habe die Bedienstete ihr Dienstverhältnis zur KGKK mit Ende Mai 1989 gelöst.

Das BMAS schloß sich der Beanstandung des RH an.

15.5.1 Der RH hat schon mehrfach (zuletzt TB 1989 Abs 63.10) die mangelnde Abstimmung des Dienstrechts der Sozialversicherungsbediensteten, das zahlreiche Elemente des öffentlich-rechtlichen Beamtdienstrechts enthält, mit den Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechts aufgezeigt, demzufolge einzelne Bedienstete, die aus Anlaß eines langdauernden Krankenstandes in den Ruhestand traten, neben der ASVG-Pension noch Krankengeld bezogen. Im Unterschied zu den Pensionierungsfällen im Bereich einer anderen Gebietskrankenkasse wurden bei der KGKK diese Krankenstände jedoch nicht unterbrochen. Durch eine Unterbrechung wäre nämlich der gleichzeitige und ungekürzte Bezug von Krankengeld und ASVG-Pension ermöglicht worden. Da - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die Berufsunfähigkeitspensionen zu einem Zeitpunkt anfielen, in dem die betreffenden Bediensteten noch Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatten, ruhte die ASVG-Pension gem § 94 ASVG allerdings nur teilweise. Dieses begünstigte Ruhen kam zufolge der ausdrücklichen Anordnung des § 94 Abs 5 ASVG selbst dann zum Tragen, wenn nach Ende des Dienstverhältnisses (= Ende des Anspruches auf Lohnfortzahlung) Krankengeld bezogen wurde.

15.5.2 Der RH ersuchte neuerlich, die Rechtslage umfassend zu überdenken.

15.5.3 Die KGKK schloß sich der Meinung des RH an und bekundete ihr Interesse an einer Änderung der Rechtslage.

Laut Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger könne er Dienstordnungsvorschriften nicht einseitig ändern, sondern müsse das Einvernehmen mit der Gewerkschaft suchen. Seit 1. Jänner 1990 hätten die Sozialversicherungsträger die Möglichkeit, einen unter erweitertem Kündigungsschutz stehenden Dienstnehmer zu kündigen, sobald diesem die Berufsunfähigkeitspension zuerkannt worden ist. Über die Einräumung der Möglichkeit zur Ruhestandsversetzung eines unkündbaren Bediensteten durch den Dienstgeber, sobald diesem eine Berufsunfähigkeitspension zuerkannt worden ist, werde mit den zuständigen Gewerkschaften im Rahmen eigenständiger Gespräche über das Pensionsrecht noch verhandelt.

Laut Stellungnahme des BMAS sei durch die Bestimmung des § 90 ASVG in der Fassung der 46. Novelle ausreichend gegen die ungeschmälerte gleichzeitige Gewährung von mehreren, dem gleichen Zweck dienenden Leistungen der Sozialversicherung vorgesorgt worden.

15.6 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Leistungsschwäche einiger Dienststellen, die Einführung von Versicherungsnummern für Angehörige, die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen, die Berechnung von Fahrtkostenzuschüssen nach den Kosten des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels sowie überdurchschnittlich hohe Resturlaubsansprüche einiger Bediensteter.

Die KGKK will die Empfehlungen des RH beachten.

Beitragswesen

15.7.1 Bis zum Jahr 1985 ist die KGKK ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Abfuhr treuhändig eingehobener Fremdbeiträge und Leistung entsprechender Anzahlungen an die empfangsberechtigten Stellen nur schleppend nachgekommen, so daß auffallend hohe Treuhandschulden entstanden (höchster Abfuhrückstand im Juni 1985: 212 Mill S). Obwohl diese Verbindlichkeiten seit 1986 deutlich zurückgegangen sind, betrugen die Abfuhrückstände fallweise mehr als 10 vH der Einzahlungsanteile.

15.7.2 Der RH erinnerte die KGKK an einen Erlaß des BMAS, wonach bei derartigen Rückständen die gesetzliche Abfuhrverpflichtung nicht erfüllt ist.

15.7.3 Laut Mitteilung der KGKK hätte sie bis 1985 die Treuhandmittel nach Maßgabe ihrer finanziellen Lage vorschußweise weitergeleitet. Nach der Entwicklung eines ADV-Simulationsprogrammes sei es nur mehr vereinzelt zu überhöhten Abfuhrückständen gekommen.

Das BMAS erachtete es als gesetzwidrig, die Weiterleitung fremder Mittel vom Stand der eigenen Mittel abhängig zu machen. Es wies die KGKK an, die Fremdbeiträge "möglichst bündig" weiterzuleiten.

15.8.1 Einsprüche gegen Beitragszuschläge aufgrund fehlerhafter Meldungen der Dienstgeber erledigte die KGKK ohne das gem § 412 ASVG vorgesehene Verfahren durch bloße Rückgängigmachung der Vorschreibung.

15.8.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise zwar als wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig, aber nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehend.

15.8.3 Die KGKK sagte eine gesetzmäßige Vollziehung zu.

Laut Mitteilung des BMAS sei eine Änderung des Verfahrensrechtes im ASVG beabsichtigt.

15.9 Weitere Feststellungen des RH betrafen Rechtsfragen der Beitragsvorschreibung, wie bspw die maßgebliche Berechnungsgrundlage im Falle einer vom Dienstnehmer behaupteten höheren Entgeltsvereinbarung und im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Dienstgebers, sowie die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme einer begünstigten Krankenversicherung.

Leistungswesen

15.10.1 Die KGKK untersagte im November 1982 den bei ihr angestellten Ärzten grundsätzlich die Verschreibung von Medikamenten im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der KGKK. Gegen diese Dienstanweisung wurde jedoch laufend verstoßen.

15.10.2 Der RH legte der KGKK die lückenlose Einhaltung dieser Dienstanweisung dringend nahe, um Mißbräuchen und Unzökommlichkeiten wirkungsvoll vorzubeugen. Außerdem wäre im Sinne des Vier-Augen-Grundsatzes darauf zu achten, daß eine Verordnung nicht vom ausstellenden Arzt bewilligt wird.

15.10.3 Laut Mitteilung der KGKK habe sie auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Dienstanweisung hingewiesen.

Das BMAS unterstrich die Verantwortlichkeit der KGKK auch in disziplinärer bzw arbeitsrechtlicher Hinsicht.

15.11.1 Die KGKK gestattete drei Ärzten, ihre als Wahlarzt für Versicherte der KGKK erbrachten ärztlichen Leistungen wie Vertragsärzte abzurechnen, indem sie die Krankenkassenschecks der Versicherten entgegennehmen und mit einem Stempelaufdruck versehen durften, wonach der Patient seinen Honorar-Rückersatz an den betreffenden Arzt abtrat. Das Honorar wurde diesem unmittelbar ausbezahlt. Diese Vorgangsweise war auf höchstens 300 Scheine je Vierteljahr beschränkt.

15.11.2 Der RH beanstandete diese Abrechnung als nicht im Einklang mit der Dienstordnung stehend. Außerdem war hinsichtlich der Chefärzte eine Unvereinbarkeit gegeben, weil diese zur Überprüfung ärztlicher Leistungen von Vertragspartnern verpflichtet seien. Der RH empfahl, diese Vorgangsweise sofort zu untersagen und zusätzlich die eingereichten Honorarnoten dieser Ärzte durch einen von der Direktion bestimmten Arzt zu überprüfen.

15.11.3 Laut Mitteilung der KGKK hätte es sich bei den beanstandeten Fällen um mittlerweile eingestellte Übergangslösungen gehandelt.

Das BMAS pflichtete dem RH vollinhaltlich bei.

15.12.1 Im Vergleich zu seinen verhältnismäßig hohen Rücklagen von 22,8 Mill S (1986) und 33,3 Mill S (1987) sowie umfangreichen Speisungen von 7,8 Mill S (1986) und 12,5 Mill S (1987) erbrachte der Unterstützungs fonds der KGKK in den letzten Jahren eher geringe Leistungen von 2,7 Mill S (1986) und 2,3 Mill S (1987).

15.12.2 Der RH empfahl, die Speisungen so lange auszusetzen, bis die Rücklage auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß zurückgeführt ist.

15.12.3 Die KGKK will die Empfehlung des RH beachten.

15.13.1 Der Aufwand für Heilbehelfe und Hilfsmittel stieg erheblich stärker als der gesamte Leistungsaufwand, was auf die Abrechnung der Leistungen der Bandagisten und Orthopädietechniker nach der völlig veralteten "Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel im Bereich der Reichsversorgung" aus dem Jahr 1937 zurückzuführen war. Außerdem wurden viele der heute üblichen Behelfe und Hilfsmittel nach sogenannten "Wie-Positionen" abgerechnet, was ebenfalls zu Ungereimtheiten führte. Vergleichsweise ist die BRD von der genannten Liste schon längst abgegangen, so daß dort viele Heilbehelfe und Hilfsmittel nur die Hälfte kosten. Die überhöhten inländischen Preise belasten somit die Krankenkassen und die Versicherten.

15.13.2 Der RH hielt eine dem Stand der Technik entsprechende Regelung für dringend erforderlich. Er ersuchte das BMAS neuerlich, um eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen und eine entsprechende Neuordnung der Tarife bemüht zu sein.

15.13.3 Die KGKK trat der Empfehlung des RH bei.

Laut Mitteilung des BMAS habe der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Jahre 1989 eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Prothesentarife eingesetzt und in der Zwischenzeit Gespräche mit der Bundesinnung der Bandagisten und Orthopädiertechniker aufgenommen. Aufgrund der schwierigen Fachfragen würden sich die Verhandlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die in einem zweiten Schritt beabsichtigte Neuregelung der Tarife für orthopädische Einlagen lasse allerdings einen Mehraufwand der Versicherungsträger erwarten.

15.14.1 Die Medikamentenstatistik, welche die Anzahl und Kosten der Rezepte eines Arztes je Apotheke ausweisen sollte, ordnete die von den Ambulatorien der KGKK ausgestellten Rezepte aufgrund eines Erfassungsfehlers zT dem Kontrollärztlichen Dienst und nicht den Ambulatorien zu. Bis zur Geburtsüberprüfung durch den RH blieb dieser Fehler unbemerkt, weil eine Auswertung unterblieb.

15.14.2 Der RH empfahl, künftig vermehrt auch arztbezogene Auswertungen vorzunehmen und verstärkt die Wirtschaftlichkeit der Verschreibungen zu kontrollieren.

15.14.3 Laut Stellungnahme der KGKK sei der Zuordnungsfehler behoben. Verbesserte Kontrollen seien beabsichtigt.

Laut einer weiteren Stellungnahme der KGKK würden nunmehr alle Rezepte von Kassendienststellen wöchentlich von der Leitung der "Gemeinsamen Verrechnungsstelle" geprüft. Weiters stelle die Innenrevision laufend arztbezogene statistische Auswertungen und Überprüfungen an.

Das BMAS beurteilte die Unterlassung der Auswertung als schwerwiegenden und beunruhigenden Mangel. Das Fehlverhalten der KGKK sei um so unverständlicher, als bereits 1983 Unregelmäßigkeiten aufgedeckt worden seien. Die von der KGKK angekündigte richtige Zuordnung der Rezepte sei Voraussetzung, nicht aber Ersatz der Überprüfung der Verschreibungen auch der hausangestellten Ärzte.

15.15 Hinsichtlich der Rezeptabrechnung beanstandete der RH das Fehlen einer Überprüfung der Anspruchsberechtigung, die unrichtige Zuordnung gewisser Spezialitäten und die mangelhafte Kontrolle der sachlichen Richtigkeit der abgerechneten Rezepte.

Die KGKK stellte die Behebung der genannten Mängel in Aussicht.

Ambulatorien

15.16.1 Die KGKK betrieb im Zeitraum 1985 bis 1987 fünf Zahnambulatorien (ZA), zwei Röntgen-Ambulatorien, ein Internes und ein Gynäkologisches Ambulatorium sowie eine Gesundenuntersuchungsstelle. Im Jahre 1985 erbrachten alle ZA - ausgenommen jenes in Wolfsberg - negative Ergebnisse. 1986 schlossen die ZA in Klagenfurt, Wolfsberg und Spittal bereits positiv ab. Im Jahr 1987 gebarten schließlich alle fünf ZA positiv. Die übrigen Ambulatorien hingegen erzielten im gesamten überprüften Zeitraum zT beträchtliche Verluste. Zusammengefaßt ergaben sich für alle Ambulatorien Abgänge von 8,2 Mill S (1985) und 5 Mill S (1986) sowie ein Mehrergebnis von 0,9 Mill S (1987).

Besonders hohe Abgänge waren beim Röntgen-Ambulatorium Villach wegen der unbefriedigenden personellen Besetzung und der mangelhaften Geräteausstattung zu verzeichnen.

Ein schlechtes Ergebnis erzielte auch die Gesundenuntersuchungsstelle Klagenfurt. Obwohl die Anzahl der Untersuchten zunahm, betragen die Kosten je Fall mit 1 109 S (1985), 1 120 S (1986) und 901 S (1987) etwa das Dreifache der hiefür erzielten Leistungswerte (ärztliche Honorare).

Trotz verbesserter Auslastung war es der KGKK bis 1987 nicht möglich, im Bereich der Ambulatorien für Gynäkologie und Interne Medizin wenigstens ausgeglichen zu gebaren.

15.16.2 Der RH empfahl, eine Schließung der ständig negativ gebarenden Ambulatorien zu überlegen, weil insb in Klagenfurt eine ausreichende Versorgung mit frei praktizierenden Fachärzten der entsprechenden Fachrichtungen als gesichert erschien. Bei einer Weiterführung des Röntgen-Ambulatoriums Villach wäre die Personalfrage zu lösen und eine Erneuerung der Geräteausstattung unumgänglich.

15.16.3 Laut Mitteilung der KGKK sei mittlerweile die Stelle des ärztlichen Leiters in Villach neu besetzt und die Geräteausstattung erneuert worden. In der Gesundenuntersuchungsstelle seien in den Jahren 1988 und 1989 zwar die Fallkosten halbiert worden, erreichten aber immer noch das Eineinhalb-fache der Leistungswerte. Die KGKK bemühe sich jedoch weiterhin um eine Kostensenkung.

Das BMAS anerkannte die Bemühungen um eine Kostenminderung der Gesundenuntersuchungsstelle, legte der KGKK jedoch nahe, im Falle der Unmöglichkeit der rentablen Führung eine kostengünstigere Nutzung zu überlegen. Auch im Falle der Ambulatorien für Gynäkologie und Interne Medizin wäre eine anderweitige, gewinnbringendere Nutzung zu erwägen. Im Hinblick auf die Aufwärtsentwicklung erachtete das BMAS ein weiteres Zuwarten für zulässig. Sollte sich in absehbarer Zeit der erwartete Erfolg nicht einstellen, wäre zumindest die Attraktivität der Einrichtungen durch Modernisierung zu steigern.

15.17.1 Mit der Bedarfsdeckung der Ambulatorien an Medikamenten und Verbrauchsgütern waren zwei Organisationseinheiten befaßt. Die umständliche Bearbeitung durch die KGKK führte zu Verzögerungen von mehreren Wochen und verursachte auch Schwierigkeiten bei Skontoabzügen.

15.17.2 Der RH empfahl, die Beschaffungsangelegenheiten bei einer Organisationseinheit zusammenzufassen.

15.17.3 Die KGKK will die Empfehlung des RH verwirklichen.

15.18.1 Mangels inländischer Zahnbehandler griff die KGKK auf ausländische, nicht nostrifizierte Zahnbeandler zurück, welche nach der vom damaligen BKA-Gesundheit erteilten Ausnahmegenehmigung jedoch nur unter Aufsicht und Verantwortung des ärztlichen Leiters des betreffenden Ambulatoriums in unselbständiger Stellung tätig werden durften. Die KGKK beschäftigte in drei Ambulatorien ausländische Zahnbeandler, die zum größten Teil ihre Arbeit ohne ständige Aufsicht und Verantwortung eines inländischen Zahnrätes verrichteten.

15.18.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als der Ausnahmegenehmigung widersprechend. Er legte der KGKK nahe, in den kleineren Ambulatorien nur eigenverantwortliche, inländische oder nostrifizierte Zahnbeandler einzusetzen. Ausländische Zahnbeandler sollten nur in den größeren Zahnamulatorien bei ständiger Anwesenheit eines ärztlichen Leiters tätig werden.

15.18.3 Laut Mitteilung der KGKK habe sie sich ständig um inländische Zahnbehandler bemüht und zwischenzeitlich ein Zahnambulatorium mit einer inländischen Zahnfachärztin besetzen können. Wegen der mutterschaftsbedingten Abwesenheit einer österreichischen Zahnärztin in einem anderen Ambulatorium habe sie wieder auf einen ausländischen Zahnbehandler zurückgreifen müssen. Für das dritte kleinere Zahnambulatorium habe bisher kein österreichischer Zahnfacharzt gewonnen werden können.

Das BMAS pflichtete den Bedenken des RH bei, bezeichnete es jedoch als äußerst schwierig, inländische Zahnbeandler zu beschäftigen. Dennoch sollte die KGKK danach trachten, der Kritik des RH Rechnung zu tragen.

15.19 Weiters beanstandete der RH zu hohe Lagerbestände an künstlichen Zähnen und Fehler bei deren Inventur, die Durchführung von Zahnärzten vorbehaltenen zahnmedizinischen Arbeiten durch einen Dentisten, das Fehlen von Brandschutzordnungen sowie mangelhafte Vorsorgemaßnahmen für kollabierende Patienten.

Die KGKK berichtete über die Behebung dieser Mängel.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

15.20.1 Die letzte allgemeine Änderung der Zugriffsberechtigungen (Paß- oder Schutzwörter) erfolgte rd zwei Jahre vor der Geburungsüberprüfung. Seither wurden Änderungen nur in Einzelfällen vorgenommen.

15.20.2 Zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines entsprechenden Datenschutzbewußtseins der Bediensteten empfahl der RH, ein- bis zweimal jährlich für alle Mitarbeiter neue Schutzwörter auszugeben bzw die jederzeitige Änderung der Schutzwörter durch den Anwender zu ermöglichen.

15.20.3 Die KGKK stellte eine allgemeine Änderung sämtlicher Paßwörter sowie deren jährliche Umstellung in Aussicht. Zudem arbeite sie an programmtechnischen Vorkehrungen zur jederzeitigen Änderung der Schutzwörter durch den Anwender.

15.21.1 Im Leistungswesen und in der Gemeinsamen Verrechnungsstelle konnten ohne Eingabe eines Schutzwortes bspw die Diagnosen bei Krankenhausaufenthalten abgefragt werden. Die Diagnosen der Bediensteten wurden am Bildschirm nicht angezeigt, wohl aber jene der Funktionäre der KGKK.

Dem Ist-Stand der vergebenen Zugriffsberechtigungen lagen keine ausgereiften Soll-Vorstellungen zugrunde.

Bei 18 vH der Bildschirme steckten die Schlüssel oder waren in unmittelbarer Nähe der Bildschirme aufzufinden.

15.21.2 Der RH erachtete die derzeitige Regelung des Datenzugriffes als zu großzügig. Er legte der KGKK daher nahe, für jeden Arbeitsplatz zu bestimmen, welche Daten ständig im Zugriff sein sollten. Einmal jährlich wäre dieses Konzept auf seine Aktualität hin zu überprüfen.

Weiters sollte im Sinne des Vier-Augen-Grundsatzes die Innenrevision oder der Datenschutzbeauftragte die Zugriffsberechtigungen verwalten, damit sich die ADV-Abteilung nicht selbst Berechtigungen erteilen könne.

15.21.3 Laut Mitteilung der KGKK seien mittlerweile die Zugriffe auf gespeicherte Daten ausnahmslos durch Paßwörter geschützt. Die Benutzer der Terminals seien nochmals auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hingewiesen worden, überdies würden verstärkt Kontrollen durchgeführt. Die zuständigen Abteilungsleiter forderten nunmehr Zugriffsberechtigungen nur in dem Maße an, als sie zur Erfüllung der dem Sachbearbeiter übertragenen Aufgaben notwendig seien. Auch werde die Vergabe der Zugriffsberechtigungen durch die Innenrevision oder den Datenschutzbeauftragten geprüft.

Das BMAS vermißte in der Stellungnahme der KGKK eindeutige Angaben, ob nun auch die Diagnosedaten der Funktionäre geschützt wären.

In einer zweiten Stellungnahme teilte die KGKK mit, daß nunmehr die Diagnosen auch der Funktionäre so wie die Daten der Bediensteten geschützt wären. Zu diesen Daten habe auch das ADV-Personal keinen Zugriff.

15.22.1 Die Erstellung der Programme und deren Anwendung entsprachen nicht den üblichen Sicherheitsanforderungen:

Es gab keine allgemein verbindliche Funktionstrennung hinsichtlich der Erteilung der Programmieraufträge, der Programmerstellung, des Abnahmetests und der Anwendung der Programme. So konnte bspw der Stellvertreter des Abteilungsleiters sich selbst einen Programmierauftrag erteilen, das Programm schreiben, es testen und dessen Anwendung anordnen.

15.22.2 Der RH empfahl die strenge Funktionstrennung unter Beachtung des Vier-Augen-Grundsatzes sowie die Verbesserung der Programmierproduktivität durch den Einsatz geeigneter Softwareprodukte zur interaktiven Programmierung.

15.22.3 Die KGKK hat die Richtlinien für die Programmerstellung entsprechend geändert und interaktive Programmierhilfen eingesetzt.

15.23 Weiters empfahl der RH die Abspeicherung der Sachbearbeiternummer anlässlich jeder Änderung von Datenbeständen und die Errichtung einer Standleitung zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Die KGKK will die Empfehlungen des RH verwirklichen.

Rechnungswesen und Sachaufwand

15.24.1 Im Jahr 1978 errichtete die KGKK einen Zubau zum zentralen Verwaltungsgebäude in Klagenfurt. Während das alte Verwaltungsgebäude zur Gänze Verwaltungszwecken diente und daher mit 2 vH abgeschrieben wurde, befanden sich im Zubau neben Büroräumen für die Verwaltung auch vier Ambulatorien sowie andere medizinische Einrichtungen, was zum Abschreibungssatz von 3 vH für gemischt genutzte Gebäude berechtigte. 1982 legte die KGKK die Buchwerte des Altbau und des Zubaus zusammen und schrieb beide Gebäude mit 3 vH ab.

15.24.2 Der RH erachtete dieses Vorgehen weder wirtschaftlich gerechtfertigt, noch den Rechnungsvorschriften entsprechend, weil beim Altbau die Voraussetzungen für eine höhere Abschreibung nicht gegeben waren. Die nach Meinung des RH zu hoch angesetzte Abschreibung betrug jährlich rd 331 000 S.

15.24.3 Die KGKK will künftig im Sinne der Rechnungsvorschriften vorgehen.

15.25.1 In den Jahren 1985 und 1987 hat die KGKK Fehlbuchungen früherer Geschäftsjahre im Ausmaß von 3 109 837,28 S bzw 718 574,71 S als "sonstige und außerordentliche Aufwendungen" bilanzmäßig dargestellt. Weiters wurde ein dem Erstattungsfonds zu Unrecht gutgeschriebener Betrag von 848 730,83 S durch Umbuchung der allgemeinen Gebarung zugeführt.

Eine von der Organisationseinheit "Finanzwesen" zu Beginn des Jahres 1985 angestellte Plausibilitätsprüfung hatte nämlich ergeben, daß der Saldo des Forderungskontos "Beiträge für Selbstversicherte" überhöht war.

Da die KGKK ähnliche Systemfehler auch im Bereich der Pflichtversicherung vermutete, wurde die Organisationseinheit "Revision" mit einer diesbezüglichen Überprüfung betraut, welche eine Saldendifferenz zwischen den Beitragssammelkonten der Hauptbuchhaltung und den in den Bereich der ADV ausgelagerten Dienstgeberbeitragskonten in Höhe von 1 567 305,54 S ergab. Eine verbleibende Restdifferenz von 547 393,46 S konnte jedoch nicht mehr eindeutig geklärt werden.

15.25.2 Der RH beanstandete, daß eine laufende Abstimmung zwischen den Organisationseinheiten "EDV" und "Finanzwesen" offensichtlich nicht erfolgt ist. Solcherart blieben Programmfehler, die zu Fehlbuchungen im Bereich der Hauptbuchhaltung führten, über viele Jahre unbemerkt. Der RH bemängelte ferner, daß nach Bekanntwerden grober Buchungsfehler im Bereich der Selbstversicherung die KGKK nicht sofort auch die Salden der Pflichtversicherung abstimmte und aufgetretene Unterschiede somit erst zwei Jahre später bereinigen konnte.

48

15.25.3 Die KGKK führte die verspätete Saldenabstimmung im Bereich der Pflichtversicherung auf Zeitmangel zurück. Überdies seien ähnliche Unstimmigkeiten künftig ausgeschlossen, weil nunmehr monatlich abgestimmt werde.

15.26.1 Zum 31. Dezember 1987 umfaßte der Fuhrpark der KGKK 21 Fahrzeuge. Hierzu diente ein Pkw der gehobenen Klasse überwiegend der Selbstverwaltung, ein Kleinbus dem medizinischen Bereich sowie ein Pkw dem Bereich Wirtschaftswesen, während 18 Pkw der Mittelklasse für Dienstfahrten der Krankenkontrolle verwendet wurden.

15.26.2 Nach Ansicht des RH hätten zumindest die Dienstfahrzeuge der Krankenkontrolle von nur einem Lieferanten bezogen werden sollen, weil diesfalls Preisnachlässe sowie weitere Vergünstigungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten zu erzielen gewesen wären. Für das Direktionsfahrzeug, welches 1987 einschließlich verschiedener Sonderausstattung (wärmendämmendes Glas, Sonderlackierung, usw) um rd 420 000 S (einschließlich USt) angekauft worden war, wäre die Anschaffung eines kostengünstigeren Fahrzeuges zu überlegen gewesen.

15.26.3 Die KGKK stellte die Vereinheitlichung des Fuhrparks in Aussicht.

15.27.1 Die Fahrtenbücher für die Dienstfahrzeuge enthielten nur ungenügende Angaben über Fahrtzweck oder -ziel; die Verwendung des Dienstwagens durch den leitenden Angestellten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle erfolgte ohne ausdrückliche Genehmigung.

Im Oktober 1987 unternahm der Obmann in Begleitung eines Direktionsmitgliedes mit dem Dienstwagen eine Reise nach Nürnberg, um an einer Tagung teilzunehmen, während ein weiteres Mitglied der Selbstverwaltung mit der Bahn anreiste. Hinsichtlich einiger Fahrten, die der Obmann mit dem Dienstwagen unternahm, war nicht eindeutig erkennbar, ob sie in Ausübung seiner Funktion bei der KGKK erfolgten bzw erforderlich waren.

15.27.2 Der RH empfahl, die Fahrtenbücher vollständig zu führen und für jede einzelne Fahrt das Fahrziel anzugeben sowie den Einsatz von Dienstfahrzeugen auf dienstlich notwendige Fahrten unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschränken.

15.27.3 Die KGKK sagte dies zu.

Das BMAS folgte der Ansicht des RH.

15.28.1 Bei der Abrechnung von Entschädigungen an Versicherungsvertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungskörper fehlten häufig Vermerke über Beginn und Ende der Dienstreise. Für die Anreise zu den Sitzungen wurde bis auf wenige Ausnahmen das Kilometergeld für die Verwendung des eigenen Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Der Verzicht auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel führte jedoch nicht zu einer kürzeren Dauer der Dienstreise, weil auch bei kurzen Anreisewegen und kurzen Sitzungen Gebühren für Dienstreisen von über acht Stunden verrechnet wurden. Vereinzelt erfolgten auch Fahrten vom Urlaubsort zu Lasten der KGKK, obwohl nur die Fahrt zwischen Wohnort und Dienstort zu vergüten gewesen wäre.

15.28.2 Der RH hielt genaue Angaben über Beginn und Ende der Dienstreise für unverzichtbar. Nach Meinung des RH wäre in vielen Fällen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar bzw die Dauer von Dienstreisen zu verkürzen gewesen. Er regte daher an, auch im Bereich der Selbstverwaltung das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

15.28.3 Laut Mitteilung der KGKK werde sie in Zukunft "möglichst weitgehend" die Empfehlung des RH beachten.

Das BMAS teilte die Auffassung des RH und lud die KGKK ein, sich "zur Gänze" an die Empfehlung des RH zu halten.

15.29.1 Die KGKK verbuchte in den Jahren 1984 bis 1987 wiederholt Ausgaben, zB für Trophäen und Pokale, die zu Handen des Obmannes geliefert wurden, Feiern aus Anlaß von Dienstjubiläen und Pensionierungen, Feiern und Geschenke anlässlich des Ausscheidens von Versicherungsvertretern aus ihrer Funktion oder Bewirtungen in Restaurants im Anschluß an die Hauptversammlung, Weihnachtsfeiern und

die Bewirtung der Teilnehmer an einer im Jahre 1986 abgehaltenen Tagung der Geschäftsstellenleiter als "Repräsentationsaufwand".

15.29.2 Nach Ansicht des RH war keine der angeführten Ausgaben als unvermeidlicher Repräsentationsaufwand zu werten. Er erinnerte daran, daß sich Bewirtungen bei Sitzungen der Verwaltungskörper auf einen kleinen Imbiß und auf Erfrischungsgetränke zu beschränken haben. Eine Bewirtung der Sitzungsteilnehmer außer Haus erschien sachlich nicht gerechtfertigt, zumal diese ohnedies Taggelder erhielten. Obwohl die für Repräsentationszwecke veranschlagten Beträge im erwähnten Zeitraum nicht überschritten wurden, legte der RH der KGKK nahe, im Sinne einer sparsamen Verwaltung künftig derartige Ausgaben auf jene Anlässe zu beschränken, welche in einer diesbezüglichen Empfehlung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger angeführt sind.

15.29.3 Die KGKK sagte dies zu.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

16. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Neufassung der Einreihungsrichtlinien für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung (zuletzt TB 1981 Abs 29); laut Mitteilung des BMG würden die vorhandenen Unterlagen überprüft und die Tätigkeiten bewertet werden; die Vorlage des Ergebnisses sei auch vom Mitwirken des BKA abhängig;

(2) Umgestaltung der Hebammenausbildung und Erlassung einer Gebarungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten (zuletzt TB 1981 Abs 32); laut Mitteilung des BMG seien umfangreiche Vorarbeiten zur Anpassung der Hebammenausbildung an die EG-Richtlinien begonnen worden; die Erlassung der im Entwurf vorliegenden Gebarungsvorschrift sei vom Ausgang der nach wie vor ungeklärten Frage der künftigen organisatorischen Eingliederung der Bundeshebammenlehranstalten abhängig;

(3) Abstandnahme von der Auszahlung von Taxanteilen an die Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ohne gesetzliche Grundlage (zuletzt TB 1985 Abs 19.3); das BMG brachte zu seiner bisherigen Stellungnahme (TB 1989 Abs 3.1 Z (3)) keine neuen Gesichtspunkte vor;

(4) Gesamtreform des Tierseuchenrechts und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (zuletzt TB 1985 Abs 22.5); laut Mitteilung des BMG seien auch die Reformen des derzeit im Umbruch befindlichen EG-Tierseuchenrechts zu berücksichtigen;

(5) Erlassung einer Geschäfts- und Kanzleiordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten (zuletzt TB 1986 Abs 6.1); laut Mitteilung des BMG liege nunmehr der Entwurf einer Geschäftsordnung zur Begutachtung vor; an der Kanzleiordnung werde weiter gearbeitet;

(6) gesetzlicher Klarstellung der Merkmale für einen kostendeckenden Anstaltstarif der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (zuletzt TB 1986 Abs 6.2); das BMG brachte keine neuen Gesichtspunkte vor;

(7) verbesserter Arbeitsweise des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (zuletzt TB 1987 Abs (9) bis (16)); laut Mitteilung des BMG könnten die Empfehlungen des RH wegen des Auslaufens der derzeitigen Fonds-Vereinbarung erst bei einer Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung berücksichtigt werden.

b) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Gebarung des BKA-Gesundheit und des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hinsichtlich der kardiologischen Spitzenversorgung in Österreich

17.1 Bezüglich der offenen Problemkreise

- Herz-Kreislauferkrankungen - Vergleich Österreich, USA, europäische Länder (TB 1989 Abs 6.2),
- Koronarangiographien - Leistungsdaten (TB 1989 Abs 6.3),
- Koronarangiographien - Betriebsdaten (TB 1989 Abs 6.4),
- Koronarangiographien - Abrufzeiten (TB 1989 Abs 6.5),
- Herzchirurgie - Leistungsdaten (TB 1989 Abs 6.6),
- Herzchirurgie - Betriebsdaten (TB 1989 Abs 6.7),
- Koronarangiographien - Bedarf (TB 1989 Abs 6.8),
- Herzchirurgie - Bedarf (TB 1989 Abs 6.9),
- Kinder - Herzchirurgie (TB 1989 Abs 6.10),
- Kosten (TB 1989 Abs 6.11),
- Prävention (TB 1989 Abs 6.12),
- Rehabilitation (TB 1989 Abs 6.13) sowie
- Projektstudie (TB 1989 Abs 6.14)

sind dem RH ungeachtet wiederholter Betreibungen bisher keine Stellungnahmen des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zugegangen.

17.2 Der RH erachtete im Hinblick auf die Bedeutung der von ihm aufgezeigten Bereiche eine inhaltliche Auseinandersetzung weiterhin für notwendig. Er hat die ausständigen Stellungnahmen neuerlich eingefordert.

Meßsysteme für den Strahlenschutz

18.1.1 In Beantwortung der noch offen gebliebenen Fragen zu der vom RH angeregten Systemüberprüfung über die fachliche Zweckmäßigkeit des Strahlenfrühwarnsystems und der weiteren Schritte zur nötigen Anpassung und Änderung des derzeitigen Meßstellennetzes (TB 1989 Abs 5.8) teilte das nunmehr zuständige BMG seine Schlußfolgerungen aufgrund des von der Universität Wien erarbeiteten Gutachtens mit. Es beabsichtigt demnach

- die Anzahl der Meßstationen in Ballungsräumen zu verringern,
- rund 35 bis 40 Meßstationen zu verlegen,
- eine gewisse Anzahl von Höhenstationen einzurichten,
- die Kollokation mit teilautomatisierten Wetterstationen-TAWES, die Verfügbarkeit von Postleitungen, Gebäuden und die Zustimmung der Länder zu berücksichtigen,
- die Einteilung der Meßstationen in Gruppen zur Verbesserung der Meßergebnisse und der Berechnung der externen Strahlenbelastung schrittweise weiterzuführen,
- zur Senkung der hohen Kosten der Übertragungswege insb wegen der Fernmeldegebühren für Standverbindungen mit den zuständigen Stellen die Möglichkeiten einer Neukonzeption des Übertragungsnetzes durch einen Übergang von Vierdraht- auf Zweidrahtverbindungen im Ortsnetz und die Errichtung eines Multi-User-Betriebs zu erörtern sowie
- allfällige Maßnahmen zur Erneuerung des mittlerweile nicht mehr entsprechenden Fernwirksystems zur automatischen Meßdatenerfassung aus Rücksicht auf die bisher getätigten Investitionen und unter der Voraussetzung, daß die eingesetzten Übertragungswege nicht in Frage gestellt werden, erst nach einer rund zehnjährigen Betriebsdauer zu ergreifen.

18.1.2 Der RH nahm diese Mitteilungen des BMG zur Kenntnis und ersuchte, ihm zu gegebener Zeit über die weiteren Schritte zur Verwirklichung seiner Empfehlungen und Anregungen zu berichten.

18.2.1 Auf das Ersuchen des RH, zu dem Gutachten bezüglich der Einbindung der automatisch registrierenden Aerosolmeßstationen in das Strahlenfrühwarnsystem Stellung zu nehmen und die allenfalls beabsichtigten weiteren Veranlassungen zum ursprünglich geplanten weiteren Ausbau dieses Subsystems bekanntzugeben (TB 1989 Abs 5.9), teilte das BMG mit, daß zufolge der Anregung im Gutachten die Nachrüstung der bestehenden Aerosolmeßgeräte mit nuklidspezifischen Detektoren wegen des Alters der Anlagen fallen gelassen werden sei.

Die Errichtung einer Höhen-Aerosolstation (Patscherkofel) in der beim gegenwärtigen Subsystem verwendeten Technik sei mit Hinweis auf die neuzeitliche technologische Entwicklung bei Aerosolgeräten für nicht zweckmäßig erachtet und daher ebenfalls zurückgestellt worden.

Nuklidspezifische Messungen, die zur Zeit bei Bedarf nur in personell und gerätemäßig entsprechend ausgerüsteten Meßlabors durchgeführt werden könnten, würden nach Ansicht des BMG an wenigen Punkten des Gesamtsystems grundsätzlich als weiterhin notwendig erachtet werden. Hiezu sei beabsichtigt, vorerst die weitere technische Entwicklung des Gerätebaues genauestens zu beobachten sowie noch Erfahrungen im Ausland in den nächsten Jahren zu berücksichtigen und zum geeigneten Zeitpunkt entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

18.2.2 Der RH nahm die Mitteilung im Hinblick auf seine Feststellungen über den geringen Wirkungsgrad des bestehenden Aerosolsubsystems und die in früheren Studien geäußerten Bedenken bezüglich

52

der Einbindung von automatisch registrierenden Aerosolmeßstellen in das Strahlenfrühwarnsystem (TB 1988 Abs 72.12 und 72.18) zur Kenntnis.

18.3.1 Zu der angekündigten Untersuchung betreffend die Übernahme der Betriebsführung des Strahlenfrühwarnsystems durch eigene Bundesorgane (TB 1988 Abs 72.19) teilte das BMG mit, daß ein entsprechendes Konzept erarbeitet worden sei und derzeit erörtert werde.

18.3.2 Der RH erneuerte sein Ersuchen um Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses.

**Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977;
Krankenanstalten-Kostenrechnung**

19.1 Gemäß der Zusage des damaligen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, über den jeweiligen Stand der anhängigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den zwischen der ARGE Kostenrechnung und dem zuständigen BM abgeschlossenen Verträgen laufend zu berichten, gingen dem RH im Juni 1991 mehrere Mitteilungen des nunmehr zuständigen BMG zu.

19.2 Demnach seien im Zusammenhang mit der Vorlage der Kostennote für das vom Landesgericht für ZRS Wien zur Beurteilung der Preisangemessenheit der Leistungen der ARGE Kostenrechnung in Auftrag gegebene Gutachten (TB 1988 Abs 1.2) die Gebühren des Sachverständigen im Juli 1990 mit rd 2 Mill S bestimmt worden.

Die Republik Österreich habe daraufhin im September 1990 diesen Beschuß des Landesgerichts für ZRS Wien angefochten und unter neuerlicher Anführung der bereits ausführlich dargestellten Gründe (TB 1989 Abs 4.2) eine Abänderung der Gebührenbestimmung auf rd 734 000 S durch das Oberlandesgericht Wien beantragt.

Über den Fortgang in dieser Angelegenheit liegt kein weiterer Bericht vor.

19.3.1 Weiters sei laut Mitteilung des BMG dem Antrag eines beklagten Gesellschafter der ARGE Kostenrechnung auf Aufhebung der bis 31. Dezember 1989 bewilligten einstweiligen Verfügung vom 29. März 1984 betreffend die Untersagung jeglicher Verfügung über 3,6 Mill S (TB 1983 Abs 28.2) durch das Landesgericht für ZRS im Juli 1990 stattgegeben worden. Gleichzeitig sei die von der Republik Österreich im Jänner 1990 im Hinblick auf die allgemeine Dauer des schwierigen und außergewöhnlichen Gerichtsverfahrens bis einen Monat nach rechtskräftigem Abschluß des Hauptverfahrens beantragte Verlängerung der Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung (TB 1989 Abs 4.2) abgewiesen worden. Dem Rekurs der Republik Österreich habe das Oberlandesgericht Wien im November 1990 keine Folge gegeben.

19.3.2 Nach Aufhebung der gegenüber dem beklagten Gesellschafter der ARGE Kostenrechnung erlassenen einstweiligen Verfügung habe der Beklagte laut Mitteilung des BMG im Jänner 1991 beim Landesgericht für ZRS Wien einen Antrag gem § 394 EO auf Ersatz für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten, mit mehr als 50 Mill S bezifferten Vermögensnachteile sowie auf Auszahlung der von der Republik Österreich seinerzeit erlegten Sicherheitsleistung von 2 Mill S gestellt.

Im Gegenzug habe die Republik Österreich im Jänner 1991 beim Landesgericht für ZRS Wien die Ausfolgung der Sicherheit beantragt.

Über die allfälligen weiteren gerichtlichen Schritte bezüglich dieser Anträge ist dem RH kein Bericht zugegangen.

19.4.1 Im Hauptverfahren (Republik Österreich gegen die ARGE Kostenrechnung wegen rd 49 Mill S) ist noch keine Entscheidung I. Instanz ergangen.

Laut Mitteilung des BMG seien dem Landesgericht für ZRS Wien durch die Finanzprokuratur im September 1990 ein Schriftsatz betreffend die Änderung (Verkürzung) der beiden Zwischenanträge und ein weiteres Vorbringen zu den Zwischenanträgen und zum Hauptprozeß zugeleitet worden.

19.4.2 Über den weiteren Verlauf bezüglich des Verfahrens aufgrund der Klage der ARGE Kostenrechnung wegen Zahlung von rd 16,6 Mill S für vermeintliche restliche Vertragsansprüche bis Ende 1981 aus dem Langzeitvertrag und Auslaufarbeiten für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahr 1980 aus dem Vertrag KRAZAF 1980 (TB 1989 Abs 4.3) ist dem RH bisher keine Mitteilung zugegangen.

19.4.3 Im Stand des Verfahrens aufgrund des Klagebegehrens der ARGE Kostenrechnung auf Zahlung von insgesamt rd 5,2 Mill S durch die Republik Österreich zufolge des mündlich abgeschlossenen Vertrages KRAZAF 1980 über Unterstützungsleistungen für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sowie im Stand des Verfahrens aufgrund der Klage der Republik Österreich auf Rückzahlung von rd 6,1 Mill S samt Zinsen aus den mit der ARGE Kostenrechnung abgeschlossenen Verträgen ÖBIG ua waren aus den bereits früher berichteten Gründen (TB 1988 Abs 1.4 und Abs 1.5) keine Veränderungen eingetreten.

19.4.4 Der RH ersuchte um Mitteilung über den weiteren Verlauf der gerichtsanhangigen Verfahren. Er wird hierüber zu gegebener Zeit berichten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Meßsysteme für Umweltbelastungen

20.1.1 Zur Kritik des RH am Fehlen einer materiell-rechtlichen Grundlage für die Bundesländergeräteaktion (TB 1989 Abs 24.1) teilte das BMUJF mit, daß hinsichtlich jener Meßgeräte, die im Rahmen des Meßnetzkonzeptes für Immissionsmessungen verwendet werden können und nicht älter als zehn Jahre sind, Nutzungsverträge zwischen dem Bund und den Ländern ausgearbeitet würden; die übrigen Geräte sollen den Ländern übertragen werden.

20.1.2 Der RH ersuchte, ihm weiter zu berichten.

20.2 Hinsichtlich des Fehlens einer eindeutigen und verbindlichen Abgrenzung der Meßtätigkeiten des Umweltbundesamtes von jener der Länder (TB 1989 Abs 24.2) teilte das BMUJF nunmehr mit, daß nie daran gedacht worden wäre, durch das Umweltbundesamt laufende Umwelterhebungen im gesamten Bundesgebiet durchführen zu lassen; vielmehr bestehe dessen Aufgabe darin, Messungen bei unvermittelt auftretenden Vorfällen vorzunehmen und kurzfristige Sondermeßprogramme, Programme im Rahmen von internationalen Vereinbarungen sowie konzeptive Arbeiten im Bereich Umweltüberwachung - Meßsysteme durchzuführen.

20.3 Zur Einbeziehung der vorhandenen Landesmeßstellen in das Meßnetz nach dem Smogalarmgesetz (TB 1989 Abs 24.3) teilte das BMUJF mit, daß in den Smogmeßnetzen in erster Linie Meßgeräte aus der Bundesländergeräteaktion eingesetzt und die bestehenden Meßstationen der Länder einbezogen würden.

20.4 Bezuglich der unklaren Ausführungen des BMUJF über die vom RH empfohlene Einstellung der Bundesländergeräteaktion (TB 1989 Abs 24.4) teilte dieses nunmehr mit, daß es an der seinerzeitigen Entscheidung zur Beendigung dieser Aktion festhalten werde.

20.5.1 Zum Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung mit den Ländern zur Übermittlung von Meßdaten (TB 1989 Abs 24.5) teilte das BMUJF mit, daß die künftigen Nutzungsverträge dem Bund einen Zugang zu den Meßdaten der Länder einräumen werden.

20.5.2 Der RH ersuchte, ihm weiter zu berichten.

20.6.1 Laut Mitteilung des BMUJF sei die Fertigstellung des bundesweiten Konzepts für Immissionsmessungen (TB 1989 Abs 24.6) Ende 1990 erfolgt. Einer Veröffentlichung stünden noch Gespräche mit den betroffenen Bundesdienststellen entgegen.

20.6.2 Der RH ersuchte, ihm weiter zu berichten.

20.7.1 Bezuglich der Berichterstattung über die im Sommer 1987 begonnene Bestandsaufnahme der Meßgeräte (TB 1989 Abs 24.7) wurde dem RH eine abschließende Mitteilung in Aussicht gestellt.

20.7.2 Dem RH ist der Abschlußbericht bisher nicht zugegangen.

20.8 Zu den Empfehlungen des RH betreffend die Vorgangsweise bei Verkehrsunfällen mit bundeseigenen Umweltmeßwagen und die Übernahme der Kosten für gewöhnliche Wartungsarbeiten (TB 1989 Abs 24.8) teilte das BMUJF mit, daß bei schuldhaft verursachten Verkehrsunfällen bereits seit 1988 Schadenersatzansprüche geltend gemacht und die gewöhnlichen Wartungskosten seit September 1990 von den Ländern getragen würden.

Vergabe einer Projektstudie betreffend die Sanierung der Deponie Theresienfeld

21.1 Bezuglich der seit der Berichterstattung offenen Fragen, insb

– zum Leistungsumfang des zwischen dem Fonds und dem österreichischen Ingenieurbüro abgeschlossenen Werkvertrages (TB 1988 Abs 77.10),

– zur Preisangemessenheit der vergebenen Leistungen und zur Auswahl der Bieter (TB 1988 Abs 77.11) sowie

– zur Anerkennung des Maximalhonorars (TB 1988 Abs 77.12)

sind dem RH ungeachtet wiederholter Betreibungen (TB 1989 Abs 25) keine weiteren Stellungnahmen zugegangen.

21.2 Der RH erinnerte neuerlich an die ausständigen Stellungnahmen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

a) Unerledigte Anregung aus einem Vorjahr

22. Nicht verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich der

Schaffung einer materiell-gesetzlichen Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cypraktion (TB 1977 Abs 35.1); laut Stellungnahme des BMA seien die Vorbereitungen für ein entsprechendes Bundesgesetz soweit abgeschlossen, daß der Nationalrat noch im Jahr 1991 mit dem Gesetzesentwurf befaßt werden wird.

b) Sonstige Wahrnehmungen

Erledigung eines Amtshaftungsfalles

23.1 Im TB 1986 Abs 37 berichtete der RH von einem Jagdunfall in Jugoslawien, bei welchem der damalige österreichische Botschafter den französischen Botschafter beim unachtsamen Hantieren mit dem Jagdgewehr tödlich verletzt hatte. Da das BMA die Teilnahme des nach § 80 StGB rechtskräftig verurteilten Diplomaten an der "Staatsjagd" und die damit im Zusammenhang stehende schadensverursachende Handlung als Organhandlung in Vollziehung der Gesetze erachtet hatte, überwies es im Juni 1980 an die Hinterbliebenen des französischen Botschafters zunächst eine Abschlagszahlung von rd 692 000 S.

23.2 Ohne das Ergebnis des in der Folge von den Hinterbliebenen dennoch gegen die Republik Österreich angestrengten, sehr zeitaufwendigen Amtshaftungsprozesses abzuwarten und entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des RH, schloß das BMA im Jahr 1986 mit dem Botschafter einen Vergleich, demzufolge dieser gegen ratenweise Bezahlung eines Abfindungsbetrages von 250 000 S endgültig aus seiner Haftung entlassen worden ist.

23.3 Aufgrund eines schließlich erst 1991 von der Finanzprokuratur erzielten gerichtlichen Vergleiches hat das BMA den Hinterbliebenen eine weitere Entschädigungszahlung von rd 890 000 S überwiesen. Sohin steht - wie der RH bereits 1986 befürchtet hat - nun mehr fest, daß der weitaus überwiegende Teil, nämlich rd 84 vH der finanziellen Schadenswiedergutmachung, endgültig aus Bundesmitteln aufgebracht werden mußte.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

U n e r l e d i g t e A n r e g u n g a u s e i n e m V o r j a h r

24. Nicht verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich der

Zusammenlegung von kleineren Bezirksgerichten in Niederösterreich (zuletzt TB 1982 Abs 44.1); die zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gem Art 15a B-VG geschlossene Vereinbarung (BGBI Nr 156/1989) sieht Bezirksgerichtseinheiten vor, welche die Arbeitskraft eines Richters voll auslasten; das BMJ kündigte ein greifbares Verhandlungsergebnis für den im Herbst 1991 gem Art X der Vereinbarung vorgesehenen Zwischenbericht an.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

25. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Nichtverwendung von Grundwehrdienstern für Hilfsdienste anstelle von Zivilbediensteten bzw von für den Truppendiffert nicht mehr geeigneten Militärpersone (TB 1976 Abs 38.8, TB 1989 Abs 32.7, 32.8, 32.15); laut Erklärung des BMLV könnte dadurch zwar das sinkende Wehrpflichtigenaufkommen ausgeglichen werden, jedoch scheiterte der vermehrte Einsatz von Zivilbediensteten am Bestreben der Bundesregierung, die Anzahl der Planstellen zu vermindern; Schwierigkeiten ergäben sich auch aus der höheren Arbeitsplatzwertigkeit der nicht mehr truppendiffertigen Militärpersone;

(2) Einstellung der Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftwagen bei der Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22, TB 1979 Abs 50.4, TB 1980 Abs 39.2 und SB Ermessensausgaben 1984 Abs 19.3.1); laut Mitteilung des BMLV seien die Fahrzeuge für die Erfüllung militärischer Führungsaufgaben bereits vor einer Mobilmachung bzw bei einer Alarmierung des Bundesheeres erforderlich; eine Überprüfung der organisatorischen Erfordernisse habe jedoch keine Möglichkeit erkennen lassen, den Stand an Heeresfahrzeugen zu vermindern, solang die räumliche Zusammenführung der derzeit auf neun Gebäude aufgeteilten Zentralstelle nicht vollzogen sei; eine Verminderung der Anzahl werde jedoch im Zusammenhang mit der Umorganisation der Zentralstelle angestrebt werden;

(3) Maßnahmen gegen das ungünstige Verhältnis der Kaderstände bei höheren Kommanden und bei den Heeresämtern im Vergleich zur Kaderpersonallage bei den Truppenkörpern, Anpassung der Organisationspläne an den Stellenplan laut Bundesfinanzgesetz, Maßnahmen zur Verringerung überhöhter Personalstände und Verkürzung der Instanzenwege, Verwendung von Zivilbediensteten anstelle von Militärpersone auf nicht militärspezifischen Arbeitsplätzen (insb TB 1975 Abs 36.6, TB 1977 Abs 43, TB 1978 Abs 46.1 und Abs 48, TB 1979 Abs 51.5, TB 1981 Abs 46.18); laut Mitteilung des BMLV würde im Zug der Umgliederung auf einen bedarfsgereichten Kaderstand bei höheren Kommanden und Heeresämtern sowie beim Kaderrahmen der Truppenkörper besonders Bedacht genommen werden;

(4) Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes für Personal und gesetzliche Verpflichtungen insb durch Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und Rationalisierungsmaßnahmen zugunsten der Mittel für den laufenden Betrieb, für Neuanschaffungen sowie zur Erhaltung der Substanz des Heeres (insb TB 1982 Abs 48.1 und TB 1987 Abs 39); laut Mitteilung des BMLV hätte der Übergang auf ein milizartiges Wehrsystem einen erhöhten Personalaufwand bewirkt; aufgrund der Erhebungen im Rahmen des Projekts "Verwaltungsmanagement" sei abzusehen, daß Einsparungen eine weitgehende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Rahmenbedingungen erfordern;

(5) Reform des Verfahrens zur Ermittlung und Auszahlung der Gebührenansprüche an Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst im Sinn des § 36 Abs 1 des Heeresgebührengesetzes 1985 - insb Truppen-, Kader- und freiwillige Waffenübungen - leisten (TB 1982 Abs 47); laut Mitteilung des BMLV sei eine grundlegende Neugestaltung des Abschnittes VI des Heeresgebührengesetzes 1985 beabsichtigt; der Zeitpunkt des Inkrafttretens könne jedoch weiterhin nicht vorausgesagt werden, lediglich die Berechnung der Lohnsteuer für Entschädigungen sei mittlerweile durch eine gesetzliche Neuregelung vereinfacht worden; auch erfolge nunmehr eine Auszahlung der Entschädigungen durch die Buchhaltungen der Militärkommanden im Weg des Bundesrechenamtes; eine weitere wesentliche Vereinfachung könnte nur noch durch die allgemeine Einführung der Lohn- und Gehaltsfortzahlung durch die Arbeitgeber zu erreichen sein;

(6) Beseitigung von unzweckmäßigen und mehrgleisigen Aufgabenverteilungen in der Zentralstelle durch Vornahme einer grundsätzlichen Neuordnung der Zuständigkeiten (TB 1987 Abs 39); nach Mitteilung des Bundesministers für Landesverteidigung seien im Rahmen des Projekts "Verwaltungsmanagement" nunmehr auch die Vertiefungsstudien abgeschlossen worden; die erste Phase der Umorganisation - nach Befassung der Personalvertretung - sei mit Beginn des Jahres 1992 vorgesehen und würde mit der bereits verfügbaren Auflösung des Armeekommandos voraussichtlich eine Einsparung von zehn Abteilungen und rd 150 bis 200 Planstellen ermöglichen.

b) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

BMLV; Teilbereiche der Luftraumüberwachung

26.1 Für eine vom BMLV vor Fälligkeit geleistete Kaufpreiszahlung ist der schwedischen Lieferfirma ein Vorteil an Zinsen in Höhe von rd 11,6 Mill S entstanden (TB 1989 Abs 31.4); laut Mitteilung des BMLV habe die Unternehmung die Rückerstattung dieses Betrages nunmehr abgelehnt.

26.2 Das BMLV gab bekannt, der genannten Lieferfirma ein Drittel der Vertragsstrafenforderung von rd 74,4 Mill S mit Zustimmung des BMF "auf dem Kulanzwege" erlassen zu haben (TB 1989 Abs 31.8); als Gegenleistung habe die Unternehmung zugesagt, bei sonstigem Aufleben des erlassenen Anspruchs dem BMLV für künftige Lieferungen und Leistungen betreffend die Luftfahrzeuge Saab 105 OE und Saab 35 OE (zB Ersatzteillieferungen) keine ungünstigeren Preise als Dritten in Rechnung zu stellen.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Militärkommando Tirol und nachgeordnete Dienststellen

Bei der Geräte- und Materialausstattung bewirkte die beengte Budgetlage Fehlstände. In einigen Fällen war die Personal-, Geräte- und Materialverwaltung mangelhaft, umständlich und unzweckmäßig. Angeregt wurde die Einsparung einzelner Arbeitsplätze. Das Militärkommando Tirol bekundete die Bereitschaft, die Empfehlungen des RH zu beachten.

Organisation und Personalangelegenheiten

27.1.1 Aufgrund von Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung aus den Jahren 1982 und 1985 gaben die Militärkommanden Ansuchen auf vorzeitige Entlassungen aus dem Dienst als Zeitsoldat regelmäßig statt, wenn der Betreffende die Möglichkeit hatte, anderweitig einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Seit dem Jahr 1987 stieg die Zahl der - überwiegend auf die erwähnten Gründe zurückzuführenden - vorzeitigen Entlassungen sowohl in Tirol als auch bundesweit deutlich an. Insgesamt betrugen 1989 die vorzeitigen Entlassungen das 2,6fache der Endigungen durch Zeitablauf, und der Stand an Zeitsoldaten ging von Dezember 1987 bis April 1990 um rd 16 vH zurück. Das BMLV sah jedoch davon ab, Anträge auf Entlassung strenger zu beurteilen, weil es sonst schlechte Arbeitsleistungen oder Pflichtverletzungen befürchtete.

27.1.2 Der RH erachtete die Handhabung der vorzeitigen Entlassung durch das BMLV als dem Wehrgesetz widersprechend und - weil Entlassungen wunschgemäß oft sehr kurzfristig vorgenommen wurden - einer geordneten Personalwirtschaft abträglich. Beruflich bedingte Entlassungsanträge wären vielmehr danach zu überprüfen, ob die nachteiligen Auswirkungen beruflicher Art über das allen Wehrpflichtigen gleichermaßen zumutbare Ausmaß hinausgehen. Der RH stellte jedoch zur Erwägung, bei Geltendmachung von beruflichen Gründen einen gesetzlichen Anspruch auf vorzeitige Entlassung unter Fristeinhaltung einzuräumen.

27.1.3 Das BMLV schloß sich dem Standpunkt des RH grundsätzlich an. Ein Rechtsanspruch auf vorzeitige Entlassung sei jedoch erst nach Ableistung eines Wehrdienstes von drei Jahren sinnvoll.

27.2.1 Der Personalabteilung des Militärkommandos (MilKdo) Tirol oblag die Bearbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Personal- und Disziplinarangelegenheiten. Da dienstbehördliche Maßnahmen - ausgenommen für Zeitsoldaten und Grundwehrdiener - im wesentlichen dem Korpskommando vorbehalten waren, hatte das MilKdo Tirol hauptsächlich Durchlauferaufgaben wahrzunehmen.

27.2.2 Verglichen mit der in der Bundesverwaltung üblichen Vorgangsweise und wegen des nur eingeschränkten Aufgabenbereiches der Personalverwaltung bezeichnete der RH den Auslastungsgrad der Abteilung als gering. Er wiederholte daher seine Anregung, die Auslastung durch Zuweisung von zusätzlichen Aufgaben des Personalwesens bzw durch die Übertragung von dienstbehördlichen Zuständigkeiten zu erhöhen (TB 1989 Abs 32.1.2).

60

Er empfahl weiters, den Personalstand der Abteilung - es wurden zusätzlich ein Zeitsoldat (Offizier) auf einem vom BMLV noch nicht zur Besetzung freigegebenen Arbeitsplatz und ein Grundwehrdiener verwendet - jedenfalls auf das vorgesehene Ausmaß des Organisationsplanes zu vermindern.

27.2.3 Das MilKdo Tirol sagte zu, den Anregungen - soweit diese in seinem Wirkungsbereich lagen - nachzukommen.

Das BMLV hatte bereits anläßlich einer früheren diesbezüglichen Empfehlung zugesagt, den Vorschlag im Zuge der laufenden Reformüberlegungen zu prüfen (TB 1989 Abs 32.1.3).

27.3.1 Den Personalabteilungen der Militärkommanden ist je ein Referat für berufliche Bildung sowie ein Referat für soziale Betreuung zugeordnet, die üblicherweise jeweils aus einem Referenten (Verwendungsgruppe B) und einem Hilfsreferenten (Verwendungsgruppe C) bestehen.

27.3.2 Der RH empfahl, diese beiden Referate zusammenzulegen und die Referenten mit beiden Sachgebieten zu betrauen, womit eine Zusammenfassung von Abläufen und - bei manchen Militärkommanden - durch günstigere Auslastung Personaleinsparungen möglich wären.

27.3.3 Im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgaben der Referate lehnte das BMLV diesen Vorschlag ab.

27.3.4 Der Schriftwechsel wird fortgesetzt.

27.4.1 Die Aufgabenverteilung in der Personalabteilung des MilKdo Tirol entsprach weder einer älteren genehmigten, noch einer jüngeren, lediglich als Entwurf vorhandenen Geschäftseinteilung. So sah zB die Geschäftseinteilung für einen Bediensteten Aufgaben vor, die zT von anderen Bediensteten wahrgenommen wurden bzw für die er nicht über die erforderlichen Befugnisse verfügte. Die Aufgaben eines Hilfsreferenten waren derart einfach, daß sie ohne weiteres von der Hauptkanzlei hätten wahrgenommen werden können. Dem Hilfsreferenten war außerdem ein im Organisationsplan nicht vorgesehener Grundwehrdiener zur Unterstützung beigegeben. Weiters waren Aufgaben im Personalwesen mehrfach unausgewogen auf die Bediensteten verteilt, was zu unterschiedlichen Auslastungen führte.

27.4.2 Der RH empfahl, die Aufgaben neu zu verteilen und dabei auf ihre sachliche Zusammengehörigkeit sowie die gleichmäßige Auslastung der Mitarbeiter zu achten, wodurch zumindest ein Arbeitsplatz eingespart werden könnte. Auch sollte auf die Verwendung von Grundwehrdienern entgegen dem Organisationsplan ebenso verzichtet werden wie auf Bedienstete, denen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse fehlen.

27.4.3 Laut Mitteilung des MilKdo Tirol werde es bemüht sein, den Empfehlungen des RH nachzukommen.

27.5.1 Im Führungsstab des MilKdo Tirol wurden zwei Zeitsoldaten-Offiziere - einer entgegen den Festlegungen des Organisationsplanes auf einem gesperrten Arbeitsplatz - verwendet.

27.5.2 Der RH sprach sich gegen die Verwendung von jungen Zeitsoldaten-Offizieren bei höheren Kommanden aus und empfahl, solche Personalmaßnahmen allenfalls nach entsprechend langem Truppendienst für die Ausbildung der Zeitsoldaten-Offiziere in ihrer Mobilmachungsfunktion vorzusehen.

27.5.3 Das MilKdo Tirol sagte zu, der Empfehlung des RH nachzukommen.

27.6.1 Bei der Intendantenabteilung des MilKdo Tirol sowie im Bereich zweier Landwehrstammregimenter standen mehrere Arbeitsplatzbesetzungen nicht im Einklang mit der Ausbildung bzw tatsächlichen Verwendung des Arbeitsplatzinhabers: so besetzte zB ein Zeitsoldaten-Unteroffizier den Arbeitsplatz eines Sanitätsunteroffiziers, obwohl er seiner Ausbildung entsprechend im Wirtschaftsdienst verwendet wurde. Aber auch die Mobilmachungseinteilung beim Kaderpersonal entsprach nicht immer der Ausbildung.

27.6.2 Der RH empfahl eine ordnungs- und ausbildungsgemäße Personalbewirtschaftung.

27.6.3 Das MilKdo Tirol sagte eine Abstellung der Mängel zu.

27.7.1 Bei der Stabskompanie/Stabsbataillon wurden neben den zwei vorgesehenen Arbeitsplätzen für Wirtschaftsunteroffiziere zwei weitere Unteroffiziere verwendet, die laut Organisationsplan auf anderen Stellen eingeteilt waren.

27.7.2 Aufgrund eines Vergleiches des Arbeitsumfanges mit anderen ähnlichen Organisationseinheiten hielt der RH die Systemisierung der zwei zusätzlichen Arbeitsplätze für gerechtfertigt. Vom RH wurde ferner eine Überprüfung der Auslastung der Wirtschaftsunteroffiziere bei den Stabskompanien/Stabsbataillonen der anderen Militärkommanden angeregt.

27.7.3 Das BMLV teilte mit, daß bei den Stabskompanien/Stabsbataillonen aller Militärkommanden ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen werden solle. Hinsichtlich des MilKdo Tirol sei beabsichtigt, einen Arbeitsplatz für einen "Wirtschaftsunteroffizier Bekleidung" bzw Magazinverwalter zu systemisieren.

27.8.1 Zwei Wirtschaftsversorgungsstellen verfügten über vier bzw drei Arbeitsplätze für Offiziere, die für den Kommandanten und drei bzw zwei Referatsleiter vorgesehen waren.

27.8.2 Der RH empfahl die Auflassung der Arbeitsplätze für Referatsleiter, weil die Leitungsaufgaben vom Kommandanten bzw seinem Stellvertreter ausreichend wahrgenommen werden könnten.

27.8.3 Das BMLV wollte hiezu erst später Stellung nehmen.

27.8.4 Der RH wird den Schriftwechsel fortführen.

27.9.1 In den Organisationsplänen zweier Wirtschaftsversorgungsstellen waren auch Arbeitsplätze für drei Schreibkräfte bzw eine Schreibkraft vorgesehen. Insgesamt zwei Arbeitsplätze waren gesperrt.

27.9.2 Da bei beiden Wirtschaftsversorgungsstellen sämtliche Kanzlei- und Schreibarbeiten von einem Wirtschaftsunteroffizier erledigt wurden, empfahl der RH die Einsparung aller vier Arbeitsplätze für Schreibkräfte.

27.9.3 Das BMLV sagte die Herausnahme von zwei als gesperrt ausgewiesenen Arbeitsplätzen aus dem Organisationsplan zu. Eine Verringerung der systemisierten und nicht gesperrten Arbeitsplätze für Schreibkräfte werde im Rahmen der Neuorganisation (Errichtung von Wirtschaftsstellen gemäß BHG) vorgenommen werden.

27.10.1 Bei jeder Wirtschaftsversorgungsstelle war ein Arbeitsplatz für einen "Wirtschaftsunteroffizier Gebühren (Zahlstelle)" vorgesehen. In einem Fall war die Zahlstelle im wesentlichen eine Durchlaufstelle zwischen den Kompanien und der Buchhaltung des MilKdo Tirol.

27.10.2 Nach Ansicht des RH ist durch den Wegfall von Aufgaben die Auslastung dieser Wirtschaftsunteroffiziere erheblich geringer geworden. Der RH empfahl, die Wirtschaftsversorgungsstellen wegen der Errichtung von Wirtschaftsstellen gemäß dem BHG aufzulösen und die Aufgaben des "Wirtschaftsunteroffiziers Gebühren (Zahlstelle)" an die Stabskompanie des Landwehrstammregimentes zu übertragen.

27.10.3 Das BMLV teilte mit, das neue Haushaltsrecht werde eine umfassende Reform im Bereich der Heeresverwaltung erfordern.

27.11.1 Mit Jänner 1989 wurde die Überprüfung der Rechnungslegungen gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955 von den Wirtschaftsversorgungsstellen an die Buchhaltung des MilKdo Tirol übertragen.

27.11.2 Der RH empfahl, die Arbeitsplätze für "Wirtschaftsunteroffizier Reisegebühren" in den Organisationsplänen der Wirtschaftsversorgungsstellen aufzulassen.

27.11.3 Das BMLV verwies auf die durch das neue Haushaltsrecht erforderliche Umverteilung von Arbeitsplätzen.

62

27.12.1 Für die Berechnung und Zahlbarstellung von Gebühren nach dem Heeresgebührengesetz waren bei den Wirtschaftsversorgungsstellen eines Landwehrstammregimentes zwei Arbeitsplätze vorgesehen.

27.12.2 Nach Auffassung des RH wäre mit einem Bediensteten das Auslangen zu finden gewesen.

27.12.3 Das BMLV schloß sich der Ansicht des RH an.

27.13.1 Im Befehlsbereich des MilKdo Tirol wurde die Anzahl der für Hilfsdienste vorgesehenen Grundwehrdiener ("Systemerhalter") seit dem Jahr 1984 um rd 20 vH verringert; der Anteil am Gesamtkontingent der Grundwehrdiener blieb jedoch mit rd 50 vH annähernd gleich.

27.13.2 Vor allem wegen des in den nächsten Jahren voraussichtlich anhaltenden Rückganges an Wehrpflichtigen legte der RH dem MilKdo Tirol eine weitere Einsparung an Systemerhaltern nahe.

27.13.3 Das MilKdo Tirol sagte entsprechende Bemühungen zu.

27.14.1 Die auf den Arbeitsplätzen für Wirtschaftsgehilfen eingeteilten Grundwehrdiener wurden in Bekleidungsmagazinen sowie in Truppenküchen und Kochstellen zur Unterstützung des Kaderpersonals verwendet.

27.14.2 Der RH bemängelte die widmungswidrige Verwendung und empfahl eine Verringerung der Arbeitsplätze.

27.14.3 Laut Mitteilung des BMLV ermögliche die sinkende Anzahl an Grundwehrdienern eine verringerte Anzahl von Wirtschaftsgehilfen.

27.15.1 Ähnlich anderen Befehlsbereichen (TB 1985 Abs 28.3, TB 1989 Abs 32.15) war auch im Bereich des MilKdo Tirol das Soll an mobbeordertem Personal zahlenmäßig annähernd erfüllt, doch standen einem Überhang an Wehrmännern Fehlstände beim Kaderpersonal - insb bei Unteroffizieren - gegenüber. Dies bewirkte zu einem erheblichen Teil die Besetzung mit Wehrpflichtigen ohne entsprechenden Dienstgrad bzw ohne vorgesehene Ausbildung.

27.15.2 Der RH empfahl dem MilKdo Tirol, auf eine Verbesserung hinzuwirken.

27.15.3 Das MilKdo Tirol sagte dies zu.

27.16.1 Knappere finanzielle Mittel führten zu höheren Überstundenleistungen der Zeitsoldaten, weil diesen keine finanzielle Abgeltung der Überstunden zusteht, und zu Einschränkungen beim Ausbildungsbetrieb, insb hinsichtlich der Nachtausbildung. Da bei der Gewährung von Zeitausgleichen vielfach den persönlichen Interessen Vorrang eingeräumt wurde, kam es zu einer Anhäufung von Zeitguthaben. Verschärfend wirkten sich auch die unterschiedlichen Normdienstzeiten des Kaders und der Grundwehrdiener aus.

27.16.2 Der RH empfahl einen wirkungsvollen Einsatz von Überstunden. Allfällige Verschiebungen der Dienstzeit wären, um auch den Bedürfnissen des Kaders entgegenzukommen, mit einer den gesamten Ausbildungsturnus umfassenden zeitgerechten Planung zu verbinden. Dem Abbau von Zeitguthaben wäre verstärktes Augenmerk zu schenken.

27.16.3 Das MilKdo Tirol bekundete sein Bemühen, den Empfehlungen nachzukommen. Eine zwischenzeitliche allgemeine Regelung durch das BMLV lässt eine wesentliche Verbesserung in der Abwicklung der Arbeitszeit erwarten.

27.17.1 Beim Stab des MilKdo Tirol erfolgte die förmliche Anordnung von Überstunden erst nach deren Leistung.

27.17.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise für rechtlich bedenklich, weil Überstunden grundsätzlich vor deren Erbringung anzurufen sind.

27.17.3 Das MilKdo Tirol sagte ein künftig gesetzmäßiges Vorgehen zu.

27.18.1 Eine einheitliche Vorgangsweise für den Nachweis der geleisteten Überstunden bzw des in Anspruch genommenen Zeitausgleiches wurde nicht vorgefunden. Von den Kompanien eines Landwehrstammregimentes hatte jede eine andere Vorgangsweise für die Erfassung gewählt; teilweise war die Überprüfbarkeit eingeschränkt. Obwohl ein Landwehrstammregiment die entsprechenden Aufzeichnungen in aufwendiger Weise führte, traten zahlreiche Fehler auf. In der Zwischenzeit trat ein einheitliches System der Erfassung und Vormerkhaltung von Mehrdienstleistungen in Kraft.

27.18.2 Der RH ersuchte, jedenfalls auf eine sorgfältigere Bearbeitung der Mehrdienstleistungen zu achten.

27.18.3 Das MilKdo Tirol sagte dies zu.

27.19.1 Die Genehmigung von Sonderurlauben für sportliche Zwecke oblag dem Referat "Körperausbildung und Sport" im Armeekommando des BMLV.

27.19.2 Der RH hielt diese Aufgabenzuteilung für verfehlt und empfahl, künftig die für Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit des BMLV auch mit dieser Aufgabe zu befassen.

27.19.3 Das BMLV stellte dies in Aussicht.

27.20.1 Das Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren bei Dienstreisen im Bereich des MilKdo Tirol erwies sich als überaus aufwendig. So wurde zB bei der Anordnung der Dienstreise durch eine vorgesetzte Dienststelle ein zusätzliches Genehmigungsverfahren beim MilKdo Tirol durchgeführt.

27.20.2 Der RH empfahl, auf solche aufwendige Verfahren zu verzichten und ersuchte das BMLV, die Verwaltungsabläufe auch in anderen Befehlsbereichen zu untersuchen.

27.20.3 Das MilKdo Tirol sagte dies zu.

Das BMLV stellte eine Vereinfachung der erlaßmäßigen Bestimmungen über die Bearbeitung von Dienstreisen in Aussicht.

27.21.1 Im Bereich des MilKdo Tirol waren die in den Personalblättern enthaltenen Datenbestände insb hinsichtlich der abgeleisteten Ausbildungslehrgänge häufig unvollständig bzw nicht auf dem letzten Stand.

27.21.2 Da vollständige und zeitnahe Daten für eine zielführende Personalplanung bzw möglichst fehlerfreie Personalverwaltung wesentlich sind, empfahl der RH, die Datenbestände zu überprüfen und künftig aufmerksamer zu führen.

27.21.3 Das MilKdo Tirol sagte dies zu.

Ausbildung

27.22 Der RH hat schwerpunktmäßig auch die Schießaus- und fortbildung sowie deren Verwaltung überprüft. Aufgrund der zahlreichen Mängel wurde anschließend an die gegenständliche Gebarungsüberprüfung die gesamte Ausbildung der 6-Monate-Grundwehrdiener bei vier Kompanien des MilKdo Tirol überprüft, worüber der RH dem Nationalrat gesondert berichten wird.

Einsatzvorsorgen

27.23.1 Im Befehlsbereich des MilKdo Tirol gab es Fehlbestände vor allem bei Leuchtpistolen, geländegängigen Lastkraftwagen und Stromaggregatanhängern, Pioniergeräten, Werkzeugsätzen sowie einigen Munitionssorten. Die Ausstattung war ferner bei der ABC-Grundausrüstung, beim Dekontaminierungsgerät - einschließlich der Spezialfahrzeuge - und beim Sanitätsgerät mangelhaft.

Nähere Einzelheiten unterliegen der militärischen Geheimhaltung.

27.23.2 Die vom RH aufgezeigten Ausstattungsmängel bezogen sich lediglich auf das vorgesehene Ausstattungssoll. Es fehlten jedoch auch Waffen-, Geräte- und Materialsysteme sowie Munitionssorten, die zur technischen Grundausrustung einer modernen Armee zwecks bestmöglicher Aufgabenerfüllung gerechnet werden.

27.23.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei es bemüht, die aufgezeigten Ausstattungsmängel mit den - allerdings nur unzureichend - zur Verfügung gestellten budgetären Mitteln abzudecken. Die vom RH aufgezeigten Fehlbestände seien zT bereits abgedeckt und bei einigen weiteren Positionen Beschaffungen eingeleitet worden.

27.24.1 An einige Offiziere bzw Unteroffiziere und an den Großteil der Zivilbediensteten beim MilKdo Tirol waren keine ABC-Schutzmasken ausgegeben worden, obwohl die Verwendung von ABC-Kampfmitteln (zB durch Terroristen), und zivile Umweltkatastrophen (zB Tschernobyl, Luftverschmutzung) nicht ausgeschlossen werden konnten.

27.24.2 Der RH empfahl, bereits im Frieden allen Bediensteten des BMLV eine ABC-Schutzmaske zuzuteilen und jedem Soldaten und jedem Zivilbediensteten anlässlich seines Ausscheidens aus dem Bundesheer bzw aus der Heeresverwaltung eine ABC-Schutzmaske und einen ABC-Selbsthilfesatz in sein Privateigentum zu übergeben.

27.24.3 Das BMLV trat den Ausführungen des RH vollinhaltlich bei.

Geräte- und Materialverwaltung

27.25.1 In den Jahren 1982 bis 1989 waren im Bereich des MilKdo Tirol zehn Sturmgewehre, ein Scharfschützengewehr, zwei Pistolen und zwei Leuchtpistolen als verloren bzw gestohlen gemeldet worden, wovon lediglich ein Sturmgewehr später im Ausland wieder sichergestellt werden konnte. Der Diebstahl der Handfeuerwaffen wurde in vielen Fällen durch das Nichteinhalten von Vorschriften, eine nachlässige Geräteverwaltung, durch ungenaue oder nur formale Übergaben und Übernahmen sowie unzureichende Verwahrung ermöglicht bzw erleichtert.

27.25.2 Der RH empfahl dem MilKdo Tirol, in Hinkunft darauf zu achten, daß vor allem bei Waffen die Vorschriften beachtet und die Sicherheitsvorkehrungen strengstens eingehalten werden.

Der RH ersuchte in diesem Zusammenhang das BMLV um Bekanntgabe des Umfanges der in den Jahren 1987 bis 1989 im gesamten Bundesheer abhanden gekommenen Handfeuerwaffen.

Das BMLV gab bekannt, daß im angefragten Zeitraum insgesamt 18 Sturmgewehre - davon 17 durch Diebstahl - abhanden gekommen seien. Es habe bereits Mitte 1985 erkannt, daß die Verluste von Waffen ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen hätten und deshalb Anordnungen getroffen, die sich im wesentlichen mit den vom RH empfohlenen Maßnahmen deckten. Derzeit sei ein Überhandnehmen von Waffendiebstählen nicht feststellbar.

27.26 In einigen Kasernen wiesen die Magazine, in denen auch Waffen aufbewahrt waren, Mängel auf, die zu Lagerschäden an Geräten führen bzw Diebstähle erleichtern hätten können. Die Verwaltung der Feldzeuggeräte sowie der Munition war in zahlreichen Fällen mangelhaft, umständlich bzw unzweckmäßig.

Weitere Beanstandungen des RH betrafen in einigen Fällen die Unterlassung von Inventuren und die ungenügende Ausübung der fachlichen Dienstaufsicht.

Das MilKdo Tirol hat die empfohlenen Maßnahmen sofort veranlaßt bzw in Aussicht gestellt.

27.27.1 In drei Kfz-Werkstätten des MilKdo Tirol war die Auslastung sehr gering; durchschnittlich wurden von einem Grundwehrdiener nur 7,32, 10,80 und 13,08 Stunden in der Woche geleistet. Außerdem wurden bis zu 65 vH aller Arbeiten ohne schriftlichen Auftrag durchgeführt.

27.27.2 Der RH empfahl Einsparungen der Systemerhalter, eine Neuorganisation der Kfz-Werkstätten sowie eine lückenlose personen- und sachbezogene Zeitaufschreibung in den Kfz-Werkstätten.

27.27.3 Das MilKdo Tirol gab bekannt, daß es den Empfehlungen und Anregungen des RH nachkommen werde. Eine Stellungnahme des BMLV steht noch aus.

27.28.1 Bei den drei Kfz-Werkstätten wurden stark schwankende Arbeitszeiten für die Inspektionen bei allen Kfz-Typen festgestellt, außerdem standen die Kfz bei Wartungsarbeiten bis zu 30 Tage in den Werkstätten.

27.28.2 Der RH empfahl die Erarbeitung von Richtwerten für Inspektionen und deren Verbindlichkeitsklärung für alle Kfz-Werkstätten des Bundesheeres. Außerdem empfahl er, sämtliche Arbeiten an bestimmten Kfz-Marken in Vertragswerkstätten durchführen zu lassen, weil diese wirtschaftlicher arbeiten würden und die Verfügbarkeit der Kfz wesentlich höher wäre.

27.28.3 Das BMLV stellte zu den Richtwerten eine spätere Stellungnahme in Aussicht. Die Heranziehung von Vertragswerkstätten diene der vorrangigen Ausnutzung der eigenen vorhandenen Möglichkeiten, weshalb nur Überhänge an Reparaturen auswärtig vergeben werden könnten. Weiters koste eine Arbeitsstunde im eigenen Bereich nur 471 S und bei Fremdvergabe bis 730 S.

27.28.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die Fremdvergabe insgesamt wirtschaftlicher ist. Wegen der Richtwerte ist der Schriftwechsel noch im Gang.

27.29.1 Bei der Verwaltung des Instrumentenbestandes der Militärmusik des MilKdo Tirol wurde nicht immer die erforderliche Sorgfalt aufgewendet. Auch wurden trotz beschränktem Lagerraum unbrauchbare Instrumente nicht ausgeschieden. Beim Kauf oder Instandsetzungen von Musikinstrumenten kam es auch zu Verstößen gegen die Haushaltsvorschriften.

27.29.2 Der RH führte die Mängel im wesentlichen auf die unzureichende Ausbildung der mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten zurück und empfahl, diese eingehend zu schulen.

27.29.3 Das BMLV und das MilKdo Tirol sagten entsprechende Maßnahmen zu.

27.30.1 Beim Beziehen eines Kasernenneubaues im Jahre 1986 geriet infolge mangelnder Sorgfalt bei wiederholten Schlüsselübergaben zwischen Baufirmen und den Nutzern ein Generalhauptschlüssel in Verlust. Wegen verspäteter Überprüfungen und zögernder Erhebungen konnte weder der Verbleib des Generalhauptschlüssels noch das Verschulden am Verlust eindeutig geklärt werden. Besonders gefährdet Räume mußten nachträglich mit Zusatz sperren abgesichert werden.

27.30.2 Der RH bemängelte die ordnungswidrige Handhabung der Schlüsselordnung, wodurch wesentliche Sicherheitsinteressen in Frage gestellt wurden.

27.30.3 Das MilKdo Tirol teilte diese Ansicht.

27.31.1 Im Bereich eines Landwehrstammregimentes bestanden Bekleidungsmagazine auch bei vier Kasernkommanden und bei zwei ausgelagerten Ausbildungskompanien. Dies führte dazu, daß in einer Kaserne bis zu vier Magazine eingerichtet waren.

27.31.2 Der RH erinnerte das MilKdo Tirol, daß das Armeekommando die Auflösung der Bekleidungsmagazine bei den Kasernkommanden bis 1. Dezember 1973 angeordnet hatte. Er empfahl die Übergabe an die Teilmagazine der Wirtschaftsversorgungsstellen. Die Magazine der Ausbildungskompanien wären künftig von den Materialverwaltungsgruppen mitzubetreuen.

27.31.3 Das MilKdo Tirol wird den Anregungen des RH nachkommen.

27.32.1 Bei zwei Landwehrstammregimentern wurden kleinere Instandsetzungen an Wirtschaftsgeräten von den Benutzern bzw. von Grundwehrdienern in den Tischlereien der Wirtschaftsversorgungsstellen durchgeführt. Für größere Instandsetzungen wurden die Wirtschaftsgeräte an Heereszeuganstalten oder Heereswirtschaftsanstalten abgegeben, was zT lange Transportwege bedingte.

27.32.2 Der RH empfahl dem BMLV, die Instandsetzungen durch Wirtschaftsversorgungsstellen auf Kleinarbeiten einzuschränken. Weiters wäre zu überlegen, ob größere Reparaturen nicht wirtschaftlicher bei ortsansässigen Unternehmungen durchgeführt werden können.

27.32.3 Das BMLV griff die Anregungen des RH auf.

27.33.1 Entgegen den Vorschriften wurden in einer Schneider- und Schusterwerkstätte keine Aufschreibungen über den Zeitaufwand für Instandsetzungen geführt. Die Schneiderwerkstätte war im Jahre 1988 durchschnittlich zu rd 70 vH und die Schusterwerkstätte nur zu rd 39 vH ausgelastet.

Die Kosten eines Bekleidungsstückes, das die Schneiderwerkstätte durchlief - ohne Unterschied ob es repariert oder nur gesichtet wurde - betrugen 144 S. Bei der Schusterwerkstätte kostete die Reparatur an einem Paar Schuhe durchschnittlich 433 S.

27.33.2 Der RH empfahl, genaue Aufschreibungen über den Arbeitsaufwand und die bearbeiteten Gegenstände zu führen, für jede Bekleidungsorte einen eigenen Arbeitsauftrag zu erstellen, die anfallende Instandsetzungszeit zu vermerken und daraus Kennzahlen zu erstellen. Außerdem empfahl er eine Verringerung des Werkstättenpersonals sowie eine bessere und wirkungsvollere Dienstaufsicht.

27.33.3 Das MilKdo Tirol zeigte sich bereit, den Empfehlungen und Anregungen des RH nachzukommen.

27.34.1 Obwohl Anfang 1989 die Wirtschaftsdienststellen im Bereich des MilKdo Tirol die Lieferung von Brot und Backwaren für zwei Jahre zu Festpreisen ausschrieben, wurde den Lieferfirmen mit Billigung des MilKdo Tirol für die Zeit ab 1. August 1989 Preiserhöhungen bis zu 9 vH für einzelne Erzeugnisse zugestanden.

27.34.2 Der RH beanstandete die ausschreibungswidrigen Preiserhöhungen, die bis zum Ablauf der Lieferverträge Mehraufwendungen von schätzungsweise 150 000 S bis 200 000 S erwarten ließen.

27.34.3 Laut Mitteilung des MilKdo Tirol habe es eine Rücknahme der Preiserhöhungen und eine Vergütung für bereits geleistete Überzahlungen erwirkt.

27.35.1 In zwei Fällen wurden Unternehmungen zur Teilnahme an Ausschreibungen über Lebensmittelieferungen eingeladen, anlässlich der Angebotseröffnung jedoch mit der Begründung ausgeschieden, daß sie nicht am Garnisonsort ansässig seien.

27.35.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich und nicht im Einklang mit den Vorschriften stehend. Vielmehr wäre bei der Beurteilung, aus welchem Gebiet Heereslieferanten für die einzelnen Bedarfsträger auszuwählen sind, auf den jeweiligen Nahversorgungsbereich und die Einsatzerfordernisse des Bundesheeres abzustellen.

27.35.3 Das MilKdo Tirol nahm dies zur Kenntnis.

27.36.1 Ende 1988 hatten die Militärkommanden auf Anordnung des BMLV bestimmte Reinigungs- und Spülmittel für einen Bedarf von zwei Jahren erstmals in Form von Rahmenaufträgen zu beschaffen.

27.36.2 Der RH bemängelte, daß das MilKdo Tirol diese Aufträge mittels beschränkter anstatt öffentlicher Ausschreibung vergeben, den Zuschlag ohne stichhaltige Begründung auf drei Bieter aufgeteilt sowie die durch unvollständige Leistungsverzeichnisse hervorgerufene Unklarheiten bei der Angebotsbewertung nicht umgehend dem BMLV gemeldet hatte. Dem BMLV empfahl er, die Leistungsverzeichnisse zwecks besserer Vergleichbarkeit der Angebote zu ergänzen und Vorgaben über die biologische Abbaubarkeit der Reinigungsmittel vorzusehen. Weiters wäre die Erstellung von Reinigungsplänen zum bestmöglichen Einsatz von Reinigungsmitteln in den einzelnen Garnisonen erwägenswert.

27.36.3 Das BMLV und das MilKdo Tirol nahmen dies zur Kenntnis. Für die vorgeschlagenen Ergänzungen der Leistungsmerkmale seien aber noch Untersuchungen erforderlich.

27.37 Weitere Beanstandungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten betrafen zu hohe Bargeldbestände bei Zahlstellen, die Unterlassung von unvermuteten Kassenüberprüfungen und von täglichen Kasenkontrollen, nicht tagfertige sowie mangelhaft und auch unzweckmäßig geführte Bestandsaufzeichnungen über Wirtschaftsgüter, Sicherheitsmängel, Raummangel sowie unzumutbare Arbeitsbedingungen in Magazinen für Wirtschaftsgüter, die Nichteinhaltung der vom BMLV herausgegebenen Hygienerichtlinien für ortsfeste Küchenbetriebe des Bundesheeres sowie eine schadhafte Küchenausstattung.

Das MilKdo Tirol zeigte sich bemüht, den Empfehlungen des RH nachzukommen und die Mängel zu beheben.

Bauangelegenheiten

27.38.1 Im Herbst 1988 errichtete das BMLV im eigenen Wirkungskreis ein Wacheobjekt in Containerbauweise für die Franz Joseph-Kaserne in Lienz. Die Kosten betrugen knapp 1 Mill S, woraus sich ein Preis von rd 5 600 S für den m³ umbauten Raumes ergab. Die vom Heeresbau- und Vermessungsamt ursprünglich geschätzten Kosten wurden um rd 139 vH überschritten. Die Kosten der 1986 im gleichen Ort neuerrichteten qualitativ hochwertig ausgestatteten Objekte der Haspinger-Kaserne betragen demgegenüber lediglich 2 810 S je m³.

27.38.2 Der RH beanstandete, daß die Dringlichkeit der Baumaßnahme, die im Gegensatz zum Bundesministeriengesetz 1986 zu einer Errichtung durch das BMLV führte, durch keinerlei langfristige Baubedarfsanmeldung oder Planung nachgewiesen war und daß gegenüber einem abgestimmten Massivbau - unmittelbar anschließend hatte die damalige Bundesgebäudeverwaltung ein Dienstgebäude errichtet bzw generalsaniert - wesentlich höhere Kosten auftraten. Er vermeinte, daß die Vorgangsweise vom Wunsch nach Verbrauch vorhandener Geldmittel noch im Jahr 1988 bestimmt war.

27.38.3 Das BMLV begründete die Vorgangsweise lediglich damit, daß das Objekt noch vor Wintereinbruch benutzbar sein sollte. Auch in ähnlich gelagerten Fällen sei man in derselben Weise vorgegangen. Derartige Bauvorhaben würden aber künftig in die geplante Überarbeitung des zehnjährigen Baubedarfsprogrammes aufgenommen werden.

27.39.1 Die Ausbildungskompanien eines Landwehrstammregimentes waren an drei Kasernenstandorten untergebracht. In der Verdroß-Kaserne Imst waren sowohl die Mannschaftsunterkünfte, der Sanitärbereich als auch das Wirtschaftsgebäude zT mehr als unzureichend. Die technische Notwendigkeit einer Instandsetzung bei Beibehaltung als Kompaniekaserne stand außer Zweifel.

27.39.2 Da die Unterbringungsmöglichkeiten der anderen Standorte nicht annähernd ausgenutzt waren und eine abgetrennte Kompanie wesentlichen zusätzlichen Kostenaufwand bedingt, beurteilte der RH die Generalsanierung als wirtschaftlich nicht vertretbar. Im Hinblick auf den außerordentlichen Instandsetzungsbedarf empfahl er, den Überbestand an Baulichkeiten des Bundesheeres grundsätzlich zu überdenken, zumal auf längere Sicht eine Verringerung der Standorte nicht zu umgehen sein wird.

Darüber hinaus fehlte es dem RH an Verständnis, daß in der Verdroß-Kaserne ein Löschwasserbecken um rd 500 000 S in ein Schwimmbecken umgebaut wurde, während die Sanitärbereiche in den Mannschaftsunterkünften den Mindestansprüchen kaum genügten.

27.39.3 Das BMLV stimmte zu, daß die Generalsanierung der Kaserne für nur eine Kompanie nicht zu vertreten war, teilte jedoch mit, daß vielfache politische Interventionen maßgebend gewesen wären. Wieweit künftig Bedarf gegeben sei, werde erst nach Vorliegen einer neuen Friedensorganisation beurteilt werden können.

27.40.1 In den Jahren 1984 und 1985 wurden allein im Militärkommandobereich drei Mehrzweckplätze als Quarzsandplätze neu errichtet und auf sechs weiteren Plätzen solche Beläge zu Gesamtkosten von rd 4,2 Mill S aufgebracht. Die aufwendige mehrschichtige Ausführung ermöglicht zwar eine höhere Nutzung nach Schlechtwetter und erfordert geringere Pflege, kostet aber in jedem Fall ein Mehrfaches eines herkömmlichen Sandtennisplatzes. Diese kostenintensive Ausführung blieb im übrigen nicht auf Tirol beschränkt.

27.40.2 Der RH beanstandete die hohen aufgewendeten Kosten als nicht vertretbar, weil diese Plätze überwiegend als Tennisplätze und nur sehr eingeschränkt durch Grundwehrdiener benutzt wurden und ein großer baulicher Sanierungsbedarf an militärischen Objekten besteht.

27.40.3 Laut Mitteilung des BMLV wurden aufgrund der zu geringen Budgetmittel derartige bauliche Maßnahmen nur mehr in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Wegen der Einsparung von Grundwehrdienern bei der Pflege sei jedoch der höhere Errichtungsaufwand gerechtfertigt gewesen.

27.40.4 Der RH erwiderte, er sei grundsätzlich gegen eine Pflege von Freizeiteinrichtungen durch Grundwehrdiener, sofern sie diese nicht ausschließlich nutzen.

27.41.1 Eine im Jahre 1986 fertiggestellte Regimentskaserne war auch für die Aufnahme einer mit Kettenfahrzeugen ausgerüsteten Kompanie ausgelegt worden. Diese Kompanie konnte jedoch nicht aufgestellt werden, weil sowohl die personellen Voraussetzungen als auch ein in der Umgebung der Kaserne erforderliches Übungsgelände fehlten.

27.41.2 Der RH beanstandete den verlorenen Aufwand für die Unterbringung und die Instandhaltung der Kettenfahrzeuge, weil auch in Zukunft bei Annahme gleichbleibender Verhältnisse mit der Aufstellung einer solchen Kompanie in Tirol im Friedensbetrieb nicht zu rechnen sein wird.

Nach Meinung des RH hätten die in Rede stehenden Mittel für ein anderes Tiroler Landwehrstammregiment zumindest vorläufig besser genutzt werden können.

27.41.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei diese Kaserne als Ersatzbau für ein im innerstädtischen Bereich gelegenes Objekt errichtet worden und entspräche der Normgliederung eines Landwehrstammregimentes, das eine mobile Jägerbrigade aufzustellen habe. Da kein Unterschied zwischen einem Garagenplatz für einen Lkw und einem für ein Kettenfahrzeug bestehe, könne der Meinung des RH nicht bei gepflichtet werden.

27.41.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, weil das betreffende Landwehrstammregiment derzeit weder über Kettenfahrzeuge noch zusätzliche Lastkraftwagen verfügt.

Sonstige Feststellungen

27.42.1 Im Bereich des Truppenübungsplatzes Lizum/Walchen verfügt das Bundesheer über zwei Eigenjagdgebiete. Jagdausbüngsberechtigter war das MilKdo Tirol.

Die vom MilKdo Tirol vorgeschriebenen Abschußtaxen lagen zT beträchtlich unter den von den Österreichischen Bundesforsten festgelegten Sätzen.

27.42.2 Der RH empfahl, die Taxen anzugleichen sowie den Verkauf von Wildabschüssen zu steuern.

27.42.3 Laut Stellungnahme des BMLV könnten Jagden auf militärischen Übungsflächen nicht mit Jagden in "normalen" Revieren verglichen werden, weil der Zeitaufwand höher anzusetzen sei. Abschüsse einzelner Wildarten in Tirol seien zu den auf militärischen Übungsflächen bestehenden Bedingungen an Inländer zT nicht mehr verkäuflich. Aufgrund der Empfehlung des RH werde jedoch für das Jagd-Jahr 1992/93 eine Neufestsetzung der Abschußtaxen überlegt werden.

27.43.1 Im Jagdjahr 1986/87 wurde im Jagdrevier Lizum/Walchen der erste Steinbock zum Abschuß freigegeben. Da ein Landwehrstammregiment den Steinbock als Wappentier führt, beantragte es im Wege des MilKdo Tirol beim Heeres-Bau- und Vermessungsamt, diesen Steinbock dem Regimentskommandanten kostenlos zum Abschuß zu überlassen. Das Amt lehnte jedoch ab und wies das MilKdo Tirol an, den Abschuß zu verkaufen, zumal das Abschußentgelt zwischen 80 000 S und 100 000 S liegen werde. Das MilKdo Tirol wendete sich darauf hin an das Korpskommando II, worauf der kostenlose Abschluß laut Aktenvermerk vom Bundesminister für Landesverteidigung mündlich genehmigt wurde. Der Steinbock wurde schließlich im September 1986 erlegt.

27.43.2 Nach Ansicht des RH ist durch den Nichtverkauf des Abschusses der Republik Österreich ein finanzieller Nachteil erwachsen. Überdies stellte der Abschuß durch einen Bediensteten einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, der als Naturalbezug zu versteuern gewesen wäre.

27.43.3 Laut Stellungnahme des MilKdo Tirol sei die Genehmigung des kostenlosen Abschusses in der Verantwortlichkeit des Bundesministers gelegen. Die Trophäe verbleibe im Eigentum der Republik Österreich und diene der Ausschmückung des Offizierskasinos des erwähnten Regiments.

27.44.1 Im August 1989 wurde vom Bundesminister für Landesverteidigung im Jagdrevier Lizum/Walchen ein weiterer Steinbock erlegt. Als Abschußtaxe wurde vom Heeres-Bau- und Vermessungsamt in Anlehnung an die bei einer benachbarten Jagdgesellschaft geltenden Abschußtarife ein Betrag von 30 000 S festgesetzt.

27.44.2 Der RH ersuchte, ihm die punktemäßige Bewertung der Trophäe bekanntzugeben.

27.44.3 Laut Mitteilung des BMLV sei die Trophäe nicht gepunktet worden. Aufgrund eines Fotos und des Alters des Steinbock erscheine jedoch die eingehobene Abschußtaxe als ortsüblich gerechtfertigt.

27.45 Wegen der aufgrund einer jahrelangen Gepflogenheit in Einzelfällen Politikern gewährten freien Abschüsse jeweils eines Rehstocks ist der Schriftwechsel mit dem BMLV noch im Gange.

27.46.1 In Magazinen der Tragtierstaffel in Landeck lagerte der Heeressportverein Pferdekutschen, Pferdeschlitten und sonstiges Gerät. Ebenso stellte der Heeressportverein seit 1977 ein Warmblutpferd in den Stallungen der Tragtierstaffel ein und ließ dieses von den Soldaten pflegen bzw von Heerestierärzten, Heereshufschmieden usw behandeln.

27.46.2 Der RH empfahl, die Geräte und das Pferd des Heeressportvereins aus den heereseigenen Gebäuden zu entfernen.

27.46.3 Das MilKdo Tirol sagte dies zu.

27.47.1 Bei den Soldatenheimen des MilKdo Tirol wurden Erträge aus dem Groschenausgleich in Höhe von insgesamt 46 000 S dem Bund als Einnahme zugeführt und damit den Benützern der Soldatenheime vorenthalten. Ferner wurden nicht alle vorgeschriebenen Kontrollen in den Soldatenheimen durchgeführt.

27.47.2 Der RH empfahl, die Preisgestaltung in den Soldatenheimen in Entsprechung des Grundsatzes, keinen Gewinn zu erzielen, vorzunehmen und alle vorgeschriebenen Kontrollen künftig durchzuführen.

27.47.3 Das MilKdo Tirol will den Empfehlungen und Anregungen des RH nachkommen.

27.48.1 In den Soldatenheimen des MilKdo Tirol wurden Telefonwertkarten zu unterschiedlichen Preisen verkauft. Die umfangreiche Geldgebarung wurde außerhalb der Verrechnungsvorschriften des Bundes abgewickelt.

27.48.2 Der RH empfahl, die Verrechnung der Telefonwertkarten unbar durchzuführen und eine eigene Ausgabe- und Einnahmepost zu eröffnen.

27.48.3 Laut Mitteilung des BMLV habe es die gesamte Gebarung mit Telefonwertkarten neu geregelt.

27.49.1 Eine zu Beginn des Jahres 1989 vom BMLV angeordnete neue Brandschutzordnung erforderte die Überarbeitung bestehender Vorschriften. Im Befehlsbereich des MilKdo Tirol erfolgte die Bearbeitung dieser Unterlagen äußerst lückenhaft.

Der Brandschutz der militärisch genutzten Einrichtungen im Befehlsbereich des MilKdo Tirol war teilweise erheblich mangelhaft. Auch die eingeteilten Brandschutzorgane verfügten oft nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse. Da auch die im MilKdo Tirol zuständigen Fachorgane keine bzw kaum eine entsprechende Ausbildung aufwiesen, war das MilKdo Tirol nicht in der Lage, die erforderlichen Richtlinien vorzugeben und die fachliche Aufsicht auszuüben.

27.49.2 Der RH führte die Unterlassungen im Befehlsbereich des MilKdo Tirol auf einen Verständnismangel für den vorbeugenden Brandschutz zurück. Neben der Beseitigung von Gefahrenquellen sollte daher der Schulung und Zusammenarbeit mit den zivilen Einrichtungen besonderes Augenmerk geschenkt werden.

27.49.3 Das MilKdo Tirol sagte zu, den Bemängelungen und Empfehlungen des RH nachzukommen.

27.50.1 Auf dem Gebiet des Schadenswesens empfahl der RH dem BMLV, die Zuständigkeit für die Behandlung von Bagatellschäden an die Militärkommanden zu übertragen, die Meldewege in den übrigen Fällen zu verkürzen und die Formulargestaltung zu verbessern.

27.50.2 Das BMLV stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

27.51 Weitere Beanstandungen des RH betrafen Eingriffe in die Befugnisse der Disziplinarvorgesetzten und Kommandanten nachgeordneter Einrichtungen durch das MilKdo Tirol, fehlerhafte Vordrucke des MilKdo Tirol für Disziplinarverfahren, die mangelhafte Führung der Anwesenheitsnachweise sowie die mangelnde Einbindung der Personalabteilung des MilKdo Tirol in Übungsabläufe und Einsatzplanungen.

Das MilKdo Tirol hat die Empfehlungen des RH aufgegriffen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Unerledigte Anregungen aus Vorahren

28. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit des Zollwache-Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis Abs 57.8, TB 1988 Abs VIII.2);
- (2) Abbau der Rechtsmittelrückstände bei den zur Bearbeitung zuständigen Abteilungen in den Finanzlandesdirektionen (TB 1975 Abs 38.4, TB 1979 Abs 53.12, TB 1980 Abs 46.6 und Abs 46.35, TB 1982 Abs 52.28, TB 1984 Abs 46.9, TB 1986 Abs 46.14, TB 1987 Abs 44.9, TB 1988 Abs 40.5); laut Mitteilung des BMF hätten aufgrund getroffener Maßnahmen zum 31. Dezember 1990 die offenen Rechtsmittel bereits spürbar abgenommen;
- (3) Klärung der abgabenrechtlichen Stellung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (TB 1976 Abs 39.31);
- (4) durchgehender Trennung von Zollamts- und Grenzstreifdienst bei den Zollwachabteilungen (TB 1977 Abs 44.3);
- (5) Aufhebung des Erlasses des BMF vom August 1978, mit dem eine generelle Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gem § 236 BAO bei ausländischen Retorsionsmaßnahmen aufgrund des ab 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Straßenverkehrsbeitrages verfügt wurde (TB 1979 Abs 53.51, TB 1980 Abs 46.27);
- (6) gesetzlicher Neuordnung des Branntweinmonopols, insb auch im Hinblick auf die Verwendung von Biosprit (TB 1979 Abs 54.33, TB 1982 Abs 53.35);
- (7) Übertragung der Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen in den Finanzlandesdirektionen an die für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilungen (Nachtrag TB 1979 Abs 82.8, TB 1980 Abs 43.20);
- (8) Erlassung der ausständigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Nachtdienstgeld für nicht der Zollwache angehörende Organe der Zollverwaltung (TB 1982 Abs 50.18);
- (9) Gewährleistung einer personell ausreichend besetzten Betriebsprüfung als Voraussetzung für eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens wegen der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung (TB 1982 Abs 52.33, TB 1984 Abs 46.8);
- (10) Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabenwesen (TB 1983 Abs 48.35); bezüglich der Vereinfachung der Berechnung und Einhebung lohnabhängiger Abgaben verwies das BMF auf eine Expertengruppe, die sich vorerst mit der Abstimmung der Bemessungsgrundlagen der Lohnsteuer und der Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung beschäftigen soll; weitere Vereinfachungsmöglichkeiten betreffend das Gebühren-, Grunderwerbsteuer- sowie das Familienlastenausgleichsgesetz würden geprüft; bis Anfang 1993 soll das Beihilfenwesen automatisiert werden;
- (11) Zuerkennung von Gefahrenzulagen an ausschließlich bei Innerlandszollämtern im Innen- oder Abfertigungsdienst verwendete Zollwachebeamte (TB 1985 Abs 32, TB 1988 Abs VIII.3);
- (12) Erlassung einer allgemeinen Kanzleiordnung für die Finanzlandesdirektionen (TB 1980 Abs 46.42, TB 1984 Abs 46.31);
- (13) Änderung der Einhebungsform der Kraftfahrzeugsteuer (TB 1987 Abs 44.28);
- (14) Ersatz der personalaufwendigen und unwirtschaftlichen Dauerbesetzung schwach beanspruchter Straßengrenzübergänge während bestimmter Nachtstunden durch fallweise mobile Kontrollen (TB 1987 Abs 41.4); das BMF stellte entsprechende Maßnahmen im Rahmen der nächsten Zollgesetz-Novelle in Aussicht;
- (15) Unterstützung der Amtsleitung des Hauptzollamtes Wien bei ihren Führungsaufgaben durch Schaffung einer Stabsstelle (TB 1988 Abs 39.16).

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990**Finanzlandesdirektion für Salzburg - Nachüberprüfung**

Die Finanzlandesdirektion hat den Empfehlungen des RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung im Jahre 1988 (TB 1988 Abs 40) - sofern diese kurzfristig verwirklichbar waren - weitgehend entsprochen.

29.1 Der RH nahm im März 1990 eine Nachüberprüfung der Gebarung der Finanzlandesdirektion für Salzburg (FLD) im Hinblick auf eine im Jahre 1988 durchgeführte allgemeine Gebarungsüberprüfung vor. Gegenstand der Nachüberprüfung war die Vollständigkeit und Wirksamkeit der von der FLD seither getroffenen Maßnahmen. Obwohl den Empfehlungen des RH insgesamt weitgehend entsprochen wurde, war in einigen Bereichen noch Handlungsbedarf gegeben.

29.2.1 Auch in den Jahren 1988 und 1989 lag der Veranlagungsfortgang im Bereich dieser FLD häufig unter dem Bundesdurchschnitt. Die FLD führte dies vor allem auf die den berufsmäßigen Parteienvertretern vom BMF großzügig gewährten Erleichterungen bei der Einreichung der Abgabenerklärungen zurück.

29.2.2 Der RH regte Verhandlungen mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder-Landesstelle Salzburg an.

29.2.3 Die FLD berichtete über erfolgreich durchgeführte Verhandlungen.

29.3.1 Die Anzahl der von den einzelnen Betriebsprüfern geprüften Betriebe lag weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt.

29.3.2 Der RH empfahl der FLD, ihre Bemühungen, die Betriebsprüfer an die im Bundesdurchschnitt üblichen Leistungen heranzuführen, zu verstärken.

29.3.3 Die FLD wird dem durch vermehrte Inspektionstätigkeit entsprechen.

29.4.1 In den Jahren 1988 und 1989 haben zwei Geschäftsabteilungen ihre Rechtsmittelrückstände nicht verringert; in einer Geschäftsabteilung stiegen diese sprunghaft an.

29.4.2 Der RH empfahl die Schaffung personeller Voraussetzungen.

29.4.3 Die FLD sagte dies nach Möglichkeit zu.

29.5.1 Bei der Abgabeneinhebung waren der weitere Anstieg des fälligen Rückstandes von 7 vH des Nettoaufkommens (1988) auf 7,7 vH (1989), der weiterhin hohe Anteil der unergiebigen Vollstreckungs-handlungen, die geringe Anzahl an Sicherstellungsaufträgen sowie die mangelhafte Dienstaufsicht durch die Fachabteilung der FLD zu bemängeln.

29.5.2 Der RH empfahl, die Dienstaufsicht über die Vollstreckungsstellen zur Sicherung einer wirk-samen Abgabeneinhebung zu verstärken.

29.5.3 Die FLD berichtete dem RH von bereits durchgeführten Maßnahmen.

29.6 Weiters beanstandete der RH die geringe Straftätigkeit des Finanzamtes Salzburg-Stadt.

Finanzamt Braunau am Inn

Das Finanzamt Braunau am Inn erfüllte mit Ausnahme der Vollstreckungsstelle seine Aufgaben zufriedenstellend. Während in den meisten Abteilungen nur Einzelfälle zu bemängeln waren, war die Tätigkeit der Vollstreckungsstelle in den vergangenen Jahren insgesamt wenig wirksam. Durch die Bestellung

eines einsatzbereiten Leiters mit 1. Juli 1989 verbesserte sich jedoch ihr Arbeitserfolg spürbar. Zu Mängeln waren auch Maßnahmen des BMF in einem Insolvenzverfahren, wodurch dem Abgabengläubiger ein beträchtlicher Schaden entstand.

30.1 Der RH überprüfte im Mai und Juni 1990 die Gebarung des Finanzamtes Braunau am Inn (FA Braunau).

Nettoabgabenerfolg des FA Braunau (der 15 FÄ im Bereich der FLD für Oberösterreich)				
1985	1986	1987	1988	1989
in Mill S				
1 028	1 024	1 237	1 202	1 510
(28 887)	(31 224)	(31 404)	(32 882)	(33 417)
 Personalstand zum 1. Jänner: Soll/Ist				
1985	1986	1987	1988	1989
143/98	132/96	135/96	138/94	138/92

Veranlagungsabteilung

30.2.1 Veranlagungsfälle wurden öfters zeitlich verzögert bearbeitet. Auch vordringlich abberufene Abgabenerklärungen blieben längere Zeit unbearbeitet. Durch die Veranlagung dieser Fälle kam es zT zur Vorschreibung von beträchtlichen Abgabennachforderungen.

30.2.2 Der RH empfahl, Veranlagungsfälle mit hohen Nachforderungen zur Vermeidung von Zinsenverlusten rasch zu bearbeiten.

30.2.3 Das FA sagte dies zu.

Strafsachenstelle

30.3.1 Zu Beginn der Gebarungsüberprüfung waren Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens von 42 rechtskräftig abgeschlossenen Finanzstrafverfahren entweder nicht oder nur teilweise abgestattet. Unter den offenen Fällen waren auch schon in den Jahren 1982, 1984, 1985 und 1986 verhängte Geldstrafen.

Zwischen den einzelnen Maßnahmen des Strafvollzuges lagen oft lange Zeiträume oder die ersten Anordnungen zum Strafvollzug erfolgten erst längere Zeit nach Bestrafung. Hiebei waren die Vollstreckungsstelle und auch die Strafsachenstelle säumig. Auch Monatsraten in geringer Höhe sowie ein zu geringer Einsatz der Ersatzfreiheitsstrafe führten zu Verzögerungen im Strafvollzug.

30.3.2 Der RH regte an, den Vollzug von Finanzstrafen laufend zu überwachen und Verzögerungen zu vermeiden.

30.3.3 Laut Mitteilung des FA seien in einigen Fällen zwischenzeitlich durchgeführte Maßnahmen des Strafvollzuges erfolgreich gewesen. Aufgrund einer neuen Überwachungsliste wäre nunmehr die Überwachung der Einbringung von Geldstrafen leichter möglich.

Vollstreckungsstelle

30.4.1 In den Jahren 1985 bis 1989 blieben 49,3 vH, 51,8 vH, 56,7 vH, 57 vH und 53,8 vH (Bundesdurchschnitt 43,7 vH, 43,5 vH, 42,7 vH, 44 vH und 43,9 vH) der erteilten Vollstreckungsaufträge und somit überwiegend mehr als die Hälfte der Außendiensthandlungen ohne Erfolg. Der Anteil der fruchtbaren Pfändungen an den Vollstreckungsaufträgen war in den Jahren 1985 bis 1988 durchschnittlich doppelt so hoch als der Bundesdurchschnitt. Transferierungen, Versteigerungen und Freihandverkäufe wurden nur in geringem Umfang betrieben.

30.4.2 Der RH kritisierte die wenig wirksame Tätigkeit der Vollstreckungsstelle und empfahl, durch zeitnahe und sachkundige Bearbeitung der eingelangten Vollstreckungstitel und gezielte Weisungen an die Vollstrecker den Einbringungserfolg zu verbessern.

30.4.3 Laut Stellungnahme des FA hätte die Vollstreckungsstelle aufgrund der Empfehlung des RH im Jahre 1990 bereits wesentlich bessere Ergebnisse erzielt. Infolge der angespannten Personallage könnte jedoch nicht mit fortlaufend ansteigenden Erfolgsziffern gerechnet werden.

30.5.1 In den Jahren 1985 bis 1989 erließ das FA lediglich einen Sicherstellungsauftrag.

30.5.2 Um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgaben zu begegnen, empfahl der RH den vermehrten Einsatz dieser Maßnahme und eine entsprechende Schulung des Personals.

30.5.3 Laut Mitteilung des FA seien bis Ende 1990 zwei Sicherstellungsaufträge erlassen sowie Schulungsmaßnahmen veranlaßt worden.

30.5.4 Der RH sah seine Empfehlung nicht ausreichend verwirklicht.

30.6.1 In vielen Fällen wurden Pfandrechte an beweglichen körperlichen Sachen weder verwertet noch wurde dies zumindest angedroht. Weiters unterließ die Vollstreckungsstelle angekündigte Maßnahmen (Konkursantrag) oder führte sie erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung durch.

30.6.2 Der RH bemängelte die fehlende Zielstrebigkeit bei der Bearbeitung von Einbringungsfällen, welche dazu führte, daß Vollstreckungsmaßnahmen nicht ernst genommen und Abgabepflichtige in ihrem säumigen Verhalten noch bestärkt wurden. Der RH empfahl, in Zukunft zeitnah tätig zu werden.

30.6.3 Laut Stellungnahme des FA könnte es sich zu diesen Bemängelungen nicht äußern, weil mit 1. Juli 1989 ein neuer Leiter der Vollstreckungsstelle bestellt worden sei. Die gepfändeten Gegenstände seien im Jahre 1990 bereits zeitnah verwertet worden.

30.6.4 Der RH hielt den Hinweis auf die Personalveränderung wegen der Verpflichtung zur ordnungsgemäßigen Aktenführung für verfehlt.

30.7.1 In Vollstreckung befindlichen Abgabenschuldnern wurden trotz Gefährdung der Einbringlichkeit Zahlungserleichterungen bewilligt, ohne daß für eine ausreichende Sicherung des Abgabentrustandes Vorsorge getroffen worden wäre. Diese Zahlungserleichterungen verhinderten vielmehr ein rechtzeitiges Erkennen der Zahlungsunfähigkeit und den Erwerb von Absonderungsrechten in den nachfolgenden Insolvenzverfahren.

Wiederholte blieb die Vollstreckungsstelle laufenden Rückstandszuwächsen gegenüber monatelang untätig oder setzte unzweckmäßige und erfolglose Einbringungshandlungen, so daß der Rückstand durch spätere Einbringungstätigkeit nicht oder nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen eingebracht werden konnte.

30.7.2 Der RH bemängelte die nicht sachgerechte Vorgangsweise und empfahl, künftig Abgabenforderungen zeitnah hereinzubringen.

30.7.3 Das FA nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis und verwies auf bereits mit Erfolg durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen.

30.8 Weitere Beanstandungen des RH betrafen den Umfang der durch Abteilungsleiter durchgeführten Kontrollen, die mangelhafte Überwachung der gleitenden Dienstzeit, einige gesetzlich nicht gedeckte stattgebende Berufungserledigungen gegen Zwangsstrafen, die unzulässige Anwendung der Bestimmungen des § 293 BAO bei Abänderung von Bescheiden, die unvollständigen Meldungen von strafwürdigen Fällen durch andere Abteilungen des FA an die Strafsachenstelle, die mangelhafte Untersuchung der subjektiven Tatseite und die Hinnahme von Schutzbehauptungen der Beschuldigten, was zu Fehlentscheidungen im Finanzstrafverfahren führte, eine vom FA bewilligte Teilnachsicht einer Abgabenforderung aufgrund eines amtsweigigen Jahresausgleiches sowie Nachsichten von rechtmäßig vorgeschriebenen Säumniszuschlägen und den unrechtmäßigen Bezug von Familienbeihilfe.

Feststellungen gegenüber der FLD für Oberösterreich

30.9.1 Infolge der geringen Anzahl von Betriebsprüfern beim FA Braunau erschien dem RH die Auslastung der beiden Gruppenleiter und des Leiters der Betriebsprüfungsabteilung nicht ausreichend.

30.9.2 Da die FLD für Oberösterreich (FLD) eine diesbezügliche Regelung in Aussicht stellte, ersuchte der RH um Mitteilung der getroffenen Maßnahmen.

30.9.3 Laut Stellungnahme der FLD würden die Gruppenleiter verstärkt in laufende Prüfungen eingebunden, eigene Prüfungstätigkeit entfalten sowie Rechtsmittel erledigen. Der Leiter der Betriebsprüfungsabteilung werde neben seinen übrigen Aufgaben vermehrt Aktenkontrollen durchführen.

30.10.1 Die sieben Reinigungskräfte des FA Braunau erbrachten eine durchschnittliche Stundenleistung von rd 64 m² zu reiniger Fläche.

30.10.2 Da bspw die FLD für Steiermark von ihren Reinigungskräften eine Stundenleistung von zumindest 130 m² verlangte, empfahl der RH der FLD OÖ, beim FA Braunau und allenfalls auch bei anderen Dienststellen für eine Anhebung der Reinigungsleistung zu sorgen.

30.10.3 Laut Stellungnahme der FLD werde der Entwurf einer diesbezüglichen Verfügung noch mit der Personalvertretung verhandelt. Einige Maßnahmen seien jedoch schon verwirklicht worden.

Feststellungen gegenüber dem BMF

30.11.1 Von den zum 1. Jänner 1989 im gesamten Bundesgebiet bestehenden rd 621 000 land- und forstwirtschaftlichen Einheiten waren rd 50 700 (rd 8,2 vH) steuerlich erfaßt (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft). Von diesen Landwirten führten rd 2 600 Bücher und ermittelten rd 48 100 (rd 95 vH) die Einkünfte durch Pauschalierung.

Die Pauschalierung erfolgt im wesentlichen in der Weise, daß der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft mit einem Durchschnittssatz von 31 vH des maßgeblichen Einheitswertes der selbst bewirtschafteten Fläche ermittelt wird. Die Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse zu erhöhen und um verschiedene Aufwendungen zu vermindern (Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, zuletzt BGBl Nr 100/1990). Eine pauschalierte Gewinnermittlung ist bis zu einem Einheitswert von 900 000 S zulässig.

Der RH untersuchte beim FA Braunau anhand der jeweils letzten Veranlagungsergebnisse die Steuerleistung (ohne Abgaben und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) der insgesamt 455 zum 1. Jänner 1990 pauschalierten Landwirte durch Hochrechnung mittels Stichproben von 51 diesbezüglichen Abgabenakten. Die so errechnete Steuerleistung betrug rd 1 784 000 S an Einkommensteuer und rd 628 000 S an Vermögensteuer. In hochgerechnet 161 Fällen ergab sich keine Steuerleistung, so daß bei den übrigen 294 pauschalierten Fällen die durchschnittliche Steuerleistung rd 8 200 S betrug.

30.11.2 Wenn auch die Pauschalierung eine Vereinfachung des Abgabenverfahrens sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die Abgabenbehörde bewirkt, ist dieses Verfahren jedoch nach Ansicht des RH außerordentlich ungerecht und steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, weil bei gleich hohem wirtschaftlichen Einkommen unterschiedliche Abgabenbelastungen entstehen können. Während das EStG eine Besteuerung des tatsächlich erwirtschafteten Gewinnes vorsieht, stellt die am Einheitswert ausgerichtete Pauschalierung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft auf einen Sollertrag ab, der - weil zu niedrig angesetzt - nicht der Wirklichkeit entspricht und den tüchtigen sowie den Landwirt in guten Lagen begünstigt. Die Pauschalierung führt auch dazu, daß bei

allen einkommensabhängigen Transferleistungen eine ungerechtfertigte Bevorzugung dieser Abgabepflichtigen eintritt.

Der RH erachtete eine Neuordnung der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft für geboten. Hierbei wäre eine pauschale Gewinnermittlung in der Weise einzurichten, daß von den tatsächlichen Erlösen, deren Erfassung den Landwirten durchaus zumutbar wäre, pauschale auf Erfahrungswerten beruhende Betriebsausgaben abgezogen werden. Ab einer bestimmten Höhe des Einheitswertes (bspw 500 000 S) oder der Erlöse sollte der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach den Bestimmungen des EStG ermittelt werden.

Der RH empfahl dem BMF, langfristig eine Neuordnung der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft zu erwägen, die einfach zu handhaben ist und eine gleichmäßige Besteuerung aller Abgabepflichtigen gewährleistet.

30.11.3 Laut Stellungnahme des BMF sei die geltende Form der Pauschalierung der Landwirte nicht nur vom Gesichtspunkt einer Vereinfachung getragen, sondern bringe auch eine weitgehende steuerliche Entlastung der Land- und Forstwirtschaft mit sich. Das BMF verwies auf die in der Land- und Forstwirtschaft bestehenden, mit anderen Wirtschaftsbereichen nicht vergleichbaren besonderen Verhältnisse, stellte aber bei zukünftigen Pauschalierungen der Landwirte die Prüfung von Möglichkeiten einer gerechteren und vereinfachten Form in Aussicht.

30.11.4 Der RH verwies neuerlich auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und wiederholte seine bisherige Empfehlung.

30.12.1 Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzung) sind mit einem ermäßigten Steuersatz zu versteuern (§ 37 EStG 1972 und 1988). Der Anteil der Kalamitätsnutzung am Gewinn wird in der Weise berechnet, daß die diesbezüglichen Einnahmen um die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben (einschließlich der anteiligen Kultukosten), nicht aber um die anteiligen Verwaltungskosten des Forstbetriebes gekürzt werden. Diese in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VwGH in den Einkommensteuerrichtlinien 1984 festgelegte Berechnungsmethode ergibt vielfach einen unangemessen hohen Teilgewinn aus Kalamitätsnutzung, der den nach den Gewinnermittlungsvorschriften des EStG berechneten Gewinn weitgehend aufsaugt bzw höher als dieser sein kann.

30.12.2 Da diese Vorgangsweise zu wirtschaftlich unbefriedigenden Ergebnissen führt und bewirkt, daß auch nicht der Kalamitätsnutzung zurechenbare Gewinnanteile (bspw Zinsen, Skonti) oder auch ordentliche Nutzungen des Waldes mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden, regte der RH ein Überdenken der Berechnungsart der Kalamitätsnutzung an.

30.12.3 Laut Stellungnahme des BMF könne ein Abzug der allgemeinen Verwaltungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kalamitätsnutzung nicht verlangt werden, weil eine zwangsläufig Nutzung in der Regel nicht als wirtschaftlich anzusehen sei. Wegen der grundsätzlichen Berechtigung der Kritik des RH werde im Rahmen künftiger Einkommensteuerrichtlinien zu überlegen sein, ob und inwieweit die bisherige Berechnungsart beibehalten werden sollte.

30.12.4 Nach der Gegenäußerung des RH wäre eine baldige Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen in den Einkommensteuerrichtlinien zweckmäßig und eine Aufteilung der insgesamt im forstwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Aufwendungen nach der ausschließlichen Zurechenbarkeit zu den jeweiligen Einnahmen und der allgemeinen Verwaltungskosten nach dem Verhältnis der Einnahmen wirtschaftlich gerechtfertigt.

30.13.1 Gem § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955) werden die Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens in Zeitabständen von je neun Jahren allgemein festgestellt (Hauptfeststellung). Die letzte Hauptfeststellung erfolgte zum 1. Jänner 1973. Die Einheitswerte wurden seither lediglich um insgesamt 35 vH erhöht. Die nächste Hauptfeststellung sollte gemäß Abschnitt I des Bewertungsänderungsgesetzes 1987, BGBl Nr 649, zum 1. Jänner 1991 erfolgen.

Für die Bewertung des Grundvermögens ist grundsätzlich der gemeine Wert maßgebend (§§ 10, 53 und 55 BewG 1955). Erfahrungsgemäß betragen die tatsächlichen Preise (gemeinen Werte) der Grundstücke schon seit langem ein Vielfaches der derzeit gültigen Einheitswerte. Weiters entspricht ein Abstand zwischen den Hauptfeststellungen von neun Jahren nicht mehr der raschen wirtschaftlichen Entwicklung der Werte des Grundvermögens.

30.13.2 Der RH empfahl, die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1991 durchzuführen sowie die zeitlichen Abstände zwischen den Hauptfeststellungen gesetzlich zu verkürzen.

30.13.3 Das BMF teilte dazu mit, daß die Hauptfeststellung allenfalls zum Stichtag 1. Jänner 1991 durchzuführen wäre. Eine Verkürzung der zeitlichen Abstände zwischen den Hauptfeststellungen sei beabsichtigt.

30.14.1 Die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 13. September 1939 (Hausbrandbestimmungen) regelt die Herstellung von monopolabgabefreiem Branntwein für den Hausbedarf eines bestimmten Personenkreises. Die Gebühr für die Überwachung der Herstellung dieses Branntweines beträgt seit 1. Jänner 1954 unverändert 3 S je Raumliter. Empfehlungen des RH zur Anhebung dieser Gebühr blieben bisher erfolglos.

30.14.2 Da infolge der Verminderung des Personaleinsatzes in den Verbrauchsteuerstellen die Hausbrandberechtigten nahezu ohne zeitliche Begrenzung und behördliche Überwachung brennen und Branntwein abgeben können, die seit Jahrzehnten unverändert niedrige Überwachungsgebühr nicht kostendeckend ist und die Überwachung einer Begünstigung für einen beschränkten Personenkreis die Finanzverwaltung mit Personal- und Sachaufwand belastet, empfahl der RH, die Beibehaltung der Hausbrandbegünstigung auch unter Berücksichtigung einer Annäherung Österreichs an die EG zu überdenken.

30.14.3 Das BMF stellte entsprechende Überlegungen im Rahmen der Vorbereitung einer grund-sätzlichen Reform des Branntweinmonopols in Aussicht.

30.14.4 Der RH erwiderte, eine derartige Reform sei schon vor Jahren angekündigt worden und werde vermutlich noch mehrere Jahre beanspruchen, wie der Ausweis unter den "Nicht verwirklichten Empfehlungen im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen" erkennen lasse. Da die Erhöhung der Überwachungsgebühr nicht von einer Reform des Branntweinmonopols abhängig sei, wäre deren rascheste Anhebung zweckmäßig.

30.15.1 Über zwei Ratenansuchen einer Bauunternehmung vom 30. März 1983 und vom 24. November 1983 entschied das BMF erst am 3. August 1984 und wies die FLD OÖ an, die Ratenanträge abzuweisen und geeignete Einbringungsmaßnahmen zu veranlassen. Zwischenzeitlich wurde am 15. April 1983 über das Vermögen der Bauunternehmung das Ausgleichsverfahren eröffnet. Obwohl bevorrechtete Abgabenforderungen in Höhe von 7,4 Mill S unberichtigt blieben, stimmte das BMF mehrmals von der FLD OÖ beantragten Einbringungsmaßnahmen nicht zu. Schließlich wurde am 5. Dezember 1983 der Ausgleich gerichtlich bestätigt. Während die übrigen Gläubiger über die 50 vH betragende Ausgleichsquote hinaus befriedigt wurden, unterblieb die Tilgung der bevorrechteten Abgabenverbindlichkeiten zur Gänze. In der Folge kam es zur Konkurseröffnung, wobei Abgabenforderungen in Höhe von rd 14,6 Mill S angemeldet wurden.

Durch das - zeitgerechte Einbringungsmaßnahmen hemmende - Eingreifen des BMF erlangte der Abgabengläubiger im Ausgleichsverfahren keine Zahlung.

30.15.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMF, wodurch ein Ausgleich ausschließlich zu Lasten des Abgabengläubigers verwirklicht werden konnte, und empfahl, künftig derartige Eingriffe in anhängige Insolvenzverfahren zu unterlassen.

30.15.3 Das BMF nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

30.16 Weiters empfahl der RH dem BMF ua, die Häufigkeit einzelner durch die ADV für die FÄ erstellten Listen aus Gründen der Sparsamkeit zu verringern und die Übermittlung von Meldungen der Arbeitgeber an die FÄ im Wege des Datenträgeraustausches auszuweiten.

Das BMF stellte eine Verringerung der Häufigkeit einzelner Listen in Aussicht und stimmte der Erweiterung des Datenträgeraustausches nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich zu.

Förderungen - Kapitel 50

Der RH verwies erneut auf das Fehlen eines Bundesförderungsgesetzes. Vereine und eine Veranstaltung erhielten jahrelang Förderungen zur Teilabdeckung der Gebarungsabgänge, ohne daß eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder der Teilnehmergebühren erwogen wurde. Im Bereich der Wirtschaftsförderung (Betriebsansiedlungen) fehlten ein Förderungskonzept sowie Kosten-Nutzenrechnungen oder Nutzwertanalysen.

31.1 Der RH überprüfte im September und Oktober 1990 die Gebarung des BMF hinsichtlich der beim Kapitel 50 veranschlagten allgemeinen Förderungen (Ans 1/50206, 1/50216, 1/50226 und teilweise 1/50296) sowie die Wirtschaftsförderungen (Ans 1/50294 und teilweise 1/50296) in den Jahren 1986 bis 1989.

<u>Überprüfte Ansätze</u>			
1/50206	Hagelversicherung		
1/50216	Tierversicherungsförderungsgesetz		
1/50226	Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen		
1/50294	Zuschuß an Finanzierungsgarantie GesmbH (FGG)		
1/50296	Sonstige Förderungen		
<u>Gebarungsumfang</u>			
1986	1987	1988	1989
		in Mill S	
827,9	637,8	471,5	219,3

31.2.1 Sofern nicht für einzelne, inhaltlich begrenzte Bereiche Sondergesetze erlassen wurden, beruht die Förderungsverwaltung des Bundes auf den "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (Ministerratsbeschuß vom 7. Juni 1977), welche in den einzelnen Bundesministerien als Verwaltungsverordnung in Geltung stehen.

Das vom RH regelmäßig und von der Lehre vielfach geforderte Allgemeine Bundesförderungsgesetz, welches insb die Art und Weise der Subventionsvergabe, die Beurteilung von konkurrierenden Subventionsanträgen, die zulässigen Handlungsformen der Subventionsgewährung, die Verpflichtung von Verwendungsnachweisen, die zulässigen Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen usw) sowie die Rückforderung bei widmungswidriger Verwendung zu regeln hätte, steht unverändert aus.

Unabhängig davon bzw vom Rang der maßgeblichen Rechtsgrundlage im Stufenbau der Rechtsordnung sorgen die für Förderungen vorgesehenen Ausgabenansätze im Bundesvoranschlag zum jährlichen Bundesfinanzgesetz lediglich in budgetärer Hinsicht vor.

31.2.2 Der RH nahm diese Gebarungsüberprüfung zum Anlaß, neuerlich auf die grundsätzliche Bedeutung eines Allgemeinen Bundesförderungsgesetzes hinzuweisen, welches auch den Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit der Staatsausgaben umfassend verwirklichen würde.

31.2.3 Das BMF verwies auf die behelfsweise Geltung der Rahmenrichtlinien bis zur Erlassung eines Bundesförderungsgesetzes und die Festlegung der Höchstgrenze der Förderungsmittel in den Ausgabenansätzen des jeweiligen Bundesvoranschlages.

31.2.4 Damit ist nach Meinung des RH seinem grundsätzlichen Anliegen nicht gedient.

31.3.1 In den Jahren 1987, 1988 und 1989 leistete der Bund an die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH (FGG) Zuschüsse zur Abdeckung von Betriebsverlusten in Höhe von rd 1,7 Mill S, 1,8 Mill S und 6,2 Mill S. Den Geschäftsführern der FGG wurde auch in Verlustjahren eine Remuneration in Höhe von je zwei Monatsbruttobezügen gewährt. Weiters bestand bei der FGG eine die Mitarbeiter besserstellende Pensionsordnung.

31.3.2 Nach Meinung des RH sollte das BMF als Eigentümervertreter des Bundes wegen der in den letzten Jahren aufgetretenen Verluste der FGG insb die Zweckmäßigkeit der Aufwendungen überdenken.

31.3.3 Laut Stellungnahme des BMF sei die Ertragsentwicklung der FGG untersucht sowie die Pensionsregelung vom Aufsichtsrat erörtert und einstimmig beschlossen worden. Zur Remuneration bemerkte das BMF, daß das wirtschaftliche Ergebnis der FGG kein Gradmesser für die Qualität und Wirksamkeit der Förderungsabwicklung sei. Im übrigen sollten die Mitarbeiter der FGG den Bediensteten des Bankensektors annähernd gleichgestellt werden. Das BMF stellte jedoch Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsergebnisses in Aussicht.

31.3.4 Der RH nahm die zugesagten Maßnahmen zur Kenntnis.

31.4.1 In den Jahren 1986 bis 1989 förderten die FGG bzw die Republik Österreich Betriebsansiedlungen ausländischer multinationaler Unternehmungen (General Motors Corporation; BMW Motoren GesmbH; Amada Company, Ltd; Sony Corporation; Magna Auteca Autozubehör GesmbH). Vom BMF wurden folgende Zuschüsse gewährt:

1986	1987	1988	1989
in Mill S			
179,6	388,3	278,2	99,4

Im einzelnen wurden folgende Branchen gefördert:

Branche	Investitions- volumen in Mill S	geschaffene bzw zu schaffende Arbeitsplätze	Förderung gesamt in Mill S	Förderung je Arbeitsplatz
Kraftfahrzeug- komponenten	6 229	1 280	808,9	0,632
Compact Disc	765	300	110,1	0,367
Werkzeuge	191	52	26,5	0,510

Dem RH konnte kein Konzept wirtschaftspolitisch erwünschter Ziele vorgelegt werden. Für die einzelnen Ansiedlungsprojekte lagen keine wirtschaftlichen Bewertungen in Form von Rentabilitätsrechnungen, Kosten-Nutzenrechnungen oder Nutzwertanalysen vor.

31.4.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Förderungsmittel für Betriebsansiedlungen nur dann zu vergeben, wenn die Projekte festgeschriebenen wirtschaftspolitischen Zielen entsprechen und wirtschaftliche Bewertungen vorliegen.

31.4.3 Laut Stellungnahme des BMF würden die Ziele der Wirtschaftspolitik im Rahmen von Regierungserklärungen, Budgetreden ua ausreichend dargestellt. Die FGG hätte in jedem Fall betriebswirtschaftliche Rentabilitätsrechnungen erstellt. Weiters würde jedes Einzelprojekt hinsichtlich Steuerleistung, geschaffener Arbeitsplätze, Außenhandelswirkung ua untersucht werden.

31.4.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, wonach die Ziele der Wirtschaftspolitik verbindlich festzulegen wären. Die vom BMF genannte Darstellung dieser Ziele erschien dem RH zu ungenau und zu wenig verbindlich. Wirtschaftliche Bewertungen waren den dem RH zugänglichen Unterlagen nicht zu entnehmen.

31.5.1 Aufgrund einer Zusatzvereinbarung vom November 1989 gewährte die Republik Österreich der General Motors Corporation infolge Auflassung der Investitionsprämie eine zusätzliche Förderung in Höhe von 8 vH der nach dem 30. Juni 1987 angefallenen Investitionskosten. Das BMF überwies hiefür im Jahre 1989 41,9 Mill S.

31.5.2 Der RH beanstandete diese ohne vertragliche Verpflichtung abgeschlossene Zusatzvereinbarung.

31.5.3 Laut Stellungnahme des BMF erschien dem Bund die Gewährung eines Ersatzes für den Wegfall der Investitionsprämie förderungspolitisch gerechtfertigt und möglicherweise sogar vertraglich geboten. Auch sei die Investitionsprämie in einem Schreiben des Bundesministers für Finanzen aus dem Jahre 1985 ausdrücklich als Bestandteil des damaligen Förderungsangebotes genannt worden.

31.5.4 Der RH verblieb bei seinen Zweifeln an der vertraglichen Verpflichtung für diese zusätzliche Förderung und empfahl, in derartigen Fällen in Hinkunft ein Gutachten der Finanzprokuratur einzuholen.

31.6.1 Dem Verein Österreichisches College wurden in den Jahren 1986 bis 1989 insgesamt rd 3,8 Mill S an Zuschüssen für die Veranstaltung "Europäisches Forum Alpbach" gewährt.

31.6.2 Ohne den Stellenwert dieser Veranstaltung im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich zu erkennen, erschien dem RH nach den im BMF eingesehenen Unterlagen die Gebarung des Vereines insb aufgrund des vergleichsweise hohen Personalaufwandes wenig sparsam. Bei Einführung eines kosten-deckenden Teilnehmerbeitrages würden künftige Förderungen entbehrlich, weshalb der RH entsprechende Überlegungen empfahl.

31.6.3 Obwohl das BMF im wesentlichen den Standpunkt des Vereins übernahm, demzufolge die Höhe der Personalkosten angemessen sei und ein höherer Teilnehmerbeitrag nicht zumutbar wäre, teilte es mit, die Förderungen bereits laufend verringert zu haben und künftig nicht mehr zu erhöhen.

31.7 Weiters empfahl der RH, die Förderungen der Hagelversicherung, nach dem Tierversicherungsförderungsgesetz, des Finanz-Kompasses und des Institutes für Finanzwissenschaft und Steuerrecht einzustellen. Vereine zur Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen (insb Sportvereine) sollten nur ausnahmsweise - bspw bei außerordentlichen Anschaffungen - und nicht gewohnheitsmäßig jährlich gefördert werden.

Das BMF stand diesen Empfehlungen überwiegend sehr aufgeschlossen gegenüber.

Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen aus Nullkuponfinanzschulden des Bundes (Nullkuponfonds)

Die vom Nullkuponfonds vorgenommene unrichtige Zuordnung seiner Wertpapiere zum Anlagevermögen sowie deren unrichtige Bewertung veranlaßten den RH zur Richtigstellung der Abschlüsse für die Jahre 1987 bis 1989.

Die Veranlagung bei mittelbar oder unmittelbar im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmungen widersprach nach Ansicht des RH dem Willen des Gesetzgebers, das Vermögen des Bundes durch Zuflüsse aus anderen Haushalten zu vermehren.

	1986	1987	1988	1989
	(in Mill S)			
Vom Bund empfangene Überweisungen (Dotierung)	220,9	456,3	499,1	498,9
Veranlagungserträge ^{x)}	14,1	- 0,08	192,7	98,5
Anschaffungswert der erworbenen Wertpapiere zum Bilanzstichtag ^{x)}	211,9	408,2	1 069,9	1 566,8

x) Die hier dargestellten Beträge wurden vom RH in Berichtigung der Fondsabschlüsse ermittelt.

Allgemeines

32.1 Der durch Bundesgesetz, BGBl Nr 82/86, Anfang 1986 geschaffene Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen aus Nullkuponfinanzschulden des Bundes (Nullkuponfonds) besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Finanzen vertreten. Die Geschäftsbesorgung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzschuldengabeitung des Bundes betrauten Beamten des BMF.

Anlaß für die Errichtung des Nullkuponfonds (NKF) war die Begebung von Nullkupon-Anleihen durch den Bund, bei denen statt des zumeist jährlich während der Laufzeit gegen Vorlage von Zinskupons zu entrichtenden Nutzungsentgelts für das geliehene Kapital der Bund vertragsgemäß einmalig am Ende der Laufzeit gemeinsam mit dem zu tilgenden Nennwert einen Mehrbetrag an die Gläubiger zu leisten hat, der der Summe der für die gesamte Laufzeit zu entrichtenden Zinsen und Zinseszinsen entspricht (Nullkuponfinanzschuld). Zweck der Fondserrichtung war es vor allem, für diese im Fälligkeitsjahr zu erwartende erhöhte Budgetbelastung mittels über die Laufzeit verteilter Rückstellungen von Zinsenbelastungen budgetär im Ausmaß der wiederkehrenden Fälligkeit von Zinskupons herkömmlicher Anleihen (Zinsenäquivalente) vorzusorgen. Der NKF soll diese Überweisungen des Bundes während der Laufzeit der Nullkuponfinanzschuld fruchtbringend anlegen und dem Bund im Tilgungsjahr einen entsprechend höheren Betrag rücküberweisen.

Da Rücküberweisungen des NKF an den Bund wegen noch offener Laufzeiten der von der Fondsregelung betroffenen Nullkuponfinanzschulden im überprüften Zeitraum (1986 bis 1988) nicht stattgefunden hatten, bezog sich die Überprüfung des RH auf die Ordnungsgemäßheit der Einnahmengebarung des NKF und auf die bestmögliche Veranlagung der Bundesmittel.

32.2.1 Den Schwerpunkt der Veranlagung legte der NKF auf die Anschaffung von auf inländische oder auf fremde Währung lautende Wertpapiere. Der Anteil der auf angloamerikanischen Effektenmärkten erworbenen Wertpapiere erreichte 1987 (Gegenwert von 74,2 Mill S) 10,5 vH, 1988 (Gegenwert von 744,4 Mill S) bereits 51 vH der Gesamtveranlagung. Im Wege der Darlehensgewährung wurden 1986 9,6 Mill S und 1987 250 Mill S veranlagt.

Der Wertpapierbestand wurde zwecks Verbesserung der Ertragslage in wechselndem Umfang umgeschichtet. 1987 wurde knapp die Hälfte der 1986 erworbenen Wertpapiere abgestoßen und dafür neue Stücke angekauft. 1987 erfolgten geringere Verkäufe, doch 1988 wurde wieder der Erlös aus dem Verkauf etwa der Hälfte der angekauften Wertpapiere neu angelegt. Die Fondsverwaltung hat die angeschafften Wertpapiere anfänglich im Umlaufvermögen, schließlich aber im Anlagevermögen ausgewiesen.

32.2.2 Nach Ansicht des RH wäre das Wertpapiervermögen weiterhin im Umlaufvermögen auszuweisen gewesen, weil die vom Nullkuponfondsgesetz geforderte "bestmögliche Veranlagung" eine von der Marktlage bestimmte rasche Umschichtung zur Erzielung möglichst hoher Erträge voraussetzt.

32.2.3 Laut Ansicht des BMF komme es auf die im Erwerbszeitpunkt bestehende Absicht zur Dauerveranlagung an. Die Nutzung unvorhersehbarer Marktänderungen beeinträchtige die Zuordnung zum Anlagevermögen nicht.

32.2.4 Der RH verblieb wegen der Gewinnerzielungsabsicht der oftmaligen Wertpapiertransaktionen bei seiner Auffassung. Zu berücksichtigen wären die Auswirkungen der unrichtigen Zuordnung zum Anlagevermögen sowohl auf die Bewertung des Wertpapiervermögens als auch auf den Nachweis des Geschäftserfolges.

Bewertungsprobleme

32.3.1 Der NKF hat in sein Vermögen auch Wertpapiere über Nullkuponverbindlichkeiten aufgenommen und diese mit dem ursprünglichen Beschaffungsaufwand (Ausgabenennwert abzüglich allfälliger Bonifikationen) zuzüglich der aus kalkulatorischen Jahreszinsenzuwächsen errechneten nachträglichen Anschaffungskosten bewertet. Bei der Bewertung als Anlagevermögen wurde nicht zwischen dem Anschaffungs- und dem Ausgabenennwert einerseits und dem unter dem Namen Prämie oder Disagio am Laufzeitende zu entrichtenden Entgelt für die Nutzung des geliehenen Kapitals andererseits unterschieden.

Da jeweils zum Bilanzstichtag die bis dahin angereiften Jahreszinsenzuwächse dem Bilanzwert zugerechnet wurden, wies die Bilanz 1987 für eine US-\$-Anleihe gegenüber dem Anschaffungspreis einen Kursverlust von über 28 Mill S, für eine DM-Anleihe hingegen einen Wertzuwachs von rd 104 Mill S aus.

In der Bilanz 1988 wurden im Hinblick auf Anschaffungen zu unter dem Ausgabenennwert liegenden Kursen die Nullkuponwertpapiere mit einem um rd 10,8 Mill S niedrigeren Wert eingesetzt, als er sich aus den in den Hilfsaufzeichnungen des NKF aufscheinenden Börsen- oder Marktwerten ergab. Wohl aber weist die Bilanz Zinsenabgrenzungen, Guthaben bei Kreditinstituten und einen Kapitalstand am Jahresbeginn nach, aus deren Aufgliederungen sich Unterschiedsbeträge von rd 1,2 Mill S ableiten lassen. Diese verringern den betraglichen Unterschied zwischen den Wertangaben in der Bilanz bzw den Hilfsaufzeichnungen auf rd 9,6 Mill S. In anderen Fällen wurden Unterschiede gegenüber dem Anschaffungswert, wie sie sich aus der rein rechnerischen Ermittlung des betreffenden Disagioanteiles ergaben, in Höhe von 0,4 Mill S als Kursverlust ausgewiesen.

Bspw bei Wertpapieren der Asiatischen Entwicklungsbank-Anleihe bildete der NKF in der Bilanz 1987 eine passive Wertberichtigung über Kursverluste in Höhe von rd 1,5 Mill S, die aus dem Unterschied zwischen den Anschaffungskosten und dem darüber liegenden Ausgabenennwert errechnet wurden. Der mit rd 1,3 Mill S noch unter den Anschaffungskosten liegende, 1988 erzielte Veräußerungserlös führte in der Bilanzdarstellung 1988 nach Auflösung dieser passiven Wertberichtigung zum Ausweis eines rechnerischen Kursgewinnes aus Effekten von rd 0,2 Mill S anstelle des tatsächlich eingetretenen Vermögensnachteiles aus der Veräußerung unter dem Anschaffungswert. Im gleichen Zeitraum und aufgrund der gleichen Berechnungsweise wurde bei Wertpapieren der Europäischen Investmentbank-Anleihe statt einer tatsächlich erlittenen Vermögenseinbuße von rd 1 Mill S ein bilanztechnischer Kursgewinn von etwa 0,2 Mill S ausgewiesen.

32.3.2 Der RH bemängelte, daß der NKF sein Wertpapiervermögen unter Außerachtlassung der Börsenkurse oder Marktwerte und in uneinheitlicher Weise bewertet hat, obwohl nach den aktienrechtlichen Bestimmungen wie auch nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung das Finanzanlagevermögen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen gewesen wäre. Der RH empfahl daher, das Rechenwerk den allgemein gültigen Rechnungsregeln anzupassen. Diesfalls würden auch anlässlich der Erstellung des Bundesvoranschlages für das jeweilige Tilgungsjahr die als Rücküberweisungen des NKF zu erwartenden Einnahmen des Bundes genauer abzuschätzen sein.

Die vom RH entsprechend richtiggestellten Abschlüsse des NKF ergaben hinsichtlich der Veranlagungserträge

- (1) für das Jahr 1987 einen Abgang von rd 80 000 S anstelle eines Ertrages von 39,5 Mill S,
- (2) für das Jahr 1988 einen Ertrag von 192,7 Mill S anstelle eines Ertrages von 283,8 Mill S und
- (3) für das Jahr 1989 einen Ertrag von 98,5 Mill S anstelle eines Verlustes von 32,2 Mill S

bzw hinsichtlich der Anschaffungswerte

- (1) für das Jahr 1987 den Betrag von 408,2 Mill S anstelle von 447,9 Mill S,
- (2) für das Jahr 1988 einen Betrag von 1 069,9 Mill S anstelle von 1 201 Mill S und
- (3) für das Jahr 1989 einen Betrag von 1 566,8 Mill S anstelle von 1 826,4 Mill S.

32.3.3 Der NKF berief sich auf Gepflogenheiten der Erstellung von Bankbilanzen, hat aber einige Änderungen in den Fonds bilanzen vorgenommen. Im Falle sogenannter Zerobonds hielt der NKF seine Darstellung mit passiver Wertberichtigung weiterhin für zielführend, weil die maßgebenden Effektenkurse nicht bei allen Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt ermittelt werden könnten.

32.3.4 Der RH sah seine Empfehlung, die in die Bilanz einzustellenden Anschaffungskosten von den Prämien- bzw Disagioanteilen zu trennen, nicht verwirklicht. Der Unterschied zum Markt- bzw Börse Preis wäre im Rechnungsabschluß gesondert auszuweisen. Die Unzulässigkeit der Ausweisung nicht eingetretener Kursverluste in Form passiver Wertberichtigungen war nach Ansicht des RH mit der mangelnden Ermittlungsmöglichkeit von Effektenkursen nicht zu entkräften.

Veranlagung beim Bund

32.4.1 Der NKF hat der mittelbar im Bundes eigentum stehenden VOEST-Alpine 1986 und 1987 je ein Darlehen von zusammen 259,6 Mill S gewährt. Weiters erwarb er 1986 Obligationen dieser Unternehmung sowie Stücke einer von der ebenfalls im Bundes eigentum stehenden ÖIAG begebenen Anleihe. Ferner veranlagte er seine Mittel 1987 unter anderem in Schuldverschreibungen zweier in Fremdwährungen begebenen Bundesanleihen und erweiterte im Folgejahr diese Veranlagung.

32.4.2 Da § 4 des Nullkuponfondsgesetzes dem NKF eine Veranlagung beim Bund untersagt, erblickte der RH einen Verstoß zumindest gegen die dem Gesetz zugrundeliegende Absicht, im wirtschaftlichen Ergebnis das Bundesvermögen durch Zuflüsse aus fremden Haushalten zu vermehren. Nach Ansicht des RH bewirkte die Veranlagung bei mittelbar oder unmittelbar im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmungen eine Selbstfinanzierung des Bundes bzw die Anschaffung von Bundesanleihen eine Teiltilgung der betreffenden Anleihen, was sich etwa im Falle der zinsengünstigen 0 %-DM-Anleihe 1986 auch gesamtwirtschaftlich nachteilig auswirkte.

Der RH empfahl daher, derartige Veranlagungen zu unterlassen bzw günstigere Veranlagungsmöglichkeiten zu suchen.

32.4.3 Der NKF wollte das Veranlagungsverbot nur auf unmittelbare Finanzierungen des Bundes bezogen sehen. Der NKF hätte das Schuldner risiko beachtet sowie höchstmögliche Ertragserzielung angestrebt, wofür die bundeseigenen Unternehmungen bestgeeignet gewesen wären. Nach Ansicht des NKF würde die strenge Gesetzesauslegung des RH auch Einlagen bei verstaatlichten Banken und Unternehmungen sowie diesbezügliche Darlehensvergaben und Wertpapierkäufe untersagen.

Nach Ansicht des NKF spräche der Ertrag der 0 %-DM-Anleihe 1986 von 7,5 vH bis 7,95 vH bei Eigenkosten von 5,75 vH für diese Veranlagung. Die Mittel für alle Nullkuponfinanzschulden in niedrigeren Zinsen, auf DM oder Hollandgulden lautende Wertpapiere zu veranlagen, widerspräche dem Auftrag zur bestmöglichen Veranlagung.

32.4.4 Der RH verblieb bei seiner Auslegung des gesetzgeberischen Willens anlässlich der Fondserrichtung, weil die mittelbare Finanzierung des Bundes über in seinem Eigentum stehende Rechtsträger bestenfalls eine Teilverwirklichung des Fonds zweckes ermöglichen würde.

Im übrigen dürfte dies auch bereits der NKF erkannt haben, weil er ab 1989 seine Anlageentscheidungen im Sinne der Empfehlungen des RH getroffen hat.

32.5.1 Der NKF hat zwecks teilweiser Devisenbeschaffung für in US-\$ sowie in Can-\$ zu zahlende Wertpapierankäufe Anfang 1988 Fremdwährungen bei der Österreichischen Nationalbank zu vereinbarten Kursen im Gegenwert von rd 62 Mill S beschafft und dort veranlagt, um erwartete Kursanstiege abzufangen. Da beide Wechselkurse bis zum Fälligkeitstag der Kaufpreise im März fielen, erlitt der NKF im Vergleich zu einer Fremdwährungsbeschaffung im spätestmöglichen Zeitpunkt einen Nachteil von rd 1 Mill S. Gleichzeitig erwarb der NKF eine Forderung in US-\$ aus einem Wertpapierverkauf an jene Bank, die als Verkäufer eines Teiles der oben erwähnten Wertpapiere gegen US-\$ auftrat.

84

32.5.2 Der RH beanstandete die Anschaffung der Fremdwährungsbeträge als voreilig. Nach Auffassung des RH hätte eine Aufrechnung mit der Kaufpreisforderung des ausländischen Partners jegliches Wechselkursrisiko ausgeschlossen.

Der RH empfahl daher, Fremdwährungszahlungen erst zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu veranlassen. Angeschaffte Fremdwährungsbeträge sollten aber bei ungünstiger Kursentwicklung bis zu einer Kurserholung - günstige Veranlagungsbedingungen vorausgesetzt - veranlagt bleiben und in diesem Fall fällig werdende Fremdwährungszahlungen besser aus der Schillingbarreserve am Fälligkeitstag geleistet werden.

32.5.3 Der NKF hielt dies für nicht zielführend und sprach sich zwecks Devisenterminsicherung für den Ankauf von Fremdwährungsbeträgen nach den Gesichtspunkten sowohl einer spezifischen Rendite als auch einer spezifischen Devisenkursbandbreite aus.

32.5.4 Den RH vermochten die Ausführungen des NKF wegen der Gegebenheiten auf dem Devisenmarkt nicht zu überzeugen, weil ein zur Zeit der Veranlagung am unteren Rand der Devisenbandbreite liegender Devisenkurs bei späterer Kursverbesserung zur erhöhten Anlagenrendite beiträgt. Der Zusammenhang zwischen "spezifischem" Wertpapierertrag und Devisentermingeschäft erschien dem RH nicht einsichtig.

Überweisungsrückstände

32.6.1 Eine vom Bund Mitte 1985 begebene Nullkuponfinanzschuld lautend auf US-\$ wurde durch Währungstauschverträge ergänzt, wonach der für diese Vereinbarungen typische Rücktausch der wechselseitig überlassenen Valuten auch die auf einem zugunsten des Bundes errichteten Sperrkonto aufgesammelten Zinsenäquivalente in US-\$ umfassen sollte. Die Verfügungsgewalt über diese den 1985 erhaltenen Nennbetrag zum Tilgungsobligo ergänzenden Gesamtzinsen sollte der Bund erst zum Tilgszeitpunkt zeitgleich mit dem Rücktausch erhalten.

Das BMF hat trotz Vorhalten des RH anläßlich einer Stellungnahme zur Jahresansatzüberschreitung im Jahr 1985 für diese Nullkuponfinanzschuld ab Geltung des Nullkuponfondsgesetzes keine der dort vorgeschriebenen Überweisungen an den NKF geleistet. Nach Rechnung des RH sind dem NKF daraus im Berichtszeitraum rd 404,7 Mill S nicht zugeflossen.

32.6.2 Der RH bezeichnete diese Vorgangsweise als Verstoß gegen § 3 des Nullkuponfondsgesetzes. Dieses enthält keine Ausnahmebestimmungen für Nullkuponfinanzschulden, die durch Währungstauschverträge ergänzt werden. Da zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Gesetzes im Jahre 1985 der Anlaßfall bereits bekannt war, hätte das BMF den Gesetzesentwurf aus der Erfahrung schöpfend an jene Fälle anpassen können, in denen durch Zusatzabkommen zu Nullkuponfinanzschulden wie im Anlaßfall auf anderen Wegen die mit der Schaffung des NKF angestrebten Ziele verwirklicht werden. Auch nachträglich hat sich das BMF um eine entsprechende Novellierung nicht bemüht.

Der RH schlug vor, die bestehenden Verträge soweit als möglich abzuändern, um doch dem Gesetz zu entsprechen, ohne erzielte wirtschaftliche Vorteile zu verlieren und empfahl dem NKF, auf die Überweisung der ihm vorenthaltenen Mittel zu dringen. Dabei war sich der RH der schon im Rahmen seiner Begutachtung des Gesetzesentwurfs aufgezeigten Kollision zwischen den in der Person des Bundesministers als Budgetvollzugsorgan und als Fondsverwalter vereinigten Interessengegensätze bewußt und wiederholte seine Anregung, diese Funktionen mit einer Novelle besser zu trennen.

32.6.3 Der NKF sah es als Widerspruch zum Sinne des Nullkuponfondsgesetzes an, für Finanzschulden, aus denen sich alljährlich Zinsenbelastungen für den Bund budgetmäßig ergeben (Titel 2/595 Einnahmen aus Währungstauschverträgen), zusätzlich jährliche Rückstellungen zu bilden und verneinte die Überweisungspflicht ganz allgemein für Nullkuponfinanzschulden wie im aufgezeigten Fall.

32.6.4 Der RH sah keinen Anlaß, aus dem unterschiedslos alle Nullkuponfinanzschulden erfassenden Gesetzeswortlaut einen Ausnahmen gestattenden Sinn herauszulesen und verblieb bei seinem Standpunkt, daß es nicht im wirtschaftlichen Ermessen des Normadressaten stehe, Versäumnisse in der Gesetzesvorbereitung durch Abweichen vom Gesetzesbefehl auszugleichen. Diese Meinungsverschiedenheit wirkte sich in der Folge auch auf andere gleichartige Fälle von Nullkuponfinanzschulden mit anschließenden Währungstauschverträgen aus.

32.7 Weitere Feststellungen betrafen einzelne Verrechnungsmängel, die der NKF mittlerweile behoben hat.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Kontrolle der Finanzschuldengebarung im Jahre 1990

33.1 In Wahrnehmung seiner Aufgabe, die Gesetzmäßigkeit der Aufnahme und die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung von Finanzschulden des Bundes zu kontrollieren, hat der Präsident des RH im Finanzjahr 1990 in 91 Anlaßfällen Schuldurkunden gegengezeichnet. Die Steigerung von 30 vH gegenüber dem Vorjahr läßt sich vor allem durch geringere im einzelnen Anlaßfall aufgenommene Nennwerte erklären. Dazu kam eine Vermehrung der zur Gegenzzeichnung vorgelegten Bundesschatzscheine einschließlich der zu Konversionszwecken begebenen.

33.2 Die vom RH gem § 10 Abs 2 RHG 1948 ständig zu überwachenden Fälle von Buchkrediten vermehrten sich gegenüber dem Vorjahr von 27 auf 66. Darin zeigt sich die Entwicklung zu beträchtlich geringeren gleichartigen Schuldaufnahmen, wie sie früher zusammengefaßt unter Vermittlung einer Bank abgewickelt worden sind. Diese Entwicklung setzt sich weiter fort.

33.3 Das BMF hat im Finanzjahr 1990 in steigendem Maße von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit, bereitgestellte Kreditrahmen durch Eingehen von Finanzschulden gegen Hingabe von Bundesschatzscheinen auszunützen, Gebrauch gemacht. Diese Begebung von "Geldmarktrahmenbundesschatzscheinen" hat zunächst die Frage der Wirtschaftlichkeit aufgeworfen, weil vereinbarungsgemäß die Bereitstellungsprovision ab dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme des Rahmens zu bezahlen ist, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Ausnützung des eingeräumten und irgendwann erstmals beanspruchten Rahmens. Diesbezüglich gehen die Vorstellungen von BMF und RH noch auseinander.

Daraus ergaben sich weiters Berechnungsprobleme bei der Einbeziehung der Bereitstellungsprovision für die Feststellung der "prozentuellen Gesamtbelastung" im Sinne des Art VIII Abs 2 BFG 1990. Sie sind einvernehmlich mit Automationsunterstützung gelöst worden.

33.4 Die Bereitstellungsvereinbarung bietet dem Schuldner Bund die Möglichkeit, kurzfristige Schulden aufzunehmen und so Schwankungen im Zinsniveau rasch zu seinen Gunsten auszunützen. Daher wurde von dieser Einrichtung auch durch Aufnahme kurzfristiger, noch im Jahre des Eingehens rückzahlbarer Kassenstärkerverbindlichkeiten Gebrauch gemacht.

In einem Geschäftsfall wurde eine Finanzschuld von 100 Mill S im April 1990 vorfällig getilgt - und deshalb eine Voranschlagsüberschreitung bewirkt -, wenige Tage später ein Kassenstärkerkredit in gleicher Höhe gegen Hingabe eines Geldmarktrahmenbundesschatzscheines aufgenommen und am Tage der planmäßigen Tilgung im Oktober 1990 wieder der gleiche Betrag als Finanzschuld mit über das Finanzjahr reichender Laufzeit über einen Geldmarktrahmenbundesschatzschein aufgenommen. Wirtschaftlich gesehen handelte es sich durchgehend um die gleiche Verschuldung des Staates, nur wurde die Verrechnung aus dem für die Finanzschuldengebarung vorgesehenen Budgetkapitel 59 im April in das für Kassenstärkergebarungen vorgesehene Kapitel 51 übertragen und im Oktober ins Kapitel 59 rückübertragen. Daher wurde auch die Verzinsung - formal richtig - bis April im Kapitel 59, für die Zeit der Benennung als Kassenstärker im Kapitel 51 und ab Oktober wieder im Kapitel 59 in Ausgabe verrechnet. Der wirtschaftlich einheitliche Vorgang einer über das ganze Finanzjahr bestehenden gleichmäßigen Verschuldung wird durch die getrennte Ausgabendarstellung verzerrt, weil ohne genauere Kenntnis des Sachverhaltes der Eindruck einer um die anderwärts verrechnete Kassenstärkerverzinsung geringeren Kreditkostenbelastung gemäß Kapitel 59 entstehen kann. Zudem erwies sich die überplanmäßige Ausgabe im April letztlich als überflüssig.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

34. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Übertragung der Auszahlung und Verrechnung der Bergbauernzuschüsse, der Kälbermastprämien und der Telefonanschlußzuschüsse gemäß den Bestimmungen über die Haushaltsführung des Bundes vom Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrum an die Buchhaltung des BMLF und das Bundesrechenamt sowie Eingliederung des genannten Rechenzentrums in die Bundesverwaltung (TB 1979 Abs 84, TB 1980 Abs 57, TB 1981 Abs 60 und TB 1982 Abs 62); laut Mitteilung des BMLF würde eine Eingliederung des Rechenzentrums in die Bundesverwaltung eine Aufblähung des Budgets sowie eine Vermehrung von Planstellen mit sich bringen; hinsichtlich der Übertragung der Auszahlung und Verrechnung der genannten Zuwendungen an das Bundesrechenamt sei eine Klärung noch nicht abgeschlossen;

(2) Erlassung von Verordnungen betreffend die Übertragung von Förderungsaufgaben des BMLF an die Landeshauptmänner gem Art 104 Abs 2 B-VG (TB 1980 Abs 58.17 und TB 1981 Abs 61.5); laut Mitteilung des BMLF erscheine seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 1989, V 33, 34/88-22, eine Bindung des Übertragungsaktes an die Form einer Rechtsverordnung als zwingend und es würden derzeit grundsätzliche Überlegungen über den Inhalt und die Form dieser Verordnungen angestellt;

(3) Abgrenzung der Maßnahmen des Wasserbaues von der Tätigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Bundesländern (TB 1984 Abs 53.2 sowie TB 1985 Abs 43.2); laut Mitteilung des BMLF seien die Verhandlungen mit einigen Bundesländern noch nicht abgeschlossen;

(4) Neuerstellung von Richtlinien für den Schutzwasserbau (TB 1984 Abs 53.24); laut Mitteilung des BMLF habe ein Arbeitskreis beim Österreichischen Wasserwirtschaftsverband vorbildliche Unterlagen ausgearbeitet, auf deren Grundlage es die Richtlinien nach Inkrafttreten der noch 1991 zu erwartenden Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 überarbeiten werde;

(5) Abstellung der dem Forstgesetz 1975 widersprechenden Überwälzung des mit der Projektierung und Durchführung von Bauvorhaben der Wildbach- und Lawinenverbauung entstehenden Aufwandes sowie des Verwaltungsaufwandes der Gebietsbauleitungen der Sektionen Salzburg und Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zu Lasten der geförderten Bauvorhaben (TB 1984 Abs 54.11 sowie TB 1985 Abs 44.9); laut Mitteilung des BMLF werde derzeit die Trennung von Baubetrieb und hoheitlicher Verwaltung im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung geprüft; dabei sei auch eine klare Trennung der Kosten für die Verwaltungsarbeit hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Aufgaben vorgesehen, wobei in der geplanten Neuregelung die Anregungen des RH berücksichtigt würden;

(6) Erlassung einer Geschäftsordnung für das BMLF (TB 1981 Abs 1.117); laut Mitteilung des BMF sei deren Fertigstellung trotz weitgehender Vorarbeiten noch nicht möglich gewesen.

b) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

Wildbewirtschaftung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste

35. Zu den Veranlassungen betreffend die Wildabschüsse (TB 1989 Abs 40) gab der Bundesminister für Finanzen bekannt, daß das BMLF trotz mehrmaliger Betreibung noch nicht Stellung genommen hätte, ob dem damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch die unentgeltlichen Wildabschüsse bei den Österreichischen Bundesforsten ein Vermögensvorteil entstanden ist.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Österreichische Bundesforste; Abwicklung und Kontrolle bestimmter Holzverkäufe

Die Abwicklung und Kontrolle von Holzverkäufen der Österreichischen Bundesforste mit Werksabmaß waren weitestgehend den Forstverwaltungen überlassen. Für den Verkauf von Sägerundholz, das von

den Käufern in ihren Betrieben gemessen wurde, lag bis zum Jahre 1990 keine Regelung der Generaldirektion vor.

36.1 Der RH überprüfte die Abwicklung und Kontrolle jener Holzverkäufe der Österreichischen Bundesforste (ÖBF), bei denen das verkaufte Holz erst von den Käufern in ihren Betrieben gemessen und das von den ÖBF anerkannte Ergebnis für die Rechnungslegung herangezogen wurde (Werksabmaß). Der Anteil dieser Holzverkäufe stieg von 6,6 vH (1987) bis 10,2 vH (1989) stetig an.

Bis zum Jahre 1990 war der Holzverkauf mit Werksabmaß nur durch einen Runderlaß der Generaldirektion (GD) aus dem Jahre 1973 geregelt. Dieser betraf nur den Verkauf von Industrieholz (Buchenfaserholz) an eine bestimmte Unternehmung. Für den Verkauf von Sägerundholz lag zunächst keine Regelung vor. Erst im Jahre 1990 erließ die GD für alle Bereiche des Holzverkaufs mit Werksabmaß neue Bestimmungen.

36.2.1 Ursprünglich nahmen die ÖBF die Feststellung der Menge und Beschaffenheit des verkauften Holzes im Wald selbst vor (Waldabmaß), wobei als Leistungsort der Wald vereinbart war. Bei den Holzverkäufen mit Werksabmaß war als Übergabeort der Wald (Bereitstellung) festgelegt, die Bestimmung der Art und der Menge des verkauften Holzes erfolgte jedoch durch die Käufer im Werk. Im Gegensatz zum Verkauf mit Waldabmaß trugen die ÖBF das Risiko von Mengen- und Qualitätsverlusten (zB Diebstahl im Wald oder beim Transport) für die Periode von der herkömmlichen Messung im Wald bis zur Abmessung des Holzes im Werk des Käufers. Beim Rundholz nahm überdies der Käufer die Beurteilung der Qualität im Werk vor.

36.2.2 Der RH hielt zur Verminderung der Risiken eine einheitliche Regelung der Abwicklung und Kontrolle der Holzverkäufe durch die GD für erforderlich.

36.2.3 Laut Mitteilung der GD gingen auch bei der Abmessung im Wald Mengen- und Qualitätsverluste bis zur Übergabe des Holzes vereinbarungsgemäß zu Lasten des Verkäufers. Im übrigen habe sie in den Kaufverträgen ausbedungen, das Werksabmaß zu kontrollieren.

36.2.4 Der RH erwiderte, daß die Käufer in der Regel die Abmaßergebnisse der ÖBF anerkennen, weshalb die Verluste auch bei einer Übergabe des Holzes an die Käufer nach der Abmessung zu Lasten der Käufer gingen. Weiters bezweifelte der RH die Gleichsetzung von angeordneten mit selbst durchgeführten Kontrollen.

36.3.1 In den Forstverwaltungen wurde die Abwicklung und Kontrolle der Holzverkäufe mit Werksabmaß sehr unterschiedlich und insgesamt unbefriedigend gehandhabt. Der Runderlaß der GD aus dem Jahre 1973 wurde vielfach nicht beachtet. Mangels weiterer Regelungen hing die Wirksamkeit der Kontrolle von der persönlichen Einsatzbereitschaft der Leiter der Forstverwaltungen bzw der Leiter der übergeordneten Inspektionsorgane ab. Darüber hinaus war die Erfassung der Holzmengen in der Materialverrechnung mangelhaft. Nur wenige Forstverwaltungen kontrollierten die Abmessung beim Käufer.

36.3.2 Der RH bemängelte die unzureichende Aufsicht durch die GD.

36.3.3 Die GD sagte entsprechende Veranlassungen zu.

36.4.1 Die Wirksamkeit einiger Bestimmungen der im Jahre 1990 für alle Bereiche des Holzverkaufs mit Werksabmaß in Kraft gesetzten neuen Normerlässe (Zählung und Markierung des zur Werksabmessung vorgesehenen Holzes, Schätzung der Menge des verkauften Holzes durch die Frächter, Kontrolle des Rindenabzuges im Werk des Käufers usw) war nicht gewährleistet.

36.4.2 Der RH empfahl, die Zweckmäßigkeit der Normerlässe zu überwachen und diese gegebenenfalls zu überarbeiten.

36.4.3 Die GD sicherte dies zu.

36.5.1 Die GD hatte im Jahre 1949 "Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der ÖBF" erlassen. Obwohl sich in der Folgezeit die Verkaufsumstände und die Zahlungsbedingungen geändert hatten, fanden nur vereinzelte Anpassungen statt. Die Empfehlung des RH zur umfassenden Änderung (TB 1984 Abs 52) hat die GD bisher trotz Zusage nicht verwirklicht.

36.5.2 Der RH empfahl neuerlich eine grundlegende Überarbeitung der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

36.5.3 Laut Mitteilung der GD habe sie bereits den Entwurf einer Neufassung ausgearbeitet.

36.6 Schließlich beanstandete der RH Versäumnisse bzw Unlänglichkeiten der Forstverwaltungen bei der Erstellung von Rechnungen, bei der Gewährung von Zahlungsfristen und beim Abtransport von Holz.

Laut Mitteilung der GD seien die Forstverwaltungen bereits entsprechend angewiesen worden.

d) Sonstige Wahrnehmungen

Österreichische Bundesforste; Trennung der Funktionen des Leiters der Buchhaltung und des Leiters des Budgetreferates

37.1 Bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hatte bis zum Jahre 1991 ein Bediensteter neben der Funktion des Leiters der Abteilung für Rechnungswesen, Buchhaltung und interne Gebarungskontrolle auch die Leitung des Budgetreferates inne.

37.2 Der RH hat erstmals 1987 und seither mehrmals darauf hingewiesen, daß dies nicht im Einklang mit § 6 Abs 1 BHG steht, wonach die Buchhaltung vom übrigen Verwaltungsdienst zu trennen ist. Der RH hat eine Trennung der beiden Funktionen empfohlen.

37.3 Laut Mitteilung der Österreichischen Bundesforste sei im Mai 1991 die Empfehlung des RH verwirklicht worden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

U n e r l e d i g t e A n r e g u n g e n a u s V o r j a h r e n

38. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Aufhebung der Weisung des damaligen BMBT aus dem Jahre 1983 betreffend die Darstellung der erweiterten Erhaltungsmaßnahmen in den Bilanzen der Straßensondergesellschaften (TB 1988 Abs 59.6.1); das BMwA stellte im Einvernehmen mit dem BMF einen entsprechenden Erlaß in Aussicht; weiters sei beabsichtigt, eine entsprechende Regelung in die vorgesehene ASFINAG-Novelle aufzunehmen;
- (2) gesetzlicher Festlegung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens (TB 1972 Abs 78.3, zuletzt TB 1983 Abs 67.1.2.9); das BMwA sprach sich weiterhin gegen die Einführung eines Baubewilligungsverfahrens aus und verwies auf ein zu beschließendes Umweltverträglichkeitsprüfungsge setz;
- (3) Regelung für beamtete Aufsichtsratsmitglieder bezüglich Reise- und sonstige Gebühren (TB 1977 Abs 77.7, TB 1980 Abs 84.51 und 85.52, zuletzt TB 1982 Abs 82.36); wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage berief sich das BMwA weiterhin auf die Zuständigkeit von BKA und BMF;
- (4) organisatorischer Maßnahmen für das Bundesstraßennetz (TB 1977 Abs 76.17, TB 1983 Abs 68.1.4, zuletzt TB 1986 Abs 60.27.2); mangels abschließender Klärung mit den Ländern konnten bisher die Überlegungen des BMwA, die Übertragung des untergeordneten Bundesstraßennetzes an die Länder gesetzlich vorzusehen, nicht zum Abschluß gebracht werden;
- (5) Neuordnung der Rechtslage im Donaubereich (TB 1985 Abs 49.7); das BMwA erwarte Fortschritte für die nächste Zeit, weil die Regelung der Rechtsverhältnisse im Donaubereich die Grundlage für das Projekt zur Sicherung der Stromsohle und die Schaffung eines Nationalparkes bilde; das BMwA verwies auf den Zusammenhang mit der "Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion"; ein diesbezüglicher Initiativantrag sei am 20. Juni 1991 eingebracht, aber vom Nationalrat noch nicht behandelt worden;
- (6) Richtlinien für die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungskosten der Straßengesellschaften (TB 1987 Abs 79.14); den Empfehlungen des RH entsprechende Leitlinien für die Tätigkeit der vom BMwA namhaft gemachten Aufsichtsratsmitglieder seien erarbeitet worden, Weisungen aber im Ge genstande noch nicht ergangen;
- (7) Veranschlagung der Ausgaben für bauliche Maßnahmen für die Unterrichts- und Wissenschafts verwaltung beim Kap 64 (TB 1972, zuletzt TB 1984 Abs 55); das BMwA berichtete von der Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der betroffenen Verwaltungsbereiche;
- (8) Vereinheitlichung und Neuorganisation der Bundesgebäudeverwaltung, insb Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (TB 1972, zuletzt TB 1984 Abs 56); laut Mitteilung des BMwA seien Beratungen mit dem BMF und dem BKA im Gange;
- (9) Ausarbeitung von Arbeitsanweisungen für die Beurteilung und Geltendmachung von Schaden ersatzansprüchen im Zuge der Bauführung (TB 1985 Abs 47.25); laut Mitteilung des BMwA hätten im Bereich der Bundesbaudirektion Wien diesbezügliche Schulungen stattgefunden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

a) U n e r l e d i g t e A n r e g u n g e n a u s V o r j a h r e n

39. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

(1) im Bereich der Zentralleitung hinsichtlich:

(1.1) Zusammenfassung der Zuständigkeiten betreffend Schiffahrtswesen und Eigentümerfunktion bei der DDSG beim BMV (TB 1986 Abs 65.2); laut Mitteilung des BMV sei eine derartige Maßnahme im derzeitigen Koalitionsübereinkommen nicht vorgesehen;

(1.2) nachträglicher Festsetzung von Stundungszinsen für die den Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt aus Anlaß der Einführung des Altersversorgungszuschusses gewährten Zahlungserleichterungen (TB 1989 Abs 52.1); laut Mitteilung des BMV sei eine nachträgliche Vorschreibung von Stundungszinsen aufgrund der geltenden Rechtslage aussichtslos; neu in den Kollektivvertrag übertretende Bedienstete müßten bei einer Ratengewährung von rückwirkenden Beitragszahlungen zum Altersversorgungszuschuß Stundungszinsen im Sinne der Feststellungen des RH entrichten.

(2) im Bereich der Postverwaltung hinsichtlich:

(2.1) Einbeziehung der Tätigkeit des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) in die Zuständigkeit der Innenrevision (TB 1989 Abs 2.160.1); laut Mitteilung der PTV werde auf diese Empfehlung bei der EG-konformen Weiterentwicklung der Unternehmung Bedacht genommen werden;

(2.2) Schaffung ordnungsgemäßer Rechtsgrundlagen für die Abgeltung mengenmäßiger Mehrleistungen, die in Form von fiktiven Überstunden vergütet werden (TB 1982 Abs 72.5); laut Mitteilung der PTV habe sie dem zur Mitwirkung berufenen BKA die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt;

(2.3) Auflassung der Telegraphenzentralstation Wien (TB 1978 Abs 62.12.2); laut Mitteilung der PTV werde eine Lösung nach Fertigstellung der Arbeiten für den Umbau des Postamtes 1010 Wien erfolgen;

(2.4) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für Eillöhne (TB 1983 Abs 72.10); laut Mitteilung der PTV werde diese Angelegenheit im Zuge einer Neuorganisation der Postämter berücksichtigt und teilweise bereinigt werden;

(2.5) Schaffung von ordnungsgemäßen Rechtsgrundlagen für den öffentlichen Personenrufdienst und das Heimtelefon (TB 1984 Abs 63.7.2 und 63.8.2); laut Mitteilung der PTV sei eine Neuregelung des Fernmelderechts in Aussicht genommen; bis Jahresende 1991 würden Studien auf internationaler Ebene abgeschlossen sein;

(2.6) Schaffung von ordnungsgemäßen Rechtsgrundlagen für die Gewährung des Fahrscheindruckerpauschales an die Omnibuslenker und Fahrgeldeinheber im Postautodienst (TB 1984 Abs 64.9); laut Mitteilung der PTV sei der Empfehlung des RH durch eine Änderung der Nebengebührenvorschrift im Einvernehmen mit dem BKA und BMF Rechnung getragen worden;

(2.7) Abstandnahme von der Errichtung von Nebenstellenanlagen durch die PTV wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit (TB 1988 Abs 51.12); laut Mitteilung der PTV werde demnächst eine alle Kostenstellen umfassende Untersuchung über die Wirtschaftlichkeit im Nebenstellenanlagenbau in Auftrag gegeben;

(2.8) Abschaffung einer Lagerebene bei der Materialbewirtschaftung im Fernmeldebereich (TB 1989 Abs 48.9); laut Mitteilung der PTV werde aufgrund einer Untersuchung der Arbeitsabläufe und Organisationsformen eine Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Empfehlung des RH angestrebt.

(3) im Bereich der Eisenbahnbehörde und der Kraftfahrlinienbehörde hinsichtlich:

(3.1) Beseitigung des unbefriedigenden Zustandes, daß Bundesbeamte und Bundesbahnbedienstete gleichartige Tätigkeiten bei unterschiedlichen Besoldungssystemen ausüben (TB 1985 Abs 50.4); das BMV wies auf seine vorjährige Stellungnahme hinsichtlich Senkung des Standes der Bundesbahnbediensteten hin;

(3.2) Herausgabe von Richtlinien, in denen eine Abgrenzung der Erweiterungs- und Erneuerungsbauten vorgenommen wird, für die es gem § 14 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 wegen geringeren Umfangs keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung bedarf (TB 1985 Abs 50.8); dieser Empfehlung wurde bereits zum Teil (bei Brücken, Krananlagen sowie Anlagen des Elektro-, Sicherungs- und Fernmeldewesens) entsprochen; überdies hat das BMV eine legistische Änderung in Aussicht gestellt;

(3.3) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den "unechten Schienenersatzverkehr" der ÖBB, dem derzeit die Konzession gemäß Kraftfahrliniengesetz 1952 fehlt (TB 1963 Abs 133.4 und 6, TB 1974 Abs 91.25, TB 1975 Abs 70.6, TB 1985 Abs 50.9, TB 1986 Abs 67.19); laut Mitteilung des BMV sei ein neues Kraftfahrliniengesetz in Ausarbeitung; außerdem würden in Einzelfällen Konzessionen nach dem Kraftfahrliniengesetz verliehen;

(3.4) systematischer statt einzelfallmäßiger Delegierung an den Landeshauptmann gem § 12 des Eisenbahngesetzes 1957 (TB 1985 Abs 50.36); das BMV wiederholte seinen bisherigen Hinweis auf einen entsprechenden Gesetzesentwurf;

(3.5) Erlassen von Verordnungen gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957, in denen die Sicherheitsmaßnahmen "nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung des Eisenbahnwesens" zu regeln wären (TB 1985 Abs 50.36); laut Mitteilung des BMV sei eine Verordnung für den Bereich Hochbau weiterhin in Ausarbeitung;

(3.6) Entwurf einer Novelle des Kraftfahrliniengesetzes 1952 im Sinne einer Anpassung an heutige Verkehrserfordernisse (TB 1985 Abs 50.56); das BMV bekräftigte seine Absicht zur Neufassung des Kraftfahrliniengesetzes.

(4) im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen hinsichtlich:

(4.1) Fertigstellung personalsparender ADV-Projekte, die seit Jahren abgeschlossen sein sollten: "Anlagenrechnung" und "Kosten/Leistungsrechnungen" (SB 1984 Organisation der ÖBB Abs 51.1 und 51.4); laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB seien die dem Konzept der "Neuen Bahn" angemessenen Informationssysteme "Weiterentwicklung des innerbetrieblichen und des externen Rechnungswesens" gemäß dem vorgesehenen Durchführungszeitplan in Teilbereichen bereits eingesetzt worden;

(4.2) Anpassung der Vorschriftenlage der ÖBB an das neue Verkehrsüberwachungssystem der "Dispostellen" (SB 1984 Organisation der ÖBB Abs 55.2); laut Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB stehe die eisenbahnbehördliche Genehmigung der neuen Dienstvorschrift unmittelbar bevor;

(4.3) gegensteuernder Maßnahmen im Sinne der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 in bezug auf Änderung des Dienst- und Besoldungsrechtes der ÖBB, weil die derzeit geltenden Regelungen der Besoldungsautomatik ("Bezugszuerkennung") und der allgemeinen zweijährigen Vorrückung sowie die Handhabung der Anlage 2 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung als Ursache für das überdurchschnittliche Steigen der Bezüge anzusehen sind (TB 1986 Abs 70.8 und 11 sowie TB 1981 Abs 72.9 bis 11); der Vorstand der ÖBB gab die Entwicklung der Gehälter nach Gehaltsgruppen sowie der Durchschnittsbezüge in den letzten fünf Jahren bekannt; im Entwurf des neuen Bundesbahngesetzes sei ein neues Dienst- und Besoldungsrecht vorgesehen, welches aber die künftigen Bezüge sicher nicht verringern werde;

(4.4) Änderung des Pensionsrechtes der ÖBB, das den Antritt der Pension mit 83 vH des letzten Aktiv-Monatsgehaltes bereits nach 35 Dienstjahren zuläßt (TB 1986 Abs 70.9 und 11 sowie TB 1981 Abs 72.22); der Vorstand der ÖBB verwies auf den Entwurf des neuen Bundesbahngesetzes;

(4.5) Auflösung der KÖB, der Vorgängerunternehmung des heutigen Kraftwagendienstes der ÖBB, um einer schon im Jahre 1946 gefassten Entschließung des Nationalrates zu entsprechen (TB 1986 Abs 67.18); nach Auffassung des Vorstandes der ÖBB sei die Übertragung der derzeit von den ÖBB gepachteten KÖB-Konzessionen auf die ÖBB auch weiterhin nicht sichergestellt;

(4.6) Einstellung des Straßenrollerverkehrs zugunsten moderner Methoden des kombinierten Verkehrs (TB 1986 Abs 67.53); laut Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB könne trotz weiterer Umstellung etlicher Straßenrollerverkehre darauf auch künftig wegen des sonst eintretenden Verlustes von Transportvolumen an die Straße nicht gänzlich verzichtet werden;

(4.7) Änderung des Prämienlohnsystems in den Werkstätten der ÖBB (zuletzt TB 1986 Abs 67.12, TB 1979 Abs 74.10 und TB 1978 Abs 64.17); laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB biete die vom RH

vorgeschlagene Bemessung der Prämie nach summarischen Einheiten aufgrund praktischer Erprobung keinen Leistungsanreiz; hingegen wurden eine automationsunterstützte Durchführung der Zeit- und Leistungsschreibung sowie eine eingehende Überprüfung der Vorgabezeiten zugesichert;

(4.8) des zügigen Ausbaues der Pottendorfer Linie (TB 1988 Abs 52.19); laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB seien in Verbindung mit dem Zentralbahnhof Wien die Schwerpunkte im Ausbauprogramm der Pottendorfer Linie neu gesetzt worden; ein neuer Bauphasenplan bis zum Jahr 1997 wurde vorgelegt;

(4.9) einer spürbaren Einschränkung des derzeit einige hundert Objekte umfassenden Kataloges erhaltungspflichtiger Denkmale (TB 1988 Abs 52.27); der Vorstand der ÖBB verwies auf die amtsgutachtlische Eigenschaft des genannten Kataloges gem § 2 des Denkmalschutzgesetzes.

b) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

Fernmeldebauamt Graz

40.1 Zu den umstrittenen Überstundenleistungen des nur formell bestellten Leiters der Verwaltungsabteilung des Fernmeldebauamtes Graz (TB 1989 Abs 68.2) teilte die Generaldirektion (GD) für die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) mit, daß der betreffende Bedienstete verpflichtet wurde, bezogene Überstundenvergütungen im Ausmaß von rd 170 000 S der PTV zu ersetzen.

40.2 Gegen den früheren Bauleiter der Post- und Telegraphendirektion Graz, der verdächtigt worden war, bei der Ausschreibung von Baumeister- und Handwerkerarbeiten sowie bei der Abrechnung von Bauleistungen eine bestimmte Unternehmung begünstigt zu haben (TB 1989 Abs 68.14), wurde im April 1991 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eine Klage über 1,4 Mill S eingebracht. Laut Mitteilung der GD würden die Erhebungen über weitere schuldhafte Handlungen, die eine Ersatzpflicht begründen könnten, weitergeführt werden.

40.3 Den Wasserschaden vom Dezember 1985 im Fernmeldebetriebsamt Graz (TB 1989 Abs 68.17) bezifferte die GD nunmehr mit 20 Mill S. Nach Ansicht der Finanzprokuratur müßte die Wirtschaftsgemeinschaft der Post- und Telegraphenbediensteten in der Steiermark für diesen Schaden einstehen. Im Hinblick auf die Vermögenslage der Wirtschaftsgemeinschaft und sonstige prozessuale Gesichtspunkte werde versucht werden, den halben Schadensbetrag einzuklagen.

Der RH ersuchte die GD um Aufklärung, weshalb sich die ursprünglich angenommene Schadenshöhe von 30 auf 20 Mill S verringerte.

II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Geburungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Österreichische Menschenbetriebsgesellschaft mbH, Wien

Nach der letzten Geburungsüberprüfung durch den RH im Jahr 1983 verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage der Unternehmung vorerst weiter. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und organisatorischen Lage waren ab dem Jahr 1987 erfolgreich und lassen längerfristig eine wirtschaftliche Gesundung des Betriebes erwarten.

	1985	1986	1987
in Mill S			
Bruttoerlöse	88,3	90,7	93,8
Wareneinsatz	43,4	43,7	41,1
Personalaufwand	35,5	39,9	42,3
Betriebsergebnis	- 1,3	- 3,9	- 1,0
Personalstand	162	170	168

41.1 Der RH hat die Österreichische Menschenbetriebsgesellschaft mbH (ÖMBG) zuletzt 1983 überprüft (TB 1984 Abs 15). Die Eigentumsverhältnisse (Mehrheitsgesellschafter mit 60 vH des Stammkapitals war die Republik Österreich, vertreten durch das BMW, Minderheitsgesellschafter mit einem Anteil von 40 vH war die Österreichische Hochschülerschaft), der Aufgabenbereich und das Stammkapital der Gesellschaft haben sich seit 1983 nicht geändert. Allerdings war zum dritten Mal ein neuer Geschäftsführer bestellt worden.

Geschäftspolitik, finanzielle Entwicklung, Baumaßnahmen

41.2.1 Der Gesellschaftsvertrag war vor allem auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ausgerichtet und beschränkte den Gegenstand der Gesellschaft auf den Betrieb der Menschen zur Versorgung der Studenten. Die ÖMBG übernahm jedoch tatsächlich auch die Verpflegung eines darüber hinausgehenden Personenkreises sowie in den Ferienmonaten das Bus- und Frühstücksgeschäft in Studentenheimen, was nicht im Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Gemeinnützigeungsgrundsatz stand.

Die ÖMBG verzeichnete in den Jahren von 1983 bis 1987 Verluste von insgesamt rd 7,7 Mill S, obwohl das BMW in dieser Zeit nahezu das gesamte Anlagevermögen und die Umsatzsteuerverbindlichkeiten durch Subventionen abdeckte. Die Geschäftsleitung hat aber seit 1987 zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsergebnisses gesetzt.

41.2.2 Der RH begrüßte die eingeleiteten Schritte als Grundlage für eine dauerhafte Gesundung der Unternehmung. Er empfahl, auch den Betriebsgegenstand und die Subventionsbewirtschaftung zu überdenken. Die Vergabe der Subventionen durch das BMW sollte derart umgestaltet werden, daß lediglich die

an Studenten verabreichten Menüs mit einem bestimmten Betrag gestützt werden. Weiters sollte nach Auffassung des RH der Gesellschaftsvertrag dahingehend geändert werden, daß auch betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen unter Beibehaltung des eigentlichen Betriebszweckes getroffen werden können. Insb sollten in den vorlesungsfreien Zeiten (im allgemeinen rd fünf Monate im Studienjahr) auch andere Betriebszwecke verfolgt werden können.

41.2.3 Der Aufsichtsrat bemerkte hiezu, daß in Hinkunft alle Geschäfte, die nicht der Versorgung der Studenten dienten, ausgegliedert und über eine Tochtergesellschaft abgewickelt werden würden.

Laut Stellungnahme des BMW wehrt es sich nicht grundsätzlich gegen eine Erweiterung des Betriebsgegenstandes, es müsse jedoch der eigentliche Gesellschaftszweck erhalten bleiben und zusätzliche Geschäfte dürften ausschließlich der Unterstützung dienen. Es müsse aber auch mit dem Minderheitsgesellschafter die Grundsatzfrage der Subventionspolitik im Bereich des studentischen Sozialwesens erörtert werden.

41.2.4 Der RH erwiderte, unabhängig von der Organisationsform müsse auf rechtlich einwandfreiem Weg versucht werden, sämtliche Möglichkeiten zur Verbesserung des Betriebsergebnisses zu nutzen. Es sollte damit dem Gebot der Kostendeckung und der damit verbundenen Verminderung des Subventionsbedarfes entsprochen werden.

41.3.1 Die Rechnungen für Investitionen bezahlte die ÖMBG vorerst aus ihrem Vermögen und reichte sie danach beim BMW zur Rückerstattung ein. Diese und auch jene Rechnungen, die sie zwar selbst bezahlt, aber noch nicht zur Rückerstattung vorgelegt hatte, betrachtete die ÖMBG als Forderungen gegenüber dem BMW und wies sie auch als solche in den Bilanzen aus. Zum 31. Dezember 1987 waren aus diesem Titel in der Bilanz Forderungen in Höhe von 33,7 Mill S enthalten, wovon 15,7 Mill S noch nicht eingereichte Rechnungen betrafen.

41.3.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen entsprechend. Allerdings hätte die ÖMBG ohne die Aufnahme dieser Forderungen in die Bilanzen der Geschäftsjahre 1986 und 1987 bereits eine derart hohe Überschuldung aufgewiesen, daß sie konkursreif gewesen wäre.

41.3.3 Der Aufsichtsrat sah in der Bestellung eines neuen Geschäftsführers einen Ansatzpunkt zur Behebung der schwierigen Lage der Gesellschaft. Zum 31. Dezember 1989 hätten sich die noch nicht rückerstatteten Investitionsrechnungen auf 19,5 Mill S vermindert. Im übrigen werde künftig die vom RH empfohlene Vorgangsweise eingehalten.

Laut Stellungnahme des BMW habe sich der ausstehende Rückerstattungsbetrag zwischenzeitlich auf 15 Mill S verringert; es werde sich bemühen, 1991 den Betrag weiter zu vermindern.

41.4.1 Der Umbau der Mensa an der Technischen Universität Graz fand von August bis November 1986 statt und kostete rd 9,5 Mill S (einschließlich USt). Bereits unmittelbar nach Eröffnung der Mensa erstellte deren Leiter eine umfangreiche Mängelliste, die zT auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, mangelhafte Planung und fehlende Bedachtnahme auf den Arbeitsablauf schließen ließ. Diese Mängel waren teilweise auch während der Geburungsüberprüfung noch unbehoben.

41.4.2 Der RH empfahl, künftig bei der Umplanung und dem Umbau von Mensen mit verstärkter Sorgfalt vorzugehen und auch die Geschäftsleitung der ÖMBG stärker miteinzubeziehen.

41.4.3 Nach Mitteilung der Geschäftsleitung wären die aufgezeigten Mängel soweit wie möglich beseitigt worden; die räumliche Beengtheit erschwere allerdings deren Behebung.

41.5.1 Der vor allem wegen schwerer Hygienemängel erforderlich gewordene Umbau der Mensa in Innsbruck erfolgte zwischen September 1986 und Juni 1987. Die voraussichtlichen Kosten für den Umbau wurden im April 1985 mit rd 2 Mill S, im September 1985 mit rd 5 Mill S und im Frühjahr 1986 mit rd 16 Mill S geschätzt. Tatsächlich kostete der Umbau rd 23,4 Mill S.

Sowohl zu Beginn als auch am Ende der Umbauarbeiten gab es Schwierigkeiten mit den behördlichen Bewilligungen. Die Bauarbeiten wurden ohne Baubewilligung begonnen, weshalb die Baubehörde vorerst die Einstellung der Arbeiten verfügte. Obwohl eine behördliche Benützungsbewilligung erst am 27. Jän-

ner 1988 vorlag, wurde die Mensa nach dem Umbau ab Juni 1987 wieder benutzt bzw vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Oktober 1987 eröffnet.

41.5.2 Der RH beanstandete, daß zumindest anfänglich keine bestimmten Vorstellungen über die Höhe der Umbaukosten vorlagen bzw diese offensichtlich von völlig wirklichkeitsfremden Annahmen getragen waren. Er empfahl, künftig vorerst die Zielvorstellungen genau festzulegen, danach den Investitionsbedarf zu ermitteln und erst dann mit einem Umbau zu beginnen.

Weiters beanstandete der RH den Baubeginn, die Inbetriebnahme ohne entsprechende behördliche Bewilligung und einige Ausführungsmängel.

41.5.3 Laut Stellungnahme des Aufsichtsrates sei der Baubeginn ohne Baugenehmigung infolge Gefahr in Verzug notwendig gewesen.

41.5.4 Der RH sah seine Kritik bestätigt.

Personalangelegenheiten

41.6.1 Bei der Gebarungsüberprüfung im Jahr 1983 hatte der RH auch einige Probleme im Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft mit der Gewerkschaft gastgewerblicher Arbeitnehmer abgeschlossenen Übereinkommen aufgezeigt und einige Bemängelungen ausgesprochen. Seither erfolgten zwischen den Vertragspartnern keine Verhandlungen, die auf eine Änderung hingezieht hätten. Es fanden nur jährlich Verhandlungen über die Erhöhung der Ist-Löhne statt, wobei seit 1987 geringere Erhöhungen als Beitrag der Dienstnehmer zur Verbesserung der finanziellen Lage der ÖMBG vereinbart wurden.

41.6.2 Der RH erkannte die Bestrebungen der neuen Geschäftsführung, empfahl jedoch, in Verhandlungen mit der Gewerkschaft deutlich über dem Kollektivvertrag liegende Regelungen des Übereinkommens entfallen zu lassen.

41.6.3 Laut Stellungnahme des Geschäftsführers würden derartige Verhandlungen geführt werden.

41.7.1 Bereits bei der Gebarungsüberprüfung im Jahr 1983 hatte der RH die unterschiedlichen und unklaren Regelungen in Verträgen mit Menschenleitern sowie die Bezahlung verschiedener Zulagen und Prämien bemängelt (TB 1984 Abs 15.28 und 15.29). Der damalige Aufsichtsratsvorsitzende und der damalige Geschäftsführer änderten in diesen Bereichen jedoch nichts. Erst unter der neuen Geschäftsführung wurde diesen Empfehlungen zT Folge geleistet.

41.7.2 Der RH sprach sich für eine Fortsetzung der Bemühungen um einheitliche und auf die Leistung der einzelnen Menschen abgestimmte Bezüge der Menschenleiter aus.

41.7.3 Der Aufsichtsrat führte die noch bestehenden größeren Gehaltsunterschiede vor allem auf Dienstalterszulagen zurück.

Laut Mitteilung des BMW sei nunmehr eine einvernehmliche Regelung für die Prämien gefunden worden und die ersatzlose Streichung der Dienstalterszulage gelungen.

41.8.1 In den Sommermonaten versuchte die ÖMBG, das ganzjährig beschäftigte Personal von geschlossenen Menschen so einzusetzen, daß es in Studentenheimen, die in den Ferien als Hotel betrieben wurden, das Frühstück bereitstellte. Allerdings arbeitete dieses Personal während dieser Zeit trotz vollem Lohn nicht 40 Stunden in der Woche, sondern etwa nur die Hälfte. Der Aufsichtsrat hatte diese Frage im Jahre 1985 erörtert, aber nicht weiterverfolgt. Erst in letzter Zeit hatte die Geschäftsführung versucht, durch verschiedene Maßnahmen in diesem Bereich zu einem besseren Kostenverhältnis zu gelangen.

41.8.2 Der RH bemängelte die Untätigkeit des ehemaligen Aufsichtsrates in diesem für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der ÖMBG maßgeblichen Bereich. Er empfahl, die nunmehr eingeleiteten Bemühungen verstärkt fortzuführen und allenfalls auch mit anderen Gastgewerbebetrieben zusammenzuarbeiten.

41.8.3 Die Geschäftsführung sagte dies zu. Sie werde versuchen, auch in den Sommermonaten durch zusätzliche Geschäfte eine weitgehende Auslastung zu erreichen.

Verwaltungsangelegenheiten

41.9.1 Die schlechte wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Lage der Gesellschaft sowie die anlässlich der seinerzeitigen Gebarungsüberprüfung geäußerten Beanstandungen des RH führten 1984 zur Ablöse des Geschäftsführers. Das BMW überlegte in der Folge weiters, die Struktur der Gesellschaft zu verbessern und holte zu diesem Zweck Vorschläge einer im Gastgewerbebereich tätigen Unternehmung ein. Angebote von zwei Betriebsberatern lehnte das BMW im September 1986 ab. Im November 1986 schloß schließlich die ÖMBG mit der Unternehmung, mit der das BMW seit 1984 verhandelt hatte, einen Beratungsvertrag ab. Die Beratungstätigkeit sollte den gesamten Unternehmungsbereich betreffen, wobei ein ausgeglichenes Ergebnis der ÖMBG innerhalb der nächsten drei Jahre als Ziel vorgegeben war. Der Vertrag wurde beginnend mit 1. Jänner 1987 für fünf Jahre abgeschlossen, das Entgelt sollte 2,5 vH der Umsätze der ÖMBG, jedoch mindestens 2 Mill S (zuzüglich USt) betragen. Ferner sollte der Betriebsberater ein Erfolgshonorar in Höhe von 25 vH des Betrages erhalten, um den sich das Betriebsergebnis des Abrechnungsjahres gegenüber dem davorliegenden Jahr verbesserte. Der Geschäftsführer der Beratungsunternehmung wurde weiters zum Aufsichtsratsvorsitzenden der ÖMBG bestellt.

Bis 1988 erhielt die Beratungsunternehmung rd 5,4 Mill S netto an Beratungshonoraren und für 1987 rd 500 000 S netto als Erfolgshonorar.

41.9.2 Der RH beurteilte die Zusammenarbeit der ÖMBG mit dem Betriebsberater als grundsätzlich günstig. Er bemängelte aber, daß es keine eindeutige Begründung dafür gegeben habe, aus welchen Gründen gerade diese Unternehmung betraut worden war. Auch erschien ihm die lange Dauer des Beratungsvertrages nicht einsichtig, weil sich die Wirksamkeit einer Beratungstätigkeit in einem kürzeren Zeitpunkt herausstellen müßte. Die Notwendigkeit und Höhe des vertraglich eingeräumten Erfolgshonorars war ebenfalls nicht nachzuvollziehen, weil im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der ÖMBG diese Zahlungen letztendlich aus Förderungszuwendungen des BMW geleistet werden müßten.

Da einerseits der derzeitige Geschäftsführer durchaus geeignet erschien, die Unternehmung selbstständig zu führen, und andererseits die Inanspruchnahme der Beratungstätigkeit hohe Kosten und erhebliche Schwierigkeiten mit sich brachte, empfahl der RH, eine Auflösung des Beratungsvertrages zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzustreben. Im übrigen beanstandete er, daß bis Mai 1990 kein Mitarbeiter der beratenden Unternehmung über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt hatte.

41.9.3 Laut Stellungnahme BMW wären die Angebote aller drei Betriebsberater inhaltlich und finanziell im wesentlichen gleichartig gewesen und habe die ausgewählte Unternehmung am raschesten einen Vertragsentwurf vorgelegt und sich auch bereit erklärt, mit dem damaligen Geschäftsführer der ÖMBG zusammenzuarbeiten. Der Inhalt des Vertrages sei Gegenstand mehrerer Verhandlungen gewesen, die Frage der Gewerbeberechtigung sei nicht überprüft worden. Eine vorzeitige Vertragsauflösung sei vom Unternehmungsberater abgelehnt worden. Die ÖMBG werde vom BMW verhalten werden, die Kündigung des Vertrages zum 31. Dezember 1991 auszusprechen.

41.10 Weitere Empfehlungen des RH betrafen Personalangelegenheiten, den Abschluß von Pachtverträgen, steuerliche Angelegenheiten sowie die Führung einzelner Menschen. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer sagten eine Beachtung dieser Empfehlungen zu.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990

Beteiligungsverwaltung Lenzing Gesellschaft mbH, Wien

42. Der RH überprüfte im Jahre 1990 die Gebarung der Jahre 1986 bis 1988 bei der Beteiligungsverwaltung Lenzing GesmbH, Wien.

An ihrem Stammkapital waren zuletzt die Österreichische Länderbank AG mit zwei Dritteln und die Creditanstalt-Bankverein mit einem Drittel beteiligt. Die überprüfte Unternehmung und ihre Rechtsvorgängerin hielten 1986 bis 1988 die zuvor von beiden Banken unmittelbar gehaltenen Anteile an der Lenzing AG, Lenzing. Durch den Entfall des steuerlichen Schachtelprivilegs erübrigte sich diese Konstruktion und die Gesellschaft wurde mit der Lenzing AG verschmolzen. Die beiden Banken übernahmen wieder unmittelbar ihre Anteile an der Lenzing AG.

Die Überprüfung der Gebarung gab keinen Anlaß zur Kritik.

Frankenburger Maschinen- und Apparatebau Gesellschaft mbH, Frankenburg

Die Frankenburger Maschinen- und Apparatebau Gesellschaft mbH (FRAMAG) steht im Eigentum der Lenzing AG und hat sich auf Maschinen- und Stahlbauarbeiten bzw auf den Verleih von Arbeitskräften spezialisiert.

Seit ihrer Gründung kämpfte die Gesellschaft mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nahm Verluste hin. Der Grund dafür lag in der zu kleinen Eigenkapitalausstattung und in der unzureichenden Umstrukturierung der Unternehmung. Erst in den Jahren 1989 und 1990 erzielte die FRAMAG nennenswerte Gewinne.

	1986	1987	1988	1989	1990
in Mill S					
Umsätze	38,6	40,9	55,1	54,0	85,0
Jahresergebnisse	- 0,8	- 0,9	+ 0,1	+ 2,5	+ 2,4
Anzahl im Jahresdurchschnitt					
Personalstand	94	106	120	120	133

Rechtsgrundlagen

43.1 Der RH überprüfte im Herbst 1990 die Gebarung der FRAMAG. Diese erstmalige Überprüfung umfaßte im wesentlichen die Jahre 1986 bis 1990, schloß jedoch in Einzelfällen die Gebarung der Vorjahre mit ein.

43.2 Die FRAMAG stand zur Gänze im Eigentum der Lenzing AG (LAG). Sie erbrachte ihre Leistungen überwiegend im Maschinen- und Stahlbau und durch Zurverfügungstellung von Arbeitskräften an Fremdfirmen.

43.3.1 Die Unternehmung wurde im Dezember 1978 gegründet, um einen Schlosserbetrieb, der schon bisher für die LAG tätig gewesen war, zu übernehmen. Den Kaufpreis für den Schlosserbetrieb

legte man auf Basis eines Schätzgutachtens, das im wesentlichen vom Sachwert ausging, mit 10,5 Mill S (ohne USt) fest.

43.3.2 Der RH kritisierte, daß die FRAMAG einen lebenden Betrieb auf Basis des Substanzwertes erworben hatte, ohne seine Ertragskraft zu berücksichtigen. Nach Ansicht des RH hätte eine Analyse der zukünftigen Ertragssentwicklung die Ertragsschwäche des Schlosserbetriebes erkennen lassen und erhebliche Abstriche vom Kaufpreis nach sich gezogen.

43.3.3 Laut Stellungnahme der LAG sei zum Zeitpunkt des Erwerbes die Zielsetzung im Vordergrund gestanden, die FRAMAG als variable Zusatzkapazität für ihre eigenen Werkstätten einzusetzen bzw eine Auffangmöglichkeit für freiwerdendes LAG-Personal zu schaffen.

Wirtschaftliche Entwicklung

43.4.1 Die FRAMAG war ursprünglich nur mit einem Stammkapital von 1,5 Mill S ausgestattet. Deshalb mußte sie den Erwerb zum größten Teil mit fremden Mitteln finanzieren, wodurch es zu einer erheblichen Belastung der Jahresergebnisse mit Zinsen kam.

43.4.2 Der RH erachtete diese Finanzierungsform für ungünstig.

43.5.1 Die Gesellschaft erlitt 1980 und 1981 so hohe Verluste, daß mehr als die Hälfte des Stammkapitals verlorenging. Die Erhöhung des Stammkapitals im Juli 1981 auf 2 Mill S reichte nicht aus, um die Überschuldung der Gesellschaft zu vermeiden. Bis Ende 1983 stiegen die Verluste auf 4,9 Mill S. Sie erreichten damit nahezu die Höhe des zwischenzeitlich auf 5 Mill S erhöhten Stammkapitals.

43.5.2 Nach Ansicht des RH waren die Kapitalzuführungen der LAG bis Ende 1983 zu niedrig bemessen, um die Überschuldung und Bestandsgefährdung der FRAMAG zu beseitigen.

43.6 Im Jahre 1985 erhöhte die LAG das Stammkapital auf 7 Mill S und Anfang 1987 auf 11 Mill S. Seither blieb es unverändert.

Mit Ausnahme der Jahre 1979 und 1990 schüttete die Gesellschaft keine Dividenden aus.

43.7.1 Seit ihrer Gründung hatte die FRAMAG nur eine schwache Ertragskraft. Dadurch konnte sie erst 1990 den ab 1980 aufgebauten Verlust abdecken.

43.7.2 Die von der FRAMAG nach 1984 erst wieder ab 1988 erzielten Gewinne waren nach Ansicht des RH nur der guten allgemeinen Konjunkturlage zu verdanken und nicht einer dauerhaften Stärkung der Ertragskraft.

43.7.3 Laut Stellungnahme der FRAMAG sei ihre Struktur seit jeher auf die Fertigung von Einzelteilen, Kleinserien und Sondermaschinen ausgerichtet gewesen. Darin habe auch nicht nur des Maschinenparks wegen, sondern auch vom Personal her die Stärke des Betriebes gelegen. Da gute Erträge vornehmlich mit Sondermaschinen zu erwirtschaften wären, sei das Bemühen der FRAMAG in erster Linie dahin gegangen, derartige Aufträge zu erhalten. Dies sei aber aufgrund des unzureichenden Bekanntheitsgrades der FRAMAG auf dem Markt außerordentlich schwierig gewesen.

Darüber hinaus habe die FRAMAG laut Stellungnahme zunächst danach getrachtet, den veralteten Maschinenpark durch moderne Maschinen zu ersetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern bzw überhaupt zu erreichen.

Wahrnehmung der Eigentümerinteressen

43.8.1 Die FRAMAG besaß keinen Aufsichtsrat. Die Überwachung erfolgte durch Vorstandsmitglieder der LAG, welche in den zweimal im Jahr abgehaltenen Gesellschafterversammlungen die Interessen des Eigentümers durchzusetzen versuchten. Darüber hinaus befaßten sich einzelne Stellen der LAG mit Anfragen der FRAMAG.

43.8.2 Der RH erachtete die Führung der Tochtergesellschaft als zu wenig umfassend, um deren Unternehmungskrise zu bewältigen.

43.8.3 Laut Stellungnahme der LAG seien in einem zwischenzeitlich beschlossenen Strategiekonzept Ziele vorgegeben und eine laufende Kontrolle für die Tochtergesellschaften eingeführt worden.

Geschäftsführung

43.9.1 Die Geschäfte der Gesellschaft führte seit 1981 ein ehemaliger Mitarbeiter der LAG. Es gelang ihm bis Ende 1990 nicht, neue ertragsstarke Geschäftsfelder aufzubauen, um die Abhängigkeit der FRAMAG von konjunkturellen Einflüssen zu mildern. Ein Unternehmungskonzept oder ein längerfristiger Investitions- und Finanzierungsplan fehlten. Darüber hinaus verursachten einige von ihm angebahnte Geschäfte Verluste von insgesamt 9,3 Mill S.

43.9.2 Der RH kritisierte die zögernde Haltung des Eigentümers, den Geschäftsführer abzuberufen.

43.9.3 Laut Stellungnahme der LAG habe deren Vorstand wohl die Abberufung des Geschäftsführers überlegt, dennoch habe dieser wegen seiner früheren Tätigkeiten weiterhin das Vertrauen der Geschäftsleitung genossen.

Finanzwirtschaft

43.10.1 Die FRAMAG weitete die Bilanzsumme von 23,3 Mill S (1. Jänner 1986) auf 50,8 Mill S (Ende 1990) aus.

43.10.2 Auf der Aktivseite entfiel nach Ansicht des RH ein überdurchschnittlich hoher Anteil auf das Anlagevermögen. Auf der Passivseite waren die Eigenmittel erst 1990 ausreichend.

43.11.1 Die FRAMAG begann ab 1981, eine Kostenrechnung aufzubauen.

43.11.2 Der RH beurteilte diese Arbeiten lediglich als ersten Schritt zur Einführung einer aussagefähigen Kostenrechnung. Um die noch erheblichen Mängel zu beseitigen, wären zunächst die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und dann ein erprobtes Kostenrechnungssystem einzuführen.

Absatzwirtschaft

43.12.1 Die FRAMAG weitete ihre Umsätze von 38,6 Mill S (1986) auf 85 Mill S (1990) aus. Regelmäßig entfielen zwei Drittel auf den Maschinen- und Stahlbau und ein Drittel auf die Überlassung von Arbeitskräften. In drei weiteren Geschäftssparten wurden jeweils nur geringe Umsätze erzielt (1990 insgesamt 8,5 Mill S).

43.12.2 Angesichts der fehlenden Ertragskraft des Bereiches Maschinen- und Stahlbau sowie der umsatzmäßig kleineren Bereiche empfahl der RH, eine Neuausrichtung der Geschäftspolitik zu überlegen und damit über die Weiterführung oder Einstellung einzelner Bereiche zu entscheiden.

43.13.1 Seit seiner Bestellung bemühte sich der Geschäftsführer, neue Geschäftsbereiche aufzubauen. Anfang 1981 trat er in Verbindung zu einer im Ausgleich befindlichen OHG, die Anlagen zur Betonrohrherstellung fertigte. In der Folge erwarb die FRAMAG von der OHG Know-how und Rechte um 2,25 Mill S. Die Ausgaben dafür wurden 1981 auf ein Drittel ihres Wertes, bis Ende 1983 auf einen Erinnerungswert von 3 S abgeschrieben. Einnahmen aus der Verwertung des Know-how und der Rechte erzielte die FRAMAG nicht.

Auch in den Folgejahren arbeitete die FRAMAG mit dem Geschäftsführer der OHG zusammen und unterstützte ihn finanziell in einem höheren Ausmaß als den üblichen Geschäftsbeziehungen entsprochen hätte.

43.13.2 Nach Ansicht des RH hat diese Zusammenarbeit der FRAMAG zwar Kosten verursacht, ihr aber trotzdem keine selbständige Marktbearbeitung ermöglicht, so daß auch die erhofften Umsätze ausblieben.

43.14.1 Über Vermittlung der OHG lieferte die FRAMAG 1982 einem belgischen Zwischenhändler eine Betonrohrmaschine samt Zubehör. Einschließlich Montage belief sich der Auftragswert auf 5,2 Mill S.

100

Nach Montage beim Endabnehmer leistete der Zwischenhändler nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes nur eine Teilzahlung von 1,4 Mill S, obwohl der Empfänger der Anlage zwischenzeitlich alles bezahlt hatte. Schließlich meldete der Zwischenhändler den Konkurs an, und die FRAMAG mußte eine Restforderung in Höhe von 3,8 Mill S abschreiben.

43.14.2 Der RH kritisierte die äußerst mangelhafte Abwicklung des Geschäftsfalles.

43.15.1 Im Jahre 1984 unternahm die FRAMAG den Versuch, ihren Maschinenpark mit der Produktion von Gartenhäckslern besser auszulasten. Das Know-how dazu erhielt sie von einem Dritten. Die geplanten Umsatzziele konnten nicht erreicht werden. Schließlich stellte die FRAMAG die Serienfertigung ein und ging auf auftragsbezogene Fertigung für den einzigen Abnehmer über.

43.15.2 Der RH bemängelte, daß die FRAMAG ihre Entscheidung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in diesem Produktfeld auf den Angaben des Know-how-Lieferanten aufgebaut hatte, ohne sich selbst über die Marktchancen des Produktes eingehend informiert zu haben.

43.16.1 Die FRAMAG schloß Ende 1986 mit einer in Liechtenstein ansässigen Unternehmung einen Zusammenarbeitsvertrag zur Verwertung von Know-how ab. Trotz Unstimmigkeiten wurde der Vertrag Mitte 1987 erneuert. Nunmehr übernahm die FRAMAG neben dem Vertrieb auch die industrielle Auswertung des Know-how.

Als Gegenleistung vereinbarte die FRAMAG eine Zahlung von 4,5 Mill S. Darauf wurde eine Anzahlung von 500 000 S angerechnet. Für den Restbetrag von 4 Mill S übergab die FRAMAG Anfang 1988 dem Inhaber der ausländischen Unternehmung eine Bankgarantie.

Im Zuge der geplanten Übergabe des Know-how an die FRAMAG kam es zu erheblichen Schwierigkeiten. Schließlich wurde die Bankgarantie eingelöst, ohne daß die FRAMAG eine ausreichende Dokumentation des Know-how erhalten hatte.

Auf eine rechtliche Auseinandersetzung mit der ausländischen Gesellschaft verzichtete die FRAMAG im Hinblick auf das vereinbarte Schiedsgerichtsverfahren und die damit verbundenen Kosten. 1990 buchte die Gesellschaft die gesamte Forderung über 4,5 Mill S als uneinbringlich aus.

43.16.2 Der RH beanstandete die Zahlung dieses Betrages ohne Erhalt einer entsprechenden Gegenleistung.

Zusammenfassende Beurteilung

43.17 Der RH gelangte zusammenfassend zu nachstehender Beurteilung:

(1) Die FRAMAG wurde marktmäßig nicht erfolgreich umstrukturiert. Der Aufbau zukunftsträchtiger Sparten, mit denen die Ertragskraft der Unternehmung nachhaltig abgesichert werden könnte, ist bis Ende 1990 ausgeblieben. Die bisherigen Versuche in dieser Richtung waren stets von einem hohen Risiko gekennzeichnet und zogen beträchtliche Verluste nach sich. Letztlich konnten nur dank guter Konjunktur eine Umsatzausweitung und Gewinne erzielt werden.

(2) Innerbetrieblich entsprach die FRAMAG einem überdimensionierten Schlosserbetrieb. Organisatorische und kostenrechnungsmäßige Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Betriebsführung wurden bis Ende 1990 nicht geschaffen.

(3) Beim Eigentümer fand die Unternehmung nur wenig Unterstützung. Zur Bewältigung der jahrelangen Unternehmungskrise wäre nach Ansicht des RH eine weitaus straffere Beteiligungsleitung notwendig gewesen.

(4) Da die Unternehmung nur wenig Synergien zur LAG aufwies, empfahl der RH dem Gesellschafter, die derzeit guten Erträge der FRAMAG zu nutzen und sie zu verkaufen.

Ausblick

43.18 Im Mai 1991 übermittelte der Vorstand der LAG eine zusammenfassende Beurteilung dieser Tochtergesellschaft, die nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

"Die ursprüngliche Zielsetzung, die FRAMAG als flexible Zusatzkapazität für die LAG-Werkstätten einzusetzen oder als Auffangmöglichkeit für in der LAG freiwerdende Facharbeiter zu nützen, wurde bisher nur in bescheidenem Rahmen erfüllt. Gleiches gilt für den Einsatz der FRAMAG als Zulieferbetrieb für den Kunststoffmaschinenbau der LAG.

Dies bedingte die Bemühungen der FRAMAG, die Umsatztätigkeit für Dritte zu verstärken. Seitens der LAG wurde dies insofern unterstützt, als die FRAMAG den erwirtschafteten Cash-flow - das Jahr 1990 ausgenommen - zur Gänze für die Anlagenmodernisierung bzw. -ergänzung einsetzen konnte. Die Eigenkapitalausstattung war - im nachhinein festgestellt - vor allem in den früheren Geschäftsperioden für solche Bemühungen aber zweifelsohne zu gering.

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung wird derzeit überprüft, in welchem Ausmaß Synergien zwischen den Aktivitäten der FRAMAG und den Geschäftsbereichen Kunststoffmaschinenbau, Lenzinger Anlagenbau und Lenzing Technologie bestehen. Sofern sich solche nicht überzeugend herausstellen, wird überprüft, wie weit die FRAMAG als Finanzanlage weitergeführt werden kann. Dazu wird bis Ende des 1. Halbjahres 1991 eine Unternehmenswert-Ermittlung auf Basis eines in Auftrag gegebenen Schätzgutachtens bzw. einer Mittelfristplanung abgeschlossen. Sollte dabei keine eindeutige Rendite bzw. Unternehmenswertsteigerung zu erkennen sein, wird die FRAMAG verkauft."

ICD Austria Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Gesellschaft mbH, Wien

Die von der ÖIAG errichtete Unternehmung konnte ihre Gründungsziele vorerst weder innerhalb des anfangs erwarteten kurzen Zeitraumes noch mit dem begrenzten knappen Kostenrahmen erreichen. Sie entwickelte sich jedoch in der Folge zu einer dauerhaften Einrichtung, die bei der Ansiedlung von ausländischen Unternehmungen in Österreich und bei der Vermittlung von ausländischen Kooperationspartnern für österreichische Unternehmungen internationale Anerkennung gefunden hat und deren Dienstleistungsangebot von möglichen Investoren gerne in Anspruch genommen wird.

44.1 Der RH überprüfte von März bis Mai 1990 die Gebarung der ICD Austria Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Gesellschaft mbH, Wien (ICD). Die erstmalige Überprüfung umfaßte den Zeitraum seit ihrer Errichtung 1982 bis 1989.

44.2 Ende der 70er Jahre zeigte sich im Bereich der österreichischen verstaatlichten Industrie zunehmend die Notwendigkeit, Rationalisierungen und Standortbereinigungen durchzuführen sowie dadurch verlorengehende Arbeitsplätze durch die Ansiedlung von neuen Fabrikationsstätten zu ersetzen. Der Vorstand der ÖIAG befaßte sich daher im Jahr 1980 mit der Frage der Investorenwerbung im Ausland. Da sich zu diesem Zeitpunkt weltweit bereits rd 60 Staaten bemühten, ausländische Industrieanvestitionen an sich zu ziehen, kam es international teilweise schon seit 1960 zu einem Überbieten bei Investitionsvergünstigungen und zum Aufbau von Ansiedlungsagenturen. In Österreich gab es im Gegensatz zu anderen Ländern, wie zB Großbritannien, kein offizielles industrielles Strategiekonzept, auf das sich mit Investitionsförderung befaßte Einrichtungen hätten stützen können. Die ÖIAG sah es daher als notwendig an, selbst initiativ zu werden. Mitglieder des ÖIAG-Vorstandes vertraten dabei die Auffassung, daß die ÖIAG für strukturpolitische Aufgaben weder einen gesetzlichen Auftrag noch die finanziellen Mittel hätte.

44.3 Im März 1981 beschloß die ÖIAG, einen Beratungsauftrag über Investorenwerbung an eine international erfahrene Unternehmung zu vergeben, mit dem BKA eine Kostenteilung anzustreben und eine Stelle zur Betreuung dieser Aktivitäten zu schaffen. Ohne Berücksichtigung des durch die Mitarbeit von ÖIAG und ICD entstandenen Aufwandes kostete die Erstellung umfangreicher Studien durch diese internationale Beratungsunternehmung schließlich insgesamt rd 14 Mill S. Davon trug die ÖIAG 1981 4,7 Mill S, die weitere Abwicklung des Beratungsauftrages übernahm die Anfang 1982 gegründete ICD.

Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen der Beratungsunternehmung erfolgte eine Schwerpunktlegung auf die Zielländer USA und Japan. Demgegenüber wurde die Investorenwerbung in den industriell hochentwickelten westeuropäischen Ländern vernachlässigt. Dennoch stammten bis Mitte 1989 46 vH aller Ansiedlungserfolge aus der BRD.

Laut einer ergänzenden Mitteilung der ICD sei das 1990 eröffnete Büro in Deutschland zum 31. März 1991 wegen nachhaltiger Budgetkürzungen und wegen der ungünstigen Entwicklung des deutschen Marktes wieder geschlossen worden. Deutsche Unternehmungen seien derzeit vor allem mit den

102

Möglichkeiten beschäftigt, die sich durch die Vereinigung beider deutscher Staaten ergeben. Diese Entscheidung schließe aber nicht aus, das Büro in Deutschland bei Bedarf ohne großen Verwaltungsaufwand wieder aufleben zu lassen.

44.4 Vom Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 500 000 S, welches bis dahin zur Gänze im Besitz der ÖIAG war, wurde im Dezember 1983 ein Geschäftsanteil von 51 vH an die Republik Österreich übertragen. Bei der ÖIAG verblieben die restlichen 49 vH, die Finanzierung der ICD erfolgte in diesem Verhältnis.

44.5.1 Das vom Eigentümer ÖIAG gemeinsam mit dem BKA zunächst beabsichtigte Unternehmungsziel der ICD, nämlich vorwiegend die Krisenregionen als Ansiedlungsorte für ausländische Fabrikationsstätten zu bewerben, konnte die ICD schon bald mit ihrem Selbstverständnis als unbbeeinflußter und sachkundiger Ansiedlungsberater schwer vereinbaren. Besonders die gewünschte Ansiedlung von Hochtechnologieprojekten geriet häufig in Widerstreit mit den strukturell bedingten Standortnachteilen von Krisengebieten. Die Folge war eine - an sich nicht vertragskonforme - zunehmende Tätigkeit für andere Gebiete, woraus sich auch ein Nachlassen des ÖIAG-Interesses an der ICD ergab.

44.5.2 Der RH stellte fest, daß dies für die ICD zu einem inneren Zielkonflikt führte. Als erschwerend für die Erarbeitung eines klaren Marketingkonzeptes erwiesen sich einerseits die Forderungen nach Projekten mit hohem Technologiegehalt und andererseits das Unternehmungsziel der Schaffung möglichst zahlreicher Arbeitsplätze.

Die unklare Zielsetzung erschwerte auch eine aussagefähige Erfolgskontrolle. Die auf das Ausmaß der Tätigkeiten abgestellten Berichte empfand auch der Aufsichtsrat (AR) als unbefriedigend; er forderte deshalb die ICD wiederholt auf, zweckmäßige Erfolgskontrollsysteme zu entwickeln. Obwohl sich im Zuge dieser Bemühungen wichtige Kenngrößen wie zB Technologieinhalt oder struktur- und regionalpolitische Gesichtspunkte als kaum bewertbar erwiesen, konnte es als Erfolg bezeichnet werden, daß die ICD bis Ende 1989 an der Ansiedlung bzw Erhaltung von 45 Unternehmungen mitgewirkt hat, in denen rd 3 000 Arbeitsplätze geschaffen bzw gesichert wurden.

44.5.3 In ihrer Stellungnahme bemerkte die Unternehmung ergänzend, daß sie eine sehr kostengünstige Marktstudie über Markt- und Konkurrenzverhältnisse bei einer holländischen Beratungsunternehmung in Auftrag gegeben habe. Mit dieser Studie sei sie auch einer Empfehlung des AR gefolgt, einen Zielkatalog für den Eigentümer auszuarbeiten.

44.6.1 Ab Gründung der ICD waren zu deren gemeinsamer Führung zunächst zwei Geschäftsführer bestellt. Ende 1983 erfolgte eine Erweiterung der Geschäftsführung auf drei Mitglieder, wobei dem neuen Mitglied der Vorsitz übertragen wurde. Mangels einer die Folgen der Geschäftsführungsänderung ausreichend berücksichtigenden Geschäftsordnung kam es zu erheblichen Organisations- und Kommunikationsschwierigkeiten. Ende 1988 erteilten die Gesellschafter der Geschäftsführung den Auftrag, eine Organisationsstudie bei einer bestimmten Beratungsunternehmung durchführen zu lassen. Die im Februar 1989 fertiggestellte Untersuchung kam ua zum Ergebnis, daß das Betriebsklima und die Arbeitseffizienz in der ICD durch das Führungsverhalten der beiden ursprünglichen Geschäftsführer belastet waren.

Die Gesellschafter beschlossen daraufhin, die zwei ursprünglichen Geschäftsführer mit Wirkung vom 2. Mai 1989 abzuberufen und dem bisherigen Vorsitzenden die Alleingeschäftsführung zu übertragen. Bei der Auflösung dieser beiden Dienstverhältnisse wurden über die in den Verträgen vorgesehenen Regelungen hinausgehende Zugeständnisse gemacht.

44.6.2 Der RH beanstandete diese Vergünstigungen als sachlich nicht begründet.

44.7.1 Mit dem 1983 bestellten Vorsitzenden der Geschäftsführung schloß die ICD einen Dienstvertrag ab, welcher dem Geschäftsführer auch eine Leistungsprämie zusicherte. Da die vertraglichen Festlegungen für die Prämienberechnung teilweise nicht nachvollziehbare Bestimmungen enthielten, war die ICD gezwungen, die Vertragsbestimmungen ergänzend auszulegen, um eine sinngemäße Berechnungsgrundlage zu erhalten.

44.7.2 Der RH bemängelte, daß der mit der Genehmigung der Prämienzahlungen befaßte AR an der mangelnden Bestimmtheit der Verträge keinen Anstoß nahm.

44.7.3 Laut Stellungnahme der ICD werde an einer Klarstellung des Geschäftsführervertrages gearbeitet.

44.8.1 Auf die Tätigkeit der Geschäftsführung und des AR der ICD - der bei 30 Dienstnehmern aus neun Mitgliedern zusammengesetzt war - übten die Eigentümer in Einzelfällen starken Einfluß aus. So wurde der Vertragsabschluß mit einem Konsulenten aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom September 1987 der Geschäftsführung aufgetragen. Den diesbezüglichen Vertragstext stellte das BMV mit dem Hinweis bei, daß die künftigen Kosten für diesen Konsulenten von der ÖIAG ersetzt würden. Eine Beendigung der Kostenübernahme anläßlich des geplanten Ausscheidens der ÖIAG als Gesellschafter der ICD war nicht vorgesehen. Der AR verzichtete auf die ihm nach der Geschäftsordnung zustehende Genehmigung dieses Konsulentenvertrages, da bereits ein einstimmiger Gesellschafterbeschuß vorlag.

44.8.2 Nach Ansicht des RH sollte es im Ermessen der Geschäftsführung bleiben, ob sie sich zu ihrer Unterstützung eines Konsulenten bediene.

44.9.1 Bereits kurz nach Gründung der Unternehmung hatte sich gezeigt, daß Erfolge in der Industrieansiedlung auch bei Einsatz anerkannter Beratungsinstitute kurzfristig nicht zu verwirklichen sind. Zum Zwecke einer langfristigen Zielerreichung sollte daher der überwiegende Teil der Projektarbeit von eigenem Personal bewerkstelligt werden. Dadurch kam es zu einer raschen Zunahme der Mitarbeiter von sechs im Jahre 1982 auf 22 im Jahre 1984. Vier Jahre später betrug der Personalstand 33 Mitarbeiter und sank Anfang 1990 auf 30.

44.9.2 Der RH stellte fest, daß die ICD 1984 bis 1988 vergeblich versucht hatte, den ungewöhnlich starken Personalschwankungen und den Spannungen zwischen den sich um die Geschäftsführer gebildeten Gruppen durch häufige, teilweise überdurchschnittliche Gehaltssteigerungen entgegenzuwirken. Das Ergebnis waren vergleichsweise hohe Gehälter bei der überprüften Gesellschaft.

44.10.1 Die Aufwendungen der ICD entwickelten sich in den Jahren 1982 bis 1989 entsprechend den genehmigten Jahresbudgets von 13,5 Mill S auf 49,9 Mill S. Davon entfielen 1989 26,2 Mill S auf Personalkosten. Getragen wurde das Budget von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen. Nicht enthalten in den ausgewiesenen Summen für den Gesamtaufwand waren gelegentliche zweckgebundene Zuschüsse verschiedener öffentlicher Stellen.

44.10.2 Der RH bemerkte, daß der immer höher werdende Mittelbedarf zunehmend an die Grenzen des zur Verfügung stehenden Budgets stieß. Dies umso mehr, als der Gesellschafter Republik Österreich im Zuge der allgemeinen Budgetkonsolidierungsbemühungen ab 1986 nicht mehr bereit war, Ausgabensteigerungen im bisherigen Ausmaß zu genehmigen. Hinzu kam, daß die ÖIAG bemüht war, sich von der ICD zu trennen.

44.11 Ein Grund für das Nachlassen des ÖIAG-Interesses an der ICD lag in der 1986 beginnenden Konzentration des ÖIAG-Konzerns auf seine aussichtsreichen Kernbereiche. Für die Partnersuche bei der gleichzeitig verstärkt angestrebten Internationalisierung mittels Kooperationen im Ausland gründete die ÖIAG eine eigene Tochtergesellschaft.

Die ÖIAG bemühte sich laufend, ihre Anteile an der ICD abzugeben. Im Abtretungsvertrag vom Juli 1990 trat die ÖIAG schließlich ihren Geschäftsanteil mit Wirksamkeit Jahresbeginn 1990 an die Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Gesellschaft mbH, einer 100 vH-Beteiligung des BMV, ab. Im Hinblick auf die Tatsache, daß die ÖIAG auch nach Abtretung ihres Anteiles an der ICD aus deren weiteren Tätigkeit Vorteile für ihrer Konzernunternehmungen erziele, verpflichtete sich die ÖIAG bis 1992 zu weiteren Beitragszahlungen.

44.12.1 Anläßlich der jährlichen Budgetverhandlungen regten AR-Mitglieder regelmäßig an, die ICD längerfristig zu einer von Bundeszuschüssen unabhängigeren Gesellschaft zu machen. Damit würde die für eine langfristige Geschäftsdisposition bestehende Gefahr plötzlicher Budgetkürzungen durch den Bund verminder werden. In der grundsätzlichen Neuordnung der ICD 1989 war vorgesehen, daß die ICD vermehrt als Dienstleistungsbetrieb arbeiten solle, wobei der Bund weiterhin für die Sockelfinanzierung sorgen würde. Zu diesem Zweck sollte der Unternehmungsgegenstand auf "Hilfestellung für österreichische Unternehmungen bei deren Internationalisierungsbestrebungen", sowie auf die "Vermittlung von unterschiedlichsten Kooperationen für österreichische Unternehmungen im In- und Ausland" erweitert wer-

den. Tatsächlich hat die ICD in der Folge eine Reihe von Mandatsvereinbarungen abgeschlossen und 1989 Erlöse von rd 1,2 Mill S erzielt.

44.12.2 Der RH wies darauf hin, daß sich bei einer unverhältnismäßigen Zunahme der Tätigkeiten der ICD für Mandatsvereinbarungen ein Interessenkonflikt mit ihrer aus Bundesmitteln finanzierten ursprünglichen Ansiedlungsaufgabe ergeben könnte.

44.12.3 Laut Stellungnahme der ICD wolle sie österreichische Unternehmungen bei ihren Internationalisierungsbestrebungen unterstützen, insb durch die Partnervermittlung für Joint-Ventures oder strategische Allianzen im In- und Ausland. Für dieses Geschäftsfeld sei auch ein Leistungspaket zusammengestellt worden, für das auch die Zustimmung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorliege.

44.13.1 Bereits wenige Monate nach Gründung einer ersten Außenstelle in New York unterrichtete die Geschäftsführung den AR im Mai 1984 von dem Plan, bis Anfang 1985 ein weiteres Büro in Kalifornien einzurichten und mit dessen Leitung einen bereits in Wien tätigen Mitarbeiter zu betrauen. Von diesem Ort sollten insb Kontakte zur Elektronikindustrie des Silicon Valley geknüpft werden.

Die im März 1985 zusätzlich aufgenommene Tätigkeit an der amerikanischen Westküste entwickelte sich nicht erwartungsgemäß.

44.13.2 Dazu bemerkte der RH, daß die amerikanischen Direktinvestitionen in Europa nach dem Ende der 70er Jahre stark zurückgingen. Für Österreich wirkte sich erschwerend aus, daß von möglichen Investoren bezüglich der zollmäßigen Behandlung der Lieferungen aus Österreich in den EG-Raum Risiken gesehen wurden. Bei einem bestimmten Ansiedlungsprojekt gelang es auch österreichischen Regierungsstellen nicht, schriftliche Zusagen der EG-Kommission über konkrete Auslegungen des Freihandelsabkommens bezüglich der Wertschöpfungsfrage zu erhalten. Weiters war gerade zu dieser Zeit die Frage des Technologietransfers nach Osteuropa eine Hemmschwelle.

44.14.1 Ab 1984 konnte die ICD dank der Unterstützung durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in deren Außenhandelsstelle in Tokyo eine mit japanischen Mitarbeitern besetzte Kontaktstelle einrichten und ab Mitte 1987 ein eigenes Büro eröffnen, in das auch ein Mitarbeiter aus Wien entsandt wurde.

44.14.2 Der RH bemerkte dazu, daß sich - ebenso wie bei amerikanischen Projekten - der für eine Importabgabenbefreiung von der EG vorgeschriebene Hundertsatz der österreichischen Wertschöpfung als großes Hemmnis für Ansiedlungen in Österreich darstellte.

44.15.1 Wie aus einer der ICD vorliegenden Studie über ausländische Direktinvestitionen in Österreich hervorging, konnte die Absicht, im Wege der Ansiedlung ausländischer Unternehmungen Technologie und Know-how in die österreichische Wirtschaftsstruktur einzubringen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie zu stärken, mit der bisherigen Ansiedlungspolitik nicht im gewünschten Ausmaß verwirklicht werden. Da sich laut dieser Studie rd 50 vH der ausländischen Investoren in Österreich ausschließlich wegen der niedrigen Produktionskosten bzw wegen der anfänglichen Förderungen niedergelassen haben, erschienen mittelfristige Abwanderungen an rentablere Standorte im Ausland durchaus möglich.

44.15.2 Nach Ansicht des RH werden vermehrte Investitionen in die Forschung, in die Modernisierung der industriellen Infrastruktur und in die Verbesserung des Ausbildungssystems erforderlich sein, um Österreich als Standort für Neuansiedlungen anziehender zu gestalten.

Dies erschien dem RH auch in Anbetracht der jüngsten Entwicklung in Osteuropa und wegen der Beziehungen zur EG wichtig. Es ist zu erwarten, daß die osteuropäischen Länder ihrerseits vermehrt mit besonders niedrigen Arbeitskosten um Investoren werben werden. Weiters führen auch die Bemühungen der EG um Eindämmung von Subventionen zunehmend zu Auswirkungen auf die Investitionsförderung.

Semperit Technische Produkte Gesellschaft mbH, Wien

Die zu Beginn des überprüften Zeitraumes schlechte wirtschaftliche Lage der Semperit Technische Produkte Gesellschaft mbH (STP) war die Folge von Entwicklungen und Versäumnissen schon vor diesem

Zeitraum. Versäumte Anpassungsprozesse an geänderte Markt- und Wettbewerbsbedingungen und die wenig strukturierte Ausrichtung der Unternehmung, verbunden mit personellen Schwächen, brachten Probleme, die die STP nicht schlagartig und auch nicht ausschließlich aus eigener Kraft bewältigen konnte.

Bei der Inangriffnahme der 1983 bzw 1984 festgelegten Sanierungsmaßnahmen sowie bei der Gewährung der dafür vorgesehenen Finanzierungshilfen standen nicht betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern in einem hohen Maße die Sicherung des Standortes sowie die Erhaltung von Arbeitsplätzen im Vordergrund.

Nach Ansicht des RH waren die Maßnahmen zur Sanierung grundsätzlich zu spät und anfänglich mit zu wenig Nachdruck betrieben worden. Die Investitionen und Maßnahmen im Produktionsbereich bewirkten zweifellos eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit, jedoch konnten die schon zu Beginn des überprüften Zeitraumes festgestellten Vertriebs- und Marketingschwächen nicht ausreichend beseitigt werden.

Die Gebarung der Unternehmung im überprüften Zeitraum war geprägt durch anhaltende Bemühungen zur Verbesserung der Finanz- und Ertragslage. Durch die nach der Verselbständigung des Teilbetriebes Technische Produkte der Semperit AG (Holding) gesetzten Sanierungsmaßnahmen und durch die Unterstützung seitens der öffentlichen Hand wurden zwar die hohen Anfangsverluste ausgeglichen, eine nachhaltige Sanierung und langfristige Absicherung der Unternehmung konnten aber noch nicht erreicht werden.

	1983	1984	1985	1986	1987 in Mill S	1988	1989	1990
Umsatzerlöse (Netto):	1 825	2 120	2 195	2 141	1 993	2 254	2 292	2 010
Bundeszuschuß:		300,0			150			-
Jahresergebnis:	-158,2	+173,6	-54,9	+42,7	+3,4	+10,5	-93,5	0
Personalstand zum Jahresende (ohne an eine Tochtergesellschaft weiterverrechneten Mitarbeiter)								
Personalstand:								
Arbeiter:	1 656	1 657	1 625	1 543	1 553	1 764	1 676	1 440
Angestellte:	449	423	358	358	368	392	385	335
Lehrlinge:	79	68	68	84	90	86	91	89

45.1 Der RH hat mit Unterbrechungen in den Jahren 1989 und 1990 die Gebarung der STP am Sitz der Gesellschaft in Wien sowie in Wimpassing überprüft. Die Überprüfung umfaßte die Jahre 1983 bis 1989 und die laufende Gebarung. Für vorhergehende Jahre wurde bei Fragen grundsätzlicher Art auch die Gebarung der Semperit AG, seit 1987 Semperit AG Holding (SAG), soweit sie dem Geschäftsumfang der STP vor ihrer Ausgliederung entsprach, in die Betrachtung miteingeschlossen.

Rechtsgrundlagen

45.2 Gegenstand der am 7. Dezember 1982 gegründeten Unternehmung war im wesentlichen die Fortführung des selbständigen Teilbetriebes Wimpassing der SAG; die Erzeugung von technischen Produkten aus Gummi, Kautschuk samt Halbfabrikaten sowie Waren aus Kunststoff; die Erzeugung von Maschinen, Formen, Werkzeugen und Fertigungsvorrichtungen; die industrielle Forschung und Entwicklung auf den vorgenannten Gebieten sowie der Erwerb, die Vergabe und die sonstige Ausübung von gewerblichen Schutzrechten, Lizzenzen, Fabrikations- und Vertriebsrechten aller Art; die Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher und ähnlicher Art. Die hauptsächliche Tätigkeit der überprüften Unternehmung lag in der Erzeugung von technischen und medizinischen Produkten aus Gummi und Kautschuk.

45.3 Die Anteilsrechte stehen im Eigentum der SAG, jene an der SAG zu rd 70 vH im Eigentum der mehrheitlich verstaatlichten Creditanstalt-Bankverein (CA-BV).

106

Zugleich mit der STP waren die Semperit Reifen GesmbH (SRG) und eine weitere Gesellschaft als Tochtergesellschaften aus der SAG ausgegliedert worden, die mit der SAG konzernmäßig verbunden blieben.

45.4.1 Für den Aufsichtsrat (AR) der STP gab es keine eigene Geschäftsordnung. Bei der SAG gehören zu den vom AR zu bewilligenden Geschäften der Konzerngesellschaften auch der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen einschließlich Leasingverträgen, wenn das Obligo daraus insgesamt 3 Mill S übersteigt. Bei der STP bedürfen diese Geschäfte gemäß Gesellschaftsvertrag nicht der Zustimmung des AR.

45.4.2 Nach Ansicht des RH wäre eine Geschäftsordnung des AR zweckmäßig, wobei die Zustimmungserfordernisse des AR der STP nicht geringer gefaßt sein sollten als diejenigen des AR der SAG in STP-Angelegenheiten.

45.4.3 Laut Stellungnahme der STP werde eine Geschäftsordnung erstellt, wobei eine Angleichung der Zustimmungserfordernisse beabsichtigt sei.

45.5.1 Die Geschäftsführer der STP waren zugleich Vorstandsmitglieder der SAG. Die Aufgabenbereiche der Geschäftsführer waren nicht eigens geregelt, sondern im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand der SAG niedergelegt. Erst zwei Jahre nach der 1985 aufgrund der Abgabe der Mehrheitsanteile an der SRG durch die SAG veränderten Konzernverhältnisse wurde ein neuer Geschäftsverteilungsplan erstellt.

45.5.2 Nach Ansicht des RH wäre eine raschere Erstellung einer neuen Geschäftsverteilung wünschenswert gewesen.

45.5.3 Laut Stellungnahme der STP ergaben sich für die Geschäftsführung daraus praktisch keine Probleme.

Unternehmungspolitik

45.6 Zu Beginn des überprüften Zeitraumes umfaßte der Unternehmungsbereich Technische Produkte mit dem Hauptstandort Wimpassing rd 30 vH der Geschäftstätigkeit des gesamten Semperit-Konzerns. Der bedeutendste Bereich des Konzerns betraf die Reifenherstellung mit dem Standort Traiskirchen. Im Jahre 1985 verkaufte die SAG 75 vH und 1989 weitere 20 vH des Aktienkapitals der in eine AG umgewandelten SRG.

45.7 Während die Maßnahmen im Reifenbereich auf eine zukünftige Bindung an einen leistungsfähigen Partner ausgerichtet waren, standen bei der STP Bemühungen für ein im wesentlichen selbständiges Weiterbestehen im Vordergrund. Um das angestrebte Ziel der Eigenständigkeit der STP zu erreichen, wurde eine Ausweitung der Umsätze als erforderlich angesehen. Da im Zuge der Strukturbereinigung aber die Umsätze von zwei Sparten wegfielen, waren für die verbleibenden Sparten entsprechend höhere Umsätze anzustreben.

45.8 Die wirtschaftliche Ausgangslage der Gesellschaft war äußerst ungünstig. So hatte 1982 der Bereich Technische Produkte der SAG bei Bruttoerlösen von 2,2 Milliarden S ein negatives operatives Ergebnis von 140 Mill S zu verzeichnen. Ein hoher Anteil der Produkte der STP war technisch einfach und ohne besonderes Know-how herzustellen. Bedingt durch teilweise veraltete Maschinen infolge der in früheren Jahren vernachlässigten Investitionstätigkeit bestand gegenüber den internationalen Mitbewerbern ein deutlicher Rückstand. Dies war auch darauf zurückzuführen, daß unternehmungspolitische Maßnahmen seinerzeit hauptsächlich auf den Reifenbereich ausgerichtet waren.

45.9.1 Die mittelfristige Konzernplanung für die Jahre 1983 bis 1986 enthielt als grundsätzliche Zielsetzung die Erreichung der Gewinnzone ab dem Jahre 1986 sowie die Substanzerhaltung und Sicherung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen.

In der mittelfristigen Unternehmungsplanung (MUP) der STP für die Jahre 1983 bis 1986 (MUP 1983) wurde ein Konzept mit dem Ziel einer nachhaltigen Sanierung der STP ausgearbeitet. Ab dem Jahre 1985

sollten positive Ergebnisse dadurch erreicht werden, daß bei nicht sanierbaren Produktlinien ein rascher Rückzug erfolgt und die als lebensfähig eingeschätzten Bereiche durch verstärkte Marktbearbeitung und Investitionen im Produktionsbereich ausgebaut werden.

45.9.2 Wie der RH feststellte, zeichnete sich bereits bei den Hochrechnungen für das Jahr 1983 eine Ergebnisverschlechterung gegenüber den Planansätzen ab.

45.10.1 Im Jahre 1984 erstellte eine ausländische Beratungsunternehmung eine Gemeinkostenwertanalyse über die STP. Aufgrund der Beratungsergebnisse wurde die mittelfristige Unternehmensplanung für die Jahre 1984 bis 1987 (MUP 1984) erarbeitet, die eine Wiedererreichung der Gewinnzone erst ab dem Jahre 1986 auswies. Als Gründe dafür wurden Schwierigkeiten bei einer Joint Venture-Gesellschaft für Antriebstechnik sowie zurückgestellte wichtige Investitionsentscheidungen angegeben.

In der Folge wurde für die STP nur mehr eine weitere mittelfristige Unternehmensplanung für den Zeitraum 1987 bis 1990 (MUP 1987) erstellt.

45.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind die mittelfristigen Planungen nicht regelmäßig überarbeitet und daher auch nicht den geänderten Bedingungen angepaßt worden. Die 1983 bzw 1984 erstellten Planungen hatten die kurzfristige Sanierung zum Ziel und sollten die dafür notwendig erachteten Zu- schüsse der öffentlichen Hand begründen. Nach Ansicht des RH wurde die in den MUP 1983 bzw 1984 vertretene Wachstumsstrategie sehr optimistisch dargelegt und hat zT nicht den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprochen.

45.10.3 Laut Stellungnahme der STP seien die in den MUP 1983 und 1984 angeführten Ziele von einer ausländischen Beratungsunternehmung überprüft und unter den angenommenen Voraussetzungen als erreichbar erachtet worden. Die mittelfristigen Planungen seien zwar nicht laufend angepaßt worden, jedoch geänderte Umstände in die jeweilige Jahresplanung eingeflossen.

45.11.1 Die Produktpalette der STP war sehr breit gefächert. Die einzelnen Produktlinien erforderten sowohl für den Produktions- als auch für den Vertriebsbereich unterschiedliche Strategien und Vorgangsweisen. Verschiedene Produktlinien waren daher in Sparten zusammengefaßt, die organisatorisch selbständige Geschäftsfelder darstellten. Im Jahre 1990 erfolgte eine Aufteilung der zuletzt vier Sparten in sieben Divisionen.

45.11.2 Nach Ansicht des RH bestand nach dem mehrheitlichen Verkauf des Reifenbereiches im Jahre 1985 und der somit erfolgten Verkleinerung der Semperitgruppe auf rund ein Drittel eine wesentliche Schwierigkeit darin, die Organisation den geänderten Bedingungen anzupassen. Dies wirkte sich nicht nur kostenmäßig ungünstig aus, sondern zeigte auch in der Ablauforganisation nachteilige Folgen.

Der RH bemerkte dazu weiters, daß nach der Verkleinerung bei gewachsenen Strukturen der Ablauforganisation sowie gegebenen Standorten für Produktion und Verwaltung noch keine klaren Vorstellungen bezüglich der neuen Konzernorganisation bestanden. Seiner Ansicht nach wären auch gründliche Überlegungen dahingehend anzustellen, ob die Holdingkonstruktion des Gesamtkonzerns noch zweckmäßig ist.

45.11.3 Laut Stellungnahme der STP wurden und werden auch weiterhin durch die SAG laufend diesbezügliche Überlegungen angestellt.

45.12.1 Die Aufwendungen der STP für Forschung und Entwicklung (F&E) betrugen seit 1985 ziemlich gleichmäßig 28 Mill S im Jahr, das waren im Mittel nur 1,3 vH des Umsatzes. Die F&E umfaßt in Industriebetrieben vorwiegend die Anwendungsbereiche, wobei der Entwicklungstätigkeit eine vorherrschende Rolle zukommt. Kostenaufwendige Forschungsarbeiten und Entwicklungsstudien hat die STP aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht durchgeführt.

45.12.2 Nach Ansicht des RH müßte gerade dem Bereich F&E von der Unternehmensleitung mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden, weil sich diesbezügliche Entscheidungen allgemein langfristig auf die Wettbewerbsfähigkeit und damit auf die Ertragslage der Unternehmung auswirken. Da aber die Risiken des Bereiches F&E hinsichtlich der Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse erheblich sind, müßten zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit der Entwicklungsaufwendungen so weit wie möglich alle Einflußgrößen erfaßt und untersucht werden.

Beteiligungen

45.13.1 Bei der Gründung der STP wurden auch in- und ausländische Tochtergesellschaften der SAG in die STP, insb die schon erwähnte Joint Venture-Gesellschaft für Antriebstechnik mit einem japanischen Keilriemenhersteller (Produktionsstandort Wimpassing) übernommen.

Im Zuge der mehrheitlichen Veräußerung des Reifenbereiches durch die SAG hat die STP Vertriebstöchter im Ausland neu errichtet bzw übernommen.

Im Jahre 1989 wurde mit einer thailändischen Firmengruppe eine Joint Venture-Vereinbarung über die gemeinsame Erzeugung von Untersuchungshandschuhen in Thailand geschlossen.

Im überprüften Zeitraum erwuchsen der STP aus ihrem Beteiligungsbereich erhebliche finanzielle Belastungen.

45.13.2 Die Bedeutung von Kooperationen für die STP und die negativen Erfahrungen der STP bei den bisher eingegangenen Joint Ventures zeigen nach Ansicht des RH wie wichtig es ist, die strategische Ausrichtung zwischen den Partnern laufend abzustimmen und eine periodische Erfolgskontrolle und Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.

45.14.1 Für die meisten Beteiligungsgesellschaften hat die STP Umsatz-Ergebnisübersichten erstellt. Die operativen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaften wurden im Rahmen der Betriebsabrechnung den Sparten zugeordnet. In diesen Darstellungen sind jedoch zusätzliche, von der STP an ihre Töchter erbrachte Leistungen nicht einbezogen.

45.14.2 Nach Ansicht des RH würde eine zusammenfassende Darstellung all dieser in Anspruch genommenen Leistungen eine verbesserte Entscheidungsgrundlage für die Beteiligungspolitik liefern.

45.14.3 Laut Stellungnahme der STP sei für das Jahr 1990 bereits eine derartige Betrachtung vorgenommen worden.

45.15.1 Zielsetzung bei der 1981 mit dem zweitgrößten Keilriemenhersteller der Welt gegründeten Joint Venture-Gesellschaft war, durch den Kooperationspartner Zugang zu einer international wettbewerbsfähigen Herstellungstechnologie zu finden und zu einer entsprechenden Entwicklungskapazität zu kommen. Die Anlaufschwierigkeiten des Joint Venture waren jedoch erheblich, so daß die Verluste höher als geplant waren.

Das Ergebnis eines Umstrukturierungsprozesses war sehr unbefriedigend, und es ergab sich aus den Keilriemenaktivitäten im Jahre 1985 für die STP eine Belastung in Höhe von rd 66 Mill S. In den folgenden Jahren fielen zwar geringere Verluste an, die grundsätzlichen Probleme, wie die nicht genügend wirtschaftliche Produktion, der nicht durchschlagskräftige Vertrieb und die fehlende Marketingorganisation blieben unverändert. Erst im Jahre 1989 setzte die STP nach längeren Verhandlungen durch, daß - vertragsgemäß - von ihrer Seite für den Marketingbereich ein zweiter Geschäftsführer neben dem japanischen Geschäftsführer ernannt wurde.

Obwohl zwischen den beiden Gesellschaftern sehr unterschiedliche Auffassungen bezüglich strategischer Ausrichtung und Entwicklung der Kooperation bestanden, schob die STP seit 1985 eine grundlegende Entscheidung über Fortbestand oder Lösung der Partnerschaft hinaus.

45.15.2 Der RH vermerkte kritisch, daß - obwohl die STP zur Hälfte an der Unternehmung beteiligt war und anteilmäßig die Kosten und Risiken trug - die Führungsverantwortung an den japanischen Mitgesellschafter abgetreten wurde. Auch trat die STP gegenüber dem japanischen Partner äußerst zurückhaltend und wenig durchsetzungskräftig auf, was zB in einer mehrjährigen Erörterung der Zahlungsbedingungen zum Ausdruck kam. Ohne daß damit eine erfolgreiche Sanierung gewährleistet war, hat die STP - ungeachtet der eigenen kritischen Lage - sehr erhebliche Leistungen an die Tochter erbracht.

Der RH beanstandete diese Umstände, zumal eine genauere Darlegung der damit verbundenen Zielvorstellungen und eine eingehende Überprüfung hinsichtlich der Zielerreichung seitens der STP fehlten.

45.15.3 Laut Stellungnahme der STP habe sie die Übertragung der Führungsverantwortung aus Gründen der größeren Erfahrung des Partners und zur Verbesserung des Technologietransfers als

zweckmäßig angesehen. Dem Versuch einer Abtretung der Anteile der STP an den Partner wäre im Jahre 1990 im Hinblick auf die zehnjährige Bindungszeit des Joint Venture kein Erfolg beschieden gewesen.

45.16.1 Im Jahre 1985 erfolgte der Verkauf einer Tochtergesellschaft. Durch ein fünf Monate später eröffnetes Ausgleichsverfahren des Käufers verlor die STP 6 Mill S an noch ausständigen Forderungen aus der Verkaufsabwicklung.

Eine im Juni 1987 vom Vorstand der SAG angeordnete Sonderprüfung durch die Konzernrevision ergab schwerwiegende Mängel in der Verkaufsabwicklung. Ursachen hiefür wurden im Fehlen eines durchgehenden Projektmanagements, in der Interessenkollision bei einem mit der Abwicklung betrauten Mitarbeiter und in der Rücksichtnahme auf vermeintliche Interventionen gesehen.

45.16.2 Der RH beanstandete im Hinblick auf die Prüfungsfeststellungen der Innenrevision die Abwicklung dieses Verkaufes und empfahl, in Hinkunft solche Verkäufe nur nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwickeln.

45.17.1 Im Jahre 1986 trat die STP ihre Alleinbeteiligung an einer Gesellschaft an einen Treuhänder ab. Diese Gesellschaft, die der SAG als zentrale Verrechnungsstelle für die Abwicklung von Reklamationsfällen einer ehemaligen ausländischen Beteiligungsgesellschaft diente, scheint seither nicht mehr als Beteiligung in den Jahresabschlüssen der STP auf.

45.17.2 Der RH beanstandete in vorliegendem Fall die Verflechtung von Interessen der STP mit solchen ihrer Muttergesellschaft. Er vermerkte kritisch, daß - wenngleich die treuhändige Beteiligungsabtretung wirtschaftlich begründet war - danach keine Informationen an den AR über diese Tochter mehr erfolgten.

45.18.1 Die SAG erwarb im Jänner 1989 alle Geschäftsanteile einer französischen Unternehmung und damit eine Förderbandfabrik. Von der STP wurde eine Haftung in Höhe von 83 Mill S für einen Bankkredit übernommen.

45.18.2 Nach Ansicht des RH wäre die Haftung nicht von der STP, sondern von der Muttergesellschaft SAG zu übernehmen gewesen.

45.18.3 Laut Stellungnahme der STP werde eine Übertragung dieser Haftung auf die SAG durchgeführt.

Finanzwirtschaft

45.19.1 Das Stammkapital der STP blieb ab dem Jahresabschluß 1983 mit 150 Mill S unverändert. Das wirtschaftliche Eigenkapital (Stammkapital, Rücklagen und Reingewinn bzw Reinverlust) entsprach 1983 mit 146,8 Mill S einem Anteil am Gesamtkapital von 8,9 vH. Durch die vom Bund gewährten Zuschüsse erhöhten sich die wirtschaftlichen Eigenmittel 1986 auf 418,2 Mill S bzw 20,8 vH des Gesamtkapitals. Ende 1989 betrug das wirtschaftliche Eigenkapital nur mehr 216,3 Mill S (11,9 vH des Gesamtkapitals).

In der MUP 1983 wurde für die STP eine laut Planungsunterlage den europäischen Wettbewerbern entsprechende Eigenmittelausstattung von 40 vH der Bilanzsumme angestrebt. In der MUP 1987 wurde der Eigenkapitalanteil zwischen 24 und 26 vH angesetzt.

Die gesamten Fremdmittel stiegen von 1 498 Mill S (1983) auf 1 630 Mill S (1985). Nach einer Verminderung auf 1 274 Mill S (1987) wurden aufgrund der Verringerung der Eigenmittel im Zusammenhang mit den Investitionen die Fremdmittel bis 1989 auf 1 593 Mill S aufgestockt, wobei sich der Anteil des langfristigen Fremdkapitals am Gesamtkapital verringerte.

Im Jahre 1989 war das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital nur mehr zu 81 vH gedeckt.

45.19.2 Der RH erachtete daher ein grundsätzliches Überdenken der Finanzierungsverhältnisse der STP als erforderlich.

110

45.19.3 Laut Stellungnahme der STP seien mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 durch die SAG der STP Eigenmittel von rd 219 Mill S zugeführt worden, wodurch der Eigenmittelanteil auf 17 vH anstieg und die Deckung des Anlagevermögens durch Eigenmittel und langfristige Fremdmittel wieder nahezu 100 vH erreichte.

45.20.1 Im Jahre 1983 war der Jahresverlust der STP (158,2 Mill S) um 8,2 Mill S höher als das Stammkapital. Durch den Verlust 1984 (126,4 Mill S) wären die Eigenmittel fast vollständig aufgebraucht worden, hätte nicht die verbindliche Zusage des Bundes vom März 1985 auf Gewährung der ersten Teilrate des Bundeszuschusses von 300 Mill S eine erfolgswirksame Verbuchung dieser Finanzierungshilfe im Jahresabschluß ermöglicht. Dadurch ergab sich für 1984 ein Reingewinn von 15,4 Mill S. Da der aus dem Jahre 1985 stammende Verlustvortrag von 39,5 Mill S 1986 durch die zweite Teilrate des Bundeszuschusses in Höhe von 150 Mill S abgedeckt werden konnte und sich durch die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen Ergebnisverbesserungen zeigten, wurden in den Folgejahren bei Jahresgewinnen zwischen 2,7 Mill S (1986; vor Zuschuß) und 10,5 Mill S (1988) Reingewinne zwischen 3,2 Mill S (1986) und 17,1 Mill S (1988) ausgewiesen. Vom Reingewinn des Jahres 1988 wurde eine Dividende von 10 Mill S an die SAG ausgeschüttet.

45.20.2 Nach Ansicht des RH erschien ein Mittelabfluß durch eine Dividendenausschüttung vor dem Hintergrund der finanziellen Erfordernisse für immer wieder geforderte tiefgreifende Umstrukturierungsmaßnahmen nicht zweckmäßig.

Die in den mittelfristigen Unternehmungsplanungen enthaltenen Zielvorstellungen über die Unternehmungsergebnisse wurden im überprüften Zeitraum nicht erreicht. Trotz der Sanierungsbemühungen war die STP, wie auch die Entwicklung im Jahre 1990 zeigte, offensichtlich nicht in der Lage, den für eine langfristige Absicherung notwendigen Jahresgewinn zu erreichen und eine Erhöhung der Eigenmittelausstattung aus eigener Kraft zu bewältigen.

45.21 Die für eine langfristige Absicherung der Unternehmung bis 1987 als erforderlich angesehenen Investitionen wurden in der MUP 1984 auf 760 Mill S geschätzt. Da dies die Finanzierungskraft der STP bei weitem überstieg, wurde der Bund um Unterstützung durch einen Zuschuß von 550 Mill S angeprochen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMAS) nannte als Voraussetzung einer Investitionsunterstützung eine Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen. Im Auftrag der hiezu eingeschaltenen Finanzierungsgarantie-GesmbH (FGG) beschäftigte sich eine Beratungsunternehmung mit den Sanierungsmöglichkeiten der STP und beurteilte die vorgelegten Pläne als grundsätzlich zielführend, jedoch risikobehaftet.

Im Juli 1984 gab der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aufgrund der volkswirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung des Vorhabens die verbindliche grundsätzliche Zusage, nach Maßgabe der Verwirklichung des Unternehmungskonzeptes MUP 1984 einen bis spätestens 1987 in Teilraten zuzuerkennenden Zuschuß von höchstens 550 Mill S gem § 39 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) zu gewähren. Die Förderung sollte auf der Grundlage eines im einzelnen noch zu vereinbarenden Besserungsscheines erfolgen, der gegebenenfalls ab 1988 zur Anwendung gelangen sollte.

Die Zusage wurde in der Folge im Hinblick auf den von der SAG aus der Veräußerung einer Tochtergesellschaft erzielten Erlös um 100 Mill S verringert.

Im März 1985 wurde die erste Teilrate mit 300 Mill S festgesetzt und in der Folge ausbezahlt. Der in der Förderungszusage angeführte Besserungsschein wurde nicht vereinbart. Die zweite Teilrate in Höhe von 150 Mill S wurde im Dezember 1986 bezahlt. Im Jahresabschluß 1986 wurden hiervon 110 Mill S der freien Rücklage zugeführt, der verbleibende Restbetrag von 40 Mill S erhöhte den Gewinn.

45.22.1 Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen der STP erhöhte sich der Cash-flow zwischen 1985 und 1988 auf 112,7 Mill S. Der Verlust des Jahres 1989 bewirkte einen negativen Wert von 14,7 Mill S. Der Cash-flow reichte im überprüften Zeitraum nicht aus, die Zugänge im Sachanlagevermögen zu finanzieren.

45.22.2 Nach Ansicht des RH ließ der als Zielwert für den notwendigen Zufluß selbst erwirtschafteter Mittel von der Geschäftsführung in den AR-Sitzungen angegebene Cash-flow von 200 Mill S erkennen,

daß die Sanierungsversuche der STP bisher keine klare Trendwende zur langfristigen Gesundung der Unternehmung gebracht haben.

45.23.1 Im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung hat die STP eine Planbilanz und eine sehr globale Kapitalflußrechnung für das jeweils nächste Geschäftsjahr erstellt; die Finanzpläne über die Einnahmen- und Ausgabenströme der Unternehmung, unterteilt nach Monaten, waren wenig aussagekräftig. Die Gegenüberstellungen der Planwerte mit den Istwerten wurden nicht vollständig durchgeführt.

45.23.2 Angesichts der Bedeutung einer genauen laufenden Finanzplanung zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes empfahl der RH, die Grundlagen dafür festzulegen und nachvollziehbar zu gestalten. Aus Abweichungen der Soll- und Istwerte wären die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

45.23.3 Laut Stellungnahme der STP werde in Hinkunft eine Finanzplanung in verbesserter Form automationsunterstützt durchgeführt.

45.24.1 Hinsichtlich der Lagerhaltung der STP wurde neben monatlichen Plan-Ist-Vergleichen der Bestände bei der Erstellung des Jahresabschlusses für Artikel mit verminderter Gängigkeit eine Abwertung nach bestimmten vH-Sätzen ermittelt. Berechnungen über die Lagerumschlagshäufigkeit bzw die durchschnittliche Lagerdauer in den einzelnen Lagerbereichen lagen jedoch nicht vor.

45.24.2 Nach Ansicht des RH stellen derartige Kennzahlen vor allem im Zeitvergleich ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Lagerpolitik dar.

45.24.3 Laut Stellungnahme der STP werden die Fertigwarenbestände seit Mitte 1990 nach den vorgenannten Merkmalen monatlich ADV-mäßig ausgewertet.

45.25.1 In den Kundenforderungen der STP zum 31. Dezember 1989 waren offene Forderungen gegenüber der Joint Venture-Gesellschaft für Antriebstechnik in Höhe von 52,2 Mill S (45 vH der Inlandsforderungen) enthalten. Davon waren 29,8 Mill S bereits fällig, rd 19 Mill S hieven sogar schon mehr als 30 Tage überfällig.

Trotz mehrfacher Einmahnung in den Gesellschafterversammlungen konnte die STP ihren Standpunkt nicht durchsetzen, für die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen eine Beschleunigung des Zahlungsflusses zu erreichen.

45.25.2 Nach Ansicht des RH sind durch die Überziehung des an sich schon gewährten Zahlungsziels von 60 Tagen der STP erhebliche Zinsenverluste entstanden.

Investitionen

45.26.1 Das Investitionsvolumen (Zugänge zum Anlagevermögen einschließlich in Bau befindlicher Anlagen) der STP betrug im überprüften Zeitraum 1 185 Mill S. Davon entfielen auf Sachanlagen 953 Mill S und auf Finanzanlagen 232 Mill S. Die Investitionen waren stark durch den erforderlichen Aufholprozeß geprägt. Im Zuge der Jahresplanungen sollten laut Organisationsanweisung Jahresinvestitionsprogramme erstellt werden, um den jährlichen Budgetrahmen festzulegen.

Die von den Sparten- bzw Bereichsverantwortlichen jährlich erstellten Investitionsvorschläge waren zwar grundsätzlich mit den Spartenzielen abgestimmt, im Regelfall aber noch nicht einer genauen technischen und wirtschaftlichen Betrachtung unterzogen worden. Die eigentliche Investitionskonzepterstellung und Planung erfolgten im Zuge der Einzelbeantragung der jeweils in Frage stehenden Projekte.

Eine Nachrechnung von Investitionsprojekten erfolgte nur in drei Fällen, obwohl eine Überprüfung und Darstellung der Wirtschaftlichkeit von Großprojekten mehrfach von Mitgliedern des AR gefordert worden war.

45.26.2 Nach Ansicht des RH sollten im Zuge der Erstellung der Jahresinvestitionsprogramme von Beginn an die Unternehmungs- bzw Spartenziele stärker berücksichtigt werden. Weiters wäre die Überprüfung des jeweiligen Investitionserfolges ein wichtiges Kontrollinstrument im Sinne einer verantwortungsbewußten Mittelverwendung.

112

45.26.3 Laut Stellungnahme der STP sei bis 1985 der Schwerpunkt der Revisionstätigkeit beim Reifenbereich gelegen gewesen, seit 1990 würden jedoch Investitionsprüfungen verstärkt durchgeführt.

Sparten

45.27.1 Schwerpunkt in der Sparte Medizintechnik der STP war die Produktlinie medizinische Handschuhe (Operations- und Untersuchungshandschuhe), deren Umsatz im Jahre 1989 rd 75 vH des Gesamtumsatzes dieser Sparte betrug. Der Exportanteil lag stets über 80 vH. Die geplanten Umsatzziele wurden mit Ausnahme der Jahre 1984 und 1988 nicht erreicht. Im Jahre 1989 betrug die Unterschreitung sogar 143 Mill S. Bei den Ergebnissen konnten im gesamten überprüften Zeitraum die Jahresplanwerte nicht erreicht werden.

Zu Beginn des überprüften Zeitraums sollten durch Erhöhung der Kapazität und Senkung der Herstellungskosten insb weitere Exportmärkte für medizinische Handschuhe erschlossen werden. Aufgrund der Aids-Erkrankungen trat Mitte der achtziger Jahre in den westlichen Industrieländern eine starke Nachfrage nach Untersuchungshandschuhen auf.

Anfang 1989 erfolgte im Rahmen eines Joint Venture eine Verlagerung der Produktion von Untersuchungshandschuhen von Wimpassing nach Thailand. Der zur Planungszeit dieses Projektes weltweiten Expansionsphase folgte gegen Ende 1989 zufolge hoher Überkapazitäten ein ungewöhnlich starker Markteinbruch mit einem kräftigen Preisverfall.

Beim Vertrieb medizinischer Produkte war die STP stark von ihren Vertriebspartnern abhängig. Ihre Absicht, verstärkt Direktbelieferungen an Endverbraucher durchzuführen, konnte nicht umgesetzt werden.

45.27.2 Nach Ansicht des RH hätte eine gründlichere Einschätzung der jeweiligen Marktlage und eine raschere Anpassung - sowohl marketingmäßig als auch produktionsseitig - erfolgen müssen.

45.27.3 Laut Stellungnahme der STP wurde zu den bereits erwähnten Maßnahmen die kostenintensive Verpackung im Rahmen einer Beteiligungsgesellschaft nach Ungarn verlegt; marktseitig seien in Form verstärkter Anwenderberatung und durch beweglichere Preisgestaltung Folgerungen gezogen worden.

45.28.1 Das Erzeugungsprogramm in der Sparte Fördertechnik der STP umfaßte Förderbänder und Verschleißschutz sowie Handläufe für Rolltreppen. Der Exportanteil betrug im überprüften Zeitraum 80 vH. Hauptumsatzträger war die Produktlinie Förderbänder, deren Produktion 1989 von Traiskirchen nach Frankreich verlagert wurde. Die Umsätze der Sparte wiesen insgesamt große Schwankungen auf. Ab 1986 konnten die Umsatzziele nicht mehr erreicht werden.

45.28.2 Nach Ansicht des RH verdienten die vor allem durch die Produktlinie Förderbänder entstandenen wirtschaftlichen Probleme Beachtung. Da jedoch ein wesentlicher Teil der Ausbringung der Vorstufenbetriebe in Wimpassing (rd 25 vH) von dieser Produktlinie getragen wurde, war trotz schwacher Marktstellung von einer Schließung Abstand genommen worden.

45.28.3 Laut Stellungnahme der STP sei durch den - gegenüber einem Neubau einer Förderbandfabrik günstigeren - Erwerb der Produktionsstätte in Frankreich (einschließlich der Vertriebsorganisation) durch die SAG sowohl eine nachhaltige Absicherung der Förderbandaktivitäten des Konzerns als auch weiterhin eine Auslastung der Vorstufenbetriebe zu erwarten. Die französische Gesellschaft habe im Jahre 1990 mit einem Gewinn von 10 Mill S abgeschlossen.

45.29.1 Das Produktionsprogramm in der Sparte Schlauchtechnik der STP umfaßte eine Vielzahl von Schlauchtypen für unterschiedlichste Einsatzgebiete. Dies bedingte auch einen in viele Teilbereiche zerfallenden Markt. Der Exportanteil lag im überprüften Zeitraum zwischen 79 und 85 vH. Selbst die für diesen Zeitraum von vornherein eingeplanten negativen Ergebnisse wurden ab 1985 noch weit (zB 70 Mill S 1986) überschritten.

45.29.2 Wie der RH feststellte, war mit diesen Ergebnissen die Sparte Schlauchtechnik der größte Verlustbringer der STP.

45.29.3 Laut Stellungnahme der STP wäre ab dem Jahre 1986 auch die Entwicklung des US-\$-Kurses für das Ergebnis von Bedeutung gewesen.

45.30.1 Die äußerst schwierige Ausgangslage in der Sparte Schlauchtechnik der STP zu Beginn des überprüften Zeitraumes zeigte sich auch bei der Festlegung der Strategien in den MUP 1983 bzw 1984. Im Jahre 1983 wurde noch der Rückzug aus zwei Produktlinien geplant. Im Jahre 1984 wurde jedoch, gegründet auf ein internes Sanierungskonzept und auf ein von externen Beratern erarbeitetes Projekt, die offensive Vorgangsweise als einzige Möglichkeit angesehen, um Verbesserungen zu erzielen. Die Überlegungen, die Sparte insgesamt zu schließen, wurden wegen der hohen Remanenzkosten (60 Mill S), insb durch die dadurch niedrigere Auslastung der Vorstufenbetriebe, ausgeschlossen. Durch Investitionen (rd 130 Mill S) erfolgte eine Modernisierung der Produktionsanlagen, die eine Produktivitätsverbesserung und Kapazitätsausweitung bewirkte.

45.30.2 Nach Ansicht des RH war die eingeschlagene Vorwärtsstrategie ab dem Jahre 1984 ebenso wie die Modernisierung der produktionstechnischen Anlagen für die Erhaltung der Schlauchproduktion grundsätzlich notwendig, jedoch die Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Sparte auf dem Markt zu optimistisch. Abgesehen von Teilerfolgen in einigen Segmenten konnten nämlich weder wesentliche Marktanteile gewonnen werden, noch kam es zur vorgesehenen Änderung der Produktpalette. Die Schaffung eines in sich geschlossenen Marketing- und Vertriebskonzeptes und dessen Umsetzung wäre zweckmäßig und die wesentliche Voraussetzung dafür gewesen, die Ertragslage wirksam zu verbessern.

45.30.3 Laut Stellungnahme der STP sei bei der Festlegung der Spartenstrategie eine internationale Beratungsunternehmung zugezogen worden.

45.31.1 Die Industrietechnik - umsatzmäßig die größte Sparte der STP - hatte eine besonders uneinheitliche Zusammensetzung sowohl bezüglich der Produktpalette als auch hinsichtlich der Kundenstruktur. Das operative Ergebnis wies 1983 einen Verlust von 46 Mill S auf. 1985 wurde ein Überschuß von 7 Mill S erreicht. In der Folge schwankten die Ergebniswerte zwischen Überschüssen von 14 Mill S (1987) und Verlusten von 15 Mill S (1989).

45.31.2 Wie der RH vermerkte, ist in dieser besonders uneinheitlichen Sparte zwar keine grundlegende Strukturänderung und Straffung des Produktionsprogrammes erfolgt, jedoch wurden durch interne Umschichtungen, schrittweise Modernisierungen der Produktionsanlagen und durch Rationalisierungsmaßnahmen Umsatzsteigerungen erzielt und damit zumindest eine Verschlechterung der Ergebniswerte verhindert. Die Ausrichtung auf klare Markt- und Produktschwerpunkte, die eine nachhaltige Sanierung erwarten ließen, ist allerdings nur in Teilbereichen gelungen.

45.32.1 Der Rohbetrieb der STP diente der Versorgung der einzelnen Sparten mit unvulkanisierten Mischungen und Halberzeugnissen. Im Jahre 1982 wurde ein vierstufiger Ausbauplan für den zT stark veralteten Maschinenpark mit einem Investitionsvolumen von 235 Mill S erstellt. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung wurde lediglich die erste Ausbaustufe (Investitionsvolumen 100 Mill S) verwirklicht. Von der zweiten Stufe wurde nur mehr eine Reihe von kleineren Investitionen zum Zwecke der Kapazitätserweiterung und Qualitätsverbesserung durchgeführt.

45.32.2 Der RH erachtete als ein wesentliches Problem für den Rohbetrieb die fehlende Gesamtfertigungsplanung, weil dies eine ungleichmäßige Auslastung der Produktionsanlagen zur Folge hat.

45.33.1 Der Ausbauplan der STP für den Rohbetrieb erfolgte 1982, die MUP mit Festlegung der mittelfristigen Spartenziele 1983 bzw 1984. Wegen der Struktur und Größe des Rohbetriebes wurde von der Auflassung bzw Einschränkung ertragsschwacher Produktlinien abgesehen. Dadurch sollte eine geringere Auslastung des Rohbetriebes und damit eine Verlagerung von Kosten auf andere Bereiche vermieden werden. Dies bedeutete eine nicht unerhebliche Einschränkung des Handlungsspielraumes bei der Strategiefestlegung der Sparten.

45.33.2 Der RH empfahl daher, vor einem weiteren Ausbau des Rohbetriebes eine Abstimmung mit den Sparten bzw den Divisionszielsetzungen vorzunehmen.

45.33.3 Laut Stellungnahme der STP sei derzeit eine Kapazitätsausweitung des Rohbetriebes nicht vorgesehen, jedoch werde sie bei Eintreten geänderter Voraussetzungen den Anregungen des RH entsprechen.

Personalwesen

45.34.1 Angesichts ihrer wirtschaftlichen Lage war die STP bestrebt, ihre Personalkosten zu senken. Neben Überlegungen, freiwillige Sozialleistungen einzusparen, versuchte sie durch eine sogenannte "Pensionierungsstrategie", verbunden mit einem allgemeinen Aufnahmestopp, eine Personalverringerung zu erreichen. Die Maßnahmen der Unternehmung wurden durch eine Aktion des BMAS im Raum Neunkirchen (Arbeitsstiftung) noch verstärkt.

45.34.2 Wie der RH feststellte, ging der STP durch den damit eingetretenen Personalabgang nicht nur ein großes Maß an Fachwissen verloren, sondern es mußten, insb bedingt durch den erhöhten Personalbedarf des erweiterten Schichtbetriebes, im Jahre 1988 650 neue Mitarbeiter aufgenommen werden. Der Verminderung der Personalkosten standen infolge der hohen Zahl an neu anzulernenden und in den Betrieb einzugliedernden Mitarbeiter Ausbildungskosten in der vier- bis fünffachen Höhe des Normalwertes gegenüber. Außerdem stiegen der Produktionsausschuß, der Abfallanfall, aber auch die Zahl der Betriebsunfälle in diesem Zeitraum unverhältnismäßig hoch an.

Zufolge des seit 1988 entstandenen großen Bedarfes an Mitarbeitern hat die STP den entsprechenden Arbeitsmarkt ausgeschöpft; die Suche nach geeignetem Personal wurde äußerst schwierig. Die Einstellung von mehr Gastarbeitern und die damit verbundenen Integrationsprobleme führten wiederum zu einer gesteigerten Personalfluktuation. So verließen von den 650 im Jahre 1988 aufgenommenen Mitarbeitern bis Jahresende wieder 260 die Unternehmung.

45.34.3 Laut Stellungnahme der STP wäre für die Arbeitsplätze im Durchfahrbetrieb eine überdurchschnittliche Qualifikation erforderlich gewesen. Die Entscheidungen über den Verbleib der Mitarbeiter in der Unternehmung hätten erst nach Ablauf der Einarbeitungszeit getroffen werden können. Dieser Umstand sei mitbestimmend für die hohe Fluktuationsrate.

45.35.1 Nach dem mehrheitlichen Verkauf der SRG im Jahre 1985 wurde die Personaldirektion der SAG aufgelöst; ihre Aufgaben wurden den Personalabteilungen in Wien und Wimpassing zugewiesen.

Ende 1989 wurde auch die Personalabteilung in Wien aufgelassen; die von dieser zu besorgenden Angelegenheiten wurden zusätzlich der Abteilung in Wimpassing übertragen.

45.35.2 Der RH bemängelte, daß es erst nach vier Jahren gelang, den veränderten Verhältnissen im Konzern - der nur mehr über ein Drittel des ursprünglichen Mitarbeiterstandes verfügte - durch eine entsprechende Organisationsänderung Rechnung zu tragen.

45.36.1 Die STP wies in einem jährlichen Personalplan die Veränderungen im Personalbereich aufgrund der zu treffenden Rationalisierungsmaßnahmen und der Zahl der voraussichtlichen Pensionsabgänger aus. Die Personalpläne waren aber wegen nicht berücksichtigter Organisationsänderungen nicht vergleichbar und boten daher nicht die Voraussetzungen einer vorausschauenden Personalplanung insb im Bereich der Führungskräfte. Auch fehlten dem letzten Stand entsprechende Stellenbeschreibungen bzw Anforderungsprofile.

Erst 1989 formulierte der Vorstand der SAG, daß durch entsprechende "Selektion, Ausbildung und job rotation" ein vielseitig einsetzbarer Führungskräftenachwuchs herangebildet werden sollte.

45.36.2 Der RH vermerkte kritisch, daß es der STP nicht gelang, einen Personalstand aufzubauen, um den Führungskräftenachwuchs innerhalb der eigenen Unternehmung heranzubilden zu können. Er empfahl, eine für die Unternehmung angemessene vorausschauende Personalplanung zu erarbeiten.

45.36.3 Laut Stellungnahme der STP erfolgten Aufbau und Ausbildung von Führungskräften zentral im Rahmen der SAG, um den Einsatz konzernweit sicherzustellen.

45.37.1 Die STP gewährte aufgrund einer langjährig zurückliegenden Betriebsvereinbarung den Arbeitern unabhängig von den erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeitsdauer eine Dienstalterszulage. Den Angestellten wurde eine Firmenzugehörigkeitsquote gewährt, die den ab 1990 eingetretenen Mitarbeitern nicht mehr zugestanden wurde.

45.37.2 Nach Ansicht des RH waren diese Zulagen nicht geeignet, einen Leistungsanreiz zu bieten.

45.38.1 Die STP gewährte aufgrund von zT weit zurückliegenden Regelungen eine größere Anzahl von freiwilligen bzw zusätzlichen Sozialleistungen, für die es jedoch außer der rein buchhalterischen Erfassung und dem bilanziellen Ausweis keine umfassende und aussagefähige Gesamtdarstellung gab. Insgesamt wurde der Aufwand mit rd 83,7 Mill S (1984) und 81,6 Mill S (1988) ermittelt.

45.38.2 Wie der RH feststellte, bemühte sich die Unternehmungsleitung nachhaltig, im überprüften Zeitraum den freiwilligen Sozialaufwand zu verringern. Da jedoch die bestehenden Sozialleistungen aufgrund starker Widerstände der Belegschaftsvertreter mehrheitlich nur eingefroren wurden, können erst für die Zukunft schrittweise Kostensenkungen erwartet werden.

Sonstige Feststellungen

45.39.1 Im Jahre 1982 wurde der STP die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer biologischen Kläranlage nach Belebtschlammssystem in Wimpassing sowie zur Einleitung der in dieser Anlage gereinigten Abwässer in einem genau festgelegten Ausmaß in die Schwarza erteilt.

Seither wurde weder eine Anpassung der Anlage durchgeführt noch beantragt. Die in Betrieb befindliche Anlage bzw die getroffenen Reinigungs- bzw Reinhaltungsmaßnahmen entsprachen aber im Februar 1990 nicht mehr dem Stand der Technik.

45.39.2 Der RH beanstandete, daß es die überprüfte Unternehmung verabsäumte, die in die Schwarza eingeleiteten Abwässer sowohl im Hinblick auf die tägliche Schmutzfracht als auch auf den Abbau von Stickstoff und Phosphatverbindungen nachweislich zu überprüfen.

45.39.3 Laut Stellungnahme der STP seien alle behördlichen Auflagen sowie die einschlägigen Ö-Normen erfüllt worden.

Ausblick

45.40 Auf Ersuchen des RH übermittelte die STP im August 1991 einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, der nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

"Die Unternehmung ist - trotz der auch vom RH anerkannten Bemühungen - nach wie vor mit überproportional hohen Personalaufwendungen belastet, welche auf weit zurückliegende und aufgrund der österreichischen Rechtslage nur äußerst schwierig zu ändernde Entscheidungen zurückzuführen sind. Insgesamt liegen unsere Personalkosten weit über dem Durchschnitt der Chemischen Industrie Österreichs. Besonders erschwerend wirkt sich jedoch aus, daß der Personalaufwand je Mitarbeiter der STP auch um rd 10 vH über den Durchschnittskosten der Kautschukindustrie Deutschlands liegt. Diese Umstände, die kurzfristig nicht geändert werden können, beeinflussen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung in einem außerordentlich hohen Ausmaß."

Das Problem der Personalkosten wird für die STP zusätzlich erschwert, weil der Anteil des Personalaufwandes an der Betriebsleistung mit rd 40 vH weit über dem Durchschnitt der Wettbewerber liegt. Jede Maßnahme, die zu einer Erhöhung der Personalkosten führt, schlägt bei der STP in besonders hohem Maße zu Buche.

Es ist weiterhin ein zentrales Anliegen der Geschäftsleitung, dieses Hauptproblem der STP einer Lösung zuzuführen. Mit der ab 1. Jänner 1991 gültigen Betriebsvereinbarung wurde ein weiterer entscheidender Schritt in diese Richtung gesetzt. Auch die Bemühungen zur Anhebung der Produktivität werden konsequent fortgesetzt.

Als Folge der im Fixkostenbereich durchgeföhrten Rationalisierungsmaßnahmen konnte die Gewinnschwelle, welche im überprüften Zeitraum bei einem Monatsumsatz von 190 bis 200 Mill S lag, in der Zwischenzeit auf 150 Mill S herabgesetzt werden.

Zur Stärkung der Eigenmittelbasis der STP sind weitere Maßnahmen beabsichtigt.

Zur besseren Absicherung des Absatzes wurde die Verkaufsstrategie verstärkt auf die näher liegenden und wirtschaftlich sichereren westeuropäischen Länder ausgerichtet. Der Anteil dieser Exportmärkte am Gesamtumsatz liegt 1991 mit 68,3 vH bereits erheblich über dem Wert von 1988 (61,8 vH) und wird weiterhin gesteigert werden.

116

Zur Nutzung von Lohnkostenvorteilen in Niedriglohnländern wird zusätzlich zu den bereits bestehenden Beteiligungen noch 1991 eine weitere Fertigungsstätte in Ungarn eröffnet werden. In diesem Betrieb werden rd 200 Mitarbeiter Tätigkeiten verrichten, die im Stammwerk Wimpassing wegen der hohen Lohnkosten nicht mehr durchgeführt werden können. Diese Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit der Division Medizintechnik entscheidend verbessern.

Das Strukturproblem der Division Industrieschlauch werden wir voraussichtlich über eine Akquisition, die einen entsprechenden Produktionsaustausch ermöglicht, lösen können.

Zu den im RH-Bericht enthaltenen Kritikpunkten hinsichtlich Organisation und Kontrolle haben wir bereits entsprechende Maßnahmen getroffen bzw sind solche geplant.

Die Irak-Krise, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten unserer wichtigen und traditionellen Ostmärkte, sowie die 1991 zusätzlich aufgetretene Konjunkturschwäche in einigen europäischen Ländern haben den wirtschaftlichen Erfolg der Sanierungsmaßnahmen bisher nicht in positiven Bilanzergebnissen erscheinen lassen.

Trotz diesen von der STP nicht beeinflußbaren schwierigen äußeren Rahmenbedingungen erwarten wir für das laufende Geschäftsjahr eine weitere merkbare Ergebnisverbesserung und ab kommendem Jahr die Erzielung nachhaltiger Gewinne."

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

ReiBeck-Maltatal-Touristik Gesellschaft mbH, Klagenfurt

Die Zielsetzungen dieser Tochtergesellschaft der Österreichischen Draukraftwerke AG, nämlich die Nutzung von ursprünglich dem Kraftwerksbetrieb gewidmeten Anlagen für Zwecke des Fremdenverkehrs bei gleichzeitiger Ergebnisverbesserung für die Muttergesellschaft, wurden im überprüften Zeitraum erfüllt.

	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89	1989/90
in 1 000 S						
Bilanzsumme	45 897	46 102	46 907	48 728	50 474	48 238
wirtschaftliches Vermögen	26 292	24 842	23 423	23 356	23 695	22 156
Erträge	29 053	29 234	29 043	30 701	26 881	31 392
Gewinn	1 083	1 653	1 424	1 118	1 744	1 151

46.1 Im Herbst 1990 überprüfte der RH die Gebarung der ReiBeck-Maltatal-Touristik Gesellschaft mbH (RMT). Die Gesellschaft, mit einem Stammkapital von 10 Mill S, ist eine 100 vH-Tochtergesellschaft der Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK). An dieser sind ihrerseits die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) mit 51 vH und die Kärntner Elektrizitäts AG mit 49 vH beteiligt. Zwischen der ÖDK und der RMT besteht ein Gewinn- und Verlustrausschließungsvertrag.

Rechtsverhältnisse

46.2 Gegenstand der Unternehmung ist hauptsächlich der Bau und Betrieb von Seilbahnen, Höhenbahnen, Schleppbahnen und sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen.

46.3 Von den Betriebsstätten in Kolbnitz (ReiBeck-Bahn und Berghotel) und in Malta (Straße und Berghotel) befindet sich nur das Berghotel am ReiBeck im Vermögen der RMT. Alle anderen Betriebsstätten, die von der ÖDK auch zur Aufrechterhaltung ihres eigenen Betriebes benötigt werden, sind Eigentum der ÖDK und wurden der RMT zur Betriebsführung überlassen.

Die RMT hatte für die Nutzung der Anlagen der ÖDK Pachten zu entrichten sowie die Kosten für Energie, Mieten und sonstige Leistungen zu ersetzen. Die hiebei zur Anwendung kommenden Verrechnungssätze erschienen angemessen. Die RMT erbrachte auch - nach Zurechnung aller gegenseitigen Erträge und Belastungen - stets beträchtliche positive Deckungsbeiträge für die ÖDK.

Zielsetzungen für die RMT

46.4 Mehrere Ziele veranlaßten die ÖDK 1960 zur Errichtung der Tochtergesellschaft RMT. Insb. wollte man die für den Kraftwerksbau und seine Erhaltung errichteten Transporteinrichtungen aus Kostengründen auch für Zwecke des Fremdenverkehrs nutzen und diesen in Gebieten, die von sich aus keine touristischen Hoffnungsgebiete waren, fördern. Ohne die gegebenen technisch bedingten Einrichtungen wären keine Aktivitäten für den Fremdenverkehr gesetzt worden.

118

Auch sollte die Öffentlichkeitsarbeit der ÖDK und die des Verbundkonzerns durch begleitende technische Informationen für die Besucher unterstützt werden.

46.5 Ein weiteres Ziel für die RMT war die Gewinnerzielung aus der Nutzung der technischen Anlagen, die noch zusätzlich mit einer Netto-Betriebskostensenkung bei der ÖDK verbunden sein sollte.

Zielerreichung

46.6 Bei seiner Überprüfung gelangte der RH zu der Auffassung, daß es sich bei der RMT um eine zweckmäßig und erfolgreich geführte Unternehmung handelte, die dem Eigentümerauftrag und den anderen ihr vorgegebenen Zielvorstellungen weitgehend entsprach.

Darüber hinaus erzielte die RMT im überprüften Zeitraum jeweils Gewinne zwischen rd 1,1 Mill S (1984/85) und rd 1,7 Mill S (1988/89), insgesamt solche in der Höhe von rd 8,2 Mill S, die vertragsgemäß der Muttergesellschaft zugute kamen.

46.7 Geringfügige kritische Feststellungen sowie Empfehlungen des RH betrafen die Tätigkeit des Aufsichtsrates, die fallweise Überprüfung der Verrechnungssätze zwischen ÖDK und RMT, das Personalwesen, die Straffung der Tarifstruktur im Bahnbetrieb, die Anpassung der Einkaufsrichtlinien und des Speisenangebotes in den gastronomischen Betrieben, die Verfeinerung der Planungsinstrumentarien sowie die weitere Nutzung des Berghotels Malta.

In allen Fällen teilte die RMT mit, den gegebenen Empfehlungen und Anregungen bereits entsprochen zu haben bzw ihnen so bald wie möglich folgen zu wollen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1990

SEH Sonderabfall-Entsorgung Holdinggesellschaft mbH, Wien

Der RH sah in der Aufnahme des neuen Geschäftsfeldes "Abfallwirtschaft" im Rahmen der ÖIAG über ihre Tochtergesellschaft SEH Sonderabfall-Entsorgung Holdinggesellschaft mbH (SEH) Chancen und Risiken. Die SEH sollte durch Marktanteilszukaufe eine industrielle Querschnittsfunktion im Rahmen der ÖIAG abdecken.

Positiv beurteilte der RH die Tatsache, daß ein rasch wachsender, weitgehend konjunkturrell unabhängiger Markt für die SEH die Möglichkeit eröffnet, die Marktführerschaft zu erreichen. Die beabsichtigte flächen-deckende Betreuung des Marktes verspricht gute wirtschaftliche Erträge. Die steigende Nachfrage für Entsorgungsleistungen läßt in Zukunft den Markt dieses Geschäftsfeldes als interessant erscheinen.

Vorbehalte waren nach Ansicht des RH insofern anzumelden, als durch die Strategie des Erwerbes von Beteiligungen an Gesellschaften - die bereits die Deponierung von Abfällen betrieben - auch die Gefahr bestand, nicht immer feststellbare "Altlasten" mitzuerwerben, deren Sanierung ein nicht immer zu be-zifferndes Risiko darstellt.

47.1 Der RH überprüfte in der Zeit vom 17. April bis 27. Juni 1990 die Geburung der SEH Sonderabfall-Entsorgung Holdinggesellschaft mbH, Wien, ab dem Zeitpunkt der Gründung (SEH; ab Mai 1991 wurde die Firma auf .A.S.A. Abfall Service Holding GesmbH geändert).

Rechtsgrundlagen

47.2 Die Gründung der Unternehmung erfolgte am 24. November 1988. Das Stammkapital von 1 Mill S zahlte zu 99 vH die Österreichische Industrieholding AG, Wien (ÖIAG) und zu 1 vH als Gründungshelfer die Industrie- und Beteiligungsverwaltungs Gesellschaft mbH, Wien (IBVG) voll ein.

Unternehmungsgegenstand ist die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft, insb durch Erwerb, Verwaltung und Abgabe der Anteilsrechte an Beteiligungsgesellschaften, die in der Abfallentsorgung, insb der Sonderabfallentsorgung, tätig sind.

Wirtschaftliche Kennzahlen

47.3.1 Für die SEH-Gruppe ergeben sich nach der Konsolidierung mit den Mehrheitsbeteiligungen folgende wirtschaftliche Eckdaten:

120

	1988	1989 ¹⁾	1990	1990 Hochrechnung aus 1. Halbjahr 1990	IST laut SEH-Stel- lungnahme
Beteiligungen mit Mehrheit	3	6	9		14
mit Minderheit	-	3	3		9
Nettoumsatz der Mehrheitsbe- teiligungen (in Mill S)	(100) ²⁾	142	383		400
Personalkosten (in Mill S)	keine ³⁾	23	72		68
durchschnittl. Mitarbeiteranzahl	4	72	162		140
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (in Mill S)	- 1	- 42	+ 6		- 53
Jahresergebnis (in Mill S)	- 5	- 55	- 2		- 51
davon Firmenwert- abschreibung	4	34	31		59

1) Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist wegen der kurzen Bestandsdauer des SEH-Konzerns nicht aussagekräftig.

2) Kauf einer Beteiligung zum Jahresende. Wirtschaftsjahr der Tochter- und Enkelgesellschaften stimmen nicht überein.

3) von ÖIAG mit 0,3 Mill S getragen

47.3.2 Im Rumpfgeschäftsjahr 1988 entwickelte die SEH kaum umsatzwirksame Aktivitäten und hatte Errichtungskosten zu tragen. Das Ergebnis 1989 zeigte durch Forderungsverzicht und Abschreibungen ein ungünstigeres Bild, als es der Wirtschaftslage entsprach. Auch die Ergebnisse der Folgejahre werden durch Abschreibungen belastet werden. Nach Ansicht des RH wird es darüber hinaus notwendig sein, Rückstellungen für die im Zuge des Erwerbs einschlägiger Beteiligungen eingekauften Altlasten zu bilden.

47.4.1 Das Beteiligungskonzept der SEH wurde von der ÖIAG 1989 mit einer zweckgewidmeten Gesellschaftereinlage von 352 Mill S und 1990 mit einer Haftungserklärung für weitere 418 Mill S unterstützt.

47.4.2 Der RH vermerkte kritisch, daß aus dieser Kapitalzufluhr rd 30 Mill S an Zinsenerträgen erzielbar gewesen wären. Demgegenüber brachten die bisherigen Beteiligungsergebnisse weder Rückflüsse noch Substanzaufbau in dieser Höhe. Damit zeigte es sich aber, daß die Unternehmung auch Beteiligungen erworb, deren Erträge im Verhältnis zum Anschaffungspreis nicht dem Kapitalmarktzinssatz entsprachen.

47.4.3 Laut Stellungnahme der SEH ging die Geschäftsführung davon aus, daß die ÖIAG nicht an einer kurzfristigen Verzinsung der Mittel interessiert sei und sich auch nicht als Unternehmung verstehet, welche ihre Mittel lediglich auf Bankkonten verzinst sehen will. Vielmehr sei davon auszugehen, daß die ÖIAG mit der Gründung der SEH in ein Marktsegment eingestiegen sei, welches gute Renditen ver-

spreche, wobei jedoch im Zuge des Aufbaues nach Ansicht der Geschäftsführung ein kurzfristiger Finanzmittlerückfluß nicht zu erwarten sei.

Der Substanzaufbau der Gesellschaft von 364 Mill S (Gesellschaftereinlage der ÖIAG) auf 1 640 Mill S (Gutachten eines Wirtschaftsprüfers vom 15. Juni 1991) entspreche einer Steigerung des Unternehmungswertes um das 4,5fache in zweieinhalb Jahren oder einer Verzinsung von 140 vH im Jahr.

47.4.4 Der RH erwiderte, es habe sich nicht um den Aufbau einer neuen Sparte gehandelt, sondern nur um den Neuerwerb von bereits bestehenden Unternehmungen.

Nach Feststellung des RH ermittelte der Gutachter den Ertrags- und nicht den Substanzwert. Diese Ertragswertrechnung ging von zahlreichen, ungewissen rechtlichen und wirtschaftlichen Randbedingungen aus, wie der Gutachter selbst feststellte.

47.5 Die SEH selbst hatte als Holding nur geringe (Konzern-)Umsätze. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse hingen von den Ergebnissen ihrer Beteiligungen ab. Das Umsatzwachstum der SEH-Gruppe erfolgte sprunghaft.

Die konsolidierten Bilanzdaten waren wegen der durch die Beteiligungszukäufe sprunghaften Umsatzentwicklung und der kurzen Bestandsdauer der Holding nicht vergleichbar.

Mittelfristige Planung

47.6.1 Die mittelfristige Planung vom Dezember 1989 umfaßte den kleinen, planbaren Bereich der Tochtergesellschaften und einen großen Bereich noch nicht bekannter Beteiligungsobjekte.

Erlöse SEH-Konzern	1989	1990	1991	1992	1993	1994
in Mill S						
SEH und Tochtergesellschaften	141	193	226	270	337	390
Beteiligungsobjekte, bekannt	18	266	372	504	633	665
unbekannte Beteiligungen	-	150	450	800	1 200	1 600
abzüglich konzernintern	- 24	- 66	- 87	- 128	- 188	- 234
Summe, konsolidiert	135	543	961	1 446	1 982	2 421

47.6.2 Bei der noch 1988 als erste erworbenen Tochtergesellschaft bestand zwischen Umsatz und Kaufpreis ein Verhältnis von 1 : 1,4. Im Jahr 1990 lag dieses Verhältnis für einen Unternehmungserwerb aus der Gruppe bekannter Beteiligungsobjekte bei 1 : 3,5. Dies deutet auf die steigenden Preistendenzen bei den Beteiligungserwerben hin.

In den mittelfristigen Planungen sind zur Erreichung der Umsatzziele über Beteiligungserwerbe Fremdmittelaufnahmen von 2,6 Mrd S vorgesehen. Bei einem geplanten Cash-flow von 20 vH des konsolidierten Umsatzes sollten die Kredite bedient und weitere Mittel für Beteiligungen bereitgestellt werden. Nach Ansicht des RH ist dies bei steigenden Kaufpreisforderungen zunehmend in geringerem Ausmaß möglich. Abgeleitet von den zuletzt erzielten Verhältniszahlen wären zur Erfüllung des Umsatzzieles Zukäufe von 8 bis 10 Mrd S bis 1994 notwendig.

122

Der RH erachtete diese Expansionsstrategie als wirklichkeitsfremd. Mangels geeigneter Beteiligungsobjekte, wegen zunehmend höherer Bewertung der Übernahmeprojekte, wegen des sehr hohen Fremdkapitalbedarfes sowie der fehlenden Personalausstattung wird ein rascher Aufbau der Firmengruppe kaum möglich sein. Das geplante Umsatzwachstum um rd 500 Mill S jährlich war schon mit der bisherigen Vorgangsweise nicht zu verwirklichen. Dem RH erschien ein langsameres Wachstum wahrscheinlicher und daher eine zeitliche Erstreckung der gesteckten Ziele zweckmäßiger.

47.6.3 Laut Stellungnahme der SEH sei es aus der Sicht der Geschäftsleitung verständlich, daß der Kaufpreis einer Deponie wegen des zu erwartenden hohen Cash-flow im Verhältnis zum Umsatz wesentlich höher sein müsse als zB der Kaufpreis einer Unternehmung aus dem Logistikbereich.

47.6.4 Der RH entgegnete, gerade bei der 1990 erworbenen Gesellschaft, die im Logistikbereich tätig war, sei jenes ungünstige "Umsatz-Kaufpreisverhältnis" vorgelegen.

Unternehmungspolitik

47.7.1 Die ÖIAG überprüfte im Rahmen der neuen Konzernpolitik in den letzten Jahren die Geschäftsbereiche und Geschäftsfelder ihrer Beteiligungsgesellschaften. Dabei zeigten sich neue ertragstarke und als Entwicklungsfähig eingestufte Dienstleistungsbereiche, darunter die Sonderabfall-Logistik und -Behandlung. Die Aufgabenstellung war regional weit und inhaltlich eng gefaßt. Für die organisatorisch flache Holding SEH war geplant, sich an in Mitteleuropa tätigen Gesellschaften mehrheitlich zu beteiligen. Solche "Leitgesellschaften" für Großregionen sollten wiederum Anteile an Subunternehmungen - je Einzugsgebiet der Region - allenfalls auch als Minderheitsbeteiligungen halten.

Das schwerpunktmaßige Vorgehen sah für die Abfallkategorie Sonderabfall den Aufbau von Beratungs-Know-how, dann den Ausbau der Entsorgungslogistik, danach Beteiligungen an Endbehandlungsanlagen und schließlich den Aufbau von Recycling-Know-how vor.

47.7.2 Wie der RH feststellte, ist nach eineinhalb Jahren Geschäftstätigkeit diese Strategie noch nicht verwirklicht worden.

Nach Ansicht des RH fehlte es der SEH an einer abgestimmten Wachstumsstrategie. Für den Brancheneuling waren die regionalen - auf Mitteleuropa ausgerichteten - Vorgaben zu umfangreich und der Widerstand des Marktes unerwartet groß.

Der RH führte diese Mängel auf überladene Aufgabenstellungen bei der SEH-Gründung zurück. Aufgrund der Erfahrungen über Markteintritt und Marktanteilsaufbau in anderen Branchen hätten in der bei der SEH-Gründung angewandten Strategie Fehleinschätzungen vermieden werden können.

Er empfahl, nach den bisherigen Zukäufen eine Konsolidierung und Standortbestimmung durchzuführen.

47.7.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung habe es ihrem betriebswirtschaftlichen Verständnis entsprochen, sich vorerst um den Heimmarkt zu bemühen.

47.8.1 Nach eineinhalbjähriger Tätigkeit zeichneten sich ansatzweise Entwicklungen ab, die Risiken in der Zielerreichung erkennen ließen. Die SEH erwarb in eineinhalb Jahren ein weitgefächertes Geschäftsfelder-Portfolio. Durch die von der SEH ausgelöste Nachfrage nach Unternehmungen des - im Inland - engen Entsorgungsmarktes entstanden zunehmend überhöhte Vorstellungen über den Preis der Betriebe. Die grundsätzlich gleichwertig zu Inlandskäufen geplanten Auslandsbeteiligungen blieben im Ansatz stecken.

47.8.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wich die Gesellschaft von ihren strategischen Zielen ab und betrieb eine Beteiligungspolitik, die sich aus Gelegenheiten statt aus Leitlinien ergab. Die geplanten Wachstumsaussichten der Unternehmung, insb des geschäftlichen Schwergewichts der Sonderabfall-Entsorgung (Sonderabfalldeponie, Verbrennung, chemisch-physikalische Behandlung) sind nach Ansicht des RH zeitlich und inhaltlich - wie die bisherige Entwicklung auch zeigte - kaum erreichbar.

47.8.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung habe es von Anfang an ein integriertes Abfallwirtschaftskonzept sowohl im Bereich Hausmüll und Siedlungsabfälle wie auch auf dem Gebiet der gefährlichen Abfälle gegeben. Dieses sei auch Ausgangspunkt für die Beteiligungspolitik der SEH gewesen.

47.8.4 Der RH erwiderte, das Gründungskonzept habe nicht eine solche gemeinsame Entsorgung umfaßt.

47.9.1 Die Unternehmung verlagerte bereits kurz nach ihrer Geschäftsaufnahme ihren Schwerpunkt von der Sonderabfallentsorgung zu dem breiten Tätigkeitsbereich der Haushmüllentsorgung und des Recyclings.

47.9.2 Der RH erblickte darin einen Strategiewechsel.

47.9.3 In der Stellungnahme bestritt die Unternehmung eine solche Verlagerung, weil einige ihrer Tochtergesellschaften größtenteils Industrie- und Gewerbemüll entsorgen.

47.9.4 Der RH entgegnete, die SEH entsorge - neben dem Grazer Stadtmüll und dem Müll einer Vielzahl von Gemeinden - ausgewählte Gruppen des Sonderabfallkataloges, die sehr wohl für Haushmülldeponien geeignet sind.

47.10.1 Die SEH hat bisher neun Erwerbsvorgänge durchgeführt. Bei einigen Beteiligungen überwog erkennbar das spekulative Kaufmotiv die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Die SEH verließ sich auf Angaben der Verkäufer und stand projektverbessernden Annahmen unkritisch gegenüber.

47.10.2 Nach Ansicht des RH waren einige Beteiligungserwerbe unwirtschaftlich und hätten unterbleiben sollen.

47.10.3 Laut Stellungnahme der SEH hätte die Entwicklung der Unternehmungsgruppe schon zum Prüfungszeitpunkt einen sehr hohen Cash-flow im Verhältnis zum Nettoumsatz ausgewiesen.

47.11 Die SEH beauftragte eine Vielzahl von Gutachtern, die ihr insgesamt zwischenzeitlich einen guten Einblick in die österreichischen Entsorgungskapazitäten vermittelten.

47.12.1 Die SEH hatte 1988 angenommen, daß auf dem Markt ein rascher Konzentrationsprozeß einsetzen würde. Tatsächlich kam es aber nicht dazu; weder die als Konkurrenten gefürchteten Branchen noch spezialisierte ausländische Unternehmungen traten merkbar in den Markt ein. Entgegen den Erwartungen kamen auch kapitalaufwendige Behandlungstechnologien bisher nicht zum Tragen. Die strukturellen Marktänderungen verliefen somit wesentlich langsamer als die SEH angenommen hatte.

47.12.2 Nach Ansicht des RH boten diese langsamten Strukturänderungen der Unternehmung unerwartete Chancen, ihre Strategien neu zu überdenken.

Beteiligungen

Phönix Abfallverwertung GesmbH

47.13.1 Die Phönix Abfallverwertung GesmbH, Wien (Phönix) verfügte seit 1985 über die behördliche Genehmigung zur Errichtung einer thermochemischen Sonderabfallbehandlungsanlage in Niederösterreich.

Anfang 1989 stellte die SEH fest, daß das Vorhaben nicht verwirklichbar sei. Bisher fielen in der SEH 7 Mill S Aufwand für die Beteiligungsabwertung und Rechtskosten ergebniswirksam an.

47.13.2 Der RH beanstandete, daß der ÖIAG-Vorstand - ohne Einschaltung des Aufsichtsrates (AR) - einen Dritten zum Abschluß unwiderruflicher Kaufangebote für die SEH ermuntert hatte. Nach Ansicht des RH wurde den technischen und gewerberechtlichen Mängeln des Projektes (zB standen die beabsichtigten Anlagen mit dem gewerberechtlichen Errichtungsbescheid nicht mehr im Einklang) nicht die entsprechende Bedeutung zugemessen. Vor allem waren die Annahmen über die zeitliche Abwicklung wirklichkeitsfremd.

Abfalldeponie-Bachmanning GesmbH

47.14.1 Die SEH gründete 1989 die Abfalldeponie-Bachmanning GesmbH, Wels (ABG) zum Betreiben einer allfälligen oberösterreichischen Sonderabfalldeponie. Dazu erwarb die ABG vorerst 8 ha einer Liegenschaft um 35 Mill S sowie Optionen auf angrenzende mögliche Erweiterungsflächen von weiteren 12 ha.

Vier der erworbenen 8 ha Grundfläche waren als Deponiegelände flächengewidmet. Auf ihnen befanden sich eine 1981 geschlossene Deponie für Haus- und nicht überwachungsbedürftigen Sondermüll, eine Bohrschlammdeponie sowie vier mit Galvanikschlämmen verfüllte Betonsilos.

Der Erwerb des Deponiebereiches stand im Einklang mit den strategischen Zielen. Eine problematische Altlast blieb unerkannt und wird bis zur endgültigen Sanierung viel Aufwand verursachen sowie die Nutzung des Deponiegeländes stark verzögern.

Unbeschadet eines überhöhten Kaufpreises für die Liegenschaft und eines technischen Risikos versprach dieser Kauf bei einer Widmung des Grundstückes als Sondermülldeponie einen großen wirtschaftlichen Nutzen.

47.14.2 Der RH beanstandete, daß nicht vor Kaufabschluß ein externes technisches Gutachten eingeholt wurde.

47.14.3 Laut Stellungnahme der SEH könne das wirtschaftliche Gefahrenpotential als gering eingeschätzt werden.

47.14.4 Der RH erwiderte, die unterschiedlichen Aussagen der Fachleute über die Dichtigkeit des Untergrundes ließen ein gewisses Gefahrenpotential der Altdeponie erkennen.

47.15.1 Mit Preisnachbesserungen im Falle der Deponieerrichtung werden von der SEH insgesamt 300 Mill S für 20 ha zu bezahlen sein.

47.15.2 Der RH zog die Preisangemessenheit in Zweifel.

47.15.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung bewegten sich die Grundstückspreise überall in ähnlicher Höhe und hätten nach Meinung der SEH für das Gesamtvorhaben so gut wie keine Bedeutung.

47.16.1 Die Planung der SEH sah auf den vorerst gekauften 8 ha den sofortigen Bau und Betrieb von acht bewilligten Silos zur Verfüllung mit Galvanikschlämmen für 1989/90 vor. Überlappend ab 1990 sollten bis 1992 noch weitere 40 Silos, für die erst die behördlichen Genehmigungen einzuholen waren, gebaut und betrieben werden. Die Silodeponie war in erster Linie als Vorbereitung des ursprünglich ange strebten Geschäfts mit der Sondermülldeponie zu sehen.

Der AR war sich offensichtlich des Risikos dieses Vorhabens bewußt und forderte daher die Herein nahme von Beteiligungspartnern.

47.16.2 Nach Ansicht des RH waren die Erlös- und Gewinnannahmen in der ÖIAG-AR-Vorlage als optimistisch zu bezeichnen und wurden in einer nur zwei Monate später erstellten unternehmungsinternen Planerfolgsrechnung herabgesetzt. Die geplanten Rückflüsse werden die Bau- und Grundstückskosten nicht decken.

Der RH vermerkte kritisch, daß sowohl der ÖIAG-AR als auch die SEH bereit waren, unter Umständen einen wirtschaftlichen Verlust bei der Silodeponie hinzunehmen.

47.17.1 Nach der Planerfolgsrechnung erwartete die SEH, den Betrieb der Sondermülldeponie im Laufe des Jahres 1992 beginnen zu können.

47.17.2 Nach Ansicht des RH wird diese Planung nicht einhaltbar sein. Die SEH rechnete selbst 1990, ein Jahr nach der AR-Vorlage, mit einer Betriebsaufnahme erst im Jahre 1993.

Abfall- und Recyclingtechnologie GesmbH

47.18.1 Die Abfall- und Recyclingtechnologie GesmbH, Wiener Neustadt (ART) ist eine SEH-Unternehmung im Osten Österreichs, die neben der Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen die Rückgewinnung von sortenreinen Kunststoffabfällen als bedeutendsten Geschäftszweig ausübt. Der Betrieb verfügte über Einrichtungen zur chemisch-physikalischen Aufarbeitung (Neutralisieren und Entgiften) von Sonderabfällen und ein eigenes Labor.

Vom betriebswirtschaftlichen Risiko abgesehen, wäre aus abfallwirtschaftlicher Sicht eine Kapazitätsausweitung des Kunststoff-Recycling auf das ART-Ziel von 15 000 bis 20 000 Jahrestonnen begrüßenswert.

47.18.2 Die von der SEH aufgezeigte Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ergab sich nach Ansicht des RH aber nur aufgrund der überaus zuversichtlichen Annahmen.

Der RH bemerkte kritisch, daß

- die SEH eine Unternehmung angekauft hatte, bei der erst durch eine vom Käufer zu tragende und durchzuführende Großinvestition eine entsprechende Rentabilität erwartet wurde,
- die Sicherung der Planbeschaffungs- und -absatzmengen als Voraussetzung für die Kapazitätserweiterungen nicht gegeben war,
- der Kaufpreis nicht durch objektive Gutachten dokumentiert wurde,
- sehr optimistische Daten des Verkäufers in die Entscheidungsunterlagen (Wirtschaftlichkeitsrechnung, Plan-/Erfolgsrechnung) mitübernommen wurden.

47.18.3 Laut Stellungnahme der SEH sei in Europa das Problembewußtsein bezüglich des Anfalls von Kunststoffabfällen in den letzten beiden Jahren gestiegen. In Österreich würden jährlich rd 500 000 t Kunststoffabfälle fast ausschließlich deponiert. Die Kunststoffindustrie sei bereit, erhebliche Summen für die Lösung dieses Problems aufzuwenden. Insb wegen der steigenden Deponiepreise werde es in Zukunft möglich sein, verschmutzte Kunststoffe gegen Entgelt zu entsorgen und damit eine entscheidende Verbesserung im Kostenbild von Recyclingunternehmungen herbeizuführen.

Weitere Unternehmungsgruppe

47.19.1 Die Unternehmungsgruppe bestand aus zwei Unternehmungen und zwar der S.A.D-Sonderabfalldeponie GesmbH (SAD), die eine Deponie für nicht überwachungsbedürftige Sonderabfälle und zwei Bauschuttdeponien betrieb, sowie der Johann Steinpruckner GesmbH (Steinpruckner), deren Tätigkeit vorwiegend in der Müll- und Schuttzufuhr zu den Deponien der SAD und in geringerem Ausmaße zu anderen Müllentsorgungsanlagen lag.

1990 wurde die Unternehmungsgruppe um 400 Mill S (zusätzliche Nebenkosten von 18 Mill S) von der SEH übernommen. Der Substanzwert betrug 64 Mill S.

47.19.2 Der RH beanstandete den Beteiligungserwerb aufgrund der technischen Mängel der Anlagen und wegen der absehbaren Unwirtschaftlichkeit.

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH, Wien

Das Betreiben von Bankgeschäften - auch wenn dies Ausfluß des gesellschaftsvertraglichen Auftrages an die Geschäftsführung ist - bedürfte gem § 4 Abs 1 des Kreditwesengesetzes 1979 der Konzessionsverleihung durch das Bundesministerium für Finanzen, die im vorliegenden Fall nicht gegeben war.

Im Jahr 1988 schloß die Gesellschaft eine zu ihren Gunsten lautende Er- und Ablebensversicherung auf einen Geschäftsführer ab. Der RH erachtete es als unzweckmäßig und unwirtschaftlich, für Zwecke der Kapitalanlage Lebensversicherungen heranzuziehen, weil bei Auszahlung der Vertragssumme einschließlich der Ersparnis an Vermögensteuer nur eine Verzinsung von 6,97 vH erzielbar ist; dies ist umso mehr bedeutsam, als die Gewinnbeteiligung - als wesentlicher Bestandteil der Verzinsung - ohnehin einen Risikofaktor darstellt.

48.1 Vom 12. März bis 1. Juni 1990 hat der RH die Gebarung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft mbH (NÖG) überprüft. Die Prüfungshandlungen erfolgten am Geschäftssitz in Wien - Innere Stadt.

Rechtsgrundlagen

48.2 Gesellschafter der NÖG sind mit einer Stammeinlage von je 100 Mill S die Republik Österreich und das Bundesland Niederösterreich. Die Gründung erfolgte mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Juni 1975.

48.3 Gegenstand der Unternehmung ist die Förderung der Grenzgebiete des Bundeslandes Niederösterreich durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Landschaft und auf den Umweltschutz; eine diesbezügliche Tätigkeit darf nur in den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Mistelbach (ohne den Gerichtsbezirk Wolkersdorf), Waidhofen an der Thaya und Zwettl ausgeübt werden.

48.4 Die Gesellschaft leiten zwei Geschäftsführer, die entweder gemeinsam oder einzeln in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt sind. Gemäß Syndikatsvertrag vom 26. Juni 1975 haben die beiden Gesellschafter das Recht, jeweils einen Geschäftsführer namhaft zu machen und verpflichteten sich, für die Bestellung des vom anderen Gesellschafter vorgeschlagenen Geschäftsführers zu stimmen.

48.5 Die Gebarungsüberprüfung wurde auf der Grundlage des vom Wirtschaftsprüfer, der von der Gesellschaft nicht im Einvernehmen mit dem RH bestellt worden war, erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes für die Jahresabschlüsse 1983 bis 1988 durchgeführt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

48.6 Die Entwicklung des Jahresergebnisses ist nur bedingt zur Beurteilung der Gesellschaft heranzuziehen, weil zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Anlagemöglichkeiten für die Gelder, die nicht zur Förderung gemäß den Aufgaben der Gesellschaft eingesetzt wurden, erheblich höhere Erträge brachten als die Darlehen an Förderungswerber.

Darlehensvergabe (Bankgeschäfte)

48.7.1.1 Das Schwergewicht der Tätigkeit der NÖG liegt bei der finanziellen Förderungstätigkeit durch Vergabe von Förderungsdarlehen an Gemeinden und Betriebe. Die Darlehen an Gemeinden sind zinsenlos, die an Betriebe in den ersten fünf Jahren der Laufzeit mit 2,5 vH, in den restlichen Jahren mit 5 vH verzinst. Die Laufzeit der Darlehen beträgt zehn Jahre. Die Ausfallsquote von 6,7 vH war als geringfügig zu bezeichnen.

48.7.1.2 Die Geschäftsführung hatte bereits am 4. Oktober 1978 einen Antrag im Sinne des § 3 des Kreditwesengesetzes 1939 auf Genehmigung der Vergabe von Förderungsmitteln an Investoren und Gemeinden gestellt. Der Antrag war dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden zur Weiterleitung an das BMF übergeben worden. Die NÖG hatte jedoch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Antwort erhalten.

48.7.2 Der RH beanstandete, daß die NÖG keine Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften gem § 4 Abs 1 des Kreditwesengesetzes 1979 (KWG) besaß. Gem § 1 Abs 2 Z 3 leg cit sind "der Abschluß von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)" Bankgeschäfte. Da die NÖG auch Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes war und die Tätigkeit auch gewerblich ausübte, hat sie die Anforderung einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 2 KWG erfüllt.

Angesichts der im § 1 Abs 4 KWG beschriebenen nachteiligen Folgen empfahl der RH, die Frage der Bankkonzession ehestens einer Klärung zuzuführen.

48.7.3.1 Laut Stellungnahme der Landesregierung werde die Förderungstätigkeit der NÖG gemeinnützig ausgeübt. Gemäß § 1 Abs 2 KWG seien jedoch Bankgeschäfte jene gewerblichen Tätigkeiten, die nach der Verkehrsauffassung dem Geschäftsbereich der Kreditunternehmungen zuzuordnen sind.

Hingegen übe nicht jeder Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes eine gewerbliche Tätigkeit aus. Im Vergleich zum Begriff des Gewerbebetriebes gemäß § 28 der Bundesabgabenordnung fehle die Gewinnabsicht - wenn auch nur als Nebenzweck - und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, so daß die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wohl kaum als Anhaltspunkt für das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 2 KWG angesehen werden könne.

48.7.3.2 Mit Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften vom 16. November 1990 sei der NÖG die Gemeinnützigkeit zugesprochen worden. Die Geschäftsführung - teilte die Landesregierung weiter mit - werde die Frage der fehlenden Bankkonzession in Anbetracht ihrer grundsätzlichen gesellschaftlichen Bedeutung den zuständigen Gesellschaftsorganen wegen der weiteren Vorgangsweise vorlegen und dies anschließend unverzüglich mit dem BMF abklären.

48.7.4.1 Der RH entgegnete, daß zufolge des § 1 Abs 2 KWG Bankgeschäfte jene gewerblichen Tätigkeiten sind, die nach der Verkehrsauffassung dem Geschäftsbereich der Banken zuzuordnen sind. Die gewerbliche Tätigkeit will der Gesetzgeber - wie aus den Gesetzesmaterialien ersichtlich ist - mit dem Begriffsinhalt des § 2 Abs 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 verstanden wissen. Diese Bestimmung definiert als gewerblich jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt. Wer eine solche Tätigkeit selbstständig ausübt, ist Unternehmer, wenn er eine unternehmerische Leistung als solche der Allgemeinheit anbietet und damit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt (vgl Haushofer - Schinnerer - Ulrich, Die österreichischen Kreditwesen gesetze, zu § 1 Abs 2 KWG).

48.7.4.2 Zudem war die NÖG selbst seit ihrem eigenen Genehmigungsantrag vom 4. Oktober 1978 sichtbar der Auffassung, daß sie einer Konzession bedürfe. Der vom Finanzamt erst im November 1990 bescheidmäßig zuerkannte gemeinnützige Charakter der Förderungstätigkeit könne daher für einen Zeitraum davor nicht herangezogen werden. Selbst bei dieser neuen Rechtslage beabsichtige die NÖG, die Konzessionsfrage mit dem BMF zu klären; umso mehr wäre dies nach Ansicht des RH vorher ihre Pflicht gewesen.

Versicherungspolizze

48.8.1 Am 22. März 1988 schloß die NÖG mit Wirkung vom 1. September 1987 eine zu ihren Gunsten lautende Lebensversicherung auf einen Geschäftsführer ab. Die Einzahlung von 10 Mill S erfolgte am 22. März 1988. Der Auszahlungswert am Stichtag 1. September 1993 wäre einschließlich Gewinnbeteiligung 14 069 175 S. Der Rückkaufwert einschließlich Gewinnbeteiligung belief sich nach dem ersten Jahr auf 10 001 426 S und stieg bis zum fünften Jahr auf 13 135 484 S.

Die angeführte Kapitalanlage in Form einer Lebensversicherung stellte eine Er- und Ablebensversicherung zugunsten der NÖG dar. Sollte der Versicherte vor dem Stichtag 1. September 1993 ableben, so erhält die NÖG ein Kapital von 9 708 738 S. In diesem Fall würde ohne Berücksichtigung einer Verzinsung des einbezahnten Kapitals ein Verlust von 291 262 S auftreten.

48.8.2 Der RH erachtete es als unzweckmäßig und unwirtschaftlich, für Zwecke der Kapitalanlage Lebensversicherungspolizzen heranzuziehen, weil bei Auszahlung der Vertragssumme nach dem Stichtag einschließlich der Ersparnis an Vermögensteuer nur eine Verzinsung von 6,97 vH erzielbar ist und bei vorzeitiger Kündigung nur der Rückkaufwert ersetzt wird, der in den ersten Jahren eine äußerst geringe Verzinsung aufweist.

Weiters war nachteilig, daß bei Ableben des Geschäftsführers das angelegte Kapital verringert ausbezahlt wird.

48.8.3 Laut Stellungnahme der Landesregierung betrage die Verzinsung der einbezahlten Summe 7,88 vH. Durch Ersparnis an Vermögensteuer und Anlegen des Kapitals zwischen Vertragsbeginn und Einzahlungstag sei eine weitere Rendite von jeweils 0,5 vH erreicht worden, womit der Gesamtzinssatz bei 8,88 vH läge.

48.8.4 Der RH erwiederte, daß sich für den Zeitraum von 65 Monaten zwischen dem Einzahlungszeitpunkt am 22. März 1988 und dem Stichtag am 1. September 1993 bezogen auf den Auszahlungswert auf Zinseszinsbasis ein Zinssatz von 6,51 vH jährlich ergibt.

Damit ergibt sich unter Hinzurechnung der zusätzlichen Verzinsung in der Höhe von 0,46 vH - für eine Steuerersparnis in den 65 Monaten - statt einer jährlichen Gesamtverzinsung von 8,88 vH nur eine solche von 6,97 vH.

Die Geschäftsführung ermittelte - ohne daß die Landesregierung damit befaßt worden wäre - im übrigen gleichfalls diesen Wert.

Der Versuch der Landesregierung, eine erzielte Verzinsung der 10 Mill S von 5 vH für den Zeitraum vom 1. September 1987 bis 22. März 1988 hinzuzurechnen, wäre sachwidrig, weil in diesem Fall von der Verzinsung für den Gesamtzeitraum ausgegangen werden müßte. Der oben genannte Zinssatz von 6,97 vH würde sich in diesem Fall nicht erhöhen, sondern verringern.

Kündigung eines Geschäftsführers

48.9.1 Laut Umlaufprotokoll der Gesellschafter vom 16. Dezember 1987 wurde ein Geschäftsführer zum 31. Jänner 1989 gekündigt. Diese Kündigung erfolgte mit Ablauf einer zweimal dreijährigen Dienstzeit entsprechend den Richtlinien des Dienstvertrages. In diesem war die Kündigungsfrist für die Gesellschaft mit einem Jahr festgelegt, zugleich war jedoch ein Verzicht der Gesellschaft auf das Kündigungsrecht zwischen Dienstbeginn am 1. Feber 1983 und dem 31. Jänner 1986 ausgesprochen.

In der erwähnten Kündigung vom 16. Dezember 1987 zum 31. Jänner 1989 wurde der Geschäftsführer bei vollen Bezügen für die dazwischen liegenden 13 Monate mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt.

48.9.2 Der RH beanstandete die Vertragsgestaltung und bezeichnete eine Kündigungsfrist von einem Jahr, bei der zugleich ein Verzicht der Gesellschaft auf das Kündigungsrecht für drei Jahre vorgenommen wird, als unzweckmäßig. Er beanstandete darüber hinaus, daß ein Geschäftsführer nach seiner Kündigung 13 Monate bei vollen Bezügen vom Dienst freigestellt worden war.

48.9.3 Die Landesregierung teilte dazu mit, daß die Kündigung und sofortige Dienstfreistellung eines Geschäftsführers aus begründeten Geschäftsinteressen erfolgte. Die Dienstverträge der Geschäftsführer seien zwischenzeitlich neu gefaßt worden.

48.10 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Kostenaufteilung beim Büroaufwand und die Kostenverrechnung bei ADV-Programmen zwischen der NÖG und der ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich GmbH.

AUSTROMINERAL, Österreichische Gesellschaft für Lagerstättenerschließung, Bergbau und Mineralwirtschaft GesmbH, Wien; in Liquidation

49.1.1 Die AUSTROMINERAL, Österreichische Gesellschaft für Lagerstättenerschließung, Bergbau und Mineralwirtschaft GesmbH, Wien (AM), war eine Tochtergesellschaft der VOEST-ALPINE AG (VA).

Gegenstand der Unternehmung war

(1) die mineralwirtschaftliche Forschung mit dem Ziel, die Rohstoffversorgung der gesamten österreichischen Industrie, insb des Konzerns der VA, langfristig sicherzustellen,

(2) die Auf- und Untersuchung von Mineral-Lagerstätten aller Art - einschließlich aller dazugehörigen Arbeiten auf dem Gebiet des Bergbaues sowie der Aufbereitungs- und Verfahrenstechnik -, die von der Gesellschaft selbst oder im Auftrag Dritter aufgefunden, bewertet, entwickelt und bergbaulich genutzt werden sollten, und

(3) der Erwerb, die Ausübung sowie die Verwertung von Bergbauberechtigungen und Konzessionsrechten.

49.1.2 Die Tätigkeit der AM war bis Anfang der 80erJahre und damit etwa bis zum Beginn der allgemeinen Entspannung im Rohstoffbereich für den früheren VA-Konzern wichtig und wirtschaftlich durchaus erfolgreich. Ab 1983/84 war die AM den grundlegend gewandelten Verhältnissen des Weltbergbaues nicht mehr gerecht geworden. Insb hinsichtlich der Preis- und Mengenentwicklungen für die Hauptrohstoffe (Kohle, Erz, Legierungsmetalle) ging die Unternehmung von unzutreffenden Annahmen aus.

49.1.3 Aufgrund der sich abzeichnenden ungünstigen Entwicklung beschloß der Vorstand der VA im Frühjahr 1985 die Beendigung sämtlicher Contracting-Tätigkeiten. Ein kleiner Teil der Belegschaft führte im Rahmen einer dritten Unternehmung weiterhin Machbarkeitsstudien und Forschungsarbeiten ohne das wirtschaftliche Wagnis von Gesamtprojekten durch. Die AM wurde nach der Restabwicklung der noch laufenden Tätigkeiten wirtschaftlich stillgelegt bzw als reiner Rechtsmantel weitergeführt.

Mit Jahresende 1985 wurde der Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag zwischen der AM und der VA gekündigt. In der Folge trat 1986 eine Überschuldung der Unternehmung ein. Die Liquidationsschlübilanz erstellte die Gesellschaft zum 11. September 1990.

49.2 Da es sich bei der AM um eine aufgelöste Unternehmung handelte, und weil zudem die VA über keine geeigneten Unterlagen verfügte, nahm der RH mangels eines zu erwartenden Nutzens von der Fortführung der im Jahre 1989 begonnenen Überprüfung Abstand bzw war eine solche auch gar nicht mehr möglich.

GIWOG - Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft mbH, Linz

Als gemeinnützige Bauvereinigung hat die Unternehmung die Aufgabe, preiswerte Wohnungen zu errichten und zu verwalten. Durch Steuerbefreiungen und Hingabe von Förderungsmitteln unterstützt die öffentliche Hand die Durchführung dieser Aufgabe. Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz verlangt dafür, daß die Eigentümer nur geringfügige Gewinne entnehmen und nicht durch Aufträge an eigene Bau- oder Immobilienunternehmungen einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tätigkeit der Bauvereinigung erlangen.

Demgegenüber versuchte die GIWOG, durch Umwandlung einer Rücklage in gewinnberechtigtes Stammkapital höhere Gewinnanteile auszuschütten als nach dem Gesetz zulässig ist.

Die GIWOG verpflichtete überdies ihre Auftragnehmer, Erzeugnisse von Unternehmungen ihres Eigentümers zu verwenden und verlangte von den künftigen Mietern, sich ihre Wohnungen von einer Unternehmung, die dem Eigentümer der GIWOG gehört, gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von drei Monatsmieten vermitteln zu lassen.

Behördenvertreter, die ua für die Aufsicht über die GIWOG und für die Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln zuständig sind, erhielten Einladungen und Geschenke. Trotz der Bemängelung durch den RH wurde diese Vorgangsweise nicht eingestellt.

Mehrere Gesetzesverstöße machen aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel dringend notwendig.

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Verwaltungseinheiten ¹⁾	16 442	15 221	15 431	15 428	15 418	15 341	15 785
davon Wohnungen	13 664	13 250	13 266	13 232	13 206	13 129	13 010
Bilanzgewinn in Mill S	0,9	3,8	6,7	4,0	2,7	24,4	23,6
Bauvolumen in Mill S	6,0	37,6	63,9	27,4	20,7	14,6	28,8
Großinstandsetzung in Mill S	26,1	25,3	15,2	21,9	28,7	20,2	26,4

1) Wohnungen, Geschäftslokale, Garagen

Rechtsgrundlagen

50.1 Vom November bis Dezember 1988 und vom Februar bis April 1989 hat der RH am Geschäftssitz in Linz sowie in der Zweigniederlassung in Trofaiach die Gebarung der GIWOG der Jahre 1982 bis 1988 überprüft.

50.2 Die im Jahre 1948 gegründete und als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft hat ihren Sitz in Linz mit Zweigniederlassungen (Verwaltungsstellen) in Wien und Trofaiach. Sie unterliegt den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG).

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zur Zeit der Überprüfung 600 Mill S. Alleingeschäftsführerin war die VOEST-ALPINE AG, Wien (VA), die mit Wirkung vom 28. Dezember 1989 einen Gesellschaftsanteil von 6 Mill S an die Donauländische Baugesellschaft mbH, Linz, abtrat. Alleineigentümerin der Donauländischen Baugesellschaft mit einem Stammkapital von 1 Mill S war wiederum die VA.

Kapitalberichtigung

50.3.1 Mit dem Einbringungsvertrag vom 29. Dezember 1978 übertrug der VOEST-Konzern seine über 5 000 Werkswohnungen an die GIWOG. Der Gegenwert der eingebrachten Wohngebäude wurde einer "Einbringungsrücklage" von rd 741 Mill S zugeführt. Diese sollte gemäß Vertrag keiner Verzinsung unterliegen und keine Bemessungsgrundlage für die Gewinnausschüttung darstellen.

Im Dezember 1987 setzte die VA die GIWOG von ihrer Absicht in Kenntnis, eine Kapitalaufstockung durch Umwandlung von Rücklagen durchzuführen. Laut einem Gutachten waren unter Kapitalberichtigungen im Sinne des § 10 Abs 4 WGG nur solche zu verstehen, deren Mittel aus durch den Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Gewinnen stammten.

Die VA vertrat demgemäß die Ansicht, die aus der Einbringungsrücklage (540 Mill S) dem Stammkapital zugeführten Beträge unterliegen, weil nicht von der GIWOG erwirtschaftet, nicht den in § 10 Abs 2 und 4 WGG vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich Gewinnausschüttung und Rückzahlung.

Am 17. Juni 1988 wurde in der ao Generalversammlung der GIWOG die Umwandlung von 540 Mill S aus der Einbringungsrücklage in Stammkapital beschlossen.

50.3.2 Nach Auffassung des RH war die von der VA vertretene Ansicht rechtlich nicht gedeckt. § 10 Abs 2 und 4 WGG sehen nämlich für eine Kapitalberichtigung im Sinne des Kapitalberichtigungsgesetzes den Ausschluß der Dividenden- und Rückzahlungsberechtigung vor. Dazu kommt für gemeinnützige Bauvereinigungen der in den Bestimmungen der §§ 1 Abs 2 sowie 10 Abs 1, 2 und 4 WGG ausgedrückte Vorrang des WGG als besondere Norm vor den Bestimmungen des Handelsrechtes.

Im Ergebnis war die vorgenommene Kapitalberichtigung zwar handelsrechtlich wirksam, der aus der Erhöhung stammende Teil des Stammkapitals jedoch nicht dividenden- und rückzahlungsberechtigend im Sinne des WGG. Der RH empfahl daher, den aus der Kapitalberichtigung stammenden Teil des Stammkapitals nicht für die Berechnung der Gewinnausschüttung heranzuziehen.

50.3.3 Laut Mitteilung der GIWOG sei die Einbringung des Wohnungsbestandes der VA gegen Schaffung der gegenständlichen Einbringungsrücklage 1978 unter Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes erfolgt. Die Einbringung des Wohnungsbestandes sei seinerzeit aus rechtlichen Gründen in Form einer Rücklage erfolgt, damit die nicht mietengedeckten Kostenbestandteile durch Auflösung der Einbringungsrücklage ergebniswirksam abgedeckt werden könnten.

Die GIWOG habe nunmehr den Auftrag erhalten, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Grundsatz der Kostendeckung durch Mietenerhöhung sicherzustellen. Damit sei die Voraussetzung gegeben, den eingebrachten Wohnungsbestand als Kapitalerhöhung anzusehen.

50.3.4 Der RH erwiderte, das Strukturverbesserungsgesetz sehe ausdrücklich vor, daß eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft unterbleiben könne, wenn ua die übertragende Gesellschaft Anteile an der übernehmenden Gesellschaft besitze.

Die bilanzmäßige Berücksichtigung des Wertes des eingebrachten Wohnungsbestandes in Form einer Rücklage und nicht als Stammkapital war nach dem Strukturverbesserungsgesetz somit zulässig; nach den Bestimmungen des WGG war sie sogar zwingend vorgeschrieben, weil - wie sich aus den Aus-

führungen der GIWOG ergibt - die erworbenen Wohnungen nicht kostendeckend vermietet werden können.

Die Umwandlung von Teilen der erwähnten Rücklage in gewinnberechtigtes Stammkapital mehr als zehn Jahre später stellte nach Ansicht des RH eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, also eine Kapitalberichtigung, dar. Bei Vorliegen einer solchen bestimmt aber § 10 Abs 4 WGG, daß derartige Beträge weder für die Gewinnausschüttung noch für die Verteilung bei allfälliger Auflösung der Bauvereinigung herangezogen werden dürfen.

Durch § 10 Abs 1 beschränkt das WGG den aus der Gesellschaft zu erzielenden Gewinn der Eigentümer auf einen geringen Hundertsatz des Stammkapitals.

Die Gewinnausschüttungsbeschränkung ist der wesentliche Unterschied zwischen den dem WGG unterliegenden und anderen diesem Gesetz nicht unterworfenen Bauvereinigungen. Eine Bauvereinigung nach den Bestimmungen des WGG genießt eine Reihe von Vorteilen - wie Steuerbefreiung und Zuteilung von Förderungsmitteln - zu Lasten der öffentlichen Hand. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist sie im Gegenzug einer Gewinnausschüttungsbeschränkung unterworfen.

50.4.1 Da das vorerwähnte Gutachten von der VA ohne Honorarvereinbarung bestellt worden war, berechnete der Gutachter gem § 2 Abs 3 der Autonomen Honorarrichtlinien der Wirtschaftstreuhänder ein Honorar von 840 000 S zuzüglich Umsatzsteuer.

Dieser Betrag wurde von der VA der GIWOG verrechnet. Diese wehrte sich erfolglos gegen diese Belastung. Die VA verminderte jedoch den Betrag auf 610 000 S, weil der Gutachter die Einbringungsrücklage in der ursprünglichen und nicht in der gegenwärtigen Höhe für seine Honorarberechnung herangezogen hatte.

50.4.2 Der RH vermerkte kritisch, die Kosten des Gutachtens wären von der VA als Auftraggeber zu tragen gewesen und empfahl, die restlichen 610 000 S von ihr zurückzufordern.

Angelegenheiten der Geschäftsführung

50.5.1 Die Geschäftsführung der GIWOG wurde jeweils von zwei Mitarbeitern des VA-Konzerns ausgeübt. Der seit 1981 tätige Geschäftsführer war zusätzlich geschäftsführendes Vorstandsmitglied einer in Linz ebenfalls auf dem Wohnbausektor tätigen Genossenschaft, sowie Obmann des Vorstandes einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft.

50.5.2 Der RH beanstandete die Tätigkeit eines Geschäftsführers bei einer Konkurrenzunternehmung. Aus Gründen der Unvereinbarkeit wurde der GIWOG empfohlen, jede Nebenbeschäftigung von Dienstnehmern bei Unternehmungen, die aufgrund ihrer Geschäftsziele Mitbewerber oder Geschäftspartner der GIWOG sein könnten, zu untersagen.

50.6.1 Anfang 1989 schloß die VA mit einem Geschäftsführer namens der GIWOG einen Dienstvertrag rückwirkend ab 1. Juli 1988 ab. Gem § 26 Abs 2 WGG hätten die monatlichen Dienstbezüge den Endbruttobezug für Bundesbeamte der Dienstklasse IX nicht übersteigen dürfen. Bei Berücksichtigung aller vereinbarten Leistungen lag sein durchschnittliches Jahreseinkommen zwischen rd 1,2 und 1,3 Mill S. Es überstieg die gesetzliche Grenze somit um rd 120 000 bis 179 000 S jährlich.

50.6.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und empfahl, die Verträge der Geschäftsführer entsprechend abzuändern.

Konzernumlage

50.7.1 Im März 1987 beschloß der Vorstand der VA eine Konzernumlage, die auf der Grundlage des geplanten Umsatzes errechnet und von Vereinbarungen hinsichtlich einer unmittelbaren Leistungsverrechnung nicht berührt wurde. Dementsprechend verrechnete die VA der GIWOG 306 000 S (1987) und 296 000 S (1988) als Konzernumlage.

50.7.2 Nach Ansicht des RH stand die Bezahlung der nach einem Pauschalsystem verrechneten Konzernumlage nicht im Einklang mit § 10 WGG, demzufolge Gesellschafter vermögensrechtliche Vorteile - neben der erlaubten Gewinnausschüttung - nur in dem Umfang erhalten dürfen, als diese als

132

angemessene Gegenleistung für eine besondere von ihnen erbrachte geldwerte Leistung anzusehen sind. Der RH empfahl daher, Leistungen von Stellen der VA nur gegen Einzelvergütung zu beanspruchen.

50.7.3 Die GIWOG sagte dies zu.

Repräsentationsausgaben

50.8.1 Seit dem Jahr 1987 wurden von der GIWOG Beamte des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (rd 4 800 S), der Finanzverwaltung (rd 5 200 S), des Revisionsverbandes (rd 22 000 S) sowie sonstiger Behörden (rd 5 900 S) bewirtet.

50.8.2 Der RH empfahl, Bewirtungen auf ein unumgängliches Maß einzuschränken.

50.9.1 Außerdem verteilte die GIWOG seit Jahren an Bedienstete verschiedener öffentlicher Stellen Weihnachtsgeschenke in Form von Gutscheinen einer Lebensmittelfirma im Wert von je 200 S bis 1 000 S. Die Gesamtkosten betragen jährlich rd 40 000 S. Beschenkt wurden für die Aufsicht nach dem WGG und für die Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln zuständige Landesbeamte, sowie Bedienstete des Magistrats der Stadt Linz, von Gemeindeämtern, Bezirksgerichten und eines Finanzamtes.

50.9.2 Der RH sprach sich gegen diese Vorgangsweise aus und empfahl, allein schon aus Gründen des Vertrauens in die sachliche Amtsführung der öffentlichen Verwaltung, derartige Geschenke ausnahmslos zu unterlassen.

50.9.3 Laut Stellungnahme der GIWOG werde sie im Hinblick auf die Übung anderer Wohnbauräger die Geschenke nicht einschränken.

50.10.1 Ein Beamter der Abteilung Wohn- und Siedlungswesen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und ein Bürgermeister, der als Baubehörde für mehrere Bauten der GIWOG zuständig war, wurden zu Studienreisen ins Ausland eingeladen. Die GIWOG wandte dafür rd 10 000 S bzw 14 000 S auf.

50.10.2 Der RH empfahl, jegliche Einladung von Personen, bei denen Zweifel an ihrer unbefangenen Amtsausübung aufkommen könnten, zu unterlassen.

50.10.3 Die GIWOG sagte dies zu.

Bautätigkeit

50.11.1 Die GIWOG beauftragte 1971 die VA mit der Planung, Bauleitung und Bau- und Montageüberwachung ihrer sämtlichen Wohnbauten. Die VA war ua sowohl berechtigt als auch verpflichtet, die Planungsunterlagen auszuarbeiten, die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen, im Namen der GIWOG Angebote einzuholen, auf Rechnung der GIWOG Aufträge zu erteilen, die Rechte der GIWOG als Bauherr wahrzunehmen, die Bauabrechnungen zu prüfen, die Bauwerke zu übernehmen und die Wohnungen zu vergeben.

50.11.2 Der RH beanstandete die Übertragung wesentlicher Aufgaben der gemeinnützigen Wohnbauvereinigung an die nicht gemeinnützige VA. Dies hatte zur Folge, daß für die beauftragten Leistungen die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen der VA galten, wonach bei Auftragsvergabe die sogenannte Konzernklausel (vorzugsweiser Bezug von Konzernprodukten) berücksichtigt werden mußte.

50.11.3 Laut Stellungnahme der GIWOG sei die Konzernklausel solange in den Beauftragungen enthalten gewesen, als diese durch die VA durchgeführt wurden (bis Ende 1988 begonnene Bauvorhaben). Die nunmehr in Kraft befindlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der GIWOG enthielten diese Klausel nicht mehr.

50.11.4 Der RH erwiderte, die Konzernklausel sei weiterhin für die Vergabeentscheidung maßgebend, weil die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VA für alle Konzernbetriebe, das heißt auch für die GIWOG, ausdrücklich verbindlich seien.

50.12.1 In Trofaiach wurde zwischen Wohnobjekten eine Tiefgarage errichtet. Seit Nutzungsbeginn war im Bereich der Stahlbetonunterzüge Wassereintritt festzustellen.

Eine statische Berechnung (Standsicherheitsnachweis) für die Ausführung der Tiefgaragendecke als Elementdecke konnte die GIWOG trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vorlegen. Aus dem durchgehen- den Verlauf der Wassereintrittsstellen war zu schließen, daß die Undichtigkeit nicht auf mangelhafte Ausführung der Tragwerksisolierung, sondern auf eine Fehlkonstruktion der Elementdecke zurückzu- führen war.

Die Rostfahnen an den Unterzügen waren weiters ein Hinweis darauf, daß die Stahlbewehrung der Großelementdecke dem Wasserangriff ausgesetzt ist, und die Tragfähigkeit im Auflagerbereich durch fortschreitende Rostbildung ständig vermindert wird. Rißbildungen an der Unterseite der Großelement- decke ließen deren Überbeanspruchung und die Gefahr eines plötzlichen Deckeneinsturzes erkennen.

50.12.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der GIWOG, die zwar Verschönerungsmaßnahmen in diesem Bereich setzte, die offensichtlich schadhafte Decke aber nicht instandsetzte.

50.12.3 Bei der Schlußbesprechung im November 1990 erklärte der technische Geschäftsführer, ein anderer Ziviltechniker sei mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden, um Aufschluß über die Verschuldensfrage zu erhalten.

50.13.1 Die GIWOG errichtete westlich von Linz eine Wohnhausanlage. Beim Bau der in den Jahren 1974 und 1975 bezogenen Wohnhochhäuser wurden vom VA-Konzern entwickelte neue Baustoffe erprobt. An den der Witterung ausgesetzten Sichtbetonwänden zeigten sich sehr bald Fassadenschäden. Insbesondere verrosteten die für die Standsicherheit erforderlichen Stahleinlagen im Beton und führten zu Betonabplatzungen.

Ein von der GIWOG mit der Erstellung eines Gutachtens zur Fassadeninstandsetzung beauftragter Ziviltechniker stellte bei seinen Untersuchungen fest, daß der Beton bis in eine Tiefe von mehr als 2,5 cm seine rostschützenden Eigenschaften verloren hatte. Üblicherweise ist diese witterungsgeschädigte Zone bei einem Bauwerk vergleichbaren Alters erst wenige Millimeter tief.

Aufgrund dieses Gutachtens wurden Betonausbesserungen vorgenommen und die Sichtbeton- flächen mit Asbestzementplatten verkleidet. Damit wurde jedoch der Prozeß des ständigen Verlustes rostschützender Eigenschaften des Betons wegen der Kohlensäurediffusion nicht aufgehalten. Neu auftretende Tragwerksschäden waren nunmehr durch die vollflächige Verkleidung mit Asbestzementplatten der freien Sicht entzogen.

50.13.2 Der RH empfahl, geeignete Betonuntersuchungen durchzuführen, um daraus Aussagen über die Dauer der Standsicherheit des Betontragwerkes zu gewinnen. Er beanstandete, daß die GIWOG Wohnhochhäuser in nicht erprobter Technik errichten und nicht zweckmäßige Instandsetzungsarbeiten durchführen ließ.

50.13.3 Laut Stellungnahme der GIWOG seien nicht die für die Standsicherheit wichtigen Stahlein- lagen betroffen gewesen; die Betonabplatzungen wären vielmehr durch für die Standsicherheit nicht maß- gebende Stahleinlagen verursacht worden.

50.13.4 Der RH erwidierte, ein Nachweis der ÖNORM-gemäßen Standsicherheit der tragenden, rost- geschwächten Hochhauswände sei nicht geführt worden. Im übrigen hätte der Gutachter lediglich vermutet, daß die Schwächung der verrosteten Betonbaustähle nicht besorgniserregend sei. Der RH beurteilte daher die Standsicherheit der Wohnhäuser weiterhin als langfristig gefährdet.

50.14.1 Bei den erwähnten Wohnhochhäusern wurden die Baumeisterarbeiten von einer Arbeitsge- meinschaft, bestehend aus einer VA-Konzern Tochter, der Donauländischen Baugesellschaft mbH, Linz, und einer weiteren Bauunternehmung, ausgeführt.

Einen kleinen Teil der für die zwischenzeitlich erforderlich gewordene Instandsetzung der Sichtbeton- fassaden erwachsenen Kosten von über 6 Mill S hatte nach langwierigen Verhandlungen die Arbeitsge- meinschaft übernommen. Im Gegenzug mußte die GIWOG auf weitere Schadenersatzforderungen verzichten.

50.14.2 Der RH bemängelte, daß die GIWOG weder die gesamten Instandsetzungskosten noch eine angemessene Entschädigung für die Wertminderung der Gebäude eingefordert hatte.

134

50.14.3 Laut Stellungnahme der GIWOG sei der Schaden an den Betontragwerken kein offensichtlicher Herstellungsmangel. Im übrigen führte sie ihr Verhandlungsgeschick ins Treffen, überhaupt eine Kostenbeteiligung der Arbeitsgemeinschaft erreicht zu haben. Der volle Kostenersatz sei zwar verlangt worden, aber nicht durchsetzbar gewesen.

50.14.4 Der RH erwiderte, die Abstandszahlung stelle eine Anerkennung von Herstellungsmängeln dar.

50.15.1 Bei einer von der GIWOG errichteten und in den Jahren 1978 bis 1980 bezogenen Wohnhausanlage in Leoben zeigte die Isolierverglasung der Fenster bald nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Kondenswasserbildung im Scheibenzwischenraum. Die GIWOG ließ die schadhaften Isolierverglasungen gegen neue tauschen; diese bezog sie von einem Betrieb der VA, der kurz vorher die Erzeugung aufgenommen hatte. Trotz Neuverglasung wiesen einige Fenster nach nur einem Jahr die gleichen Schäden auf.

50.15.2 Der RH bemängelte, daß die GIWOG nicht handelsübliche Fenster wählte, ohne entsprechende Prüfzeugnisse für diese Bauweise zu verlangen.

Weiters vermerkte der RH kritisch, daß der Eigentümer der GIWOG gleichzeitig Mehrheitseigentümer eines Betriebes war, welcher Erzeugnisse für den Wohnungsbau herstellte. Dies stellte einen Verstoß gegen § 9 Abs 1 WGG dar, wonach gemeinnützige Bauvereinigungen nicht unter überwiegendem Einfluß einer juristischen Person stehen dürfen, welche eine Unternehmung der Baumaterialienproduktion u.a. betreibt.

50.15.3 Laut Stellungnahme der GIWOG seien die Feststellungen des RH grundsätzlich richtig; sie habe daher ein unabhängiges Fensterprüfungsinstutut zur Begutachtung bestellt. Ansprüche an den seinerzeitigen Architekten seien bereits angemeldet. Die Durchsetzungsmöglichkeit dieser Forderungen werde nach Vorliegen des Gutachtens beurteilt werden.

50.16.1 Aufgrund der bei Ausschreibung von Leistungen eingelangten Angebote führte die GIWOG bzw die von ihr beauftragte VA Preisverhandlungen durch. Da in deren Rahmen erhebliche Ausführungsänderungen gegenüber der Ausschreibung zugestanden wurden, ist die tatsächliche Ausführung nicht dem Wettbewerb unterzogen worden.

50.16.2 Der RH beanstandete die eingeschlagene Vorgangsweise der GIWOG, weil von den Bietern die Spielräume für Preisverhandlungen von vornherein eingerechnet wurden. Er empfahl, die gemäß der ÖNORM A 2050 Pkt 4.4 als unzulässig erklärte Vorgangsweise umgehend einzustellen.

50.16.3 Laut Mitteilung der GIWOG würden seit Bestehen der Landesvergabeverordnungen in Oberösterreich und in der Steiermark keine Vergabeverhandlungen im Neubaubereich geführt.

50.16.4 Der RH entgegnete, keinen Grund dafür zu sehen, daß Vergaben für Neubauleistungen anders behandelt werden sollten als solche für Großinstandsetzungen.

Gemeinnützigkeit

50.17.1.1 Die GIWOG stand unter dem überwiegenden Einfluß der VA, die einzelne der in § 9 Abs 1 WGG genannten Tätigkeiten im Rahmen ihres Konzerns ausübte. Die im vorliegenden Prüfergebnis erwähnte Konzernklausel bewies, daß die GIWOG im laufenden Geschäftsbetrieb jenen Sachverhalt, der durch die Bestimmungen des § 9 WGG verhindert werden sollte, regelmäßig verwirklichte. Sie war laufend Abnehmer für Konzernerzeugnisse.

Die GIWOG verstieß überdies durch die Zahlung der Konzernumlage gegen § 10 Abs 1 WGG, der einen über den gesetzlichen Gewinnanteil hinausgehenden vermögensrechtlichen Vorteil des Eigentümers verbietet.

50.17.1.2 Die VA übertrug der in ihrem Alleineigentum stehenden Immobiliengesellschaft GWL-Gebäude, Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft mbH Linz ab 1. Jänner 1989 die Verwaltung aller ihr für Wohnungen zukommenden Einweisungsrechte, wobei den Mietern, im Gegensatz zu den Gepflogenheiten gemeinnütziger Bauvereinigungen, bei Wohnungsvergabe Kostenersätze nach der Immobilienmaklerverordnung, dh in der Höhe von drei Monatsmieten, verrechnet wurden.

50.17.2 Nach Ansicht des RH stand die Vorgangsweise der VA wegen ihrer Eigentümerschaft an der GWL und der Donauländischen Bau GesmbH nicht im Einklang mit § 9 WGG. Dieser verbietet es dem Eigentümer einer gemeinnützigen Bauvereinigung, zu mehr als einem Viertel an Unternehmungen beteiligt zu sein, die im Bereich des Bau- oder Immobiliengewerbes tätig sind. Dieser Mangel muß, wird er nicht aufgrund aufsichtsbehördlicher Maßnahmen behoben, zur Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

50.17.3 Laut Stellungnahme der GIWOG sei die Baugewerbekonzession der Donauländischen Bau GesmbH Anfang 1989 nachweislich zurückgelegt worden, auch die Konzernumlage werde nicht mehr bezahlt.

50.17.4 Der RH erwiderte, daß bei allen von ihm geprüften Auftragsvergaben der GIWOG die Konzernklausel in den Ausschreibungsunterlagen Anwendung gefunden hatte. Die Donauländische Bau GesmbH sei zwar derzeit im Baubereich nicht tätig, könnte aber nach dem im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftszweck eine solche Tätigkeit jederzeit wieder aufnehmen.

III. ABSCHNITT

Überprüfungen bei internationalen Organisationen

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Genf

51.1 Der RH wurde 1986 mit der Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ab dem Finanzjahr 1986 beauftragt. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 1989 erfolgte Anfang 1990 am Sitz des Sekretariates des GATT in Genf. Der Bericht wurde dem zuständigen Organ des GATT zugeleitet. Weiters nahm der RH 1990 eine Zwischenprüfung zur Vorbereitung der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 1990 vor.

Europäische Freihandelsassoziation, Genf

51.2 Der RH wurde 1988 ersucht, einen Rechnungsprüfer für die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der jeweils mit 30. Juni des Folgejahres endenden Finanzjahre 1988, 1989 und 1990 der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) namhaft zu machen. Der RH hat diesem Ersuchen entsprochen. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 1989 wurde im Herbst 1990 im Sekretariat der EFTA in Genf gemeinsam mit der obersten Rechnungskontrollbehörde der Republik Finnland durchgeführt. Der Bericht wurde dem zuständigen Organ der EFTA zugeleitet. Zuvor nahm der RH Anfang 1990 eine Zwischenprüfung des laufenden Finanzjahres 1989 zur Vorbereitung der Jahresabschlußprüfung vor. Weiters führte der RH eine Sonderprüfung über die Einführung eines Büroautomationssystems im Sekretariat der EFTA nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch und berichtete darüber dem zuständigen Organ der EFTA.

Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie, Europäische Konferenz für Molekularbiologie, Europäische Organisation für Molekularbiologie, Heidelberg

51.3 Der RH führte ab dem Jahr 1985 die Prüfung der Rechnungsabschlüsse beim Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), bei der Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (EMBC) sowie ab 1987 bei der Europäischen Organisation für Molekularbiologie (EMBO) durch. Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse 1989 erfolgte 1990 am Sitz der Organisationen in Heidelberg. Die Berichte wurden den zuständigen Organen zugeleitet. Weiters nahm der RH 1990 Zwischenprüfungen zur Vorbereitung der Prüfung der Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 1990 vor.

Europäisches Patentamt, München, Den Haag und Berlin

51.4 Im Jahre 1989 wurde ein Beamter des RH vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation (EPO) gem Art 49 Abs 1 des Europäischen Patentübereinkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Rechnungsprüfer dieser Organisation bestellt. Er wird bei seiner Tätigkeit von weiteren Mitarbeitern des RH unterstützt.

Dem Rechnungsprüfer obliegt die jährliche Überprüfung der Rechnungsabschlüsse des Europäischen Patentamtes, wobei darauf abzustellen ist, ob

- der Haushaltsplan und die sonstigen Haushaltsbestimmungen der EPO eingehalten worden sind;
- die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß begründet und belegt sind;
- die hinterlegten oder in der Kasse vorhandenen Gelder und Werte den in den Kassenbüchern gebuchten Beträgen entsprechen;
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Es wurden Überprüfungen an den Standorten der EPO in München, Den Haag und Berlin durchgeführt und ein umfassender Bericht zum Rechnungsabschluß des Jahres 1989 dem Verwaltungsrat vorgelegt. Weiters wurden 1990 Vor- und Zwischenprüfungen zur Vorbereitung der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 1990 vorgenommen.

IV. ABSCHNITT

Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

52.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im Vorjahr (TB 1989 Abs 60) berichtet der Rechnungshof über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI).

52.2 Vom 6. bis 8. Oktober 1991 hat in Washington, D.C., die 35. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Anwesend waren die Leiter bzw deren Vertreter der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Australien (1. stellvertretender Vorsitzender), Costa Rica, Deutschland (Vorsitzender), Finnland, Indonesien, Kanada, Kenia, Philippinen, Österreich (Generalsekretär), Peru, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika (2. stellvertretender Vorsitzender).

52.3 Zu Beginn der Tagung erstatteten der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende Bericht über ihre Tätigkeit seit der Beendigung der 34. Tagung des Präsidiums vom 9. bis 13. Mai 1990 in Wien.

52.4 Der 2. stellvertretende Vorsitzende berichtete über den Stand der organisatorischen Vorbereitungen für den XIV. Internationalen Kongreß der INTOSAI, der in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 1992 in Washington, D.C., stattfinden wird. Besondere Bedeutung kam im Hinblick auf diesen Kongreß der Auswahl und Bestellung der Leiter sowie Berichterstatter für die einzelnen Themen und Diskussionsgruppen zu. Der Entwurf einer Verfahrensordnung für den Kongreß wurde durch das Präsidium angenommen.

52.5 Im Rahmen des Berichtes des Generalsekretärs beschloß das Präsidium die Anerkennung der Europäischen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI) als Regionale Arbeitsgruppe der INTOSAI. Weiters nahm das Präsidium den Bericht über die Prüfung von Beitrittsansuchen der Staaten Guinea-Bissau und Marshall-Inseln als Mitglieder der INTOSAI zustimmend zur Kenntnis. In der Folge berichtete der Generalsekretär über den Stand der Vorbereitungsarbeiten einer Mitte 1992 unter Mitwirkung der Vereinten Nationen in Wien geplanten Schulungsveranstaltung zum Thema "ADV-Prüfung-Erfahrungsaustausch, Möglichkeiten und Herausforderungen".

52.6 Berichte weiterer Funktionäre betrafen die Internationale Zeitschrift für staatliche Finanzkontrolle sowie Schulungsmaßnahmen der INTOSAI-Entwicklungs-Initiative (IDI).

52.7 Weitere Punkte der Präsidialtagung befaßten sich mit den Fortschritten bei den Arbeiten der Entwicklung von Richtlinien auf dem Gebiete des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Internen Revision, der Staatsschulden sowie der ADV. Es wurde hiebei in Aussicht genommen, beim XIV. Kongreß von Washington 1992 jedenfalls für die Richtlinien auf dem Gebiete der Finanzkontrolle und der Internen Revision abgeschlossene Angaben, für die weiteren Richtlinien Zwischenergebnisse bereitzustellen. Insb die Obersten Rechnungskontrollbehörden der Entwicklungsländer sollen damit benötigte Arbeitsbehelfe für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

Wien, im Dezember 1991

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke

